

Staats- und Verwaltungsrecht
des
Königreichs Ungarn
und seiner Nebenländer.

Von
Professor Dr. Gejza von Ferdinandy.

*Krimmlovské právo
Dra KARLA LABÍŤOVSKY*

Bibliothek des Öffentlichen Rechts

herausgegeben von

Landrichter Dr. F. Scholz und Oberregierungsrat Storck

Sammlung gemeinverständlicher Darstellungen des Staats- und
Verwaltungsrechtes der wichtigsten Kulturstaaten der Gegenwart

Storck
16. Band

11-E-99

Staats- und Verwaltungsrecht

des

Königreichs Ungarn

und

seiner Nebenländer

Von

Professor Dr. Gejza von Ferdinandy

Kön. ung. Minist.-Sektionsrat, korr. Mitglied der ung. wissenschaftlichen
Akademie (Budapest)

Übersetzt

von

Dr. Heinrich Schiller



SEMINÁRUM

Hist.-práv.



Hannover

Dr. Max Jänecke, Verlagsbuchhandlung

1909

Alle Rechte vorbehalten.

Koupl od	
Darem od	<i>M. Landrichter</i>
v	1908
Inv čís:	35.351
Sign:	

ÚSTŘEDNÍ KNIHOVNA
PRÁVNICKÉ FAKULTY UJEP
STARÝ FOND

Č. inv.: 01334

Vorwort.

Die westlichen Völker, und so auch das deutsche, sind zumeist darauf angewiesen, die öffentlichen Zustände, die besonderen Verhältnisse und die eigentümlichen Institutionen Ungarns auf Grund irriger oder mangelhafter, oft sogar feindlicher Informationen österreichischer Quellen kennen zu lernen. Dies findet seine Ursache zumeist darin, daß selbst österreichische Schriftsteller, die sich mit ungarischen Themen befassen, die ungarische Denkungsweise und eigentümliche Auffassung vielfach nicht kennen, weil sie der ungarischen Sprache nicht mächtig sind und daher weder mit der wissenschaftlichen Literatur noch mit der Belletristik Ungarns vertraut sind und, nur auf Übersetzungen gestützt, die ungarische Denkweise und die ungarischen Institutionen mißverstehen. Es ist daher kein Wunder, wenn das Bild, das die westlichen Völker von Ungarn und seinen Einrichtungen erhalten, zumeist ein falsches ist.

Das Wesen, der Geist, die Eigentümlichkeit der Einrichtungen des ungarischen Staatsrechtes werden aber auch von vielen Ungarn mißverstanden, weil die durch die im Jahre 1848 geschaffene Verfassungsreform eingeführten Neuerungen dahin führten, daß die Theoretiker mehr einer Rezipierung der westlichen Theorien zuneigten, als sie geneigt waren, auf Grund des Studiums der ungarischen Verhältnisse eine ungarische staatsrechtliche Theorie zu schaffen, die den gesetzlichen Grundlagen der Intentionen, der Denkungsweise des ungarischen großen Publikums und dessen Auffassung von den öffentlichen Angelegenheiten entsprechen.

Ich stand daher vor keiner leichten Aufgabe, als ich infolge einer von Herrn Landrichter Dr. Scholz an mich

ergangenen Aufforderung es übernahm, das Staatsrecht Ungarns für das deutsche Publikum in einer volkstümlichen, leichtverständlichen Form zu schildern, die aber dennoch geeignet ist, daß derjenige, der das Werk liest, sich daraus ein Bild von den Eigentümlichkeiten der ungarischen Verfassung machen könne. Die eine Schwierigkeit bei der Abfassung meines Werkes war, in einem verhältnismäßig engen Rahmen eine sehr verwickelte Verfassung, die auch durch das Verhältnis zu Österreich, durch die Autonomie Kroatien-Slawoniens, beeinflußt, dabei aber historisch sehr entwickelt ist, und außerdem noch die Organisation der Verwaltung zu schildern. Die zweite Schwierigkeit aber war, daß es sehr schwer ist, die eigentümliche ungarische staatsrechtliche Terminologie in einer fremden Sprache getreu wiederzugeben, weil auch dort, wo im Westen gebrauchte Ausdrücke in das ungarische Staatsrecht übernommen wurden, mit denselben in Ungarn andere Begriffe verknüpft werden als in der Verfassung der westlichen Staaten. So wird z. B. das, was die Deutschen „Volk“, die Franzosen „nation“ nennen, in den lateinisch verfaßten Gesetzen Ungarns dort, wo es sich um die ungarische Nation handelt, „gens“, sonst aber „natio“ genannt, während die ungarische Sprache nur einen die Nation bedeutenden Ausdruck hat (a nemzet). Das Wort „Nation“ ist aber der in der deutschen Sprache schon mehr in einem die sprachliche und die Rasseneigenschaft zum Ausdruck bringenden Sinne gebräuchlich, der ungarisch wieder mit dem Worte „nemzetiség“ ausgedrückt wird, welches Wort strikt übersetzt im Deutschen „Nationalität“ bedeutet. Unter Nationalität wird hinwieder in Ungarn gemeinhin die sprachliche Zugehörigkeit der nicht Ungarisch sprechenden Nationen verstanden. Oder z. B. das ungarische Wort „ország“ (Land), das in den lateinisch geschriebenen Gesetzen mit „regnum“ wiedergegeben wird, und sowohl das bedeutet, was der Deutsche „Reich“ und auch das, was er „Land“ und was er „Staat“ nennt. Der Sinn dieses Wortes ist daher bald ein geographischer, bald ein staatsrechtlicher, und selbst der staatsrechtliche Sinn ist nicht immer derselbe. Während das lateinische Wort „regnum“ im westlichen lateinischen Sprachgebrauche Herrschaft, Königreich bedeutet, hat es im ungarischen Sprachgebrauche diese Bedeutung nie. Dagegen werden die Begriffe „Königreich“ und „Königtum“ in der unga-

rischen Sprache gleichmäßig mit einem Worte „királyság“ bezeichnet.

Der konsequente Gebrauch der richtigen Ausdrücke in deutscher Sprache ist daher mit solchen Schwierigkeiten verbunden, die sowohl den Verfasser wie auch den Übersetzer leicht in Verwirrung bringen können.

Als ich daher es übernahm, dieses Werk zu verfassen, war ich mit mir über die Schwierigkeiten, die ich zu bekämpfen habe, im klaren, und ich hätte diese Aufgabe auch nicht übernommen, wenn ich nicht das Staatsrecht Ungarns in ungarischer Sprache schon vor Jahren in einem 818 Seiten umfassenden Werke geschrieben hätte, und wenn mir bei der Arbeit nicht ein so sachverständiger und geübter Übersetzer hilfreich zur Seite gestanden wäre, wie Dr. Heinrich Schiller, der als Jurist und Schriftsteller meine Intentionen verstand und mich in meinen Bestrebungen in diesem Werke kräftig unterstützte. Ich habe daher das Werk übernommen; denn es ermutigte mich die Hoffnung, daß ich, wenn es mir gelingt, meine Aufgabe glücklich zu lösen, dem deutschen Leserpublikum die Möglichkeit biete, die besondere Verfassung eines Staates, über die bisher wohl nur unrichtige Kenntnisse herrschten, auf Grund des Werkes eines ungarischen Schriftstellers kennen zu lernen, eine Verfassung, die eine eigentümliche Mischung von Institutionen und Auffassungen ist, die in der Stände- und in der modernen Konstitution wurzeln. Doch glaube ich dadurch auch meinem Vaterlande zu nützen, indem ich dazu beitrage, daß das Ausland das Staatsrecht und die Institutionen desselben auf Grund des Werkes eines ungarischen Schriftstellers kennen lerne.

Die Beurteilung dessen, inwieweit es mir gelungen ist, diese doppelte Aufgabe zu lösen, überlasse ich dem Leser. Ich sehe diesem Urteil ruhig entgegen; denn mich hat das Bestreben nach Wahrheit und Verständnis geleitet.

- Felix Schiller, Az örökös főrendiség eredete Magyarországon (Der Ursprung des erblichen Magnatentums in Ungarn). Budapest 1900.
- Dr. Gustav Turba, Die pragmatische Sanktion mit besonderer Rücksicht auf die Länder der Stephanskrone. Wien 1906.
- Gejza von Ferdinandy: Az arany bulla (Die goldene Bulle). Budapest 1899.

Literatur.

Rechtsgeschichtliche Werke.

- M. G. Kovachich, Vestigia comitiorum apud Hungaros. Buda 1790.
- Supplementum ad vestigia com. 3 Bd. Buda 1798 bis 1801.
- Graf Anton M. Cziráky, Disquisito Historica de modo consequendi Summun imperium in Hungaria. Buda 1820.
- Georg von Bartal, Commentariorum ad historiam status jurisque publici Hungariae. 3 Bde. Pozsony 1847.
- Gedeon Ladányi, A magyar királyság alkotmánytörténete (Verfassungsgeschichte des Königreichs Ungarn). 2 Bde. Debrecen 1871.
- Emerich von Hajnik, A magyar bírósági szervezet és perjog az Árpád és vegyesházi királyok alatt (Die ungarische Gerichtsorganisation und das Prozeßrecht unter den Königen des Hauses Árpád und der gemischten Dynastien). Budapest 1899.
- Magyarország az Árpád királyoktól az ősiség megalapításáig és a hűbéri Európa (Ungarn von den Königen des Hauses Árpád bis zur Begründung der Avitizität und das feudale Europa). Pest 1867.
- Magyar alkotmány és jogtörténet az Árpádok alatt (Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte unter den Arpaden). Pest 1872.
- Ákos v. Timon, Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte.

Verfassungsrecht.

Unter dem Titel „Ungarisches Staatsrecht“ oder „Das Staatsrecht Ungarns“ haben folgende Autoren das ungarische Verfassungsrecht in seiner Totalität beschrieben: Josef von Ürményi (1791), Farkas (1818), Gr. Anton M. Cziráky (1851), Virozsil (1861), in lateinischer Sprache; Récsy (1861), Korbuly (1872), Boncz (1877), Kiss (1888), Nagy (1905), Horváth (1893), Kmety (1907), Balogh (1901), Ferdinandy (1902), Vutkovich (1904), in ungarischer Sprache.

In deutscher Sprache sind die folgenden Werke erschienen:

- Virozsil, Staatsrecht Ungarns (1865).
- Schuller Libloy, Ungarisches Staatsrecht (1871).
- Radó-Rothfeld, Ungarische Verfassung (1898).
- Unter den spezielle Fragen behandelnden und in ungarischer Sprache verfaßten Werken sind folgende hervorzuheben:
- Franz von Deák, Adalék a magyar közjoghoz (Beitrag zum ungarischen Staatsrecht). Pest 1865.
- Koloman von Tisza, A parlamenti felelős kormány és a megyerendszer (Die parlamentarische verantwortliche Regierung und das Komitatssystem). Pest 1865.
- Julius Schwarz, A kir. tanács felelőssége alkotmányunkban (Die Verantwortlichkeit des königlichen Rates in unserer Verfassung). 1895.
- Edmund Polner, A végrehajtó hatalom (Die vollziehende Gewalt). Budapest 1893.
- A magyar parlamenti jog (Das ungarische parlamentarische Recht). Budapest 1902.
- Magyarország és Ausztria közjogi viszonya (Das staatsrechtliche Verhältnis Ungarns und Österreichs). Budapest 1893.

- Arthur Jellinek, A mentelmi jog (Das Immunitätsrecht). Budapest 1890.
- Moriz von Tomcsányi, A mentelmi jog (Das Immunitätsrecht). Budapest 1903.
- R. Mantuano, A magyar törvényhozás (Die ungarische Gesetzgebung). Budapest 1900.
- Viktor Jászi, Tanulmányok a magyar-horvát közjogi viszony köréből (Studien aus dem Kreise des ungarisch-kroatischen staatsrechtlichen Verhältnisses). Budapest 1897.
- Gejza von Ferdinandy, A királyi méltóság és hatalom (Die königliche Würde und Gewalt). Budapest 1896.
- A felelősség elve a magyar alkotmányban (Das Prinzip der Verantwortlichkeit in der ungarischen Verfassung). Budapest 1895.
- Magyarország közjogi viszonya Ausztriához (Das staatsrechtliche Verhältnis Ungarns zu Österreich). Budapest 1892.
- Rendi elemek a magyar alkotmányban (Ständische Elemente in der ungarischen Verfassung). Budapest 1907.

In deutscher Sprache sind erschienen:

- Wenzl Lustkandl, Das ungarisch - österreichische Staatsrecht. Wien 1865.
- Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen. Wien 1889.
- Pliverićs tendenziöse Werke, Das Verhältnis Kroatiens zu Ungarn. Zágráb 1885.
- Beiträge zum ungarisch - kroatischen Bundesrechte. Zágráb 1886.
- Der kroatische Staat. Zágráb 1887.
- Eggersdorfer, Der kroatische Staat. 1886.
- Biedermann, Die rechtliche Natur der österreichisch-ungarischen Monarchie. 1877.
- Juraschek, Personal- und Realunion. Berlin 1878.
- Dantscher von Kollersberg, Österreichisch-ungarischer Bundesstaat. Wien 1882.
- Der staatsrechtliche Charakter der Delegationen. Wien 1904.
- Alfred Freiherr von Offermann, Das Verhältnis Ungarns zu „Österreich“. Wien und Leipzig 1902.
- Friedrich Tetzners tendenziöse Werke, Der

- österreichische Kaisertitel, das ungarische Staatsrecht und die ungarische Publizistik. Wien 1899.
- Technik und Geist des ständisch-monarchischen Staatsrechts. Leipzig 1901.
- Die Wandlungen der österreichisch-ungarischen Reichsidee. Wien 1905.
- Ausgleichsrecht und Ausgleichspolitik. Wien 1907.

In anderen Sprachen sind erschienen:

- Gr. Albert Apponyi, La Constitution et le parlementarisme hongrois. Annuaire du Parlement 1902.
- A Brief Sketch of the Hungarian Constitution and of the relations between Austria and Hungary. Budapest 1908.
- Samuel Radó, La Constitution Hongroise. Paris 1898.

Verwaltungsrecht.

- Die Litteratur des ungarischen Verwaltungsrechtes ist nicht so entwickelt, wie die des Verfassungsrechtes, weil das Verwaltungsrecht als spezielle Wissenschaft erst seit nicht langer Zeit kultiviert wird. Hier erwähnen wir also nur einige bekanntere Lehrbücher über das Verwaltungsrecht:
- Gabriel Bakos, A közigazgatási jogtudomány (Die Wissenschaft des Verwaltungsrechtes). 1878.
- Dr. Georg Fésüs, A magyar közigazgatási jog kézikönyve (Handbuch des ungarischen Verwaltungsrechtes). 1887.
- Dr. Koloman von Csiky hat unter obigem Titel ebenfalls ein Werk verfaßt. 1889.
- Dr. Karl Kmetys, Dr. Wilhelm Mariskas und Dr. Kornelius Exners Werke, A magyar pénzügyi jog kézikönyve (Handbuch des ungarischen Finanzverwaltungsrechtes).
- Dr. Alexius Boér, Magyar közigazgatási jog (Ungarisches Verwaltungsrecht). 1908.
- Dr. Stephan Ereky, A magyar helyhatósági önkormányzat (Die ungarische lokalbehördliche Selbstverwaltung). 1908.
- Dr. Josef Margitai und Genossen, Állami pénzügyigazgatás (Staatliche Finanzverwaltung). Amtliche Ausgabe für den Gemeindeverwaltungs-Lehrkurs. 1901.

Inhalt.

	Seite
Literatur	VI
Verfassungsrecht.	
Historische Einleitung.	
§ 1. Ursprung der Ungarn. Der Blutvertrag. Die Landnahme und Gründung des Königthums	1
§ 2. Die Entwicklung und Beschränkung der königlichen Gewalt und die Goldene Bulle	3
§ 3. Verfall und Wiederherstellung der königlichen Gewalt und die Lehre der heiligen Krone	4
§ 4. Die Oligarchie und der Adel	7
§ 5. Der Niedergang und die Spaltung des Reiches	8
§ 6. Ständeorganisation. Magnaten und Ständetafel	9
§ 7. Die Verschmelzungsbestrebungen der Könige aus der Dynastie Habsburg und das Komitat	11
§ 8. Die Zentralregierung. Die Unabhängigkeit des Reiches und das österreichische Kaisertum	13
§ 9. Der Freiheitskampf und der Ausgleich von 1867	16
§ 10. Das Mutterland und die Teile	19
Erster Teil. Allgemeine Lehren. Gebiet und Volk. Souveränität.	
§ 11. Die Natur und die Faktoren der ungarischen Verfassung	24
§ 12. Rechtsquellen. Gesetzgebung	27
§ 13. Ungeschriebene Rechtsquellen	35
§ 14. Name und Gebiet des ungarischen Staates	39
§ 15. Die Bevölkerung des ungarischen Staates	43
§ 16. Die staatsbürgerliche Rechtsgleichheit und die Stände	46

	Seite
§ 17. Der Erwerb und der Verlust der Staatsbürgerschaft	48
§ 18. Staatsbürgerliche Rechte und Pflichten	53
§ 19. Die Souveränität und die Zweige der Staatsgewalt	58
§ 20. Mit dem Kaisertum Österreich gemeinsame Angelegenheiten	60
§ 21. In gemeinsamem Einvernehmen zu leitende Angelegenheiten	65
§ 22. Die Autonomie der Nebenländer	74
§ 23. Das Fiumaner Provisorium	76
§ 24. Der amtliche Gebrauch der Staatssprache und anderer Sprachen	78
§ 25. Die Fahne und das Wappen	82

Zweiter Teil. Der Organismus der Verfassung.

Erster Abschnitt. Der König.	
§ 26. Die Titel, der Hof und der Sitz des Königs	84
§ 27. Thronbesetzung und Krönung	86
§ 28. Die Grundzüge der ungarischen königlichen Gewalt	97
§ 29. Die königliche Familie. Der jüngere König. Der Mitregent	98
§ 30. Die Stellvertretung des Königs und die Vormundschaftsregierung	101
§ 31. Die Majestätsrechte und die Herrscherrechte des Königs	102
Zweiter Abschnitt. Der Reichstag.	
§ 32. Einberufung und Eröffnung. Suspendierung und Aufhebung der Wirksamkeit des Reichstages	104
§ 33. Organisation der beiden Tafeln (Häuser): A. Magnatentafel (Magnatenhaus)	107
B. Abgeordnetentafel (Abgeordnetenhaus)	110
§ 34. Die Inkompatibilität der Mitglieder des Abgeordnetenhauses	111
§ 35. Die Unverletzbarkeit und das Immunitätsrecht	114
§ 36. Der Wirkungskreis des Reichstages	116
§ 37. Die innere Organisation und die Beratungsordnung der Häuser des Reichstages	120

	Seite
§ 38. Der Verkehr beider Häuser miteinander . . .	124
§ 39. Regnikolardeputationen. Die Delegation . .	124
§ 40. Das Wahlrecht und die passive Wahlfähigkeit	128
§ 41. Die Vorbereitung der Abgeordnetenwahlen und das Verfahren bei denselben	131
§ 42. Die Wahlmißbräuche. Die Gerichtsbarkeit über die Abgeordnetenwahlen. Verifizierung	135
§ 43. Der kroatisch-slawnische Landtag	139

Dritter Abschnitt. Die exekutive Gewalt.

§ 44. Die Zentralregierung	143
§ 45. Die ministerielle Verantwortlichkeit.	
a) Verantwortlichkeit der ungarischen Minister	146
b) Verantwortlichkeit der gemeinsamen Mi- nister	148
c) Verantwortlichkeit des Banus	149
§ 46. Die rechnungsmäßige Kontrolle der Minister	150
§ 47. Die Organisation der bewaffneten Macht. Die Wehrpflicht	152
§ 48. Administrative Organisation	158
§ 49. Die Munizipien (Jurisdiktionen) in Ungarn . .	159
§ 50. Der Obergespan	165
§ 51. Der Verwaltungsausschuß	167
§ 52. Die Gemeinden	167
§ 53. Die autonome Kommunität und die administra- tive Organisation der Nebenländer	170
§ 54. Die königliche Verwaltungsorganisation . . .	172

Vierter Abschnitt. Die richterliche Gewalt.

§ 55. Die richterliche Organisation und die Rechts- stellung der Gerichte in Ungarn	175
§ 56. Die richterliche Organisation der Nebenländer	180

Verwaltungsrecht.

Erster Abschnitt. Das System der Ver- waltung im allgemeinen.

§ 57. Das Recht der öffentlichen Beamten	182
§ 58. Das Verwaltungsverfahren	191
§ 59. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit	194

Zweiter Abschnitt. Die Verwaltung des geistigen Lebens.

	Seite
§ 60. Religionswesen. Religionsfreiheit	199
§ 61. Die Rechtsstellung der Kirchen und der Kon- fessionen und die obersten Patronatsrechte . .	201
§ 62. Schulwesen	206
§ 63. Die Verwaltung von Religion und Unterricht in den Nebenländern	214

Dritter Abschnitt. Populationswesen und Polizei.

§ 64. Populationsverwaltung:	
a) Statistik	217
b) Matrikelwesen	218
c) Gemeindegewalt	219
§ 65. Verwaltung der Populationsbewegung:	
a) Anmeldung	220
b) Schubwesen	221
c) Niederlassung	222
d) Auswanderung	223
e) Paßwesen	224
§ 66. Polizei:	
a) Begriff derselben	225
b) Polizeiliche Behörden und Organe	226
§ 67. Die Wirksamkeit der Polizei:	
a) Recherchierungen	229
b) Die Tätigkeit und die Verwendung der be- waffneten Polizeimacht	230
c) Kontrolle der Theater und der Schau- stellungen	232
§ 68. Polizeiliche Übertretungen	232
§ 69. Politische Polizei:	
a) Preßpolizei	234
b) Vereinswesen	236
c) Versammlungswesen	238
d) Polizeilicher Ausnahmezustand	239
§ 70. Wohlfahrtspolizei:	
a) Sanitätswesen	240
b) Epidemiepolizei	244
c) Heilwesen	245
d) Armenwesen	247
§ 71. Enteignung	248

	Seite
Vierter Abschnitt. Wirtschaftsverwaltung.	
§ 72. Urproduktion:	
a) Landwirtschaft	249
b) Viehzucht	251
c) Besitzregelung	252
d) Feldpolizei	253
e) Die Rechtsverhältnisse der Angestellten	254
f) Jagd, Fischerei	255
g) Forstverwaltung	256
§ 73. Wasserrecht. Wassergesellschaften	258
§ 74. Gewerbewesen	262
§ 75. Verkehrsverwaltung:	
a) Straßen	267
b) Eisenbahnen	269
c) Wasserstraßen, Schifffahrt	269
d) Telegraphie und Fernsprechwesen	270
e) Postwesen	271
f) Maßsystem	271
g) Währung	271
Fünfter Abschnitt. Militärische Verwaltung.	
§ 76. Heeresergänzung, Rekrutierung	272
§ 77. Militärische öffentliche Lasten	275
Sechster Abschnitt. Finanzverwaltung.	
§ 78. Das Budgetrecht und die Finanzgesetze	276
§ 79. Direkte Steuern	279
§ 80. Verzehrungssteuern (indirekte Steuer)	292
§ 81. Monopole und Gefälle	296
§ 82. Das Zollgefälle	298
§ 83. Gebühren und Taxen	301
§ 84. Die privatwirtschaftlichen Einnahmen des Staates	303
§ 85. Organismus der Finanzverwaltung	305
§ 86. Gefälligungsverfahren	307
Alphabetisches Sachregister	309

Verfassungsrecht.

Historische Einleitung.

§ 1. Ursprung der Ungarn. Der Blutvertrag. Die Landnahme und die Gründung des König-tums.

Der ungarische Staat wurde vor 1000 Jahren von sieben verwandten Stämmen gegründet, die sich im 9. Jahrhundert zum Schutze gegen die mächtigeren benachbarten Völker verbündeten und sich vorher einen gemeinsamen Richter (Gyula), später einen Heerführer (Kende, Karkhasz), schließlich in der Person Árpáds einen erblichen Fürsten wählten, um das Werk der Landnahme erfolgreicher durchführen zu können.

Der Rassenursprung der Ungarn (Magyarok) ist in Dunkel gehüllt. Den Volkstüberlieferungen gemäß sind sie mit den Hunnen und den Avaren verwandt, obwohl in jüngster Zeit auch das von vielen bezweifelt wird. Ihre Rassenzugehörigkeit kann um so weniger festgestellt werden, als auch der Rassencharakter der Hunnen und der Avaren strittig ist. Die Überlieferungen wissen nichts davon, daß die Ungarn ein Volk mongolischer Rasse gewesen sein sollen, und auch die heute noch ziemlich reinen ungarischen Volksstämme wie die Palóczen, die Székler, die Matyócozen und die Bevölkerung des ungarischen Tieflandes zeigen keinerlei mongolischen Typus. Die ungarische Sprache gehört ihrer Struktur nach zur finn-ugrischen Sprachenfamilie; ihr Wortschatz enthält jedoch viele Wörter türkischen Ursprunges. Es gibt daher so manche, die behaupten, die Ungarn seien türkischer Abstammung. Das ist jedoch kein Beweis; denn in der ungarischen Sprache gibt es auch viele Wörter persischen

und slawischen Ursprunges, obwohl die Ungarn mit keinem dieser Völker verwandt sind.

Tatsache ist nur, daß die Ungarn ein kriegerisches Reitervolk waren und im 9. Jahrhundert aus dem Osten vom Ural her, von den Bissenern verfolgt, nach Europa kamen. Erst ließen sie sich in der Gegend des Don, dann westlich vom Don in der Gegend des Dnjepr und des Dnjestr nieder. Dieses Gebiet nannten sie Etekköz (Zwischenwasser). Auf diesem Wege schlossen sich ihnen die drei Stämme der Kabaren als achter Stamm an, und im Etekköz wurde auch Árpád zum Fürsten gewählt.

Anlässlich der Wahl ihres Fürsten schlossen die sieben Stämme einen Bundesvertrag, dessen Inhalt nach den ungarischen Chroniken der folgende ist: 1. Der Fürst ist immer dem Geschlechte Árpáds zu entnehmen. 2. Von dem, was mit gemeinsamer Kraft erworben wird, soll jedem ein Anteil zukommen. 3. Der Fürst soll die Stammeshäuptlinge (Vajda) und deren Söhne nie aus seinem Rate ausschließen. 4. Wenn jemand von ihren Nachkommen der Person des Fürsten treulos wird und zwischen dem Fürsten und seinen Verwandten Zwietracht säet, soll das Blut des Schuldigen vergossen werden, wie auch ihr Blut bei der Zeremonie des Eidesvertrages geflossen ist. 5. Wer von den Nachfolgern des Fürsten oder der Stammeshäuptlinge diese Vereinbarungen verletzt, soll für immer im Bann sein.

Diesen Vertrag besiegelten sie dadurch, daß sie aus ihren Armen in ein gemeinsames Gefäß Blut fließen ließen, und deshalb wird dieser Vertrag Blutvertrag genannt.

Die Ungarn konnten ihr Vaterland im Etekköz wegen der neuerlichen Angriffe durch die Bissener und die Bulgaren nicht behalten. Am Ende des 9. Jahrhunderts machten sie sich daher wieder auf, und nachdem sie unter Führung Árpáds von ihrem heutigen Vaterlande Besitz ergriffen hatten, ließen sie sich hier endgültig nieder. Durch die Angriffe gegen die westlichen Völker, deren Zweck nur das Beutemachen war, hielten sie ganz Europa lange Zeit in Schrecken. Hier ging die Verschmelzung der Stämme zu einem Volke vor sich.

Der Fürst war im Anfang nur der oberste Heerführer, aber kein Monarch; denn die das ganze Volk betreffenden Angelegenheiten wurden durch die land-

nehmenden waffentragenden Freien und deren Nachkommen, die Adligen, in Volksversammlungen erledigt. Doch der Fürst Gejsa, der schon Christ geworden war, gab der Fürstenwürde monarchischen Inhalt. Aber erst sein Sohn, der Heilige Stephan, der das Volk zum christlichen Glauben bekehrte, verlieh dieser monarchischen Gewalt die Form des christlichen Königtums. Er verlangte vom Papste eine Krone, ließ sich mit ihr im Jahre 1001 nach christlichem Brauche krönen und begründete damit das ungarische christliche Königtum. Dieses Königtum war jedoch kein Feudalkönigtum, wie die damaligen anderen europäischen Königtümer, sondern eine starke Zentralgewalt, wie das römische Kaisertum Karls des Großen. Infolgedessen ist das Königtum kraft des mächtigen Gemeingeistes des Ungartums auch immer eine starke Zentralgewalt geblieben, so daß das wahre Feudalwesen in Ungarn sich nicht entwickeln konnte, sondern das ganze aktive Volk (der Adel) die königliche Gewalt beschränkte.

§ 2. Die Entwicklung und Beschränkung der königlichen Gewalt und die Goldene Bulle.

Die königliche Gewalt war zu Beginn eine eigenberechtigte Macht, die sich auf das mit ihr in einem besonderen Verbindlichkeitsverhältnisse lebende Festungsheer und auf die auf den Burggütern lebenden Volkselemente stützte. Die Abkömmlinge der landnehmenden Geschlechter aber, die Adlige genannt wurden, führten auf der früheren Basis der Stammesorganisation ihr besonderes freies Leben weiter und hatten nur die Pflicht, zum Schutze des Landes in den Sattel zu steigen. Die lange, 38 Jahre währende Herrschaft Stephans des Heiligen und so populärer Könige wie Gejsa I., Ladislaus des Heiligen und Kolomanns bewirkten, daß die Geschlechter die königliche Gewalt lieb gewannen. Der Adlige betrachtete unmittelbar den König als seinen Herrn und erkannte keinen anderen Herrn über sich an, selbst die Beamten des Königs nicht, ausgenommen einige am königlichen Hofe befindliche Würdenträger wie den Palatin (Comes palatinus), den Reichsrichter (iudex curiae), den Tavernicus, die schon im 13. Jahrhundert nicht Hof- sondern Reichswürden und die ordentlichen Richter der Adligen waren. Seit dieser Zeit verschmolzen der Adel und

das Königtum zu einem einheitlichen staatsrechtlichen Ganzen.

Von da an suchte der Adel nicht darin die Gewähr seiner Freiheit, daß er eine von dem König gesonderte Stellung einnahm, sondern darin, daß er auf die königliche Gewalt Einfluß üben und diese Gewalt im königlichen Rate und auf dem Reichstag beschränken wollte.

Der erste große Versuch hierzu war die im Jahre 1222 erlassene Goldene Bulle Andreas II., welche der König infolge einer Forderung der Adligen erließ, und in welcher er versprach, daß er die Freiheiten der Adligen, der Burgholden, der Gäste (zum größten Teil deutsche städtische Bürger) aufrechterhalten werde, und in welcher den aus Adligen bestehenden gesetzgebenden Reichsversammlungen das Recht gewahrt wurde, die Burgespäne jährlich zur Verantwortung zu ziehen, die Strafwürdigen zu bestrafen. Überdies hat die Goldene Bulle auch für den Schutz des armen Volkes gesorgt, damit dieses weder von dem König noch von den denselben begleitenden Herren ausgebeutet werde. Kurz, die Goldene Bulle regelte die Rechtsverhältnisse der Bevölkerung aller Stände und Klassen. „Wenn aber“ — heißt es in der Klausel — „Wir oder einer von Unseren Nachfolgern diese Verfügungen verletzen sollten, so sollen die Bischöfe wie auch die anderen Herren und die Adligen des Reiches zusammen und einzeln kraft dieses Briefes, ohne das Verbrechen des Vaterlandsverrates zu begehen, jetzt und in Zukunft für ewig berechtigt zu sein, Uns und Unseren Erben zu widerstehen und zu widersprechen.“

Die Goldene Bulle ist daher die Grundlage der ungarischen Verfassung; denn sie wurde auch von den späteren Königen erlassen, und wahrscheinlich seit Mathias (1458—1490), zweifellos aber seit Wladislaus II. haben auch alle ungarischen Könige diese Bulle bei ihrer Krönung beschworen.

§ 3. Verfall und Wiederherstellung der königlichen Gewalt und die Lehre der heiligen Krone.

Seither haben die Beschränkungen der königlichen Gewalt stets zugenommen, und als das Haus Árpád ausstarb, war das Königtum infolge der Entwicklung einer

Besitzaristokratie, einer Oligarchie, so sehr geschwächt, daß schon zu befürchten war, das Reich werde in Privatdomänen einzelner Herren zerfallen. Nach der Wahl Karl Roberts zum Könige gelang es jedoch, durch Verbindung des Königtums mit dem Kleinadel das königliche Ansehen wiederherzustellen, so auch die volle Rechtsgleichheit der Adligen mit den Herren, und das Reich vor der feudalen Zerstücklung zu retten.

Dabei spielte das Nationalgefühl des Adels eine größere Rolle, außerdem war noch eine staatsrechtliche Lehre von großer Bedeutung, die unter dem Namen der Lehre von der heiligen Krone bekannt ist. Diese Lehre beginnt sich gegen Ende der Árpádenzeit im 13. Jahrhundert zu entwickeln, gelangt aber erst unter Sigismund (1387—1437) zur vollen Entwicklung. Ihr Wesen ist, daß das Symbol der obersten Gewalt die heilige Krone Ungarns ist, mit der die Könige Ungarns gekrönt zu werden pflegen. Dieser Krone kommen das Herrscherrecht, die Rechte des Regierens, der Gesetzgebung und der Rechtsprechung zu, ferner das Recht und die Macht der Adelsverleihung und der Besitzdonation; aber auch der König selbst besitzt nur kraft des Rechtes der heiligen Krone diese Gewalt. Da jedoch die heilige Krone die Quelle jedes Besitzrechtes ist (radix omnium possessionum), die Adligen aber einen kleineren oder größeren Teil des Reichsgebietes besitzen, so ist nicht nur der König der Besitzer der Krone, sondern auch die Adligen sind Glieder derselben, also sämtliche sind kraft desselben Rechtes, aber im Verhältnisse ihres Besitzes Teilhaber an der Gewalt der heiligen Krone, das heißt, der größere Besitzer ist, da ihn eine größere öffentliche Verbindlichkeit belastet, auch befugt, eine größere öffentliche Tätigkeit auszuüben. Daher stammt selbst neben der Rechtsgleichheit der Adligen, heute der Staatsbürger, der aristokratische Charakter des ungarischen politischen Lebens.

Der König ist der Besitzer der heiligen Krone, die Adligen aber sind Glieder derselben, die zusammen den Körper der heiligen Krone bilden, der auch in der Reichsversammlung anwesend ist. Der König kann daher nur dort die Fülle der Staatsgewalt ausüben, er kann nur dort ein Gesetz schaffen, wo der ganze Körper der heiligen Krone, also auch die Glieder derselben anwesend sind,

das ist in der Reichsversammlung und mit dieser zusammen, und der König kann das Reich nur mit Teilnahme der Adligen regieren. Denn die Gewalt der Krone geht von den Adligen durch Übertragung auf den König über, indem der König in der Reichsversammlung gewählt wird, und nachdem er die Integrität des Gebietes und der Rechte, der Verfassung des Reiches mit einem Eide gewährleistet hat, gekrönt und dadurch die in der heiligen Krone liegende Gewalt auf ihn übertragen wird. Die Adligen legen erst dann den Treueid für den König ab. Der König erwirbt daher nur durch die Krönung die Gewalt der Erteilung von Privilegien, der Sanktionierung von Gesetzen, der Verleihung von Besitzen und des Adels.

„Diese zwei Dinge“ — sagt Werbőczy in seinem Tripartitum (siehe 13, 2: Ungeschriebene Rechtsquellen) — „hängen gleichsam kraft der gegenseitigen Übertragung und Reziprozität so eng miteinander zusammen, daß das eine vom anderen nicht getrennt oder losgelöst werden, und daß das eine ohne das andere nicht erfolgen kann. Denn auch den Herrscher wählen nur die Adligen, und auch die Adligen macht nur der Herrscher zu solchen und schmückt sie mit der Adelswürde.“

Die Adligen und der König vereinigen sich daher unter feudalen Formen (gegenseitiger Eid, Besitzdonation, Besitzrecht und die mit demselben verbundenen Berechtigungen mit Charakter der öffentlichen Gewalt), jedoch in einer staatsrechtlichen Einheit im Begriffe der heiligen Krone. Denn der Adlige ist der Untertan dieser Gewalt, die von den in der Reichsversammlung versammelten Adligen stammt, und an der auch der Adel selbst teilnimmt, so daß er nicht als Vasall zu betrachten ist.

Der Lehre von der heiligen Krone ist es zu verdanken, daß in Ungarn nicht die feudale Gliederung eingetreten ist, die Deutschland in das Stadium der gänzlichen Auflösung geraten ließ und das Königtum zur Schattengewalt machte. Dieser Lehre ist zu verdanken, daß die machthabenden Herren nicht souverän werden konnten; denn die großen Massen des Adels verbündeten sich mit dem Königtum, um die Macht der Oligarchie zu brechen, und deshalb forderten sie für sich das Recht, die königliche Gewalt zu beschränken, damit sie den

König zwingen können, gegenüber den Unruhestiftern energisch aufzutreten. Auf dieser Lehre, als Grundlage, entwickelte sich auch die ungarische banderiale Heeresorganisation, nach der jeder Adlige verpflichtet war, im Verhältnisse seines Besitzes zum Schutze des Reiches berittene Soldaten aus den Reihen seiner Leibeigenen beizustellen, und auf dieser Lehre, als Basis, entwickelte sich ferner die ungarische Verfassung, so daß auch heute diese Lehre die Grundlage der ungarischen Verfassung ist.

§ 4. Die Oligarchie und der Adel.

Das ungarische konstitutionelle Leben bestand im Mittelalter aus dem Kampfe zwischen drei Faktoren. Diese drei Faktoren waren: das Königtum, die Oligarchie und der Adel. Die Oligarchie wurde durch das Königtum geschaffen, als einzelne Herren, die sich um den König Verdienste erworben hatten, mit sehr ausgedehnten Grundbesitzen beschenkt wurden. Dagegen nahm der Adel auch schon in der Goldenen Bulle Stellung, jedoch nicht mit genügendem Erfolge. Denn später verschwendeten die Könige die Grundlage der königlichen Gewalt, die Burglande, noch mehr zu Donationen, deren Rücknahme der Kleinadel vergebens forderte; obwohl ein Gesetz darüber geschaffen, gelang es nicht, dasselbe zu vollstrecken. Am Ende der Árpádenzeit (1001 bis 1301) waren daher die großgrundbesitzenden Herren schon so mächtig, daß sie ebenfalls Militär hielten wie der König, und daß sie die übrigen Adligen unter ihre Gewalt beugen wollten.

Nach der Wahl Karl Roberts von Anjou zum Könige (1308) jedoch rettete die Verbündung des Königs mit dem Adel das Reich vor der Anarchie, und Karl Robert war es, der der feudalen Auflösung den Weg durch die Einführung der banderialen Heeresorganisation und durch die Organisierung des Adels in den Komitaten versperrte. Der Adel nahm damals in den königlichen Komitaten, in denen die Adligen schon seit dem Einbruche der Tartaren (1243) Terrain zu gewinnen begannen, die korporative Organisation in Angriff, so daß unter dem Sohne Karl Roberts, unter Ludwig dem Großen, das Komitat nicht mehr ein königlicher Verwaltungsbezirk, sondern die autonome Kommunität der Adligen war.

Die Oligarchie blieb jedoch auch fernerhin, d. h. während der Regierung Sigmunds von Luxemburg, Alberts und Ladislaus' von Österreich, Mathias Corvinus' (von Hunyad) und der Jagellonen ein kräftiger politischer Faktor und strebte auch weiter die Unterdrückung des Adels, die Vernichtung der königlichen Gewalt an. Diesen ihren Zweck konnte sie jedoch nicht erreichen, denn der Kleinadel, der jetzt schon mit dem Könige verbündet und in den Komitaten organisiert war, schützte gegenüber den Herren die Rechtsgleichheit des Adels. Die Oligarchie verursachte aber viele innere Zwistigkeiten, und eben zur Zeit, als gegen die Türken die stärkste Eintracht notwendig gewesen wäre, schwächte sie die königliche Gewalt und wurde so die Ursache der Niederlage bei Mohács (1526), sowie der Spaltung des Reiches zwischen zwei Königen.

§ 5. Der Niedergang und die Spaltung des Reiches.

In der Schlacht bei Mohács (1526) fiel König Ludwig II., und mit ihm war die letzte Dynastie des Reiches ausgestorben. Es wurde daher die Wahl eines neuen Königs und einer neuen Dynastie notwendig. Die oligarchische Partei, die sich in der Minderheit befand, wählte, unterstützt durch die verwitwete Königin, den österreichischen Herzog Ferdinand, die Adelspartei aber den Vajda von Siebenbürgen, Johann Zápolyai, zum Könige. Beiden Königen gelang es, sich mit der heiligen Krone krönen zu lassen, und so waren beide gesetzliche Könige. Diese Lage führte zur territorialen Spaltung des Reiches. Der westliche Teil huldigte Ferdinand, der die Rechtsgrundlage seines Thrones auf den Thronfolgevertrag zurückführte, den im Pozsonyer Frieden von 1491 Wladislaw II. den Nachkommen Maximilians zugesichert hatte, eine Grundlage, die jedoch nur einzelne Herren und Adlige akzeptierten, die Reichsversammlung aber nicht ratifizierte; der östliche größere Teil huldigte Johann, der seinen Thron der freien Wahl des Reiches zu verdanken hatte.

In dem Frieden von Nagyvárad (1538) erkannten beide Könige einander als gesetzliche Könige an und kamen darin überein, daß nach dem Tode Johanns das ganze Reich auf Ferdinand übergehen solle. Das ist jedoch

nicht geschehen. Der östliche Teil wählte nach dem Tode Johanns dessen Sohn Johann Sigmund zum Könige, der aber nicht gekrönt wurde. Später (1571) wurde Siebenbürgen ein Wahlfürstentum, verblieb mit den östlichen ungarländischen Teilen zusammen unter türkischem Patronat und spielte in den ungarischen Freiheitskämpfen, die für die Religionsfreiheit und für die Rechte des Reiches gegen die habsburgischen Könige geführt wurden, eine große Rolle. Die Türken nahmen aber nach dem Tode Johanns Buda (Ofen) ein und eroberten von hier aus den größten Teil der Landesteile Johanns und Ferdinands.

Das königliche Ungarn blieb daher ein von Süden gegen Norden und Osten sich erstreckendes halbmondförmiges Land, das die Könige als Patrimonium mit den österreichischen Provinzen zu verschmelzen trachteten, wogegen Siebenbürgen mit den dazu gehörigen Teilen dem Namen nach bis 1691, tatsächlich aber bis 1687 ein besonderes staatliches Leben führte.

§ 6. Ständeorganisation. Magnaten- und Ständetafel.

Die Reichsversammlung der Adligen zerfiel vor der Schlacht bei Mohács in eine Gesellschaft von Herren und Adligen; doch gab es keine besonderen Herrenstände, da unter ihnen volle Rechtsgleichheit herrschte. Es ist wahr, daß diese zwei gesellschaftlichen Klassen miteinander fortwährend im Kampfe lagen, trotzdem waren sie staatsrechtlich einheitlich. Der ungarische Adel war im Anfang ein Ursprungsstand und bestand aus denjenigen, die von den landnehmenden Adligen abstammten und auf Grund der Urokkupation freien Besitz (Szállásbirtok) hatten. Aber bereits im 13. Jahrhundert zählen auch diejenigen schon zu den Adligen des Reiches, die freien Besitz auf Grund königlicher Donation hatten, ja die Besitzer von Szállásen boten später, um ein sicheres Besitzrecht zu gewinnen, ihren Besitz dem Könige an und erbaten sich denselben Besitz als Donation zurück, so daß die Grundlage des Adels im 14. Jahrhundert schon der freie Donationsbesitz geworden war. Mit dem Aufhören der Burgheere wurden auch die Burgholden zu Adligen, und seit dem 15. Jahrhundert wurden auch diejenigen als solche betrachtet, die durch einen Wappenbrief

geadelt wurden, wenn sie auch keinen Besitz hatten (Armalisten), ferner die Nachkommen all dieser (Geschlechtsadel), wie auch die römischen und die griechisch-katholischen Geistlichen (Personaladel) und die königlichen Freistädte als Körperschaften (Körperschaftsadel).

Die Adligen erschienen alle persönlich auf dem Reichstage. Da das aber für die Armen eine große Last war, wurde manchmal gestattet, daß sie durch komitatsweise gewählte Ablegaten (electi nobiles) erscheinen, und nur die Kirchenfürsten und Herren, die auch in den königlichen Rat berufen waren, mußten persönlich erscheinen.

Unmittelbar vor der Schlacht bei Mohács konnte man nur persönlich auf dem Reichstage erscheinen. Nach der Königswahl wollten jedoch die kleingrundbesitzenden Adligen nicht mehr erscheinen, sondern sie wählten in den Komitaten Ablegaten und versahen diese mit Instruktionen für den Reichstag. Jene Herren aber, die damals schon den Titel erbliche Magnaten trugen (Grafen, Barone), sowie die Präläten erschienen auch fernerhin persönlich und berieten in einer besonderen Körperschaft. So trennte sich der Reichstag in zwei Tafeln, in die Magnaten- und in die Ständetafel, der Adel aber in vier Stände: Hochklerus, Hochadel, gewöhnlicher Adel und die königlichen Freistädte, und sie nannten sich auf dem Reichstage nicht mehr den ganzen Körper des Reiches (totum corpus regni), sondern die Stände Ungarns (status et ordines regni Hungariae).

Zugleich mit dieser Auflösung in Stände hörte aber auch der Gegensatz auf, der vor der Schlacht bei Mohács zwischen den Herren und den übrigen Adligen bestanden hatte, und die Nation (das aktive Volk) scharte sich seit dieser Zeit um ihre hervorragenden Männer, die die Führer der Nation, die gefeierten Helden der ungarischen Freiheit waren. Die Auflösung in Stände hat die Nation daher nicht geschwächt, sondern vielmehr gestärkt; denn sie wurden dadurch gegen das den Sturz des nationalen Staates anstrebende Königtum organisiert. Zugleich mit der Ständeorganisation erblaßte auch die Lehre von der heiligen Krone; denn die Krone befand sich auf dem Haupte eines fremden Fürsten, und so entfernte sich das Volk (gens hungara) vom Königtum. Es trat diesem gegenüber als selbständiger Machtfaktor auf, wobei es

sich auf das unabhängige Siebenbürgen stützte. Als aber Siebenbürgen fiel und die Türken aus dem Lande verdrängt waren, beschränkte sich nach Beendigung des von Franz Rákoczi II. geführten Unabhängigkeitskampfes (1711) die Nation (das aktive Volk), die sich in den Komitaten organisiert und sich selbst verwaltet hatte, auf dem Reichstage nur auf den Schutz ihrer Adelsrechte (persönliche Freiheit, Steuerfreiheit) und auf die Vorbringung der Gravamina, Ungarn spielte jedoch bis auf die jüngste Zeit keine internationale Rolle mehr.

§ 7. Die Verschmelzungsbestrebungen der Könige aus der Dynastie Habsburg und das Komitat.

Die Könige aus dem Hause Habsburg waren nämlich bestrebt, Ungarn und das nach der Vertreibung der Türken zurückverlangte Siebenbürgen mit dem österreichischen Reiche zu verschmelzen und zum Patrimonium zu machen. Ebendeshalb griffen sie die Rechte der Stände an, wie das die deutschen Fürsten in der Neuzeit überall getan haben. Aber in Ungarn wie auch in Siebenbürgen war der Adel außerordentlich zahlreich; er zählte mehr als dreißigtausend Familien, und er war gleichsam identisch mit dem Ungartum, denn die Städte waren zum größten Teil deutsch, der Bauernstand aber in einem sehr großen Teile des Reiches fremdsprachig (slowakisch, ruthenisch, rumänisch und deutsch, später auch serbisch und kroatisch); doch mit Ausnahme der Serben hielten der Bauernstand, besonders die ungarischen Bauern, ferner die magyarisierten Kumanen und das kolonisierte ungarische fahrende Kriegsvolk, die Haiduken, wegen der vom deutschen Militär erlittenen Bedrängnis zum Adel.

Die Könige aus dem Hause Habsburg konnten daher nicht im Namen des öffentlichen Interesses zugunsten des Volkes gegen den Adel auftreten, wie die deutschen Fürsten es gegen die besonderen Rechte der Stände taten, sondern jeder Angriff, den sie gegen die Adelsprivilegien richteten, war auch ein Angriff gegen den nationalen Charakter des Volkes und des Staates, weshalb diese Könige beinahe das ganze Volk sich gegenüber fanden. Der Kampf zwischen dem Königtum und den Ständen brach zuerst wegen der Religionsfragen aus, und die

Fürsten von Siebenbürgen (Bocskay, Bethlen, Georg Rákóczi I., Emerich Thököli) griffen zum Schutze der Religionsfreiheit der ungarischen Protestanten zu den Waffen. Als jedoch im Jahre 1687 Leopold den erschreckten Reichstag dazu bewog, die Erbfolgeordnung anzunehmen, nach der die Primogenitur des Mannestammes der Dynastie Habsburg ausgesprochen wurde, begannen die Bewegungen unter dem Schlagworte der nationalen Freiheit, und bei dem Aufstande Franz Rákóczis II. spielten die Religionsfragen keine Rolle mehr.

Nach der Bekämpfung dieser Bewegung aber wurde der Kampf mit den Waffen der passiven Resistenz weitergeführt, und auf diesem Gebiete leisteten die Komitate, die autonomen Kommunitäten der Adligen, große Dienste. Das königliche Komitat hatte nämlich schon unter den Anjous (1308—1387) zu existieren aufgehört, und das Komitat wurde zur Kommunität der Adligen. Anfangs sprach das Komitat nur in kleineren Prozessen Recht, nach Mohács aber blieb es das einzige Verwaltungsorgan in der Provinz, und die Könige vermochten ihre Verordnungen nur durch die Komitate vollstrecken zu lassen. Auch die Organisation des adligen Heeres ruhte auf den Komitaten, und nur das Komitat konnte Soldaten beistellen und Steuern einheben lassen. Wenn jedoch das Komitat fand, daß die Verordnung des Königs gegen die Gesetze des Reiches verstieß, so legte es sie achtungsvoll beiseite, vollstreckte sie aber nicht. Diese Gewalt des Komitates wurde *vis inertiae* genannt. Die Obergespänne des Komitats wurden vom Könige ernannt, aber der Obergespan führte nur in den Generalversammlungen den Vorsitz, während das Komitat selbst von den in der Generalversammlung gewählten Vizegespänen und Stuhlrichtern verwaltet wurde. Diese hatten auch die Rechtspflege auszuüben.

Außerdem wählten die Komitate die Ablegaten für den Reichstag und versahen diese mit Instruktionen. Die Komitate befaßten sich daher auch mit Staatsfragen, korrespondierten miteinander in Zirkularen, ermutigten einander zum Widerstande, und da jeder Adlige in jedem Komitate in der Generalversammlung erscheinen konnte, so waren die Komitate auch die Organe der Landesagitation. Dieser Zustand blieb bis 1848 aufrecht.

§ 8. Die Zentralregierung. Die Unabhängigkeit des Reiches und das österreichische Kaisertum.

Die Zentralregierung beruhte vor der Schlacht bei Mohács auf dem Einverständnis der mit einem selbständigen Wirkungskreise versehenen hohen Dignitären im königlichen Rate. Aber schon seit dem 16. Jahrhundert war die Zentralregierung dikasterial, d. h. der König regierte durch sie, jedoch persönlich das Reich. Die Dikasterien erhielten ihre endgültige Organisation durch die im Jahre 1723 geschaffenen Gesetze.

In der Tat war das höchste Dikasterium die königliche Kanzlei, die in Wien neben dem Könige ihren Sitz hatte, denn durch sie erließ der König seine Verordnungen und Resolutionen an den königlichen Statthaltereirat. Dem Rechte nach war das höchste Dikasterium der Statthaltereirat, dem im allgemeinen die Verwaltung unterstand. Zur Verwaltung des Salzes, der Bergwerke, der staatlichen Güter und der königlichen Einkünfte diente die königliche Kammer. Alle drei Dikasterien waren korporativ organisiert und voneinander vollkommen getrennt.

Präsident des Statthaltereirates war der Palatin, der höchste Würdenträger des Reiches; Mitglieder des Statthaltereirates waren die übrigen hohen Würdenträger und die ernannten adligen Räte.

Der Palatin, der unabsatzbar war, wurde vom Reichstage aus der Reihe der vom Könige designierten vier Hochadligen gewählt. Seit 1791 wurden aber immer Erzherzoge gewählt. Der Palatin war auch Präsident des königlichen obersten Gerichtshofes (Kurie), des Reichstages, dabei Oberkapitän des Reiches, Richter der Kumanen usw. und der gesetzmäßige Stellvertreter des Königs wie auch der Vermittler zwischen der Nation und dem Könige. Sein wirklicher Wirkungskreis war den Königen unangenehm, weshalb sie denn auch mit Vorliebe diese Würde unbesetzt ließen.

Ungarn hatte die leitende Rolle, die es vor der Schlacht bei Mohács im Osten Europas gespielt, nach dieser Schlacht verloren, und alle seine Kräfte wurden durch die Kämpfe gebunden, die es gegen die Verschmelzungspolitik führte, die die Könige befolgten, und

mit der diese bestrebt waren, Ungarn zu einer österreichischen Provinz zu machen. Das größte Hindernis dieser Politik war das freie Königswahlrecht der Nation zwischen den Nachkommen Ferdinands I. wie auch das unabhängige Siebenbürgen, auf das das Reich bei Aufständen sich mit Sicherheit stützen konnte.

Leopold I. brachte 1687 im Reichstage die Erbfolge nach der Primogenitur im Mannesstamme der Habsburger zur Annahme (G. A. II und III: 1687), doch vermochte das Reich sich damit nicht zufrieden zu geben, denn es fürchtete für seine Unabhängigkeit, die schon so oft nur eine nominelle war, da das Reich von deutschen Truppen okkupiert und nach dem Rate Fremder, manchmal fremder kaiserlicher Generale verwaltet war. Franz Rákóczi II. organisierte daher einen Aufstand, und nachdem er durch die aufrührerischen Stände zum führenden Fürsten von Ungarn, später aber von den Siebenbürger Ständen zum Fürsten von Siebenbürgen gewählt worden war, führte er bis 1711 den Unabhängigkeitskampf, der mit dem Sztamárer Friedensschlusse beendet wurde.

In dem Sztamárer Friedensschlusse erkannten die Insurgenten die Erbfolge nach der Primogenitur, der König aber die Unabhängigkeit, die Verfassung und die Rechte des Reiches, wie auch vor allem, falls der Mannesstamm aussterben sollte, das Recht der freien Königswahl an. Als jedoch der Mannesstamm der Habsburger sich dem Aussterben näherte und die auf die Erbfolge des Hauses Österreich im weiblichem Stamme bezüglichen Hausgesetze auch hier bekannt wurden, wählte der Reichstag von 1723, um den inneren Frieden gegen äußere Gewalt zu sichern, die drei weiblichen Zweige des Hauses Österreich, nämlich die von den Töchtern Karls III. (als Kaiser Karl VI.), Josefs I. und Leopolds I. bzw. deren Erstgeborene zur Dynastie resp. nach der Primogenitur zu Königen von Ungarn, indem in den hierüber geschaffenen G. A. I und II: 1723 ausgesprochen wurde, daß dieselbe Frau oder deren männlicher Erbe, die in den übrigen unteilbar und untrennbar zu besitzenden Erbländern herrschen werden, auf Grund des Erbrechtes auch untrüglich als Könige Ungarns zu betrachten seien. Das Gesetz bedingt jedoch, daß diese Erben verpflichtet seien, sich krönen zu lassen, vor ihrer Krönung das Inauguraldiplom zur Sicherung der Ver-

fassung sowie zur Einhaltung der Gesetze zu erlassen und bei ihrer Krönung hierauf den Eid abzulegen. Das Inauguraldiplom bedingt aber im Punkte 4, daß, wenn die im Gesetze bestimmten weiblichen Stämme aussterben sollten, Ungarn wieder das alte Recht der freien Königswahl zukommen solle.

Die weibliche Erbfolge hat daher die Unabhängigkeit des Reiches nicht berührt. Nach dem Tode Maria Theresias jedoch ließ sich ihr Sohn Josef (1780—1790) nicht krönen, sondern regierte zehn Jahre lang willkürlich mit absoluter Gewalt, weshalb er, da er die Bedingungen des Erbfolgesetzes nicht einhielt, nicht unter die gesetzlichen Könige Ungarns gezählt wird, obwohl er vor seinem Tode seine Verordnungen zurückzog und versprach, sobald er genesen sein würde, sich krönen zu lassen, und obwohl er die Krone, die er gegen das Gesetz nach Wien bringen ließ, nach Buda zurücksendete. Die zurückkommende Krone wurde in Ungarn mit großen Feierlichkeiten empfangen und unter Freudenjahren des Volkes nach Buda begleitet. Kaiser Josef II. konnte jedoch sein Versprechen nicht mehr einlösen, denn er wurde daran durch den Tod gehindert.

Als nach ihm Leopold II. den Thron bestieg und gekrönt wurde, erkannte er in dem im Reichstage von 1791 geschaffenen G. A. 10 an, daß Ungarn mit seinen Teilen ein freies Reich und hinsichtlich der ganzen Regierungsform unabhängig, d. h. daß es keinem anderen Volke oder Reiche unterworfen sei, sondern eigene Selbständigkeit und Verfassung habe (propria habens consistentiam et constitutionem); infolgedessen sei es durch seine gesetzlich gekrönten erblichen Könige nach seinen eigenen Gesetzen und Herkommen, nicht aber nach der Art der übrigen Länder zu regieren und zu verwalten.

Dieses Gesetz blieb jedoch nur auf dem Papier, da seine Verwirklichung nicht durch Institutionen gesichert worden war. Der Reichstag hatte keinen Einfluß auf die Zentralregierung, und so blieben die Dikasterien auch fernerhin unter dem Einflusse der fremden Hofbehörden. Die oberste Leitung der Verwaltung des Reiches, die auswärtigen Angelegenheiten, das Kriegswesen, die Finanzen und die wirtschaftlichen Angelegenheiten versahen trotz des Protestes zahlreicher Gesetze auch fernerhin die

fremden Behörden, und die ungarischen Dikasterien vollstreckten nur deren Willen.

Als jedoch 1804 König Franz als Herrscher von Österreich den Titel eines Kaisers von Österreich annahm, verschlimmerte sich die Lage noch; denn man war bestrebt, diesen Titel des Königs auch auf Ungarn auszudehnen, d. h. Ungarn so hinzustellen, als würde es zum Kaisertum gehören, und 1836 wurde auch das Wappen des Kaisers derart festgestellt, daß darin auch das Wappen Ungarns enthalten war.

Das brachte in Ungarn die Idee des unabhängigen und dem Reichstage verantwortlichen Ministeriums zur Reife, die 1848 durch G. A. III in Verbindung mit der Erneuerung jener Verfügung des Gesetzes vom Jahre 1485 über das Palatinat verwirklicht wurde, daß, wenn der König nicht im Reiche weilt, an seiner Stelle der Palatin als königlicher Statthalter die Exekutivgewalt bei Aufrechterhaltung der Unversehrtheit der Krone und des unteilbaren Besitzes ausübt. Dem König blieb nur die Ausübung derjenigen Rechte, die sich auf die Sanktionierung der Gesetze, auf die Verleihung des Adels, von Titel und Orden, auf die Ernennung von Kirchenfürsten und Bannerherren, die Ernennung in militärische Ämter, die Verwendung des ungarischen Heeres außerhalb der Grenzen des Reiches und auf die Begnadigung beziehen, wogegen er andere königliche Rechte nur dann ausüben konnte, wenn er sich innerhalb Ungarns aufhielt.

§ 9. Der Freiheitskampf und der Ausgleich von 1867.

Die österreichischen Hofkreise ertrugen nur schwer den Verlust ihrer Macht über Ungarn, und sie warteten nur eine Gelegenheit ab, um all ihren Einfluß wieder zurückzuerlangen. Die Spannung wurde immer größer, und im Herbst 1848 griffen sie Ungarn mit bewaffneten Truppen an. Es brach also der ungarische Freiheitskampf aus, dessen führende Gestalt Ludwig von Kossuth war, und der nunmehr die Trennung von der österreichischen Dynastie zum Zwecke hatte. Die ungarischen Truppen siegten 1849 über das kaiserliche Heer, und der Reichstag von Debreczen dethronisierte das Haus Österreich. Infolge der russischen Intervention

jedoch wendete sich der Kriegswürfel, und nachdem die ungarischen Truppen die Waffen niedergelegt hatten, wurde Ungarn in Provinzen zerstükkelt, dem österreichischen Reiche inkorporiert und in absolutistischer Weise durch fremde Beamte bis 1861 verwaltet.

Allein Ungarn widersetzte sich dem Absolutismus mit passiver Resistenz. In Wien wurden also Versuche zur Aussöhnung des Volkes auf Grund einer Reichsverfassung gemacht, die unter dem Namen des Oktoberdiploms von 1860, und des Februarpatents von 1861 bekannt sind und zu deren Annahme sowie zum Zwecke der Krönung des Königs der ungarische Reichstag einberufen wurde. Im Sinne des Oktoberdiploms wären gewisse Angelegenheiten (Finanz- und Kreditwesen, Zoll- und Handelssachen, Notenbank, Post- und Telegraph, Eisenbahnanangelegenheiten und die Feststellung des Wehrsystems) Angelegenheiten der Gesamtmonarchie gewesen und in einem gemeinsamen Reichsrat verhandelt worden; das Februarpatent aber verfügte über die Vertretung Ungarns in dem Reichsrate.

Der ungarische Reichstag war jedoch nicht geneigt, auf dieser Basis Franz Josef zum Könige zu krönen. Er nahm das Oktoberdiplom nicht an, sondern forderte, mit Franz v. Deák an der Spitze, die Anerkennung der Gesetze von 1848 sowie die vollständige Herstellung der Verfassung und der Rechtskontinuität.

1865 wurde dann der Reichstag wieder einberufen, mit dem es gelang, die Ausgleichsbasis zu finden sowie das Prinzip der Unabhängigkeit des Reiches mit dem Bündnisse, das aus der Personalunion fließt, in Einklang zu bringen. Der unglückliche Ausgang des preußischen Krieges von 1866 beschleunigte die Sache des Ausgleichs. 1867 betrat der König den Weg der Verfassung; er erkannte die Geltung der Gesetze von 1848 an, ernannte das verantwortliche Ministerium, stellte die Komitatsorganisation sowie die territoriale Unversehrtheit des Reiches wieder her, und am 8. Juni 1867 krönte der Reichstag den König.

Dann wurden die Ausgleichsgesetze geschaffen. Unter ihnen ist der G. A. III bemerkenswert, der die am 2. Dezember 1848 erfolgte Thronentsagung Ferdinands V. inartikuliert. Da jedoch die Thronentsagungsurkunde vom 2. Dezember 1848 nur von dem österreichischen Kaiserreiche und den dazu gehörenden Ländern spricht, Ungarn

aber als selbständiges Reich darin nicht besonders erwähnt ist, legte der Reichstag feierliche Verwahrung gegen alle hieraus für die Selbständigkeit und Unabhängigkeit Ungarns abzuleitenden nachteiligen Folgerungen ein und stellte für die Zukunft fest, daß jede Thronentsagung künftighin bei besonderer Verständigung Ungarns und mit dessen konstitutioneller Zustimmung zu erfolgen habe. Bemerkenswert ist ferner der G.A. VII, der den Wirkungskreis des Palatins als königlichen Statthalters aufhebt und die Palatinswahl insolange aufschiebt, bis der Wirkungskreis des Palatins durch ein Gesetz in Übereinstimmung mit den Prinzipien der verantwortlichen Regierung geregelt wird.

Am meisten bemerkenswert ist jedoch G. A. XII, der als Ausfluß der pragmatischen Sanktion und des aus derselben folgenden gegenseitigen Schutzes zwischen Ungarn und Österreich gemeinsame Angelegenheiten feststellt und zu deren Erledigung die Errichtung eines gemeinsamen Ministeriums verfügt, das den von den Parlamenten der beiden Staaten zu wählenden Delegationen verantwortlich sein wird. Dieser Gesetzartikel bestimmt ferner die Modalitäten, nach denen die gemeinsamen Kosten zu tragen und die hinsichtlich der nicht durch gemeinsame Organe, aber im gemeinsamen Einvernehmen zu leitenden Angelegenheiten (Zoll- und Handelssachen) die Vereinbarung zwischen beiden Staaten bzw. ihren Parlamenten zustande zu bringen sein wird.

Die Gesetzgebung vom Jahre 1867 steht also auf derselben prinzipiellen Basis wie die von 1848, nur betrachtet diese die auswärtigen Angelegenheiten bloß als solche, die Ungarn mit Österreich gemeinsam interessieren. G.A. XII: 1867 dagegen erklärt den gemeinsamen Schutz für eine gemeinsame Angelegenheit, derselbe erklärt ferner infolgedessen einen großen Teil der auswärtigen sowie der Kriegsangelegenheiten und auch die hierauf bezüglichen Finanzangelegenheiten für gemeinsam und verfügt, daß diese durch gemeinsame Minister geleitet werden sollen. Doch hält dieser Gesetzartikel das Prinzip der Unabhängigkeit des Reiches auf-

recht; denn die Gesetzgebung wird in keiner Hinsicht zu einer gemeinsamen Angelegenheit gemacht und der von der Unabhängigkeit des Reiches handelnde G.A. X: 1790 wird nicht außer Kraft gesetzt.

Der Ausgleich vom Jahre 1867 vermochte jedoch nicht, die aus der Vergangenheit überkommenen Mißverständnisse zu zerstreuen; denn die Fragen wurden nur mit dem König von Ungarn ins Reine gebracht, aber weder mit Österreich noch mit dem Kaiser von Österreich geordnet. Allein das österreichische Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten (Gesetz vom 21. Dezember 1867, R.G.B. 146) geht bei der Bestimmung der gemeinsamen Angelegenheiten von der, auch Ungarn in sich fassenden prinzipiellen Grundlage der österreichischen Monarchie aus, stellte demnach die gemeinsamen Angelegenheiten abweichend von dem ungarischen Gesetze fest, und betrachtet die Delegation als ein gemeinsames gesetzgebendes Organ, leugnet daher die staatliche Unabhängigkeit Ungarns.

Die zwischen den beiden Staaten bestehenden prinzipiellen Widersprüche haben demnach die Gegensätze, die bisher zwischen dem Rechtszustande und dem tatsächlichen Zustande bestanden hatten und damit auch die weiteren Zwistigkeiten zwischen den unter der Herrschaft einer Person stehenden zwei Staaten aufrecht erhalten, und infolgedessen kämpfen auch heute zwei staatsrechtliche Auffassungen, die verschiedene Richtungen vertreten, um ihre Geltendmachung ebenso wie vor 1848.

§ 10. Das Mutterland und die Teile.

Der ungarische Staat hatte schon unter den Arpaden eine imperialistische Organisation, indem er außer dem Mutterlande aus mehreren Teilen verschiedener Rechtsstellung bestand.

Die landnehmenden ungarischen Stämme hatten das Gebiet okkupiert, das von Norden und Osten durch die Gebirgskette der Karpathen, von Süden durch die Donau und die Save, von Westen durch das heutige Österreich begrenzt ist. Von diesem Gebiete schieden sich jedoch zwei Teile, nämlich Siebenbürgen und Slawonien insofern aus, als sie vom jurisdiktionellen und militärischen Gesichtspunkte besondere Provinzen wurden, die der König durch ernannte Oberbeamte verwalten ließ. Später trieben, von Ladislaus dem Heiligen angefangen (1072

bis 1095), die Könige eine Eroberungspolitik. Sie eroberten auch Kroatien und die dalmatinischen Städte und schlossen dieselben Ungarn als Provinzen an. Sie entsendeten auch ihre eigenen ernannten Beamten (Banus). Zugleich nahmen sie den Titel eines Königs dieser Länder an. Später wurden auch die Herrscher der benachbarten Länder gezwungen, die Oberhoheit der ungarischen Krone anzuerkennen; doch wurden diese Länder nicht dem Reiche angeschlossen, sondern man begnügte sich mit dem Rechte, den Fürsten zu bestätigen, sowie damit, Bischöfe dorthin zu ernennen, Jahressteuern von diesen Ländern einzuheben und damit, daß auch diese Länder in den königlichen Titel aufgenommen wurden. Solche Länder waren Rama oder Bosnien, Serbien, Bulgarien, Kumanien (das heutige Rumänien), Galizien und Lodomerien.

Der größte Teil dieser Länder gelangte nach dem Tode Mathias I. (Corvinus) (1458–1490) in fremde Hände; die ungarische Krone hielt jedoch ihre Rechtsansprüche auf diese Länder dadurch aufrecht, daß der König für ihre Gebiete Titularbischöfe ernennet, ihren Königstitel führt, und daß bei der Krönung ihre Banner, die zehn Banner des Reiches, durch Magnaten zu Pferde vor der heiligen Krone getragen werden.

a) Siebenbürgen. Nach der Schlacht bei Mohács (1526) traten große territoriale Änderungen ein. Die jenseits des Königsteiges, das ist jenseits des bewaldeten Gebirges liegenden östlichen Teile, die von drei verschiedenen Volkselementen, Nationen: den Ungarn, den den Ungarn verwandten Székeln (wahrscheinlich Nachkommen des Kabarenstammes) und der sächsischen Nation (im 12. Jahrhundert aus Flandern angesiedelte Deutsche, die von Andreas II. im Jahre 1224 Privilegien erhielten) auf getrennten Gebieten (Ungarboden, Széklerboden und Königsboden) bewohnt waren, bildeten vor der Schlacht bei Mohács nur besondere Verwaltungsgebiete Ungarns; im Jahre 1571 jedoch konsolidierten sie sich auf Grund eines älteren Bündnisses (der Union der drei Nationen) unter dem Namen Siebenbürgen (Erdély) zu einem Wahlfürstentum unter türkischem Patronat und sagten sich von der heiligen Krone los, weil sie nicht unter der Herrschaft eines fremden Herrschers stehen wollten.

Siebenbürgen (Erdély, Transsylvania) hat seinen ungarischen und seinen lateinischen Namen daher, weil es der jenseits des Waldes liegende Teil Ungarns ist; sein deutscher Name stammt von den sieben Burgen, die die sächsischen Ansiedler erbaut haben.

Siebenbürgen war von 1571–1691 ein selbständiges ungarisches Fürstentum, das unter seinen hervorragenden Fürsten eine große Rolle spielte. Immer gehörten auch mehr oder weniger ungarländische Komitate zu Siebenbürgen, und es gab eine Zeit, wo die Fürsten von Siebenbürgen die gesamten nordöstlichen Komitate Ungarns besaßen. 1687 okkupierte jedoch Leopold I. mit Zustimmung des Fürsten Michael Apafi mit deutschen Heeren Siebenbürgen, das sich nach dem Tode Apafis dem Könige von Ungarn unterwarf. Es wurde aber nicht wieder an Ungarn angeschlossen, sondern mit drei ungarländischen Komitaten zusammen (Partium) als besondere Provinz mit einem besonderen Landtage verwaltet, an dem die Delegierten und Notabeln der drei Nationen in einer Kammer teilnahmen. Maria Theresia nahm unter ihre Titel auch den eines Großfürsten von Siebenbürgen auf, und seitdem trägt der König von Ungarn diesen Titel bis auf den heutigen Tag.

Im Jahre 1848 sprachen zum Zwecke der Verwirklichung der nationalen Einheit der ungarländische G.A. VII und der siebenbürgische G.A. I die volle Union mit Ungarn aus, die jedoch wegen des mittlerweile eingetretenen Absolutismus erst im G.A. XLIII: 1868 endgültig verwirklicht wurde. Seither ist Siebenbürgen nur ein geographischer Begriff, obwohl auch heute noch einzelne Gesetze ausnahmsweise anders für das einstige Siebenbürger Gebiet als für das des alten Ungarn verfügen.

b) Die partes adnexae (Kroatien, Slavonien und Dalmatien). Vor der Schlacht bei Mohács wurde das Gebiet, das den westlichen Teil des zwischen der Drau und der Save gelegenen Teils bildet, wegen seiner slawischen Bevölkerung Slavonien genannt und infolge seiner großen Entfernung vom Zentrum, ebenso wie Siebenbürgen, zu einer besonderen Provinz des Reiches. Die Provinz ließen die Könige durch von ihnen ernannte slawonische Bane verwalten. Die Komitate Slawoniens waren, ebenso wie die siebenbürgischen Komitate, nach der

Art der ungarländischen die autonome Kommunität der Adligen.

Einen ebensolchen ernannten Banus hatte auch Kroatien, das sich von der Save südlich bis an das Meer erstreckte. Dieser Banus war auch zugleich der Gouverneur der dalmatinischen Küstenstädte, weshalb er auch den Titel eines Banus von Dalmatien führte. Die Komitate Kroatiens waren jedoch Privatbesitz der erblichen Grafen, also nicht Kommunitäten Adliger; denn in Ungarn wurden nur die Grafen Kroatiens als Reichsadlige betrachtet. Zwischen Kroatien und Slawonien bildete auch der Umstand ein Band, daß seit Sigismund (1387—1437) der Banus von Slawonien auch die Würde des Banus von Kroatien und Dalmatien trug und als solcher Reichsbaron (Bannerherr des Reiches [siehe § 33, A, b, Fußnote]) war.

Slawonien figurierte bis Wladislaw II. (1492—1516) nicht in dem königlichen Titel. Zu dieser Zeit erhielt jedoch Johann Corvinus Slawonien als Fürstentum, und Wladislaw II. nahm, um die Oberhoheit des Königs ersichtlich zu machen, den Titel eines Königs von Slawonien an. Seither nähert sich Slawonien zu Kroatien.

Nach der Schlacht bei Mohács wurde der größte Teil Kroatiens von den Türken okkupiert. Einige verschont gebliebene Burgen wurden zur Militärgrenze umgestaltet, und die Bevölkerung Kroatiens flüchtete nach Slawonien. Seither wird Slawonien, mit dem Kroatien und ein kleiner Teil Dalmatiens verschmolzen sind, Kroatien genannt. Die deutschen Soldaten nennen seit dem 18. Jahrhundert die zwischen der Save und der Drau gelegenen östlichen ungarischen Komitate Slawonien; aber noch die ungarischen Gesetze vom Jahre 1791 bezeichnen das heutige Kroatien als Slawonien.

Allein am Ende des 18. Jahrhunderts wird schon der Teil jenseits der Drau Kroatien-Slawonien und Dalmatien genannt, obwohl auf dem ungarischen Reichstage Kroatien nur als ein Komitat durch zwei Aبلغaten, das neue Slawonien aber durch je zwei, komitatweise entsendete Aبلغaten vertreten ist. Die heutigen Länder Kroatien, Slawonien, Dalmatien entstanden daher aus dem einstigen Slawonien und einigen jenseits der Drau gelegenen ungarischen Komitaten, die dazu genommen wurden, und sie wurden kurz partes subjectae oder partes adnexae

genannt. Sie standen unter der Verwaltung des Banus und genossen auf Grund der Privilegien des einstigen Slawoniens eine gewisse Autonomie.

Als auf dem ungarischen Reichstage im Jahre 1844 anstatt der lateinischen Sprache die ungarische die Amtssprache wurde, erhielten die Abgeordneten Kroatiens das Recht, sich noch sechs Jahre lang der lateinischen Sprache zu bedienen, und es wurde gleichzeitig gestattet, daß in Kroatien diese Sprache die amtliche bleibe.

Das benützte die Wiener Macht als Anlaß, in Kroatien eine südslawische Erregung gegen die Ungarn anzufachen, und als im Jahre 1848 der ungarische Freiheitskampf ausbrach, trennte sich das unter der Leitung des Banus Jellachich stehende Kroatien von Ungarn, wogegen es unter der absolutistischen Macht, mit dem neuen Slawonien vereinigt, unter dem Namen Kroatien-Slawonien zu einer österreichischen Provinz gemacht wurde.

Als im Jahre 1867 der Ausgleich zustande kam und der König gekrönt wurde, vereinigten sich die losgetrennten Länder Kroatien-Slawonien, die sich damals schon Dreieiniges Königreich oder Königreich Kroatien-Slawonien nannten, nicht mit Ungarn und weigerten sich, die Geltung der Gesetze vom Jahre 1848 anzuerkennen. Sie nahmen auch an der Krönung des Königs nicht teil.

Der ungarische Reichstag bot daher dem kroatisch-slawonischen Landtage (der sich auf Grund eines mit kaiserlichem Patent oktroyierten Wahlgesetzes konstituiert hatte) einen Ausgleich an. Der ungarische Reichstag und der Landtag von Kroatien-Slawonien entsendeten aus ihrem Schoße Regnikolardeputationen, die im Jahre 1868 miteinander über die Autonomie Kroatien-Slawoniens übereinkamen und das Übereinkommen dem Reichstage bzw. dem Landtage unterbreiteten. Nachdem sowohl der Reichstag als auch der Landtag das Übereinkommen angenommen hatten, wurde es in Ungarn als G.A. XXX: 1868, in Kroatien-Slawonien aber mit kroatischem Text als G.A. I: 1868 nach erfolgter königlicher Sanktion artikuliert. In diesem Gesetze wurde jedoch ausgesprochen, daß dieses Übereinkommen als gemeinsames Grundgesetz Ungarns und der Länder Kroatien, Slawonien und Dalmatien nicht Gegenstand der besonderen Gesetzgebung dieser Länder sein könne, sondern daß eine

Änderung an diesem Gesetze nur in derselben Weise, wie es zustande gekommen war, mit Zustimmung all jener Faktoren (nämlich des ungarischen Reichstages, des Landtages von Kroatien-Slawonien [siehe § 43] und des Königs), die dieses Übereinkommen abgeschlossen hatten, erfolgen könne.

Seit dieser Zeit genießt Kroatien-Slawonien eine weitere Autonomie als vor 1848, und diese Länder werden nicht mehr partes adnexae, sondern Nebenländer (Társországok) genannt.

Die im Jahre 1868 erfolgte Regelung hatte aber nicht die vor 1844 bestandene Eintracht und den erhofften Frieden zur Folge; denn Ungarn steht auf dem Standpunkte der Einheit des Staates, Kroatien-Slawonien dagegen will sich als besonderen Staat anerkennen lassen.

Der ungarische Text des Gesetzes nennt Kroatien-Slawonien Länder (országok = regna), der kroatische Text des Gesetzes hingegen erwähnt die Königreiche (Kraljevina) Kroatien-Slawonien, und die Kroaten basieren hierauf den Anspruch, daß der König nicht nur den Titel eines Königs der Länder Kroatien-Slawonien führt, sondern dabei auch kroatischer König ist, daß also die Länder Kroatien-Slawonien ein Staat sind, der nicht einen Teil des ungarischen Staates bildet, sondern nur im Konnex mit demselben ist, wie die Länder der ungarischen Krone mit Österreich (siehe § 143).

Daher stammen die vielen Reibungen zwischen Ungarn und den Nebenländern.

Erster Teil.

Allgemeine Lehren. Gebiet und Volk. Souveränität.

§ 11. Die Natur und die Faktoren der ungarischen Verfassung.

Die ungarische Verfassung ist eine historische Verfassung; denn ihre Normen sind nicht in einer Charta oder in einigen Grundgesetzen zusammengefaßt. Sie ist daher nicht die Schöpfung eines oder einiger durchdachten

Akte der Staatsgewalt, sondern sie entwickelte sich und änderte sich seit der Landnahme bis auf unsere Tage unter dem Einflusse historischer Ereignisse, und sie ist das Ergebnis der politischen Kämpfe zwischen den verschiedenen Machtfaktoren. Infolgedessen beruht sie nicht auf präzisen Rechtsnormen, sondern auf Rechtsprinzipien, die aus den verschiedenen historischen Ereignissen sowie aus den zu verschiedenen Zeiten entstandenen Rechtsnormen und Institutionen abgeleitet werden können. Ihre Rechtsquellen sind daher sehr mannigfach und ihre Thesen oft strittig; denn sie sind nicht die Folgen abstrakter Prinzipien, sondern der aufgetauchten Notwendigkeit.

Was ihre äußere Form betrifft, so ist die ungarische Verfassung eine monarchische; doch enthält sie auch viele republikanische Elemente, denn dem Herrscher, dem Könige, kommt die Gewalt nicht auf Grund seines eigenen Rechtes, sondern des Rechtes der heiligen Krone zu, und sie stammt aus der Übertragung durch das Volk. Der König wird durch das Volk, durch das Reich in seiner Gewalt beschränkt, und er kann die dem Volke zukommenden konstitutionellen Rechte nicht revozieren, er kann die Verfassung nicht suspendieren; denn tut er es, so greift er die rechtliche Basis seiner Gewalt an.

Die ungarische Verfassung beruht auch heute auf der Lehre der heiligen Krone (siehe Hist. Einl. § 3). Die heilige Krone ist dasjenige Krönungsjewel, das das Symbol der ungarischen Staatsgewalt darstellt. Dieses Symbol ist aber auch zugleich ein staatsrechtlicher Begriff; denn nach der ungarischen Auffassung birgt sich in der Krone, die dem Reiche gehört, die Staatsgewalt und die Stärke des Königtums. Die Lehre der heiligen Krone änderte sich im Jahre 1848 nur insofern, daß heute nicht nur die Adligen, sondern jeder Staatsbürger Mitglied der heiligen Krone des Reiches, also auch Teilhaber an der Gewalt der heiligen Krone ist, daß er daher auch an der Ausübung der Staatsgewalt und an der Einschränkung der königlichen Gewalt teilnehmen kann.

Der König herrscht demnach auch heute nur als ein Faktor der heiligen Krone über Ungarn, und die heilige Krone kann auch heute nur dort ihre volle Macht entwickeln, wo ihr ganzer Körper, das heißt ihr Besitzer, ihr Träger, der König, und die Gesamtheit ihrer Mit-

glieder, das heißt das ganze Volk, als der andere Faktor der heiligen Krone anwesend sind, nämlich auf dem Reichstage.

Das Volk, als der zweite Faktor der Krone, wird nämlich durch den Reichstag vertreten. Der König und der Reichstag sind demnach die Hauptfaktoren und die unverantwortlichen Hauptorgane der Verfassung. Der Reichstag ist jedoch dem Könige gegenüber nicht souverän; denn der König beruft den Reichstag ein, eröffnet ihn und löst ihn auf sowie er auch mit anderen Mitteln auf die Tätigkeit des Reichstages Einfluß übt.

Die heilige Krone ist aber nicht nur zur zentralen, sondern auch zur territorialen und partikularen Wirksamkeit organisiert und befähigt. Die Verfassung hat daher auch partikulare Faktoren. Diese sind:

1. Der Landtag der Länder Kroatien-Slawonien, den der König einberuft, durch seinen eigenen Bevollmächtigten eröffnen läßt und auflöst. Hier sind diejenigen Mitglieder der heiligen Krone vertreten, die Teilhaber der Autonomie der Nebenländer sind.

2. Die Munizipien oder Jurisdiktionen, die Komitate oder Städte mit gleicher Rechtsstellung. In den Munizipien sind diejenigen Mitglieder der heiligen Krone vertreten, die auf dem Gebiete des betreffenden Munizipiums wohnen oder dort einen Grundbesitz haben. Ihre Versammlungen halten sie unter dem Vorsitz eines Organs des Königs, des Obergespanns oder dessen Stellvertreters (der jedoch nicht mehr ein königliches, sondern ein munizipales Organ ist), und sie verwalten sich durch die von ihnen selbst gewählten Beamten. Jurisdiktionen werden sie deshalb genannt, weil sie vor 1871 auch die Rechtsprechung in erster Instanz übten. Infolge des G.A. IV: 1869 jedoch, der im Jahre 1871 ins Leben trat, üben heute auch schon in der untersten Instanz im allgemeinen königliche Gerichte die Rechtsprechung.

Da die heilige Krone zwei Faktoren hat: den König und das Volk, so beruht auch die staatliche Organisation auf einer zweifachen Grundlage; doch stehen die zwei Teile dieser Organisation miteinander in engem Zusammenhange. Die eine Grundlage ist die königliche Gewalt, die andere die nationale Autonomie.

Die königlichen Hauptorgane sind das Ministerium und die Gerichte. Sie sind verantwortliche Organe, also

nicht konstitutionelle Hauptfaktoren; doch stehen dem Ministerium auch in der Provinzverwaltung königliche Organe zur Verfügung, ebenso ist auch heute schon die bewaffnete Macht ein ausschließlich königlicher Organismus.

Königliche Organe sind ferner der Banus der Länder Kroatien-Slawonien, die unter dessen Leitung stehende Landesregierung (kroatisch: zemaljska vlada) sowie die Komitats- und die Bezirksbehörden in Kroatien-Slawonien.

Die nationalen autonomen Organe haben nur in der Provinzverwaltung eine Rolle. Solche Organe sind die ungarländischen sowie die kroatisch-slawonischen Munizipien, die Beamten der ungarischen Munizipien, die ungarländischen sowie die kroatisch-slawonischen Gemeinden, deren Beamten und Funktionäre.

§ 12. Rechtsquellen. Gesetzgebung.

Unter Rechtsquellen sind diejenigen Kundgebungen des Rechtslebens zu verstehen, in denen die Normen des Rechtes enthalten sind, und aus denen die Kenntnis des Rechtes geschöpft werden kann.

Es gibt geschriebene und ungeschriebene Rechtsquellen.

Eine geschriebene Rechtsquelle ist diejenige, welcher der unter bestimmten Formen in authentischem Texte geäußerte Wille der rechtbildenden Faktoren bindende Kraft verleiht; eine ungeschriebene Rechtsquelle ist diejenige, die zwar den Willen der rechtbildenden Faktoren enthält, aber einen Willen, der nicht unter bestimmten Formen erklärt wurde. Es gibt auch schriftlich niedergelegte Rechtsquellen, die zu den ungeschriebenen Rechtsquellen gehören, weil die rechtbildenden Faktoren den Inhalt derselben nur schweigend, jedoch nicht unter den hierzu bestimmten Formen, als Rechtsnorm anerkannt haben.

Geschriebene Quellen sind das Gesetz, die königlichen, die Regierungs- und die Ministerialverordnungen, der Privilegiumsbrief, das Statut, die Geschäftsordnung des Reichstages; ungeschriebene Rechtsquellen: die Gewohnheit, das Tripartitum Werböczis, das Planum tabulare und die provisorischen Jurisdiktionsnormen der Judexkurialkonferenz.

Die älteste geschriebene Rechtsquelle ist das Privilegium, aus dem sich auch das Gesetz entwickelt hat; weshalb das Privilegium an erster Stelle zu behandeln ist.

1. Das Privilegium ist ein vom König unter feierlicher Form ausgestelltes Diplom, in dem einer Person, einer Familie oder einer Rechtsperson ein vom allgemeinen Rechte abweichendes besonderes Recht verliehen wird. Das Privilegium kann daher kein neues Recht statuieren, sondern nur irgendein Rechtssubjekt eines schon bestehenden besonderen Rechtes teilhaftig werden lassen. So z. B. können Einzelne durch ein Privileg der dem Adel zukommenden besonderen Rechte teilhaftig werden, doch können den Adligen durch ein Privilegium nicht neue Sonderrechte gewährt werden. Das Privilegium kann daher nicht dem Gesetze widersprechen, es kann nicht die Rechte anderer verletzen und ist, falls es dem Gesetze widerspricht oder die Rechte anderer verletzt, ungültig. Andererseits hebt jedoch ein neueres Gesetz das ältere Privilegium nicht auf, ausgenommen, wenn im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen wird, daß dieses oder jenes Privilegium aufhört.

Das war aber nicht immer so. Im Anfang regelten die Könige die Rechtsverhältnisse durch Privilegien, doch kam es später vor, daß der Adel im Reichstage vom Könige verlangte, er möge zur Regelung der Rechtsverhältnisse der gesamten Bevölkerung des Reiches ein Privilegium erlassen. So kam auch die Goldene Bulle (siehe § 2) zustande, nur wurde dann mit der Entwicklung der Lehre der heiligen Krone zur Gültigkeit eines solchen, die gesamte Bevölkerung des Reiches betreffenden Privilegiums erfordert, daß der König dasselbe im Reichstage und gemeinsam mit diesem erlasse. Solche Privilegien wurden dann königliche Dekrete, Gesetze genannt. So trennte sich das Gesetz vom Privilegium, obwohl es die äußere Form des Privilegiums bis auf den heutigen Tag beibehalten hat.

Ein Privilegium kann nur der gekrönte König (siehe § 27) erlassen. Ebendeshalb sind die Privilegien Josefs II., sofern sie nicht später durch einen gekrönten König bestätigt wurden, ungültig.

Die Erfordernisse des Privilegiums sind daher die folgenden: 1. Es muß von einem gekrönten König, 2. ohne

Verletzung eines Gesetzes oder eines Rechtes anderer erlassen, 3. in feierlicher, üblicher Form sowie unter größerem Siegel, und zwar seit 1848 mit der Gegenzeichnung des Ministers um die Person Sr. Majestät (am Allerhöchsten Hoflager) ausgestellt, 4. innerhalb eines Jahres kundgemacht werden, da es sonst seine Geltung verliert.

2. Das Gesetz ist die stärkste Rechtsquelle und kann jede andere abändern. Das Gesetz ist nämlich ein staatlicher Wille, der derart zustandekommt, daß der Reichstag dasselbe verfassungsmäßig verhandelt und annimmt, der gesetzlich gekrönte König es sanktioniert, mit seinem Siegel versieht und in der feierlichen Form des Privilegiums promulgieren läßt.

Das Gesetz ist daher der übereinstimmende Wille der heiligen Krone, des Königs und des Reichstages. Dieses Prinzip ist schon seit Sigismund (1387—1437) ein unzweifelhaftes, verfassungsmäßiges Prinzip, das auch Werböczy im dritten Titel des zweiten Teiles des Tripartitums formuliert hat. Da Josef II. seine Verordnungen aber ebenfalls als Gesetze betrachten wollte, formulierte im Jahre 1791 der G.A. 12 das Recht der Gesetzgebung auch mit Gesetz, indem er aussprach: „Se. Majestät erkennt an, daß in Ungarn und in den partibus adnexis das Recht, Gesetze zu schaffen, zu interpretieren und aufzuheben, das **gemeinsame** Recht des gesetzlich gekrönten Königs und des Reichstages ist, weshalb es außerhalb des Reichstages nicht ausgeübt werden kann.“

Vor 1848 gab es zweierlei Gesetze. Da jedoch im Jahre 1848 Ungarn mit Siebenbürgen vereinigt wurde, so schafft seither sowohl für Ungarn wie für das einstige Siebenbürgen ein und derselbe Reichstag alle Gesetze. Allein weil im Jahre 1868 G.A. XXX Kroatien-Slawonien in gewissen Fragen mit dem Rechte der Gesetzgebung bekleidet hat, gibt es heute neben den ungarischen Gesetzen auch kroatisch-slawonische autonome Gesetze, die der König mit dem kroatisch-slawonischen Landtage zusammen schafft. Dabei gibt es auch unter den ungarischen Gesetzen einen inhaltlichen Unterschied. Es gibt nämlich Gesetze, die sich auf das ganze Gebiet des Staates und Gesetze, die sich nur auf das Gebiet des eigentlichen Ungarns (ohne Kroatien-Slawonien) erstrecken.

Ferner gibt es, obwohl der Form nach alle Gesetze gleich sind, Gesetze, die die Grundprinzipien, die großen grundlegenden Institutionen der Verfassung enthalten und deshalb Grundgesetze genannt werden. Diese unterscheiden sich darin von den gewöhnlichen Gesetzen, daß sie auch dann nicht veralten, wenn ihr Text schon veraltet ist; denn ihr Sinn ist nicht in dem Wortlaut des Textes, sondern in den, in dem Texte liegenden Grundprinzipien zu suchen. So sind die die Adelsrechte sichernden Gesetze heute die Garantien der staatsbürgerlichen Rechte. Unter den Grundgesetzen gibt es solche, die einen inneren Staatsvertrag enthalten, wovon weiter unten besonders die Rede sein wird. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß auch die internationalen Verträge inartikuliert zu werden pflegen, und es gibt internationale Verträge, die nur dann rechtliche Geltung haben, wenn sie inartikuliert werden. Solche Verträge sind diejenigen, die an dem bestehenden inneren Rechtszustand eine Änderung hervorrufen, wirtschaftliche Fragen, die Zölle regeln, die öffentlichen Lasten der Bürger erhöhen oder schließlich das Gebiet des Reiches ändern.

Die Gesetze sind, nachdem sie sanktioniert wurden, zu promulgieren. Die Art der Promulgation hat sich vielfach geändert, geschieht aber gemäß G.A. LXVI und LXVII: 1881 derart, daß das Gesetz in der ungarischen Reichsgesetzesammlung verlaubar wird.

Die ungarischen Gesetze, die auch in den Ländern Kroatien-Slawonien Geltung haben, werden auch im kroatischen Originaltext herausgegeben und in einem besonderen Exemplar, das mit der Sanktionierungsklausel, mit der Unterschrift und dem Siegel des Königs versehen ist, dem kroatisch-slawonischen Landtage übersendet und mit Bezeichnung des Tages der in der ungarischen Reichsgesetzesammlung erfolgten Promulgierung auch in der kroatischen Landesgesetzesammlung verlaubar. Die kroatisch-slawonischen autonomen Gesetze werden nur durch Verlaubarung in der kroatischen Landesgesetzesammlung promulgiert.

Die Sprache der ungarischen Gesetze war bis 1830 die lateinische, ist aber seit 1836 die ungarische. Die Sprache der siebenbürgischen Gesetze war bis 1690 die ungarische, dann bis 1847 die lateinische und seit 1848

wieder die ungarische. Die Sprache der kroatisch-slawonischen autonomen Gesetze ist die kroatische.

Die ungarischen Gesetze wurden bis 1868 in keine amtliche Sammlung zusammengefaßt, sondern es wird diejenige mangelhafte private Sammlung auch als amtliche benützt, die im Jahre 1742 Johann Szegedy samt dem Tripartitum Werböczys herausgegeben hat, die später immer ergänzt wurde und Corpus juris hungarici genannt wird. G.A. III: 1868 verfügte jedoch die amtliche Ausgabe der Gesetze in der Reichsgesetzesammlung, in die die seit 1868 geschaffenen Gesetze zusammengefaßt werden. Die siebenbürgischen Gesetze wurden von den Fürsten in zwei, in ungarischer Sprache verfaßte Gesetzbücher zusammengefaßt. Ihre Titel sind: *Approbatæ Constitutiones*, die 1653 von Georg Rákoczi II. durch ein lateinisches Diplom, und *Compilatae Constitutiones*, die 1669 von Michael Apafi bestätigt wurden. Dazu kamen später noch die unter den Habsburgern geschaffenen *Novellares articuli*, die in lateinischer Sprache verfaßt sind.

Die Gesetze wurden bis 1848 nach jedem Reichstage, in ein königliches Dekret zusammengefaßt herausgegeben. Man pflegt sie daher so zu zitieren, daß das Jahr des Reichstages und der Artikel mit arabischen Ziffern angeführt werden, z. B.: G.A. 18 vom Jahre 1635 oder kurz 18: 1635. G.A. II: 1848 gestattete, daß die einzelnen Gesetze auch besonders während der Dauer des Reichstages sanktioniert werden. Seit 1868 wird daher jeder Gesetzartikel, in ein besonderes Dekret gefaßt, sanktioniert. Seither werden die Gesetze mit Bezeichnung des Jahres und mit der römischen Ziffer des Artikels, die Paragraphen aber mit arabischen Ziffern zitiert. Z. B. § 20 G.A. XXI vom Jahre 1886 oder kurz § 20 G.A. XXI: 1886.

Die kroatisch-slawonischen autonomen Gesetze wurden bis 1873 ebenso zitiert wie die ungarischen, z. B. kroatisch-slawonischer G.A. II vom Jahre 1869; seit dem Jahre 1873 werden sie jedoch mit dem Tage der Sanktionierung und mit Bezeichnung des Gegenstandes des Gesetzes zitiert, z. B. das am 28. Januar 1881 sanktionierte Gesetz über die städtischen Gemeinden.

3. Die inneren Staatsverträge sind solche Gesetze, die nur auf Grund von Verträgen geschaffen werden

konnten, die, nachdem der Staat in Teile zerfallen war, die Gänze des Staates und der heiligen Krone wiederherstellten. Es kam nämlich vor, daß das Reich keinen König hatte, daß daher die heilige Krone ein-Torso wurde und nicht funktionsfähig war. Zu solchen Zeiten wählte das Reich einen König, stellte die Wahlbedingungen fest, auf Grund deren das Reich und der Gewählte sich noch als besondere Rechtssubjekte miteinander vereinbarten, und nach erfolgter Krönung wurde dann diese Vereinbarung als Gesetz sanktioniert. Oder es kam vor, daß eine Partei gegen den König zu den Waffen griff, als besonderes Rechtssubjekt unterhandelte und nur unter den im Friedensvertrage festgestellten Bedingungen wieder die Gewalt des Königs anerkannte. Ein solcher Vertrag wurde dann inartikulierte. Schließlich kam es noch vor, daß ein Gebiet, das sich vom Staate losgetrennt hatte, auf Vertragsbasis sich wieder mit dem Staate vereinigte. Nachdem dann diese Vereinigung zustande gekommen war, wurde dieser Vertrag inartikulierte und verpflichtete dann schon als Gesetz die vertragschließenden Parteien, die damit aufhörten, vertragschließende Parteien, besondere Rechtssubjekte zu sein.

Die Gänze oder Einheit der derart zu einem Torso gewordenen oder in Teile zerfallenen heiligen Krone wurde demnach auf Vertragsbasis wiederhergestellt, worauf dann schon das Gebot der heiligen Krone, das Gesetz, dem Inhalte des Vertrages bindende Kraft verlieh. Die bindende Kraft der derart zustande gekommenen Gesetze beruht daher auf einer doppelten Basis, nämlich auf der nur moralischen Basis, auf Grund der Verbindlichkeiten der vertragschließenden Parteien, und auf rechtlicher Basis infolge des Gebotes des Gesetzes. Da jedoch die Teile nicht Staaten bildeten, sondern nur die eine Partei ein solcher war, so sind diese Verträge keine internationalen, sondern innere oder staatschaffende Verträge. Die doppelt bindende Grundlage verleiht diesen Gesetzen größere Stabilität, denn ihre Änderung kann wieder die Gefahr hervorrufen, zu deren Behebung oder Abwendung diese Gesetze zustande gekommen waren.

Solche Verträge sind die zwischen dem Volke und ihrem neugewählten König oder der Dynastie abgeschlossenen alten Inauguraldiplome (siehe § 27) oder die zwischen dem Staate und einer bewaffneten auf-

ständischen Partei zustande gekommenen Friedensschlüsse, wie der Wiener Friedensschluß von 1606, der mit dem G.A. 1: 1608 vor der Krönung, und der Linzer Friedensschluß vom Jahre 1645, der mit G.A. 5: 1647 inartikulierte wurde; dann die zwischen dem Staate und den Teilen, die sich von ihm losgetrennt hatten, abgeschlossenen inneren Staatsverträge, wie die mit dem Pozsonyer G.A. VII: 1848 und dem Kolosvarer G.A. I: 1848 ausgesprochene Union zwischen Ungarn und Siebenbürgen, die der G.A. XLIII: 1868 in den Details regelt, endlich das mit G.A. XXX: 1868 inartikulierte Übereinkommen, das bezüglich der neuerlichen Vereinigung der im Jahre 1848 losgetrennten Länder Kroatien-Slawonien mit der ungarischen Krone zustande gekommen ist.

4. Die königlichen und die Regierungsverordnungen. Die durch die Hauptorgane der Exekutivgewalt geschaffenen Rechtsnormen werden Verordnungen, und zwar, wenn sie vom Könige unterfertigt sind, königliche, sonst aber Ministerialverordnungen genannt.

Die Verordnung kann dem Gesetze nicht widersprechen, und es gibt Fragen, die durch Verordnungen überhaupt nicht geregelt werden können, sondern nur durch Gesetze, so die Entfremdung eines Teiles des Reichsgebietes und die Grenzregulierung, die Unabhängigkeit des Reiches und die die Thronbesetzung berührenden Fragen, die Ausdehnung oder Beschränkung der politischen Rechte, die Feststellung der öffentlichen Lasten, die Bestimmung des Wehrsystems und der Wehrpflichtlasten, die richterliche Organisation, die Zivil- und die Strafprozeßordnung sowie das materielle Strafrecht (für Vergehen und Verbrechen), das Privatrecht und all das, was schon durch Gesetz geregelt ist, kann durch eine Verordnung nicht geregelt werden, sondern nur durch Gesetz und Gewohnheit. Ausgenommen ist jedoch der Fall, wenn das Gesetz die Regierung ermächtigt, irgendeine derartige Frage bis zur Verfügung der Gesetzgebung durch eine Verordnung zu regeln.

Es ist daher weder der König noch eine Regierung ermächtigt, eine Notverordnung, das ist eine die Geltung des Gesetzes suspendierende Verordnung, zu erlassen, und

können wegen derartiger Verordnungen die Minister immer unter Anklage gestellt werden.

Die Verordnungen werden in der „Rendeletek tára“ (Verordnungsblatt) genannten amtlichen Sammlung zeitweilig gesammelt und herausgegeben.

5. Die lokalbehördlichen Statuten. Die lokalbehördlichen Statuten sind die durch die autonomen Kommunitäten in ihren eigenen Gebieten geschaffenen Statuten. Sie sind zweierlei, und zwar Munizipal- und Gemeindestatuten. Die Munizipalstatuten schafft die Generalversammlung des die Universität des Munizipiums vertretenden Munizipalausschusses (siehe § 19). Zur Gültigkeit des Munizipalstatutes ist jedoch die Genehmigung durch die Regierung (Versehen mit der Präsentationsklausel, bei einer Übertretung statuierenden Verordnung die Bestätigung) notwendig. Bei einem Statut, dessen Schaffung ein Gesetz dem Munizipium zur Pflicht macht, kann die Regierung auch eine Änderung verlangen. Sollte jedoch das Statut auch dann dem Gesetze nicht entsprechen, so kann die Regierung selbst eines schaffen, und dieses bleibt so lange in Geltung, bis das Munizipium ein entsprechendes Statut schafft. Das genehmigte Statut ist innerhalb acht Tage kundzumachen und kann dreißig Tage nach dieser Kundmachung vollstreckt werden (G.A. XXI: 1886).

Das Statut kann dem Gesetze wie auch den in Kraft befindlichen Verordnungen der Regierung nicht widersprechen und die im Gesetze gewährleisteten Rechte der autonomen Gemeinden nicht verletzen.

Das Gemeindestatut wird durch die Vertretungskörperschaft der Gemeinde geschaffen und durch das Munizipium bestätigt, ausgenommen diejenigen Statuten der Städte mit geregelter Magistrat, die eine polizeiliche Übertretung statuieren und die ministerielle Bestätigung erheischen. Äußert sich das Munizipium in seiner nächsten Generalversammlung nicht, so gilt das Statut als bestätigt. Dann ist das Statut durch die Gemeinde kundzumachen. Das Gemeindestatut kann dem Gesetze und den Verordnungen der Regierung, wie auch dem Statute des Munizipiums nicht widersprechen (G.A. XXII: 1886).

6. Die Geschäftsordnungen des Reichstages sind die Rechtsnormen, die durch das betreffende Haus des Reichstages über die Beratungsordnung und die innere

Organisation des Hauses, insofern sie nicht durch ein Gesetz geregelt sind, wie auch über gewisse Arten des Verfahrens geschaffen werden und die Natur eines Spezialgesetzes haben. Sie werden durch Beschluß des betreffenden Hauses geschaffen, erhalten keine königliche Bestätigung und treten, nachdem sie geschaffen wurden, erst in der nächsten Session in Geltung. Das Recht der einzelnen Häuser des Reichstages, sich eine Geschäftsordnung zu schaffen, beruht auf dem G.A. IV: 1848, aber auch andere Gesetze weisen einzelne Fragen in den Kreis der Geschäftsordnung.

§ 13. Ungeschriebene Rechtsquellen.

Solche sind: die Gewohnheit, das Tripartitum Werböczis, das Planum tabulare und die provisorische Jurisdiktionsnorm der Judexkurialkonferenz.

1. Das Gewohnheitsrecht ist eine solche verbindliche Rechtsnorm, die aus Handlungen erkenntlich wird, welche die rechtliche Überzeugung des Volkes zum Ausdruck bringen. Sowie wir von denjenigen, die sich gegen eine Regel vergehen, die in der gewohnten Rede-weise zum Ausdruck kommt, glauben, daß sie die Sprache schlecht beherrschen, ebenso handeln auch diejenigen, die sich gegen eine in der Gewohnheit zum Ausdruck gelangte Rechtsnorm vergehen, rechtswidrig und haben die Folgen ihrer rechtswidrigen Handlungen zu tragen.

Das Grundprinzip der ungarischen Verfassung ist die Autonomie, das heißt das Recht, kraft dessen das Volk in seiner Gänze, aber auch in seinen Teilen (Munizipien, Gemeinden, Gegenden, Volksschichten) Recht schaffen kann. Die bindende Kraft der Gewohnheit liegt daher in der rechtschaffenden Gewalt der rechtschaffenden Faktoren. „Gewohnheitsrecht ist dasjenige Recht, das derjenige durch seine Sitten einführt, der durch die öffentliche Autorität ein Gesetz, ein Recht schaffen kann.“ (10. Titel der Vorrede des Tripartitums.) Ein Gewohnheitsrecht kann daher nur von Handlungen der Massen ausgehen und nicht von solchen rechtschaffenden Faktoren, die ihre subjektiven Auffassungen zur Rechtsnorm erheben können, wie der König und auch die Minister. Diese können nur insofern zur Schaffung des

Gewohnheitsrechtes beitragen, als sie die entstehenden Gewohnheiten nicht verfolgen, daher schweigend anerkennen.

Zur Gültigkeit des Gewohnheitsrechtes ist notwendig:

1. daß es von einem rechtschaffenden Faktor stamme und als solches rationabel sei, das heißt das öffentliche Wohl anstrebe und den allgemeinen Rechtsprinzipien nicht widerspreche; 2. daß in ihm eine Konsequenz zum Ausdruck gelange, was aus der Wiederholung der Handlungen gefolgert werden kann. Wo aber auch nur aus einem einzigen Präzedenz auf den rechtschaffenden Willen gefolgert werden kann, genügt auch dieses. 3. Daß die Gewohnheit eine gewisse Zeit hindurch geübt werde. Eine zehnjährige Übung ist zum Beweise der Gewohnheit unbedingt genügend, im allgemeinen jedoch ist eine bestimmte Zeit nicht notwendig, außer wenn die Gewohnheit hinsichtlich einer Sache entsteht, die als Zeichen der höchsten Gewalt dem Herrscher vorbehalten ist; denn dazu ist eine Menschengedenken übersteigende Zeit erforderlich. Zwischen dem Gewohnheitsrechte und dem geschriebenen Rechte besteht der wesentliche Unterschied darin, daß das geschriebene Recht geschaffen wird, also seine Erkenntnis auch seinen Beginn bedeutet, das Gewohnheitsrecht dagegen gehalten wird, also zur Zeit, wo es erkannt wird, auch schon in Geltung ist, weshalb der Zeitpunkt seiner Erkenntnis nicht den Beginn, sondern die Mitte bedeutet.

Das Gewohnheitsrecht hat dieselbe Kraft wie ein Gesetz, wenn es auf einem Brauche im ganzen Reiche oder auf Handlungen des Reichstages beruht, — wie ein Statut, wenn es auf einem lokalen Brauche beruht, — und wie die Geschäftsordnung, wenn es der Haltung der Mitglieder des Reichstages entspringt. Die Reichsgewohnheit kann daher das Gesetz interpretieren, in Ermanglung eines Gesetzes es ersetzen, ja sogar abrogieren. Ein Mißbrauch gegen das Gesetz (abusus) jedoch kann keine Gewohnheit werden, die ein Gesetz abschafft, denn das widerspricht den Prinzipien des Rechtes.

Das Gewohnheitsrecht spielt im ungarischen Staatsrechte eine große Rolle, obwohl es in neuerer Zeit infolge der Zunahme des geschriebenen Rechtes immer mehr ent-

behrlich wird. Doch leidet es an dem Fehler, daß es schwankend ist. Trotzdem werden auch heute noch viele Fragen nur durch die Gewohnheit geregelt, und deshalb beschwört der König bei der Krönung nicht nur, daß er die Gesetze, sondern auch, daß er die Gewohnheiten beibehalten werde. Wichtige verfassungsrechtliche Prinzipien werden nur durch die Gewohnheit geregelt, weshalb es denn auch gewohnheitsrechtliche Thesen gibt, die als Grundgesetze gelten, wie z. B., daß der Reichstag krönt, daß der König nur durch die Krönung mit der heiligen Krone zum gesetzlichen (legitimus) König wird. Aber selbst die alte „corpus juris hungarici“ betitelte Privatsammlung erhielt nur durch die Gewohnheit bindende Kraft, obwohl in diese Sammlung viele Gesetze nur als Torso oder mit irrigem Texte aufgenommen wurden, wie das die neueren archivarischen Forschungen erwiesen haben, und sogar auch solche Urkunden als Gesetze aufgenommen wurden, die keine Gesetze sind.

2. Das Tripartitum Werböczis. Im 15. Jahrhundert machte es das Umsichgreifen der Rechtsunsicherheit notwendig, daß das Material des ungarischen Rechtes gesammelt werde. Der Reichstag unternahm auch verschiedene Versuche in dieser Richtung (G.A. 6: 1498) und betraute endlich der König den Judexkurial-Protonotarius Stefan Werböczis damit, die gesamten Rechte, Gesetze, die rezipierten und anerkannten Gewohnheiten und Verordnungen Ungarns zu sammeln. Werböczis hat diesem Auftrage in seinem Werke Tripartitum opus consuetudinarii incliti Regni Hungariae entsprochen, das der Reichstag im Jahre 1514 annahm, und das der König auch bestätigte, das aber infolge der Intriguen der Oligarchie weder mit einem Petschaft versehen, noch kundgemacht wurde. So erhielt daher das Tripartitum keine Gesetzeskraft. Werböczis ließ jedoch sein Werk im Jahre 1517 im Druck erscheinen. Es gewann rasch im ganzen Reiche Verbreitung, und da es die rechtliche Auffassung des Volkes treu spiegelte, begannen die prozeßführenden Parteien, ja sogar auch die Gesetze sich darauf als auf geltendes Recht zu berufen. Nachdem es so infolge der Gewohnheit Gesetzeskraft erlangt hatte, galt es bis 1848 in seiner Gänze als gesetzestkräftig, ja es gilt auch seither als bedeutende Quelle des ungarischen Rechtes. In Siebenbürgen bestätigten viele Fürsten dieses

Werk, und es galt dort auch als geschriebene Rechtsquelle, als Gesetz.

Das Tripartitum ist keine Sammlung von Verordnungen, sondern eine systematische Verarbeitung des ungarischen Rechtes, also ein Rechtskodex. Es zerfällt in eine Vorrede und drei Teile, die Teile wieder in Titel. Man zitiert durch Bezeichnung des Teiles mit römischen und des Titels mit arabischen Ziffern, z. B. Titel 9, Teil I Tripartitum.

3. Das Planum tabulare ist eine Sammlung richterlicher Entscheidungen, die durch einige von der Königin Maria Theresia im Jahre 1769 damit betraute Richter der königlichen Kurie angefertigt und dann durch die Königin in Form einer Verordnung für die Kurie bindend erklärt wurden, ohne daß sie jedoch zu einem geltenden Rechte gemacht worden wären. Nachdem es jedoch im Jahre 1800 in Druck erschienen war, ging es ins Leben über, und seither wurde es auf gewohnheitsrechtlicher Basis bindend, obwohl es heute schon zum größten Teil veraltet ist.

4. Die provisorische Jurisdiktionsnorm der Judexkurialkonferenz wurde im Jahre 1860, als die Verfassung für kurze Zeit zum Teil wiederhergestellt wurde, durch eine aus Rechtsgelehrten bestehende und unter dem Vorsitze des Judex curiae gehaltene Konferenz ausgearbeitet, um das ungarische Recht, das während des Absolutismus durch das österreichische Recht abgelöst worden war, in einer den seit 1848 entwickelten neuen Verhältnissen entsprechenden Form wiederherzustellen. Der Reichstag war damals nämlich so sehr mit politischen und verfassungsrechtlichen Fragen beschäftigt, daß er kein Gesetz über die Wiederherstellung des ungarischen Privatrechtes schaffen konnte. Aber auch wenn eines geschaffen worden wäre, hätte es nicht sanktioniert werden können, da Se. Majestät als König von Ungarn nicht gekrönt war.

Nachdem das Elaborat im Jahre 1861 fertiggestellt worden war, sprachen beide Häuser des Reichstages aus, daß es als provisorisches Aushilfsmittel benutzt werden könne. Auch von allerhöchster Stelle wurde es bestätigt, und die Kurie sprach gleichfalls aus, daß sie es in ihren Urteilen so lange anwenden werde, bis entsprechende Gesetze geschaffen werden. Der Judex curiae übersendete

das Referat den Munizipien. All dies verlieh dem Operate jedoch keine bindende Kraft; denn der König kann nicht durch Verordnungen privatrechtliche Normen, der Reichstag ohne Sanktionierung durch den gekrönten König kein Gesetz schaffen, die Kurie aber hat keine rechtschaffende Gewalt. Trotzdem begannen die Parteien alsbald sich darauf zu berufen, die Gerichte danach zu urteilen; denn das alte ungarische Recht war darin den geänderten neuen Verhältnissen und der rechtlichen Überzeugung des Volkes entsprechend verarbeitet. So gelangten denn diese Normen im Verlaufe von ein, zwei Jahren auf gewohnheitsrechtlichem Wege zur Geltung, und auch heute bilden sie die bedeutendste Quelle des ungarischen Privatrechtes. Diese Arbeit zerfällt in Teile und Paragraphen.

Die den Hausgesetzen anderer deutschen Fürstenhäuser ähnlichen Hausgesetze der Dynastie, als des österreichischen Hauses, bilden keine Quelle des ungarischen Rechtes. Die Fragen der Erbfolge werden nicht nach diesen Hausgesetzen, sondern nach den Bestimmungen der G.A. I und II: 1723 beurteilt, wie das auch der die Eherennunziation des Erzherzogs Franz Ferdinand artikulierende G.A. XXIV: 1900 besagt. Trotzdem erhielten einzelne Bestimmungen des Hausgesetzes für einige Rechtsverhältnisse der Mitglieder der königlichen Familie, sowie für die Bestimmung der Großjährigkeit, auf dem Wege des Gewohnheitsrechtes die Kraft geltender Rechtsnormen.

§ 14. Name und Gebiet des ungarischen Staates.

Der offizielle Name des ungarischen Staates ist Ungarn und dessen Nebenländer oder Länder der ungarischen heiligen Krone. Damit gelangt zum Ausdruck, daß der ungarische Staat eine imperialistische Organisation hat, daß nämlich sein Gebiet aus Teilen verschiedener Rechtstellung besteht. Diese Teile sind die folgenden: 1. Ungarn, das schon an sich die Gänze des Staates repräsentiert; 2. Fiume und dessen Distrikt, die zu Ungarn gehören, aber territorial getrennt sind; 3. die Länder Kroatien-Slawonien-Dalmatien; und 4. Bosnien und die Herzegowina.

1. Ungarn ist dasjenige Gebiet, auf dem das staatenbildende Volk sich niedergelassen hat, und von wo die Staatsgründung ausgegangen ist. Heute ist daher unter Ungarn im engeren Sinne auch das einstige Siebenbürgen, das sich 1848 mit diesem vollkommen vereinigt hat, zu verstehen. Dieses Gebiet bildet den Kern des Staates, der im Mittelalter als Reich (archiregnum) unter den ihm angeschlossenen oder seine Suprematie anerkennenden Ländern figurierte. Ungarn gehört die heilige Krone, die der König von Ungarn trägt, der auch der ungarische König der Nebenländer ist, obwohl er, um den ungarischen Königstitel glänzender zu gestalten, auch die königlichen Titel der übrigen Länder der heiligen Krone trägt, aber nur als Titel und nicht als Würde.

Ungarn wird daher auch Mutterland genannt, und ist das eigentliche Königreich, dem der Staat und die heilige Krone ihren Namen entlehnen. Infolgedessen repräsentiert Ungarn auch die Gänze des Staates, das heißt der ganze Staat wird der Kürze zuliebe, namentlich dem Auslande gegenüber, Ungarn im weiteren Sinne des Wortes genannt, und in diesem Falle ist unter diesem Namen der ganze Staat zu verstehen. Kommt aber das Wort Reich (regnum) allein vor, so ist auch darunter der ganze Staat zu verstehen, im Gegensatz zu den Ländern, die nur Teile des Staates bilden (siehe § 23).

2. Stadt und Distrikt von Fiume gehören staatsrechtlich zu Ungarn; da sie jedoch von diesem durch die Nebenländer territorial getrennt sind, so haben sie eine besondere Autonomie, die nur durch ein Provisorium geregelt ist.

3. Unter der Bezeichnung die Länder Kroatien-Slawonien oder die Nebenländer ist dasjenige staatsrechtlich einheitliche Gebiet zu verstehen, das sich südlich von der Drau erstreckt und seit 1868 eine weitere Autonomie genießt, als die *Partes adnexae* vor 1848. Die Autonomie der *Partes* war nämlich nur ein territoriales Privileg, wogegen die Autonomie der Nebenländer ein nationales ist; denn G.A. XXX: 1868 hat die Länder Kroatien-Slawonien als eine ein besonderes Gebiet besitzende politische Nation anerkannt und dort die kroatische Sprache zur Amtssprache gemacht. Daher nennt man auch gewöhnlich dieses Gebiet der Kürze halber Kroatien.

Das Gebiet der Länder Kroatien-Slawonien-Dalmatien ist kein vollständiges, denn Dalmatien gehört rechtlich zur ungarischen heiligen Krone und ist noch nicht reinkorporiert, sondern bildet tatsächlich einen Teil des österreichischen Kaiserreiches, und seine Reinkorporation ist aus politischen Gründen in Schwebelassen geblieben.

Die Länder Kroatien-Slawonien nennen sich Königreich (kroatisch: *kraljevina*), obwohl sie kein Königreich, sondern nur Länder (kroatisch: *zemlje*) sind. Das findet seine Ursache darin, daß das lateinische Wort *regnum* (Reich) im westlichen Sprachgebrauch ein Königreich, im Ungarischen aber in der Einzahl den Staat, in der Mehrzahl Länder bedeutete. Ein *Regnum* wurde daher zur Zeit der nationalen Fürsten auch Siebenbürgen genannt (*regnum Transsylvaniae*), obwohl die Fürsten von Siebenbürgen nie Könige, sondern nur Fürsten waren. Im Jahre 1868 gaben aber die Kroaten in der kroatischen Ausgabe des Gesetzes, da die Ungarn die kroatische Sprache nicht verstanden, das lateinische Wort *regnum* anstatt durch das Wort „*zemlja*“ durch das Wort „*kraljevina*“ wieder, um derart eine Rechtsbasis für ihre künftige staatliche Sonderstellung zu schaffen (siehe § 12).

4. Bosnien und Herzegowina. Das Gebiet, welches heute Bosnien und Herzegowina genannt wird, gehörte vor der Schlacht bei Mohács der ungarischen heiligen Krone an. Der nordwestliche Teil war das alte Kroatien, der nordöstliche Teil, das heißt die Grenzbanate von Só und Ozora, ward direkt der Herrschaft Ungarns unterworfen, das von diesen südlich liegende Gebiet wurde Rama oder Bosnien genannt. Rama oder Bosnien unterwarf sich im 12. Jahrhundert dem ungarischen König, seit dem Jahre 1138 trugen die Könige Ungarns auch den Titel König von Rama. Die Könige ließen Rama anfangs durch ernannte Banus regieren. Im 14. Jahrhundert hat sich diese Banalwürde in ein der Hoheit der ungarischen heiligen Krone unterstehendes erbliches nationales Fürstentum umgewandelt. Unter der Regierung Ludwigs des Großen (1342—1382) ward der damalige Banus von Bosnien, Stefan Kotromanics, der Schwiegervater des ungarischen Königs; seit dieser Zeit trugen die Fürsten Bosniens häufig auch den Titel des Königs von Bosnien. Die Fürsten Bosniens wurden durch den ungarischen König in ihrer Würde bekräftigt; einigemal geschah es sogar, daß der König

Bosniens durch den König von Ungarn ernannt wurde, so z. B. Nikolaus Ujlaki, der letzte König Bosniens, durch Mathias.

Unter der Regierung der „Jagellonen“ gerieten aber nicht nur Rama oder Bosnien, sondern auch die Banate von Só und Ozora, sowie auch der große Teil Kroatiens unter türkische Herrschaft, bildeten als Provinzen einen Teil des türkischen Reiches und erhielten den Namen Bosnien und Herzegowina. Die ungarische heilige Krone verzichtete jedoch nie auf diese Länder, sondern hat den Rechtsanspruch auf dieselben weiter aufrecht erhalten (siehe § 27). Auf Grund des im G.A. VIII: 1879 inartikulierten Berliner Vertrages haben Österreich und Ungarn die beiden Länder okkupiert; nachdem jedoch im Sinne des am 21. April mit dem türkischen Sultan geschlossenen Vertrags die nominelle Souveränität des türkischen Sultans erhalten blieb, konnte das Recht der ungarischen heiligen Krone auf dieses Gebiet nicht geltend gemacht werden. Der G.A. VI vom Jahre 1880 hat daher mit der provisorischen Verwaltung der beiden Provinzen das gemeinsame Ministerium, und zwar den gemeinsamen Finanzminister, betraut.

Seine Majestät der König von Ungarn hat aber, mit seinen an den ungarischen Ministerpräsidenten und an die gemeinsamen Minister gerichteten allerhöchsten Handschreiben sowie mit der an die Bewohnerschaft dieser Provinzen gerichteten Proklamation vom 5. Oktober 1908, „eingedenk der in alten Zeiten zwischen seinen glorreichen Vorfahren auf dem ungarischen Thron und diesen Ländern bestandenen Bande“, seine souveränen Rechte auf Bosnien und die Herzegowina ausgedehnt und in diesen Provinzen die Erbfolge seines Hauses dekretiert.

Infolgedessen ist das Recht der heiligen ungarischen Krone auf dieses Gebiet wieder erwacht, und sind diese Provinzen im Sinne des Inauguraldiploms und des Krönungseides (siehe § 27) als ein separates Land der ungarischen heiligen Krone zu reinkorporieren, der Verwaltung des gemeinsamen Ministeriums zu entziehen und dieselben der Verwaltung des ungarischen Ministeriums zu unterweisen.

Im Sinne des G.A. VI: 1880, welcher hinsichtlich der provisorischen Verwaltung verfügt, ist „zu jeder Änderung des Verhältnisses, in dem die erwähnten

Provinzen gegenwärtig zu der Monarchie stehen, die einverständliche Genehmigung der Gesetzgebung der beiden Staaten der Monarchie notwendig“. Das hat jedoch das historische Recht Ungarns sowie jene Pflicht des ungarischen Königs, daß er diese Provinzen tatsächlich der ungarischen heiligen Krone angliedere, nicht ausgelöscht.

Es kann folglich die durch das gemeinsame Ministerium zu erfolgende Verwaltung dieser Provinzen nur so lange aufrechterhalten werden, bis das Verhältnis, in welches diese beiden Länder zu Ungarn kommen werden, festgesetzt und im legislativen Wege geordnet wird.

Diese neue Ordnung muß natürlich auch durch die Gesetzgebung Österreichs gutgeheißen werden.

§ 15. Die Bevölkerung des ungarischen Staates.

Das Gebiet des ungarischen Staates wird von vielen Volksstämmen bewohnt, die verschiedenen Rassen angehören und verschiedene Sprachen sprechen. Außer den Volksstämmen ungarischer Sprache (die eigentlichen Ungarn [Magyarok], Székler, Haiducken, Palóczen, Jazygier, Klein- und Großkumanier, Mateoczen) wohnt hier noch eine große Zahl Rumänen, Slawen (Slowaken, Serben, Kroaten), Germanen (Schwaben, Sachsen und Niederdeutsche), Juden (die jedoch heute sprachlich nicht mehr abge sondert sind), schließlich Zigeuner.

Es gab eine Zeit, wo diese Volksstämme auch rechtlich verschiedene Stellungen hatten, indem einzelne Volksstämme auf besonderen Gebieten wohnten und geringere Privilegien als die ungarischen Adligen genossen, einzelne Stämme aber, und unter diesen auch ungarische, wie z. B. die Palóczen und die Mateoczen, ferner ein großer Teil der Slawen, insbesondere die Slowaken, dann die Rumänen und auch ein großer Teil der Germanen, vollkommen privilegienlose Bauern waren und unter der großherrlichen Obrigkeit der Adligen standen.

Der Adel war, obwohl er zum überwiegenden Teil aus Ungarn bestand, an keine Rasse gebunden; denn wer sich im Dienste der heiligen Krone Verdienste erworben hatte (namentlich durch Militärdienst), den erhob der König zum Adligen. Der Adel war daher die Belohnung patriotischer Tugenden (laurea virtutis),

und so gelangten denn auch sehr viele Nichtungarn in die Reihen des Adels. Diese wurden jedoch innerhalb kurzer Zeit den Gewohnheiten und der Sprache nach zu Ungarn, und es gab nur einzelne Gegenden, wo selbst die Adligen nicht immer ungarisch sprachen, sondern sich der Sprache der in ihrer Umgebung wohnenden Bauern bedienten.

Die Székler lebten auf dem Székler Boden in Siebenbürgen mit ähnlichem Privilegium wie die Adligen, aber nur ihre Vornehmen (primores) zählten zu den Adligen des Reiches. Seit dem 18. Jahrhundert jedoch wurden sie alle als Adlige betrachtet. Die Haiducken, die ursprünglich fahrendes Kriegsvolk waren, das der Fürst von Siebenbürgen, Stefan Bocskay, auf dem Gebiete des heutigen Komitates Hajdu in dem damaligen Haiducken-distrikt angesiedelt hatte, wurden ebenfalls geadelt; ihr Adel aber wurde später nicht anerkannt, so daß sie nur auf ihrem eigenen Gebiet ähnliche Privilegien genossen wie die Adligen. Die Jazygier und die Kumanen hatten gleichfalls nur auf ihrem eigenen Gebiete, und zwar geringere Privilegien als die Adligen.

In Siebenbürgen hatten die Sachsen, in dem heutigen Komitat Szepes die Bewohner der sechzehn privilegierten Szepeser Städte besondere privilegierte Gebiete, und die königlichen Freistädte waren ebenfalls besondere Gebiete privilegierter Rechtsstellung mit Bürgern, die zumeist Deutsche waren.

Diese freien Distrikte und die königlichen Freistädte bildeten besondere Munizipien, hatten eigene besondere Rechte, und die Städte sowie die Distrikte der Haiducken, der Jazygier und der Kumanen entsendeten vor 1848 auch Ablegaten in den Reichstag. In den südlichen Gegenden bildeten nach Vertreibung der Türken auf einem längs der Drau und der Donau sich vom Meere bis Siebenbürgen erstreckenden schmalen Erdstreifen die Könige eine Militärgrenze, in der überwiegend Serben angesiedelt wurden, die Militärdienst zu leisten hatten, ihren Grund als militärisches Feudum besaßen, unter fremder militärischer Verwaltung standen und auf dem Reichstage nicht vertreten waren.

In Kroatien aber hatten nur der ungarische Adel und die königlichen Freistädte eine privilegierte Stellung. Das ganze Volk der Kroaten jedoch genoß keinerlei

nationale oder territoriale Privilegien, sondern nur den Vorzug, daß es die Hälfte der Torsteuer zahlte.

Die Bevölkerung Ungarns bestand daher bis 1848 aus Bewohnern verschiedener Rechtstellung. Eine reichstädtische Stellung hatten nur der Adel, das ist der Hochklerus, der Hochadel, der gemeine Adel (die katholischen Geistlichen mit inbegriffen) und die königlichen Freistädte als Köperschaften, weshalb sie auch Reichsstände genannt wurden. In Siebenbürgen aber hatten auch die Székler und die Sachsen Landesprivilegien. Auch die übrigen privilegierten Volkselemente und Klassen boten, wie wir gesehen haben, ein genügend buntes Bild, der nicht privilegierte Bauernstand jedoch wies ebenfalls verschiedene Rechtstellungen auf.

Die Gesetzgebung von 1848 änderte aber all das. Der Adel selbst nahm die Verwirklichung der Rechtsgleichheit in die Hand und führte Ungarn aus dem Mittelalter, in dem es bis 1848 gelebt hatte, in die neueste Zeit ein. Die kardinalen Rechte der Adligen hat die Gesetzgebung nicht aufgehoben — ausgenommen die Steuerfreiheit —, sondern sie hat sie auch auf die übrigen Landeskinder ausgedehnt und dadurch nur die Privilegiennatur dieser Rechte aufgehoben. Auch die Stände hat die Gesetzgebung nicht beseitigt, sondern sie hat nur deren Bedeutung vermindert und dadurch unter den das Land bewohnenden verschiedenen Volksstämmen und Elementen die nationale Einheit zustande gebracht.

Heute ist daher jeder Bürger, gleichviel welchem Volksstamme er angehöre und welche Sprache er spreche, ein vor dem Gesetze gleiches Mitglied des einheitlichen und unteilbaren ungarischen politischen Volkes, und die Grundlage jedes öffentlichen Rechtes ist die ungarische Staatsbürgerschaft, nicht aber der Adel, wie vor 1848. Heute ist daher jeder Staatsbürger Mitglied der heiligen Krone.

Deshalb gibt es aber dennoch auch heute noch innerhalb des ungarischen Volkes infolge der Autonomie der Nebenländer eine gewisse Zerteilung. Der G.A. XXX: 1868 hat die Länder Kroatien-Slawonien mit einer weiten legislativen und administrativen Autonomie bekleidet, sie als eine ein besonderes Gebiet besitzende politische Nation anerkannt und auf ihrem Gebiete die kroatische

Sprache zur amtlichen gemacht. Infolgedessen entstand innerhalb des einheitlichen ungarischen Volkes, dessen gleichberechtigtes Mitglied jeder Bürger des Staates und dessen führender Volksstamm infolge der Staatsgründung und der ungarischen Sprache der ungarische ist, auf dem Gebiete der Nebenländer eine besondere politische Nation, die kroatische, deren führender Volksstamm der kroatische und deren Mitglieder diejenigen sind, die an der Autonomie der Nebenländer (siehe § 22) teilhaben.

Es gibt daher ein ungarisches Volk im weiteren Sinne, das das ganze Volk des Staates rechtlich in sich faßt, und eine ungarische Nation im engeren Sinne, der die Mitglieder der kroatisch-slawonischen Nation nicht angehören; aber die ungarische Nation im engeren Sinne repräsentiert an sich den ganzen Staat, wogegen die Stellung der kroatisch-slawonischen Nation nur partikularistisch und ihre Richtung separatistisch ist.

Bei dieser Einteilung hat aber auch die Einteilung nach Ständen nicht aufgehört; denn auch heute können noch vier Stände unterschieden werden, wenn diese Unterscheidung auch geringere Bedeutung hat als vor 1848. So sind namentlich der Hochklerus, der Hochadel und der Adel auch heute in gewisser Hinsicht privilegierte Stände, wovon weiter unten die Rede sein wird (siehe § 16); ihnen gegenüber steht der nichtprivilegierte Bürgerstand, zu dem nicht nur die städtischen Bürger zu zählen sind, sondern auch der frühere Bauernstand.

§ 16. Die staatsbürgerliche Rechtsgleichheit und die Stände.

In der Vergangenheit herrschte im Schoße des Adels vollkommene Rechtsgleichheit, und auch nachdem der Hochadel ausgeschieden war, blieb es dabei insoweit, als die Kardinalrechte der Adligen für die Adligen die gleichen waren wie für die Hochadligen.

Die Kardinalrechte der Adligen waren nach der Goldenen Bulle und nach dem 9. Titel des I. Teiles des Tripartitums die folgenden:

1. Sie konnten ohne vorherige Vorladung oder Verurteilung in ihrer Person nicht deteniert werden, ausgenommen wegen schweren Verbrechens im Falle der Ertrappung auf frischer Tat.

2. Sie standen nur unter der Gewalt des gesetzlich

gekröntem Königs, konnten aber auch durch diesen weder in ihrem Vermögen noch in ihrer Person verletzt werden.

3. Sie konnten von ihren Rechten und Einkünften freien Gebrauch machen, waren von allen Privatleistungen und Steuern befreit und hatten nur zum Schutze des Reiches Militärdienst zu leisten.

4. Sollte der König die Goldene Bulle verletzen, so konnten sie ihm Widerstand leisten.

Die Magnaten unterschieden sich nur dem Range, nicht aber den Rechten nach von den Adligen; denn sie waren wohl vornehmer, saßen im Rate in der Nähe des Königs, gingen in der Verteidigung des Vaterlandes voran und wurden, nachdem sie aus dem Adelsstande ausgeschieden waren, persönlich auch zum Reichstage geladen.

Die Adligen des Reiches besaßen daher einen und denselben Adel auf dem ganzen Gebiete des Staates (una eademque nobilitas).

Als der Adel unter der Wirkung der Ideen der französischen Revolution der Idee der Gleichheit zu huldigen begann, schuf er selbst diejenigen Gesetze, die jeden Staatsangehörigen zum Bürger des Staates, zum Mitglied der heiligen Krone machten. Von den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts angefangen, wurden in den meisten Komitaten die Honoratioren für ihre eigene Person mit den Adelsrechten bekleidet. G.A. IV: 1844 befähigte die Staatsangehörigen, adlige Güter zu erwerben, G.A. V von demselben Jahre aber auch dazu, öffentliche Ämter zu bekleiden; G.A. V: 1848 reorganisierte die Tafel der Abgeordneten auf Grund der Volksvertretung; G.A. VIII sprach die allgemeine Lastentragung aus; G.A. IX schaffte die Leibeigenschaft ab und stellte auch die Leibeigenen unter die öffentliche Gewalt; G.A. XV schaffte die Avitizität ab; G.A. XX sprach die Gleichheit der gesetzlich rezipierten Konfessionen aus, G.A. XXII das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht in der Nationalgarde, und so wurde das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz im allgemeinen anerkannt.

In dieser Weise wurde die Rechtsgleichheit der gesamten Staatsangehörigen verwirklicht, die darin besteht, daß jeder ohne Rücksicht auf den Stand, dem er angehört, unmittelbar ein Untertan der heiligen Krone ist und infolgedessen unter dem Schutze der dieselben Freiheiten

sichernden Gesetze steht, denselben öffentlichen Verpflichtungen unterworfen ist und vor dem Gesetz als gleichberechtigt angesehen wird.

Der Adel behielt jedoch seine politische Führerrolle auch weiter infolge seines gesellschaftlichen Einflusses bei, und auch heute kommen adlige Titel und Prädikate nur Adligen zu, wie diese auch allein das Recht haben, Fideikomnisse zu errichten. Ferner ist ihr Familien- und Erbrecht, gleich dem der Honoratioren, anders als das der übrigen, und den Magnaten kommt auch heute unter gewissen Vermögensbedingungen das Recht der persönlichen Teilnahme am Reichstage zu. Schließlich können nur Adlige einzelne Hofwürden bekleiden. Die Kardinalrechte sowie die politischen Rechte der Adligen erstrecken sich jedoch heute mit zeitgemäßen Änderungen auch auf die Nichtadligen.

Die staatsbürgerliche Rechtsgleichheit hat daher die Stände nicht aufgehoben, wohl aber ihre gesellschaftliche und politische Bedeutung wesentlich vermindert.

§ 17. Die Erwerbung und der Verlust der Staatsbürgerschaft.

Lange Zeit verfügte kein Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Staatsbürgerschaft, sondern fremde Adlige konnten den ungarischen Adel (das Indigenat) durch feierliche Inartikulierung erlangen, Nichtadlige aber stillschweigend durch Niederlassung. Die Staatsbürgerschaft war für sämtliche Länder der heiligen Krone ein und dieselbe, ebenso auch der Adel, der nie verjährt.

Heute verfügt nach dieser Richtung G.A. L.: 1879, und zwar folgendermaßen:

Die Staatsangehörigkeit oder Staatsbürgerschaft¹ ist in sämtlichen Ländern der heiligen Krone eine und dieselbe, nämlich die ungarische; eine kroatisch-slawonische Staatsangehörigkeit gibt es nicht.

I. Die ungarische Staatsbürgerschaft kann erworben werden:

1. durch Abstammung in der Ehe von einem ungarischen Vater bzw. bei unehelichen Kindern von einer

¹ Die ungarische Terminologie kennt keinen Unterschied zwischen Staatsangehörigen und Staatsbürgern.

ungarischen Mutter. Ist die Abstammung unbekannt, so werden als Ungarn all diejenigen präsumiert, die auf dem Gebiete des ungarischen Staates geboren oder als Findlinge hier gefunden wurden.

2. Durch Legitimierung erwirbt das von einer fremden Frau abstammende uneheliche Kind die Staatsbürgerschaft, wenn es von seinem natürlichen ungarischen Vater legitimiert wird;

3. durch Verheiratung diejenige Frau, die einen ungarischen Staatsbürger heiratet.

4. Durch Naturalisation wird derjenige Fremde Ungar, dem die Staatsbürgerschaft verliehen wird, wenn er den Staatsbürgereid ablegt. Mit ihm werden in diesem Falle auch seine Frau und die unter seiner väterlichen Gewalt stehenden minderjährigen Kinder ungarische Staatsbürger.

Die Naturalisation ist auch heute eine zweifache, und zwar Naturalisation durch königliches Diplom oder durch Urkunde.

a) Durch königliches Diplom können naturalisiert werden diejenigen, die sich um die Länder der heiligen ungarischen Krone außerordentliche und hervorragende Verdienste erworben haben und entweder im Inlande wohnen oder erklären, daß sie sich hier niederlassen werden. Eine derartige Naturalisation kann das Ministerium bei dem Könige in Vorschlag bringen. Der durch königliches Diplom Naturalisierte kann sofort Mitglied des Reichstages werden, erwirbt aber durch die Naturalisation nicht den Adel. Wurde der durch königliches Diplom Naturalisierte in den Verband einer inländischen Gemeinde nicht aufgenommen, so wird er nach Budapest zuständig oder in Budapest heimatberechtigt.

b) Durch Naturalisierungsurkunde werden Fremde auf Grund eines bei dem ersten Beamten (Vizegespan, Bürgermeister) desjenigen Munzipiums, auf dessen Gebiet er wohnt, eingereichten und instruierten Gesuches, in Ungarn durch den Minister des Innern, in Kroatien-Slawonien durch den Banus naturalisiert.

In dem Gesuche ist nachzuweisen:

1. daß der Betreffende das Verfügungsrecht hat, oder daß sein gesetzlicher Vertreter in die Naturalisierung einwilligt,

2. daß ihm die Aufnahme in irgendeine inländische Gemeinde in Aussicht gestellt wurde,

3. daß er seit fünf Jahren ohne Unterbrechung im ungarischen Reiche wohnt,

4. daß sein Betragen einwandfrei ist,

5. daß er so viel Vermögen oder eine solche Erwerbsquelle hat, um sich und seine Familie zu erhalten,

6. daß er seit fünf Jahren in die Liste der Steuerträger aufgenommen ist.

Wer von einem ungarischen Staatsbürger adoptiert wurde, dem werden die unter den Punkten 3, 5 und 6 angeführten Bedingungen erlassen, wenn der Adoptierende den in den Punkten 5 und 6 enthaltenen Bedingungen entspricht.

In die Naturalisierungsurkunde ist aufzunehmen, daß der Naturalisierte in die Reihe der ungarischen Staatsbürger aufgenommen wird; ferner sind die Namen seiner Frau und seiner Kinder, auf die sich die Naturalisierung erstreckt hat, anzuführen. Von der Ausstellung der Urkunde ist behufs Evidenzhaltung der Ministerpräsident zu verständigen. Der Naturalisierte ist vom Tage der Eidesleistung an ungarischer Staatsbürger, kann aber dann zehn Jahre lang noch nicht Mitglied des Reichstages sein.

Wer schon ungarischer Staatsbürger war, die ungarische Staatsbürgerschaft aber verloren hat, kann auf Ersuchen auch dann repatriiert werden, wenn er den unter den Punkten 3, 5 und 6 enthaltenen Bedingungen noch nicht entspricht und, falls er eine fremde Staatsbürgerschaft noch nicht erworben hat, auch dann, wenn er nicht zum ständigen Aufenthalte zurückkehrt, in welchem Falle er seine alte Gemeindegewaltigkeit wieder erlangt. Der Repatriierte kann ferner sofort wieder Mitglied des Reichstages sein, und wenn er adlig war, lebt auch sein Adel wieder auf.

Es gibt ferner auch eine Massenrepatriierung, wenn nämlich diejenigen, deren Vorfahren in größeren Schwärmen das Vaterland verlassen haben, sich hier wieder massenhaft ansiedeln, können sie im Sinne des G.A. IV: 1886 ohne Rücksicht darauf repatriiert werden, ob und wann sie oder ihre Vorfahren ausgewandert waren.

Legt der Naturalisierte innerhalb eines Jahres, von der Zustellung der Vorladung zur Ableistung des Staats-

bürgereides gerechnet, den Eid nicht ab, so verliert die Urkunde ihre Gültigkeit.

II. Die Staatsbürgerschaft (Staatsangehörigkeit) verliert:

1. durch Entlassung derjenige, der behufs Niederlassung im Auslande vom Minister des Innern (in Kroatien-Slawonien vom Banus) eine Entlassungsurkunde erhält, in der auszusprechen ist, daß der Betreffende aus dem Verbands des ungarischen Staates entlassen wird. Die Geltung dieser Urkunde erstreckt sich auch auf die Frau des entlassenen Mannes sowie auf seine unter väterlicher Gewalt stehenden und nicht dem Heeresverband angehörenden minderjährigen Kinder, wenn sie mit dem Vater auswandern. Das Gesuch um Entlassung ist bei dem ersten Beamten (Vizegespan, Bürgermeister) desjenigen Munizipiums einzureichen, auf dessen Gebiete der Betreffende die Gemeindegewaltigkeit hat. Die Geltung der Entlassung beginnt mit der Zustellung der Entlassungsurkunde; dieselbe wird jedoch ungültig, wenn der Entlassene im Verlaufe eines Jahres nach Zustellung der Urkunde nicht auswandert.

In Kriegszeiten entscheidet über die Entlassung in jedem einzelnen Falle der König; in Friedenszeiten jedoch kann die Entlassung demjenigen nicht verweigert werden, der verfassungsfähig ist, keine staatlichen und kommunalen Steuerrückstände hat und nicht unter strafrechtlicher Untersuchung oder unter der Wirkung eines noch nicht vollstreckten strafrechtlichen Urteils steht, vorausgesetzt, daß seiner Entlassung keine der Wehrpflicht entspringenden Hindernisse entgegenstehen.

Personen, die im Verbands des Heeres oder der Landwehr stehen, können, wenn sie nicht in Österreich die Staatsangehörigkeit erlangen wollen, nur mit Zustimmung des gemeinsamen Kriegs- bzw. des k. u. Landesverteidigungsministers entlassen werden; im aktiven Dienste stehende jedoch nur dann, wenn sie mit ihren Eltern auswandern. In der Praxis gilt dasselbe auch für diejenigen, die das 17. Lebensjahr schon vollendet, aber ihrer Stellungspflicht noch nicht Genüge geleistet haben. Im Falle von Mobilisierung oder Krieg werden Personen, die dem Verband der bewaffneten Macht angehören, nur nach Österreich entlassen. Die Entlassung der zum Landsturme gehörenden Personen ist in Friedenszeiten nicht beschränkt.

Diese Beschränkungen erstrecken sich unter der Voraussetzung der Reziprozität nicht auf diejenigen, die behufs Erlangung der österreichischen Staatsangehörigkeit um ihre Entlassung ansuchen, da zwischen beiden Staaten ein enges Wehrverhältnis besteht, und ein Teil ihrer bewaffneten Macht, das Heer, gemeinsam ist. Die Wehrpflicht ist jedoch, da es keine gemeinsame Staatsbürgerschaft gibt, keine gemeinsame Pflicht, sondern bindet den Bürger nur gegenüber seinem eigenen Staate.

Exzeptionell ist das Verhältnis auch gegenüber der nordamerikanischen Union, da nach dem mit G.A. XLIII: 1871 inartikulierten Staatsvertrage derjenige, der nach fünfjährigem ständigen Aufenthalt in der Union die amerikanische Staatsbürgerschaft erlangt hat, auch von Ungarn als amerikanischer Staatsbürger anerkannt wird, selbst in dem Falle, wenn dem Betreffenden eine Entlassungsurkunde nicht ausgestellt wurde.

2. Infolge behördlicher Entscheidung verliert derjenige die ungarische Staatsbürgerschaft, der ohne Bewilligung in den Dienst eines anderen Staates (oder Österreichs) tritt, wenn er diesen Dienst trotz erfolgter Aufforderung nicht verläßt.

3. Durch Abwesenheit verliert die ungarische Staatsbürgerschaft derjenige, der ohne Auftrag von der ungarischen Regierung oder von den gemeinsamen Ministern sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung im Auslande (also auch in Österreich) aufhält. Die Zeit der Abwesenheit ist von jenem Tage an zu rechnen, an dem der Betreffende das ungarische Staatsgebiet verlassen und sich entfernt hat, ohne die Aufrechterhaltung seiner ungarischen Staatsbürgerschaft bei dem Munizipium angemeldet zu haben, oder falls er sich mit einem Passe entfernt hat, an dem Tage, an dem der Paß abgelaufen ist.

Die Kontinuität der Abwesenheit wird jedoch unterbrochen, wenn der Abwesende die Aufrechterhaltung seiner ungarischen Staatsbürgerschaft dem Munizipium anmeldet, wenn er sich einen neuen Paß verschafft, oder in die Matrikel irgendeiner österreichisch-ungarischen Konsulargemeinde eingetragen wird. Ein solcher Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft erstreckt sich auch auf die mit dem abwesenden Gatten lebende Frau und auf die mit ihm lebenden, unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

4. Infolge Legitimierung verlieren ihre ungarische Staatsbürgerschaft diejenigen Kinder, die im Sinne der heimischen Gesetze ihres ausländischen natürlichen Vaters legitimiert wurden und damit die Staatsbürgerschaft ihres Vaters erlangt haben, wenn sie nach ihrer Legitimierung im Auslande wohnen.

5. Durch Heirat verliert ihre ungarische Staatsbürgerschaft diejenige Frau, die einen Fremden heiratet. Doch verliert diejenige Frau die ungarische Staatsbürgerschaft nicht, die zwar Ausländerin war, aber einen ungarischen Staatsbürger geheiratet hat, auch wenn die Ehe aufgehört hat. Diejenige Frau hingegen, die einen Ausländer heiratet, erlangt, wenn ihre Ehe als ungültig erklärt wurde, ihre ungarische Staatsbürgerschaft wieder zurück.

§ 18. Staatsbürgerliche Rechte und Pflichten.

a) Die staatsbürgerlichen Rechte sind nicht in einem Grundgesetze aufgezählt, sondern sie werden als subjektive öffentliche Rechte aus dem Rechtsprinzip, aus verschiedenen Gesetzen und aus der Gewohnheit durch die Theorie abgeleitet.

Solche Rechte sind:

1. Die persönliche Freiheit. Die persönliche Freiheit wird durch den II. Artikel der Goldenen Bulle und den 9. Titel des I. Teiles des Tripartitums geschützt. Nach diesen Bestimmungen können die Adligen, und heute die Staatsangehörigen des Reiches ohne vorherige Vorladung und ohne richterliches Erkenntnis nicht deteniert werden, außer, wenn sie bei schweren Verbrechen auf frischer Tat ertappt wurden. Den Organen der Exekutivgewalt legt das Strafgesetz (G.A. V: 1878) eine schwere Strafe für den Fall der Verletzung der persönlichen Freiheit auf. Der G.A. XXXIII: 1896 über die Strafprozeßordnung bestimmt jedoch in seinem XI. Abschnitt die Fälle der vorherigen Detenierung und der Hausdurchsuchung. Das Strafgesetz bestraft den Hausfriedensbruch. G.A. III: 1848 besagt schließlich, daß derjenige Minister unter Anklage zu stellen ist, der durch eine Verordnung die persönliche Freiheit verletzt.

Im allgemeinen wird die persönliche Freiheit auch gegenüber Fremden anerkannt; doch können diese aus dem Gebiete des Staates ausgewiesen werden.

2. Die Unverletzlichkeit (das Heiligtum) des Eigentums besteht darin, daß die freie Verfügung über das Eigentum wie auch die Freiheit der Wirtschaft nur durch ein Gesetz beschränkt, die öffentlichen Lasten nur auf dem Reichstage und bei autonomen Körperschaften nur in den Sitzungen ihrer Vertretungen festgesetzt, die privatrechtlichen Verhältnisse nur durch Gesetz und Gewohnheit geregelt werden können, daß daher das Verordnungsrecht der Regierung sich hierauf nicht erstreckt.

Alles dies wird zu Friedenszeiten auch Fremden gegenüber anerkannt.

Beschränkungen sind: die Enteignung (G.A. LV und LVI: 1868, XXXIX und XLI: 1881, XVII: 1887, I und XIII: 1890 [siehe § 71]); die Pferdeassentierung zu Kriegszwecken (G.A. XX: 1873); die staatlichen Monopole (Tabak, Salz usw. [siehe § 81]), die Fälle der Beschlagnahme und bei gewissen Wirtschaftszweigen die Feststellung der Gebarung.

Im Sinne des G.A. III: 1848 kann ein Minister, der das Heiligtum des Eigentums verletzt, unter Anklage gestellt werden.

3. Die Religionsfreiheit (siehe § 60).

4. Die Versammlungsfreiheit (siehe § 69 c).

5. Die Vereinsfreiheit (siehe § 69 b).

6. Die Freiheit der Gedankenäußerung (Rede- und Preßfreiheit [siehe § 69 a]).

7. Die Lehrfreiheit (Freiheit des Unterrichtens und des Lernens [siehe § 62]).

8. Das Petitions- und Beschwerderecht. Sowohl Einzelne wie auch Korporationen und Gemeinden können dem Könige, dem Reichstage, den Ministern und den anderen Behörden Petitionen unterbreiten, insbesondere bei ihnen Beschwerden erheben wegen einer ihnen widerfahrenen behördlichen Rechtsverletzung. Dieses Recht basiert auf dem I. Artikel der Goldenen Bulle, demzufolge am Tage des Heiligen Stefan (20. August) der König, oder statt seiner der Palatin, in Anwesenheit der Versammlung der Adligen die Beschwerden anhören mußte. Infolge der geänderten Verhältnisse änderte sich auch der Sinn dieses Gesetzes, und heute geben der König sowie die Minister Audienzen, in denen die Gesuche unterbreitet werden; dem Reichstage dagegen können die

Petitionen nur schriftlich unterbreitet werden. Wegen privatrechtlicher Rechtsverletzungen jedoch kann man sich heute nur mehr an die Gerichte wenden.

Vor 1848 wurden die auf dem Reichstage vorgebrachten Beschwerden (Gravamina) in einer an den König zu richtenden Gravaminaladresse zusammengefaßt und behufs Sanierung dem Könige unterbreitet. Heute jedoch geschieht das infolge des verantwortlichen Regimes nicht mehr.

9. Hierher pflegte man auch die Freiheit des Gebrauchs der Muttersprache gegenüber den Behörden des Staates zu zählen; das werden wir bei der Sprachenfrage behandeln (siehe § 24).

10. Die politischen Rechte. Unter diesen verstehen wir diejenigen Rechte, durch die der Staatsbürger an der Macht der heiligen Krone teilnimmt. Solche sind: die aktive Wahlfähigkeit, die passive Wahlfähigkeit, die Fähigkeit, ein Amt zu bekleiden und die Fähigkeit, als Geschworener zu fungieren, ferner die den Magnaten zukommende persönliche Teilnahme am Reichstage. Hiervon wird eingehend an passender Stelle die Rede sein. Die politischen Rechte unterscheiden sich von den Freiheitsrechten dadurch, daß sie nur von denjenigen geübt werden können, die den in den Gesetzen bestimmten allgemeinen Anforderungen entsprechen, wie bürgerliche Ehre, männliches Geschlecht, erforderliches Lebensalter, sowie den besonderen Anforderungen, z. B. Vermögen, Qualifikation, Kenntnis der ungarischen Sprache.

b) Die staatsbürgerlichen Pflichten sind äußerst mannigfaltig; doch gibt es unter ihnen einzelne, die hervorragenden, weil auch die übrigen auf ihnen basieren. Solche sind der Gehorsam, die Treue, die Verpflichtung zur öffentlichen Steuertragung, zum Unterricht und die Wehrpflicht.

1. Die staatsbürgerliche Treue. Diese kann als sittliche Verpflichtung rechtlich nur in negativer Form, das ist als Vaterlandsverrat, festgestellt werden. Die Fälle des Vaterlandsverrates bestimmt das Strafgesetz und zählt dazu diejenigen strafbaren Handlungen, die sich gegen den Frieden, die Sicherheit des Staates und gegen das Wirken seiner bewaffneten Macht richten.

2. Der staatsbürgerliche Gehorsam. Die

Bürger des Staates schulden den Gesetzen des Reiches, dem verfassungsmäßigen Könige, sowie den in konstitutionellen Formen erlassenen Verordnungen und getroffenen Verfügungen der verfassungsmäßigen öffentlichen Behörden unbedingten Gehorsam.

Die Gesetzmäßigkeit der behördlichen Verordnung kann der Bürger in der Regel nur dann in Zweifel ziehen, wenn sie nicht in gesetzlichen Formen und nicht durch die hierzu kompetente Behörde erlassen wurde; aktiv jedoch oder gar mit bewaffneter Hand darf er sich auch in diesem Falle nicht widersetzen, denn der Artikel XXXI der Goldenen Bulle, der die Adligen hierzu ermächtigte, wurde durch G.A. 4: 1687 außer Kraft gesetzt. Überdies bedrohen die G.A. V: 1878 und XL: 1879, in Kroatien-Slawonien das dortige Strafgesetz, in den meisten Fällen auch den passiven Ungehorsam mit einer Strafsanktion, oder sie bieten Mittel, damit die Behörde denselben durch eine Übertretungsstrafe ahnden könne. Doch hat jeder Bürger das Recht, die Einzahlung der durch den Reichstag nicht bewilligten Steuern, wie auch die Mitwirkung bei der Stellung von Rekruten, die vom Reichstag nicht votiert wurden, zu verweigern; G.A. I: 1504 und § 20, G.A. XXI: 1886 ermächtigen sogar geradezu jedes Municipium, den Gehorsam gegenüber den in diesen Angelegenheiten erlassenen Ministerialverordnungen zu verweigern.

Ferner folgt auch aus der Lehre der heiligen Krone, daß den, übrigens gesetzlichen Verordnungen und Verfügungen des nicht verfassungsmäßig regierenden Königs und der verfassungswidrigen Behörden niemand Gehorsam schuldig sei.

Nicht verfassungsmäßig regiert der König, wenn er den Reichstag innerhalb der gesetzlichen Frist nicht einberuft oder nicht eröffnet, oder wenn er sich nicht innerhalb sechs Monate vom Tode oder von der Resignation seines Vorgängers gerechnet krönen, oder wenn er das Reich durch ein nicht verantwortliches ungarisches Ministerium regieren läßt. Auch die Regierung eines gegen die Verfassung regierenden Königs ist verfassungswidrig.

Verfassungswidrig wird das Ministerium, wenn es seine Verantwortlichkeit dadurch illusorisch macht, daß es den Reichstag in einer nicht zulässigen Zeit durch königliches Reskript vertagen läßt; wenn es gegen das Gesetz beim Vollzuge seiner Verordnungen die Municipien umgeht; wenn es den Reichstag in der Entscheidung über das Budget hindert; wenn es ein Budget in Anspruch nimmt, das der Reichstag ihm verweigert hat; wenn es die Garantien der Unabhängigkeit der unabhängigen Gerichte verletzt oder den Vollzug ihrer Urteile hindert.

Die Municipien und deren Organe (siehe § 49) sowie die königlichen Gerichte sind, solange sie sich im Besitze der Garantien ihrer Unabhängigkeit befinden, auch in solchen Fällen konstitutionelle Behörden, denen die Bürger Gehorsam schulden.

Da der Zweck des passiven Widerstandes gegenüber den verfassungswidrigen Behörden die Erzwingung der Wiederherstellung der Verfassung ist, so schulden die Bürger, wenn die verfassungswidrigen Behörden Verfügungen zur Wiederherstellung der Verfassung treffen, diesen Verfügungen wie auch den in bezug darauf erlassenen Verordnungen schon Gehorsam.

3. Die Pflicht der öffentlichen Steuertragung und des Unterrichtes sowie die Wehrpflicht werden wir in dem Teile über die „Verwaltung“ an geeigneter Stelle behandeln. Hier bemerken wir nur, daß das Prinzip der öffentlichen Steuertragung im G.A. VIII: 1848 ausgesprochen wurde, welcher das Privilegium der Adligen auf Befreiung von Steuern aufgehoben hat, daß auch durch andere Gesetze (G.A. IX: 1844, G.A. I: 1890, G.A. XXXVI: 1879 und G.A. XXXIX: 1895) jedermann gleichmäßig verpflichtet wird, die Lasten der öffentlichen Arbeiten wie auch der militärischen Einquartierung zu tragen. Die Wehrpflicht aber hat als allgemeine Verpflichtung bis 1848 nur die Adligen belastet, die zum Schutze des Reiches Militärdienste zu leisten und Banderien beizustellen hatten. G.A. XXII: 1848 machte die Nationalgardienpflicht allgemein. G.A. XL: 1868 sprach das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht aus, jedoch nicht

nur zum Schutze des Reiches, sondern mit der Verpflichtung, für jeden Fall Militärdienste zu leisten.

§ 19. Die Souveränität und die Zweige der Staatsgewalt.

Das Subjekt der Souveränität des ungarischen Staates ist die heilige Krone Ungarns; demnach befindet sich die Souveränität formell beim Könige, als dem Träger der heiligen Krone. Aber der König kann sie nicht unbeschränkt, sondern nur mit Teilnahme des Volkes und mit Inanspruchnahme derjenigen Organe ausüben, welche die Verfassung hierfür festgestellt hat.

Das ungarische Staatsrecht kennt drei Machtzweige der Obergewalt: die legislative Gewalt, die exekutive Gewalt und die richterliche Gewalt. Diese Machtzweige sind jedoch voneinander nach den Organen nicht strikt getrennt.

1. Die gesetzgebende Gewalt wird durch den König und den das Volk repräsentierenden Reichstag zusammen ausgeübt. Sowohl der König wie auch der Reichstag können Gesetze initiieren.

Der König initiiert diese heute durch das Ministerium, indem er es von Fall zu Fall ermächtigt, dem Reichstage einen Gesetzentwurf zu unterbreiten. Im Reichstage initiiert in der Regel nur das Abgeordnetenhaus Gesetze, und zwar in Form von Anträgen, die durch einzelne Abgeordnete eingereicht werden, oder aber derart, daß es durch einen Beschluß die Regierung anweist, in irgendeiner Frage einen Gesetzentwurf vorzulegen. Doch gibt es Angelegenheiten, in denen Regnikolardeputationen, die aus beiden Häusern des Reichstages gebildet werden, einen Gesetzentwurf vorbereiten. Die Initiative des Reichstages ist heute nur eine exzeptionelle.

Der Reichstag verhandelt und votiert das Gesetz; der König sanktioniert es und läßt es durch die Regierung kundmachen (siehe § 12).

2. Die exekutive Gewalt befindet sich beim Könige, der sie unmittelbar, mit Einflußnahme des Reichstages, oder mittelbar, mit Teilnahme des Volkes, ausübt. Die zentrale Exekutivgewalt konnte im Sinne des G.A. III: 1848 vom Könige selbst oder, während seiner Abwesenheit vom Reiche, anstatt seiner vom Palatin als königlichem Statthalter, und durch das in Budapest residierende

und dem Reichstage verantwortliche ungarische Ministerium ausgeübt werden. Diese Bestimmung wurde durch den G.A. VII: 1867, der die Besetzung des Palatinalstuhles in Schwebeließ, dahin abgeändert, daß der König die Exekutivgewalt immer persönlich, jedoch durch das verantwortliche Ministerium, im Sinne des G.A. XII: 1867 aber in gemeinsamen Angelegenheiten auch durch die gemeinsamen Minister ausübt.

In der lokalen Verwaltung aber übt der König die exekutive Gewalt in der Regel mittelbar, das heißt durch die autonomen Kommunitäten (Munizipien und Gemeinden), also mit unmittelbarer Teilnahme des Volkes aus.

3. Die richterliche Gewalt wurde vom Könige bis 1871 teils unmittelbar durch königliche Gerichte, teils mittelbar durch die autonomen Kommunitäten ausgeübt; aber infolge des G.A. IV: 1869, der im Jahre 1871 ins Leben trat, hörte die Gerichtsbarkeit der Munizipien auf, und seither übt der König die richterliche Gewalt in der Regel nur durch königliche, jedoch unabhängige Gerichte aus. Das Volk nimmt an der Ausübung der richterlichen Gewalt nur ausnahmsweise durch die autonomen Gerichte teil.

Die Verteilung der Macht unter die die Staatsgewalt ausübenden Organe, bzw. ihr Wirkungskreis verdient in der ungarischen Verfassung auch aus einem anderen Gesichtspunkte besondere Aufmerksamkeit, einerseits infolge des Verhältnisses Ungarns zu Österreich, andererseits aber infolge der Autonomie der Nebenländer.

Infolge des mit Österreich bestehenden Bandes entstanden nämlich gemeinsame Angelegenheiten Ungarns mit Österreich (siehe §§ 20 u. 21), die zweierlei sind, und zwar die eigentlichen gemeinsamen Angelegenheiten, die durch gemeinsame Organe erledigt werden, und die im gemeinsamen Einvernehmen zu leitenden Angelegenheiten, die für Ungarn von besonderen Organen des Staates erledigt werden, aber nicht vollkommen unabhängig wie die übrigen Angelegenheiten, sondern infolge der zwischen den beiden Staaten zustande gekommenen Vereinbarungen nach Gesetzen und Vorschriften gleichen Inhaltes.

Während daher die Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten in den Wirkungskreis gemeinsamer

Organe gehört, fällt die Erledigung der im gemeinsamen Einvernehmen zu leitenden sowie der vollkommen gesonderten Angelegenheiten ausschließlich in den Wirkungskreis der staatlichen Organe Ungarns.

Infolge der Autonomie der Länder Kroatien-Slawonien (siehe § 22) gibt es Angelegenheiten, für deren Leitung der Staat in den Nebenländern eine besondere Organisation hat, deren Wirkungskreis sich ferner nur auf das Gebiet der Nebenländer erstreckt und sich nur auf Angelegenheiten beziehen kann, die in den Kreis ihrer Autonomie gehören. Insofern sich aber dieser Organismus auf diese Angelegenheiten nicht bezieht, sind die autonomen Behörden und Organe von den Zentralorganen nicht unabhängig, sondern sie sind nur diesen untergeordnete Vollzugsorgane auf dem Gebiete der Nebenländer.

Infolgedessen müssen wir ausführlicher über die mit dem Kaisertum Österreich gemeinsamen Angelegenheiten Ungarns und über die Art der Leitung dieser Angelegenheiten, ferner über die im gemeinsamen Einvernehmen zu erledigenden Angelegenheiten, schließlich über die Autonomie der Nebenländer und über deren Organe sprechen.

§ 20. Mit dem Kaisertum Österreich gemeinsame Angelegenheiten.

Ungarn und seine Nebenländer sind, wie das der G.A. X: 1790 klar zum Ausdruck bringt, ein unabhängiges Reich mit besonderer Staatsangehörigkeit, besonderer Verfassung und besonderer Herrscherwürde. Sie sind dem Kaisertum Österreich weder unterworfen, noch bilden sie einen Teil desselben, wie das die Österreicher darzustellen pflegten. Da jedoch der König von Ungarn nach den Erbfolgesetzen vom Jahre 1723 dieselbe Person ist wie der Herrscher der österreichischen Königreiche und Länder, der seit 1804 Kaiser von Österreich tituliert wird, besteht zwischen den beiden Staaten ein enges Bündnisband, das die ungarischen Gesetze das der Regierung einer Herrscherperson entstammende Bündnis (ungarisch: birodalmi kapcsolat) nennen.

Ungarn und Österreich bilden daher nicht einen Bundesstaat, sondern einen Staatenbund, da wohl in

beiden Staaten eine und dieselbe Person der Monarch, die Herrscherwürde aber nicht gemeinsam ist; denn der Herrscher besitzt in Ungarn als König von Ungarn, in Österreich aber als Kaiser von Österreich die Fülle der Herrschergewalt. Die Rechtsgrundlage der Herrschergewalt des Königs von Ungarn ist die heilige Krone, die des Kaisers von Österreich aber die Patrimonialherrschaft. Der König von Ungarn hat andere Hoheitsrechte als der Kaiser von Österreich, dessen Herrschergewalt patrimonialen Ursprungs ist. Infolgedessen werden beide Staaten zusammen unrichtig Österreichisch-ungarische Monarchie genannt, da sie nicht eine Monarchie, sondern den Bund zweier Monarchien bilden.

Wie wir in der historischen Einleitung sahen, hatten die beiden Staaten nach dem Gesetze keine gemeinsamen Organe, und die Einmischung der österreichischen Zentralbehörden in die ungarischen Angelegenheiten bildete ein ständiges Gravamen im ungarischen Reichstage. Im Jahre 1848 glaubte man in der Organisation des unabhängigen verantwortlichen Ministeriums dieses Gravamen endgültig aus der Welt geschafft zu haben. Das Gesetz vom Jahre 1848 erkannte wohl an, daß es Angelegenheiten gibt, die Ungarn gemeinsam mit den österreichischen Provinzen interessieren, nämlich die auswärtigen Angelegenheiten; doch schuf es zur Erledigung dieser Angelegenheiten keine gemeinsamen Organe. Die Frage der gemeinsamen Angelegenheiten blieb daher 1848 unregelt, und auch das bildete eine Ursache des Zusammenstoßes, der zu dem ungarischen Freiheitskampfe führte. Als im Jahre 1867 die Verfassung wiederhergestellt wurde, stellte der G.A. XII: 1867 die gemeinsamen Angelegenheiten fest, deren Gemeinsamkeit aus der Pragmatischen Sanktion fließt und organisierte zu ihrer Erledigung ein gemeinsames Ministerium.

Vorher — sagt das Gesetz — verfügten über die gemeinsamen Angelegenheiten der ungarische Reichstag und der König von Ungarn, der der absolute Herrscher der anderen Länder war, im gemeinsamen Einvernehmen, und bei der Feststellung dieser Verfügungen hatte ein anderes Land keinen Einfluß. Jetzt jedoch, nachdem diese Provinzen mit verfassungsmäßigen Rechten bekleidet wurden, kann Se. Majestät sie nicht mit absoluter

Gewalt repräsentieren und von ihrem verfassungsmäßigen Einflusse nicht Umgang nehmen. Die Ausgangsbasis ist die in den G.A. I, II, III: 1723 enthaltene Pragmatische Sanktion, nach der durch den Erben des ungarischen Thrones die gesamten Länder, also auch die zu Ungarn nicht gehörigen, unteilbar und untrennbar zusammen zu besitzen sind. Infolge dieses Prinzips bilden der mit gemeinsamer Kraft zu bewirkende Schutz und die derart zu bewirkende Aufrechterhaltung der gemeinsamen Sicherheit eine gemeinsame und reziproke Verpflichtung (nämlich zwischen den beiden Staaten), die direkt der Pragmatischen Sanktion entspringt. Eines der Mittel zum gemeinsamen und kollektiven Schutz bildet die zweckmäßige Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten, ein anderes das Heer und das Kriegswesen.

Dementsprechend macht das Gesetz die folgenden auswärtigen und Heeresfragen zu gemeinsamen Angelegenheiten:

Gemeinsame auswärtige Angelegenheiten sind die diplomatische und, für die Zeit der Gemeinsamkeit des Zollgebietes, auch die kommerzielle Vertretung der beiden Staaten gegenüber dem Auslande sowie alle Verfügungen, die beim Abschlusse von internationalen Verträgen vorkommen können. Die Leitung all dieser Angelegenheiten gehört in den Wirkungskreis des gemeinsamen Ministers des Äußern; jedoch wurde auch auf sie dem ungarischen Ministerium ein Einfluß gesichert. Andere auswärtige Angelegenheiten (wie die über das Gebiet des Staates, die Ausfolgung von Verbrechen) sind also nicht gemeinsame Angelegenheiten, sondern besondere auswärtige Angelegenheiten Ungarns¹.

Gemeinsame Heeresangelegenheiten sind die einheitliche Führung, Leitung und die innere Organisation des ganzen Heeres, also auch des ungarischen Heeres als eines ergänzenden Bestandtheiles des Gesamtheeres, da das Gesetz anerkennt, daß sie infolge der konstitutionellen Herrscherrechte Sr. Majestät durch den König zu erledigen sind. Das Mittel des gemeinsamen Schutzes ist daher das einheitlich organisierte

¹ Das entsprechende österreichische Gesetz macht alle auswärtigen Angelegenheiten zu gemeinsamen Angelegenheiten.

Heer der beiden Staaten, das aus zwei einander ergänzenden Theilen besteht, nämlich aus dem ungarischen und aus dem österreichischen Teil. Dieses gesamte Heer wird in den neueren Gesetzen jedoch gemeinsames Heer genannt.

Die übrigen Teile der bewaffneten Macht sind nicht einheitlich organisiert und werden nicht gemeinsam verwaltet, so die königlich ungarische Landwehr und der Landsturm. Daher sind auch ihre Angelegenheiten nicht gemeinsam. Ferner sind auch die Ergänzung des ungarischen Heeres, das Recht, Rekruten zu bewilligen, die Bedingungen dieser Bewilligung und die Dienstzeit zu bestimmen, die die Dislozierung und die Verpflegung des Militärs betreffenden Verfügungen keine gemeinsamen Angelegenheiten, da Ungarn sie sowohl im Kreise der Gesetzgebung, wie auch in dem der Verwaltung sich vorbehalten hat¹.

Nicht gemeinsam ist schließlich die Feststellung des Wehrsystems, das jedoch auf Grund der Vorlage von Gesetzentwürfen, die von übereinstimmenden Grundprinzipien ausgehen, zu erfolgen hat.

Infolge der abweichenden Verfügung des österreichischen Gesetzes hat aber der gemeinsame Kriegsminister auch auf die Heeresergänzung und auch auf andere nicht gemeinsame Kriegsangelegenheiten einen großen Einfluß, und auch das ungarische Heer ist als ergänzender Teil des Gesamtheeres nicht verwirklicht worden. Der Gegensatz, der in dieser Richtung zwischen den Bestrebungen des ungarischen Staates und dem faktischen Zustand besteht, ist daher die Ursache jener Konflikte, gegen die das jüngste politische Leben Ungarns anzukämpfen hat.

Gemeinsame Finanzangelegenheiten sind die auf die gemeinsamen auswärtigen und Kriegsangelegenheiten bezüglichen Kosten.

Dementsprechend gibt es drei gemeinsame Minister, und zwar den gemeinsamen auswärtigen, den Kriegs- und den Finanzminister, die den durch die Parlamente der beiden Staaten zur Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten, insbesondere

¹ Nach dem entsprechenden österreichischen Gesetze ist jedoch eine gemeinsame Angelegenheit das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine, aber mit Ausschluß der Rekrutenbewilligung und der Wehrgesetzgebung.

zur Feststellung des gemeinsamen Budgets entsendeten Delegationen verantwortlich sind, und sich weder in die besonderen Angelegenheiten des einen, noch in die des anderen Staates einmengen können.

Die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten durch gemeinsame Minister ist jedoch an die zwei Grundbedingungen geknüpft: 1. daß die Verfassung Ungarns aufrechterhalten werde, 2. daß auch in Österreich volle Verfassungsmäßigkeit ins Leben trete; denn Ungarn kann nur mit der konstitutionellen Vertretung Österreichs wegen irgendwelcher gemeinsamen Beziehungen in Berührung treten.

Gemeinsame Angelegenheiten gibt es daher nur im Kreise der Exekutivgewalt; die Gesetzgebung jedoch wird in keinerlei Angelegenheiten durch gemeinsame Organe versehen, sondern sie erfolgt in den gemeinsamen Angelegenheiten derart, daß die beiden Regierungen vorher hinsichtlich der Grundprinzipien miteinander übereinkommen, dann die von übereinstimmenden Grundprinzipien ausgehenden Entwürfe beiden Parlamenten vorlegen, aus welchen in jedem Staat ein besonderes Gesetz geschaffen wird, das in Ungarn der König, in Österreich der Kaiser sanktioniert.

Das Verhältnis der Beitragsleistung zu den gemeinsamen Kosten (Quote) wird auf Grund eines gemeinsamen Übereinkommens derart festgestellt, daß jedes Parlament eine aus einer gleichen Zahl von Mitgliedern bestehende Deputation wählt, die mit Einflußnahme der beiden Regierungen durch detaillierte Daten unterstützte Vorschläge ausarbeitet, die den betreffenden Parlamenten unterbreitet werden. Sollten die Deputationen oder die Parlamente keine Vereinbarung treffen können, so wird die Frage auf Grund der vorliegenden Daten durch den Herrscher entschieden. Die Vereinbarung gilt für bestimmte Zeit. Im Jahre 1867 wurde die Quote von Seiten Ungarns mit 30%, von Seiten Österreichs mit 70% festgestellt. Von 1897 bis 1907 war es jedoch nicht gelungen, eine neue Vereinbarung zustande zu bringen, und deshalb wurde während dieser Zeit die Quote durch Entscheidung des Herrschers festgestellt, und zwar für Ungarn mit $33\frac{3}{40}\%$. Erst Ende des Jahres 1907 ist

eine Vereinbarung zustande gekommen, welche mit G.A. LV: 1907 inartikulierte wurde. Vom Jahre 1908 bis Ende 1917 ist nach diesem Gesetze die Quote für Ungarn mit 36,4% festgestellt.

Der gemeinsame Kostenvoranschlag wird durch das gemeinsame Ministerium mit Einflußnahme der Ministerien der beiden Staaten vorbereitet und behufs Feststellung den von den Parlamenten entsendeten Delegationen unterbreitet. Die Delegationen bestehen aus je 60 Mitgliedern und werden durch Se. Majestät abwechselnd nach Budapest und nach Wien einberufen. Die Delegationen verhandeln den gemeinsamen Kostenvoranschlag und in Verbindung damit die gemeinsamen Angelegenheiten. Wenn sie das Budget annehmen, hat auch jede Partei den quotenmäßig auf sie entfallenden Teil zu tragen. Der ungarische Finanzminister kann jedoch den, Ungarn belastenden Teil dem gemeinsamen Finanzminister nur dann ausfolgen, wenn er hierzu in dem ungarischen Budgetgesetze, in das dieser Teil in einem Betrage aufzunehmen ist, ermächtigt wurde; denn die Delegation ist keine legislative Körperschaft Ungarns, sondern nur ein Ausschuß des Reichstages (siehe § 39).

§ 21. In gemeinsamem Einvernehmen zu leitende Angelegenheiten.

Außer den gemeinsamen Angelegenheiten gibt es noch hochwertige öffentliche Angelegenheiten, deren Gemeinsamkeit nicht aus der Pragmatischen Sanktion fließt, die aber aus politischen Gründen und infolge des Zusammenstehens der Interessen der beiden Teile zweckmäßiger im gemeinsamen Einvernehmen, als streng gesondert geleitet werden. Diese Angelegenheiten werden daher durch besondere Organe, aber nach gleichmäßigen Gesetzen und Normen geleitet, die auf Grund eines von Zeit zu Zeit abgeschlossenen Übereinkommens geschaffen werden, obwohl das Gesetz betont, daß Ungarn als unabhängiger Staat diese Angelegenheiten auch selbst leiten und seine Handelsangelegenheiten durch Zolllinien regeln könnte. Solche Angelegenheiten sind: bestimmte Eisenbahnlinsen, das Marine-, Schifffahrt-, Post- und Telegraphenwesen, das Maß- und Gewicht-

v. Ferdinandy, Ungarn. 5

system, das Valutasystem, die Feststellung der Währung, einige indirekte Steuern, die Frage der Notenbanken, schließlich die Übernahme eines Teiles der großen Zinsenlasten nach einem Teil gewisser österreichischer Staatsschulden.

1. Das Zoll- und Handelsbündnis. Für den größten Teil dieser Angelegenheiten enthält das Zoll- und Handelsbündnis die Vereinbarungen. Dieses Bündnis sollte von Zeit zu Zeit geschlossen werden, und zwar in folgender Weise: Die Ministerien der beiden Staaten verhandeln miteinander über die Ausarbeitung des detaillierten Bündnisentwurfes. Ist eine Vereinbarung zwischen ihnen zustande gekommen, so unterbreitet jedes Ministerium dem betreffenden Parlament diesen Entwurf, und wenn er von beiden Parlamenten angenommen ist, so werden die das Bündnis enthaltenden Gesetze in Ungarn durch den König, in Österreich durch den Kaiser sanktioniert. Das bezeichnet das Gesetz als einen solchen Modus des Vertragsschlusses, nach dem die ähnlichen Vereinbarungen zweier voneinander rechtlich vollkommen unabhängiger Reiche zu erfolgen pflegen. Sollte aber die Vereinbarung über die erwähnten Gegenstände nicht gelingen, so behält sich das ungarische Reich „sein selbständiges gesetzliches Verfügungsrecht vor, und alle seine einschlägigen Rechte bleiben unversehr“.

Für diese Angelegenheiten ist die Vereinbarung zwischen den beiden Staaten noch im Jahre 1867 zustande gekommen, und das auf Grundlage der Gemeinsamkeit oder richtiger der Einheit des Zollgebietes stehende Zoll- und Handelsbündnis, nach welchem beide Staaten dem Auslande gegenüber als volkswirtschaftliche Einheit aufgetreten und durch den gemeinsamen Minister des Äußeren vertreten sind, wurde mit G.A. XVI: 1867 für zehn Jahre inartikulierte und mit mehreren Änderungen wiederholt verlängert. Ende 1897 lief jedoch das Zoll- und Handelsbündnis ab. Die Einheit des Zollgebietes wurde durch G.A. XXX: 1899 bis Ende 1907 unter der Bedingung der Reziprozität faktisch aufrechterhalten, wobei jedoch die Gewißheit

geboten wurde, daß die mit den fremden Staaten abgeschlossenen Handelsverträge ebenfalls Ende 1907 ablaufen, und die Erklärung erfolgte, daß für Ungarn der Rechtszustand des selbständigen Zollgebietes eingetreten sei.

Da es mittlerweile nicht gelang, ein neues Zoll- und Handelsbündnis abzuschließen, hätte für Ungarn mit 1. Januar 1908 das selbständige Zollgebiet auch de facto eintreten müssen, und zwar um so mehr, als bei den allgemeinen Wahlen im Jahre 1905 die Mehrheit des Volkes sich für das selbständige Zollgebiet aussprach. Allein während der in der Zwischenzeit herrschenden verfassungswidrigen Zustände hatte die Regierung gemeinsam mit der österreichischen Regierung, mit Geltung vom 1. März 1906 und unter Verletzung des Gesetzes, mit Deutschland, Italien und anderen Staaten auf Grund der Einheit des Zollgebietes Handelsverträge abgeschlossen und auch faktisch eingeführt, die bis 1915 bzw. 1917 Geltung haben. Infolgedessen mußte, als das verfassungsmäßige Regime wiederhergestellt wurde, Ungarn auch mit dieser Tatsache rechnen und den Übergang zum selbständigen Zollgebiete bis 1917 aufschieben. Doch war Ungarn nicht weiter geneigt, mit Österreich ein Zoll- und Handelsbündnis zu schließen. Es schloß mit Österreich einen Handelsvertrag ab und inartikulierte als G.A. LIII: 1907 den autonomen ungarischen Zolltarif, der mit dem Zolltarif übereinstimmt, der zwischen der ungarischen und der österreichischen Regierung im Vertragswege für das gemeinsame Zollgebiet festgestellt wurde. In dem Art. XXII dieses Zolltarifs wird aber ausgesprochen, daß ins solange als der mit Österreich über die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen abgeschlossene Vertrag besteht, für den Verkehr mit Österreich und den okkupierten Provinzen die Bestimmungen dieses Vertrages Geltung haben. Dementsprechend wird die Regierung angewiesen, hinsichtlich des Vollzuges dieses Gesetzes im Einvernehmen mit der österreichischen Regierung vorzugehen. Art. XXIII stellt für diese Zeit die Begünstigung der Zollfreiheit für bestimmte Waren fest, die im Interesse der Österreicher oder Österreichs eingeführt werden.

Die wichtigeren Bestimmungen des über die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen mit

Österreich abgeschlossenen internationalen Vertrages und des diesen Vertrag ergänzenden Schlußprotokolles sind folgende:

„Die Gebiete der beiden vertragschließenden Teile umgibt während der Dauer dieses Vertrages und in dessen Sinne eine einheitliche Zollgrenze.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich gegenseitig, während der Geltungsdauer dieses Vertrages Verkehrsgegenstände, die aus einem Staatsgebiete in das andere übergehen, mit Ein-, Aus- oder Durchfuhrabgaben welcher Art immer nicht zu belasten und zu diesem Zwecke eine Zolllinie nicht zu errichten.

Innerhalb der einheitlichen Zollgrenze gelten während der Dauer dieses Vertrages die Bestimmungen des Vertragszolltarifes, der dem für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder sowie dem für die Länder der heiligen ungarischen Krone geltenden autonomen Tarife entspricht, wie auch die demgemäß fernerhin in Geltung verbleibenden Zollvorschriften. Die bestehenden Zollgesetze und Zollvorschriften können nur in gemeinsamem Einverständnis abgeändert werden.

Mit inneren Abgaben irgendwelcher Art und für wen immer sie eingehoben werden, darf der eine vertragschließende Teil die aus dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles eingeführten Artikel nur in dem Maße belasten, in dem er die ähnlichen Industrieerzeugnisse oder Produkte seines eigenen Gebietes belastet.

‡ Die mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge, die die Regelung wirtschaftlicher Beziehungen bezwecken, . . . haben für die beiden Staaten gleich bindende Kraft.“

Die Verhandlung und den Abschluß neuer wirtschaftlicher Verträge bewirkt unter Vorbehalt der Genehmigung der Parlamente auf Grund der Vereinbarungen der beiden Regierungen der gemeinsame Minister des Äußeren, und derartige Verträge sind gleichmäßig in ungarischen wie in deutschen Texten auszustellen oder beide Texte (auch durch je einen Vertreter der beiden Staaten) als Originale zu unterfertigen.

Die mit dritten Staaten abgeschlossenen Verträge sind auch auf Wunsch nur einer Partei durch den Minister des Äußeren zu kündigen, aber „die beiden vertragschließenden Teile kommen überein, von dem in den

Handelsverträgen mit dem Deutschen Reiche, mit Belgien, Italien, Rußland und mit der Schweiz vorgesehenen Rechte der Kündigung dieser Verträge auf den 31. Dezember 1915 einseitig keinen Gebrauch zu machen“. Wenn die Kündigung von seiten dieser Staaten erfolgt, so kann mit ihnen ein neuer Vertrag nur für die Zeit bis 31. Dezember 1917 geschlossen werden.

„Die Einhebung und Verwaltung der Zölle bleibt innerhalb der Grenzen des betreffenden Staates den Regierungen der beiden vertragschließenden Teile überlassen. Zölle, die in einem Staatsgebiete eingehoben werden, dürfen ohne Zustimmung der Regierung dieses Staates in dem anderen Staatsgebiete unter keinerlei Titel rückvergütet werden.“

In der Gebahrung der Zolllinie kontrolliert der eine Staat den anderen.

Die Seehandelsschiffe der beiden vertragschließenden Teile führen, wie bisher, eine und dieselbe Flagge, die an dem der Flaggenstange zugewendeten Teil die rot-weiß-roten Farben und das Wappen Österreichs, auf dem von der Flaggenstange entfernteren Teile die ungarischen Farben, rot-weiß-grün, und das Wappen Ungarns trägt. Die Seeangelegenheiten sind nach gleichmäßigen Normen zu leiten, und in dieser Hinsicht werden die Schiffe und die Bürger der beiden Staaten als gleich betrachtet.

Hinsichtlich der Schifffahrt und der Flußpolizei auf den das Gebiet der beiden Staaten berührenden Binnengewässern ist ein einverständliches Verfahren zu befolgen, und die Flußhandelsschiffe, die auf dem Gebiete ihres eigenen Staates ihre eigene nationale Flagge benützen, hissen, wenn sie auf dem Gebiete des anderen Staates landen, auf dem Mast die Flagge dieses Staates, jenseits der Zollgrenze aber die für die Seehandelsschiffe vorgeschriebene Flagge.

Die Hauptbahnen sind nach gleichen Prinzipien zu bauen, in Betrieb zu erhalten und zu verwalten.

„Das gesamte Konsulatswesen wird von dem gemeinsamen Minister des Äußeren geleitet.“ „Übrigens hat jeder der beiden Handelsminister und Ackerbaumminister das Recht . . . in direkte Korrespondenz mit den Konsulaten zu treten, denen die Verpflichtung obliegt, die gewünschten Berichte zu erstatten.“

„Den Ressortministern steht es zu . . . auf ihre Kosten zum Zwecke des Studiums kommerzieller, landwirtschaftlicher oder technischer Fragen Fachberichterstatter ins Ausland zu entsenden, die den Schutz und die Unterstützung der k. und k. Missionen oder Konsulate genießen.“

„Das Salz- und Tabakgefälle (das sind Monopole) wird in den beiden Staaten während der Dauer dieses Vertrages nach gleichartigen Gesetzen und Vorschriften verwaltet.“

Die derzeit geltenden Gesetze und Verordnungen betreffend den Verkehr mit versteuertem Branntwein, Bier, Mineralöl und Zucker zwischen den beiden Staatsgebieten (Überweisungsverfahren) bleiben mit gewissen im Vertrage angeführten Abänderungen auch weiterhin aufrecht und dürfen nur im Einverständnis beider Vertragsteile abgeändert werden.

„Das bestehende metrische Maß- und Gewichtssystem kann nur im gemeinsamen Einverständnis abgeändert werden.“ Das gleiche gilt für die Regelung der Bestimmung des Feingehaltes der Gold- und Silberwaren.

„Die Angehörigen des einen Staates, welche in dem Gebiete des anderen Handel und Gewerbe treiben wollen oder Arbeit suchen, werden bezüglich des Gewerbeantrittes, der Gewerbeausübung und der zu zahlenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben den Einheimischen gleichgestellt sein.“

Neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Anwendung zulassen, werden in beiden Staaten . . . auf allen Gebieten der Industrie, der Handels- und Fabrikmarken, Muster und Modelle sowie die im Handel und Verkehr benützten Namen, Firmen, Wappen und Benennungen von Etablissements in beiden Staaten vollen gesetzlichen Schutz genießen.

„Das Post-, Telegraphen- und Telephonwesen wird in jedem der beiden Staaten selbständig geregelt und verwaltet. Der Post-, Telegraphen- und Telephonverkehr zwischen den Gebieten der beiden vertragschließenden Teile wird durch besondere Übereinkommen festgestellt. Sollten derlei Übereinkommen nicht zustande gebracht werden können, so finden die Bestimmungen des Welt-

postvertrages und des internationalen Telegraphenvertrages Anwendung.“

Die im Gebiete eines der beiden Staaten gesetzmäßig errichteten Aktiengesellschaften usw. sind in dem andern Staat den einheimischen Gesellschaften und Anstalten gleichgestellt.

Auch für den Viehverkehr, für den Schutz der Weinproduktion und für den Weinverkehr wurden vertragsmäßige Vereinbarungen getroffen, welche die veterinären Anforderungen sowie die Verhinderung der Weinfälschung im Auge haben und den freien Verkehr sichern.

Die Bestimmungen dieses Vertrages werden auf Bosnien und die Herzegowina ausgedehnt, und schließlich wird ausgesprochen: „Wenn zwischen den Regierungen der beiden Staaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages und der ihm beigeschlossenen Bestimmungen etwa eine solche Meinungsverschiedenheit entsteht, welche die beiden Regierungen im Wege unmittelbarer Verhandlungen beizulegen nicht in der Lage wären, so wird sie auf Verlangen des einen oder anderen Staates durch Schiedsspruch erledigt.“

Auch die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes ist geregelt; ebenso ist die Geschäftsordnung des Schiedsgerichtes als Beilage B dem den Vertrag inartikulierenden Gesetze beigeschlossen. (Die Beilage A ist der vertragsmäßige Zolltarif, von dem bei der „Finanzverwaltung“ die Rede sein wird.)

Im Schlußprotokoll wurde für den Fall der Errichtung der selbständigen Notenbank ausgesprochen: „Erfolgt die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-Ungarischen Bank nicht, und erlischt daher der Münz- und Währungsvertrag vom Jahre 1892, so sind die wechselseitigen staatsfinanziellen Leistungen und Verbindlichkeiten derart zu erfüllen bzw. abzurechnen, daß die in dem G.A. XVII: 1892 festgesetzte Münzeinheit, das ist die Goldkrone per 0,304878 g fein, als Maßstab zugrunde zu legen ist.“

Dieser Vertrag hat bis zum 31. Dezember 1917 wirksam zu bleiben. „Spätestens zu Beginn des Jahres 1915 sind Verhandlungen über die Regelung der Zoll-

und Handelsbeziehungen zwischen den beiden Staaten für die Zeit vom 1. Januar 1918 an einzuleiten.“

Mit G.A. Llv: 1907 wurde die ungarische Regierung zur Einführung dieser und anderer Verträge wirtschaftlicher Natur mit dem Hinzufügen ermächtigt, daß das Reineinkommen des Zollgefälles zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben verwendet werden wird. Mit G.A. XII: 1908 wurden die Verträge inartikulierte. Im Jahre 1917 wird daher Ungarn ohne jedes Hindernis darüber entscheiden können, ob es mit Österreich über die wirtschaftlichen Angelegenheiten einen Vertrag schließt, der auf der Basis des einheitlichen Zollgebietes steht, oder einen Vertrag, bei dem Ungarn mit fremden Staaten als ein von Österreich abgesondertes Rechtssubjekt mit besonderem Zollgebiete und auf Grund des ungarischen autonomen Zolltarifs seine Handelsangelegenheiten regelt und auch Österreich gegenüber Zollschranken errichtet. In dem letzterwähnten Falle müßte natürlich von 1918 an auch die gemeinsame Handelsvertretung aufhören.

2. Notenbankwesen. Ungarn hat keine besondere Notenbank errichtet, sondern im Jahre 1878 mit G.A. XXV die Österreichische Nationalbank, die sich zu einer Österreichisch-Ungarischen Bank umgestaltete, unter der Bedingung gewisser Verbindlichkeiten für zehn Jahre mit dem ausschließlichen Rechte bekleidet, Banknoten zu emittieren. Ungarn hat mit dieser Bank ein Übereinkommen getroffen, das mit dem zwischen der Bank und Österreich bestehenden übereinstimmt. Dieses Übereinkommen mit der Bank wurde von Zeit zu Zeit bis Ende 1899 erneut; dann verlängerte G.A. XXXVII: 1899 das Privilegium der Bank unter gewissen Abänderungen des Übereinkommens bis 1910, für den Fall aber, daß die erwähnte Regelung der Zoll- und Handelsangelegenheiten im Jahre 1907 ein Ende erreichen sollte, nur bis 1907.

Die Österreichisch-Ungarische Bank ist daher ein in Wien residierendes, aber dualistisch organisiertes gemeinsames Kreditinstitut, das sowohl in Wien wie auch in Budapest je eine Hauptanstalt mit besonderer Direktion hat, und dessen Banknoten auf einer Seite mit einer Auf-

schrift in ungarischer Sprache und mit den Emblemen des ungarischen Staates, auf der anderen Seite mit einer deutschen Aufschrift und mit den kaiserlich österreichischen Emblemen versehen sind.

3. Übernahme österreichischer Staatsschuldenlasten. Ungarn fühlte sich nicht verpflichtet, an den Lasten der Staatsschulden teilzunehmen, die durch das österreichische Regime angehäuft worden waren; denn diese Schulden waren ohne Ermächtigung durch den Reichstag aufgenommen worden. Schon im Jahre 1848 war das die Ursache eines Konfliktes; denn Ungarn weigerte sich, einen Teil der durch den Absolutismus angehäuft österreichischen Staatsschulden zu übernehmen. Im G.A. XII: 1867 betonte das Reich denselben rechtlichen Standpunkt, fügte jedoch hinzu, daß es aus politischen Gründen bereit sei, einen Teil dieser Staatsschuldenlasten zu übernehmen.

Auf dieser Grundlage übernahm Ungarn im G.A. XV: 1867 von den Zinsenlasten für die österreichischen Staatsschulden den jährlichen Betrag von 29 188 000 Gulden und als Beitrag zu den Kosten der Umänderung der unter verschiedenen Titeln figurierenden österreichischen Staatsschulden in eine Rentenschuld jährlich 150 000 Gulden.

Ferner wurde im Jahre 1867 die schwebende Staatsschuld von 312 Mill. Gulden unter gemeinsame Garantie gestellt, und Ungarn trug zu ihrer Tilgung 80% bei. Mit der Valutaregulierung hat jedoch diese Staatsschuld aufgehört. Schließlich übernahm Ungarn im Jahre 1878 30% der Schuld von 80 Mill. Gulden, die Österreich der österreichischen National-, heutigen Österreichisch-Ungarischen Bank gegenüber belastete, als in dem erwähnten Jahre die Bank das ausschließliche Recht zur Emission von Banknoten erhielt. Dieser Betrag wird durch die Banknotensteuer fortwährend getilgt und sank im Jahre 1899, infolge einer Finanzoperation, auf 30 Mill. Gulden, wovon 30% Ungarn belasten; der Betrag ist nach Ablauf des Bankprivilegiums derartig fällig, daß er in fünfzig gleichen unverzinslichen Jahresraten Österreich zu ersetzen sein wird.

Die derart übernommenen finanziellen Lasten störten Ende der siebziger Jahre das finanzielle Gleichgewicht Ungarns in außerordentlichem Maße, und dasselbe konnte

nur mit großen Opfern Ende der neunziger Jahre wiederhergestellt werden.

Derzeit hat sich aber die finanzielle Lage so gebessert, daß mit der österreichischen Regierung auch darüber ein Übereinkommen abgeschlossen werden konnte, wie die Zinsenlast nach den österreichischen Staatsschulden durch Ablösung des entsprechenden Kapitals behoben werden könne. Nach diesem Übereinkommen kann Ungarn dadurch, daß es innerhalb 22 Jahre ein Kapital von etwa 1 350 000 000 Kronen auf einmal oder in Raten zurückzahlt, dem Zustande ein Ende machen, daß es der Schuldner eines anderen Staates sei. Dieses Übereinkommen wurde mit G.A. LIV: 1907 angenommen und mit G.A. XVI: 1908 inartikulierte.

§ 22. Die Autonomie der Nebenländer.

Den Ländern Kroatien-Slawonien kommt sowohl aus dem Gesichtspunkte der Legislative wie auch aus dem der Verwaltung eine weite Landesautonomie zu, das heißt, daß in den, dem Kreis der Autonomie zugewiesenen Angelegenheiten die Gewalt des ungarischen Staates auf dem Gebiete Kroatien-Slawoniens nicht durch die regelmäßigen staatlichen Organe, sondern durch besondere Organe ausgeübt wird.

Der G.A. XXX: 1868 zählt nicht die autonomen Angelegenheiten, sondern diejenigen, die in den Kreis der Zentralorgane des Staates gehören, taxativ auf und nennt sie unrichtigerweise gemeinsame Angelegenheiten, wodurch viele politische Konfusionen hervorgerufen wurden; denn dadurch erhielt die irrende Auffassung eine Grundlage, daß die Nebenländer nicht Teile, sondern vertragschließende Genossen des ungarischen Staates, daher auch selbst ein Staat sind. Von der Autonomie sagt das Gesetz, daß sie sich im allgemeinen auf die inneren Angelegenheiten, auf Religion und Unterricht, auf das Justizwesen und auf die Judikatur erstreckt.

Gemeinsame Angelegenheiten sind nach dem Gesetze, sowohl im Vollzuge als auch in der Legislative, im allgemeinen diejenigen Angelegenheiten, die zwischen Ungarn und Österreich gemeinsam oder die im gemeinsamen Einvernehmen zu leiten sind; ferner Fragen der Thronbesetzung und der königlichen Gewalt, die Heeres-, Finanz-, Handels-, Verkehrsfragen- und von den Ackerbauangelegen-

heiten die staatlichen Forste, das Strom- und Flußwesen und die veterinären Untersuchungen an der Grenze.

Es gibt Angelegenheiten, deren Vollzug in den Kreis der Autonomie gehört, die aber in der Gesetzgebung sogenannte gemeinsame Angelegenheiten sind.

So ist insbesondere, obwohl der Vollzug in den Kreis der Autonomie gehört, die Gesetzgebung für folgende Angelegenheiten gemeinsam: Regelung des Gewerbewesens mit Inbegriff des Hausierhandels, Vereine, die nicht öffentlichen Erwerb treiben, Paßwesen, Fremdenpolizei, Staatsbürgerschaft und Staatsangehörigkeit; ferner für folgende Justizangelegenheiten: Handels-, Wechsel- und Bergrecht, obwohl die Jurisdiktion in diesen Angelegenheiten in den Kreis der Autonomie gehört.

In bezug auf das Seerecht sind sowohl die Gesetzgebung als auch die Jurisdiktion dem Kreise der Autonomie entrückt, und die Jurisdiktion wird hier vom königlichen Gerichtshofe in Fiume versehen.

Die Organe der Autonomie sind folgende:

Die Organe der autonomen Gesetzgebung sind der kroatisch-slawonische Landtag und der König von Ungarn.

Die Organe der autonomen königlichen Verwaltung sind: der Banus der Länder Kroatien-Slawonien und Dalmatien und die an seiner Seite organisierte Landesregierung (kroatisch: zemaljska vlada), die aus drei Sektionen besteht, und zwar: der inneren und Budgetsektion, der Kultus- und Unterrichtssektion und der Justizsektion, an deren Spitze je ein Sektionschef steht. Den Banus kann der Chef der inneren Sektion vertreten.

Der Banus ist dem kroatisch-slawonischen Landtage — aber nur rechtlich — verantwortlich; doch wird er auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung des ungarischen Ministerpräsidenten durch den König ernannt.

Hinsichtlich der finanziellen Belastung der Nebenländer ist zwischen dem ungarischen Reichstage und dem kroatisch-slawonischen Landtage von Zeit zu Zeit eine finanzielle Konvention abzuschließen.

Die erste derartige finanzielle Konvention wurde in den G.A. XXX: 1868 aufgenommen, die letzte kam mit G.A. X: 1906 zustande.

Das Wesen dieser Konvention ist, daß die Neben-

länder zur Deckung der Zentralausgaben des Staates aus den auf ihrem Gebiete einfließenden öffentlichen Einnahmen in dem Verhältnisse beitragen müssen, in dem die vom Gebiete der Nebenländer einfließenden Einkünfte zu den vom Gebiet Ungarns einfließenden öffentlichen Einkünften stehen. Dieses Verhältnis wurde im Jahre 1906 für die Nebenländer mit 8.127%, für Ungarn mit 91.873% festgestellt; die Nebenländer hätten daher rund 8% der gesamten Zentralausgaben zu decken.

Die Nebenländer wurden jedoch dieser Verpflichtung enthoben; denn wenn sie 8% der gesamten Ausgaben decken würden, so bliebe ihnen zur Deckung der Ausgaben der Autonomie nichts übrig. Ungarn willigte daher ein, daß die Frage auf anderer Grundlage gelöst werde, und zwar auf der Grundlage, daß das ungarische Arar 44% der vom Gebiete der Nebenländer einfließenden öffentlichen Nettoeinkünfte zur Deckung der Ausgaben der Autonomie dem Banus zur Verfügung stelle und zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben nur 56% zurückbehalte.

Von der Transportsteuer, von den Konsum- und Getränkesteuern, ferner vom Lottogefälle werden 8.127% der vom ganzen Gebiete des Staates einfließenden Einkünfte als das Einkommen der Nebenländer betrachtet, obwohl dieses bedeutend weniger beträgt.

Ungarn bringt daher auf finanziellem Gebiete bedeutende Opfer, damit die Kosten der Autonomie gedeckt werden können, ohne daß besondere Provinzsteuern eingeführt werden müßten.

Überdies kommen den Nebenländern als einer ein besonderes Territorium besitzenden politischen Nation im Gebrauche der Sprache, des Wappens und der Fahne bedeutende im Gesetze gewährte Privilegien zu, die wir bei den Fragen der Sprache, der Fahne und des Wappens behandeln werden.

§ 23. Das Fiumaner Provisorium.

Fiume, das ein österreichischer Besitz war, hatte Königin Maria Theresia im Jahre 1776 Ungarn zum Geschenk gemacht und mit dem Diplom vom Jahre 1779

neuerlich geregelt, indem sie an die Spitze Fiumes einen Gouverneur stellte. G.A. IV: 1807 inartikulierte diese Verfügung der Königin, G.A. XXVII: 1848 aber organisierte Fiume und seinen Distrikt als freien Seehandelsdistrikt.

Als im Jahre 1868 zwischen dem ungarischen Reichstage und dem kroatischen Landtage schon über alle Fragen eine Vereinbarung zustande gekommen, war das für Fiume und seinen Distrikt nicht der Fall; denn die Nebenländer forderten ohne jede Rechtsbasis, daß Fiume ihnen angeschlossen werde.

G.A. XXX: 1868 sprach endlich aus, daß Fiume und sein Distrikt nicht zu den Nebenländern gehören, sondern einen der ungarischen Krone angegliederten besonderen Körper (separatum corpus) bilden, „über dessen besondere Autonomie und die darauf bezüglichen legislativen und Verwaltungsverhältnisse im Wege von Deputationsverhandlungen zwischen dem Reichstage Ungarns, dem Landtage der Länder Kroatien-Slawonien sowie der Stadt Fiume im gemeinsamen Einvernehmen ein Übereinkommen zu treffen sei.“

Diese deputativen Verhandlungen hatten jedoch infolge der Haltung der kroatischen Deputierten weder im Jahre 1869 noch im Jahre 1883 zu einem Resultate geführt, weil die kroatische Deputation den Anschluß Fiumes an die Nebenländer forderte.

Infolgedessen steht Fiume auch in den inneren, den Religions-, Unterrichts- und Justizfragen unter der Verwaltung des ungarischen Ministeriums und entsendet seinen Abgeordneten in den ungarischen Reichstag, obwohl es auch zum kroatischen Landtag einberufen wird, wohin es jedoch keinen Abgeordneten entsendet.

Die innere Organisation Fiumes wird nicht durch ein Gesetz, sondern durch ein von dem Gouverneur unter Mitwirkung der Rappresentanza ausgearbeitetes und mit Verordnung bestätigtes Statut geregelt. Die Justizpflege versieht in Zivil- und Strafsachen für das Gebiet Fiumes, in Seeangelegenheiten aber für die ganze Küste ein in Fiume organisierter königlicher Gerichtshof, von dem die Appellationen an die Budapester königliche Tafel gehen.

Die Stadt verkehrt mit der Regierung nicht unmittelbar, wie mit den übrigen Munizipien, sondern durch Vermittlung des Gouverneurs.

Die Amtssprache in Fiume ist die italienische. Fiume bildet daher ein ungarisches Munizipium mit besonderer Rechtsstellung, dessen Autonomie nur provisorisch im Verordnungswege auf Grund der am 28. Juli 1870 erlassenen allerhöchsten Entschließung organisiert ist.

§ 24. Der amtliche Gebrauch der Staatssprache und anderer Sprachen.

Im Mittelalter war die Kenntnis des Schreibens und des Lesens nur im Kreise der Geistlichen der katholischen Kirche verbreitet, was in ganz Europa zur Folge hatte, daß die Sprache der Wissenschaft und der Diplome die lateinische war. So verhielt es sich auch in Ungarn mit dem Unterschiede, daß, da es schwer ist, die Laute der ungarischen Sprache mit lateinischen Charakteren wiederzugeben, die lateinische Sprache als diplomatische auch dann im ausschließlichen Gebrauche blieb, als die westlichen Völker schon ihre eigene Sprache benützten, sowohl in der Wissenschaft als auch in der Diplomatie.

Neben der lateinischen diplomatischen Sprache war jedoch auch die Sprache des öffentlichen Lebens und der Verhandlungen auf dem Reichstage die ungarische, und in Siebenbürgen blieb sie es auch nach der Schlacht bei Mohács (1526) ausschließlich, ja dort wurde sie sogar die Sprache der Gesetze; die *Approbata* und die *Compilata* sind in ungarischer Sprache geschrieben, nur die Bestätigungsdiplo-me waren lateinisch.

In Ungarn jedoch machten nach der Schlacht von Mohács einzelne der fremden Könige den Versuch, die deutsche Sprache zu verbreiten, wogegen die Nation sich mit der lateinischen diplomatischen Sprache als mit einem auf avitischem Brauch beruhenden nationalen Rechte schützte. Das Ergebnis war, daß im 18. Jahrhundert bei der Magnatentafel auch die Sprache der Verhandlungen ausschließlich die lateinische war, und die ungarische Sprache nur bei der Ständetafel benützt wurde, jedoch nicht mehr ausschließlich.

Der Versuch Josefs II., die deutsche Amtssprache einzuführen, rief jedoch eine nationale Rückwirkung hervor, und es wurde im Gesetz das Verbot ausgesprochen, eine fremde Sprache einzuführen, wie auch die Notwendigkeit, die ungarische Sprache (*lingua patria*) zu kultivieren und zu verbreiten. Bald darauf begannen die

politischen Kämpfe in der Richtung, daß die ungarische Sprache zur ausschließlichen Amtssprache gemacht werde; doch schritt diese Frage infolge des Widerstandes des Hofes und der Magnaten anfangs nur langsam fort.

G.A. III: 1836 verfügte aber schon die Sanktionierung der Gesetze in ungarischer und in lateinischer Sprache, G.A. II: 1844 machte in Ungarn die ungarische Sprache zur ausschließlichen Amtssprache und verfügte deren Unterricht auch in den Schulen der *partes adnexae*, wo jedoch vorerst die lateinische Amtssprache belassen und auch den Abgeordneten gestattet wurde, auf dem ungarischen Reichstage ebenfalls in dieser Sprache noch sechs Jahre lang ihre Stimmen abzugeben.

Im Jahre 1848, als sämtliche Staatsangehörige in die Schanzen der Verfassung aufgenommen wurden, erhielten zahlreiche Personen fremder Zunge politische Rechte, und es begann in ihrem Kreise eine große Bewegung gegen die ungarische Staatssprache, die auch von der für ihre Suprematie besorgten Wiener Regierung unterstützt wurde. Die Kroaten, die Serben, in Siebenbürgen die Rumänen brachen gegen das erste unabhängige verantwortliche ungarische Ministerium in offene Empörung aus, und so wurde die Nationalitätenfrage geboren, die im G.A. XLIV: 1868, für Kroatien-Slawonien im G.A. XXX: 1868 ihre gesetzliche Regelung fand. Nach diesen Gesetzen ist die Amtssprache des Staates, nämlich die Sprache der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Administration und der Rechtsprechung die ungarische; den Ländern Kroatien-Slawonien kommen aber dabei solche sprachliche Privilegien zu, daß infolge dieser die kroatische Sprache quasi zur Staatssprache für diese Länder wurde. In Ungarn aber wurde im kirchlichen, im Gemeinde- und Schulleben der amtliche Gebrauch auch der übrigen hier herrschenden Sprachen bis zu einem gewissen Maße gewährleistet.

1. Nach den sprachlichen Privilegien der Länder Kroatien-Slawonien werden diese Länder als eine ein besonderes Gebiet besitzende politische Nation anerkannt, auf deren Gebiet im Kreise der Autonomie die Sprache sowohl der Gesetzgebung als auch der Verwaltung und der Rechtspflege die kroatische ist; auf diesem Gebiet ist sie sogar auch die Amtssprache der

gemeinsamen Regierung und der königlich ungarischen Landwehr.

Die kroatisch-slawnischen Unterbreitungen und Eingaben aus Kroatien-Slawonien sind auch durch das ungarische Ministerium anzunehmen, und die Antwort auf sie ist gleichfalls in dieser Sprache zu erteilen. Die ungarischen Minister richten daher ihre Reskripte an die dortigen Behörden in ungarischer und in kroatischer Sprache derart, daß der ungarische Text auf der einen, der kroatische auf der anderen Seite des Bogens angebracht wird. Ferner können die kroatisch-slawnischen Abgeordneten auf dem ungarischen Reichstage und in dessen Delegation auch in kroatischer Sprache das Wort ergreifen, und die auch für Kroatien-Slawonien geltenden Gesetze sind in origine auch in kroatischer Sprache herauszugeben und werden dem Landtage nur in dieser Sprache zugesendet.

2. Der amtliche Gebrauch der in Ungarn herrschenden Sprache wurde aus dem Gesichtspunkte der keine Rücksicht auf die Nationalität nehmenden Gleichberechtigung der Staatsangehörigen geregelt; doch wurde ausgesprochen, daß die Gesamtheit der Staatsangehörigen das einheitliche, unteilbare ungarische Volk bildet, und daß jeder Staatsangehörige, gleichviel welcher Nationalität, dessen gleichberechtigtes Mitglied ist.

Infolgedessen ist die Staatssprache Ungarns die ungarische; doch können die Bürger ihre Muttersprache im öffentlichen Leben der Gemeinden, Kirchen, Munizipien, in den kommunalen, konfessionellen und Privatschulen den Vorschriften des Gesetzes entsprechend benutzen.

Neben der amtlichen Sprache des Staates unterscheidet nämlich das Gesetz auch eine Protokoll- und eine Geschäftssprache. Protokollsprache ist diejenige, die die ein Fünftel übersteigende Minorität für die Führung der Protokolle der Munizipien, der Gemeinden und der Kirchenbehörden fordern kann.

Geschäftssprache ist diejenige, die als Amtssprache der Gemeinden und der kirchlichen Behörden von der Majorität bzw. von der Kirche festgestellt wird; die Amtssprache der Munizipien ist jedoch überall die ungarische.

Jeder Staatsangehörige kann sich an seine eigene Behörde und an die Regierung in seiner Muttersprache, an eine andere Behörde aber entweder in der Sprache des Staates oder in der Geschäftssprache oder der Protokollsprache der betreffenden Behörde wenden. Dasselbe Prinzip gilt für die Gemeinden und Kirchen, wie auch für Gesellschaften und Vereine.

Überdies können die Bürger, die Gemeinden und die Kirchen, den Anforderungen der Gesetze entsprechende niedere und Mittelschulen, Kulturanstalten und Vereine errichten, deren Sprache (in Schulen mit der Verpflichtung, die ungarische Sprache zu unterrichten) durch die Gründer bestimmt wird.

Sind aber in einer konfessionellen Volksschule 20% der eingeschriebenen Zöglinge Ungarn, so ist für dieselben als Unterrichtssprache die ungarische zu verwenden; wenn jedoch mindestens die Hälfte der Schüler ungarischer Muttersprache ist, so ist die Unterrichtssprache im allgemeinen die ungarische (G.A. XXVII: 1907).

Schließlich werden die Gesetze von Amts wegen in jede in Ungarn herrschende Sprache übersetzt, und die Regierung hat auch dafür zu sorgen, daß bei den königlichen Behörden Personen angestellt werden, die die Sprache der dortigen Bevölkerung verstehen.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes sind infolge der Veränderungen, die mittlerweile in der richterlichen Organisation und auf dem Gebiete der Verwaltung eingetreten sind, veraltet. In Ungarn wird daher den Angehörigen nichtungarischer Muttersprache das Recht, ihre Muttersprache zu gebrauchen und sich in der eigenen Sprache zu bilden, bis zu einem gewissen Maße gesetzlich gewährleistet; dagegen wurde in den Nebenländern der bis zur untersten Stufe festgestellte amtliche Gebrauch der kroatischen Sprache auch für die dort wohnenden 100 000 Personen ungarischer Zunge obligat, die dort selbst dafür nicht sorgen können, sich in ihrer eigenen Sprache zu bilden.

Der Sprachgebrauch ist für die mit Österreich gemeinsamen Organe gesetzlich nicht geregelt, sondern infolge eines gesetzwidrigen Brauches ist dort die deutsche Sprache die amtliche Sprache. Behufs Änderung dieses Zustandes und damit auch hier die ungarische Staatssprache zur

Geltung gelange, sind die politischen Kämpfe entstanden, die in den Jahren 1903 bis 1906 auf dem ungarischen Reichstag geführt wurden, bisher aber ein Resultat nur insoweit zeitigten, als die gemeinsamen Minister mit den k. ung. Ministern in ungarischer Sprache korrespondieren, daß ferner die Kommanden des gemeinsamen Heeres ungarische Eingaben anzunehmen und mit den ungarischen Zivilbehörden ungarisch zu korrespondieren haben. Die Kommando- und Dienstsprache des Heeres aber ist in Ungarn auch heute die deutsche.

§ 25. Die Fahne und das Wappen.

Die Farben Ungarns sind Rot, Weiß und Grün und werden auf der Fahne der Länge nach angebracht. Das Wappen Ungarns ist ein in zwei Teile geteiltes Schild, an dessen rechter Seite acht rot beginnende und miteinander wechselnde rote und weiße Streifen sich befinden (nach dem Volksglauben bedeuten die weißen Streifen die vier Flüsse des Reiches, Donau, Theiß, Drau und Save). Im linksseitigen roten Felde befindet sich auf einem dreifachen grünen Hügel (nach dem Volksglauben die drei Hauptgebirge, Tátra, Fáttra und Mátra) das aus einer offenen goldenen Krone sich erhebende Doppelkreuz. Das Schild wird entweder von Engeln gehalten oder von grünem Zweigschmuck umgeben, und über dem Schilde schwebt die heilige Krone mit dem schrägstehenden Kreuz.

Diese Fahne und dieses Wappen sind auch die Fahne und das Wappen des ungarischen Staates, und diese sind gemäß Art. XXI: 1848 bei feierlichen Anlässen auf öffentlichen Gebäuden wie auf ungarischen Schiffen zu benützen.

Überdies wird gewöhnlich auf der ungarischen Fahne auch das Wappen der gesamten zur heiligen ungarischen Krone gehörenden Länder benützt, in dem in der Mitte des mit der heiligen Krone gedeckten Wappenschildes ein Herzschild sich befindet, das das Wappen Ungarns enthält. Rechts oben ist das Wappen Dalmatiens (in blauem Felde drei goldgekrönte Leopardenköpfe), darunter das Slawoniens (ein durch zwei Silberflüsse der Breite nach geteiltes blaues Schild, im oberen Felde mit einem goldenen Stern, im mittleren roten Felde ein laufender Marder), links oben das Wappen Kroatiens (25 silberrote Würfel), darunter das Siebenbürgens (ein geteiltes Schild, im oberen blauen Felde ein sich erhebender Adler, die

Sonne und der Mond, im unteren goldenen Felde sieben rote Burgen) sichtbar. Zwischen den Wappen Slawoniens und Siebenbürgens erscheint das Wappen Fiumes (ein auf einem Felsen stehender und Wasser in das Meer gießender doppelköpfiger Adler) eingeklebt. Dies ist das mittlere Wappen des ungarischen Staates und laut G.A. XXX: 1868 das Emblem der gesamten Länder der ungarischen heil. Krone, das auch auf den Münzen gebraucht wird. Ferner enthält auch das königliche Petschaft (Staatssiegel) dieses Wappen, wo in der Mitte des Wappens Ungarns das Wappen des österreichischen Hauses als das der königlichen Familie angebracht ist.

Die Nebenländer können auf ihrem eigenen Gebiete und im Kreise der Autonomie die mit der heiligen Krone bedeckten vereinigten Wappen der Nebenländer (rechts oben das Wappen Dalmatiens, links oben das Kroatiens, und unter diesen beiden das Slawoniens) benützen. Die Fahne der Nebenländer trägt die Farben Rot, Weiß und Blau.

Auf dem Gebäude des Reichstages ist neben der Flagge Ungarns auch die wappenlose Fahne der Nebenländer zu hissen (G.A. XXX: 1868).

Die beiden Bestandteile der bewaffneten Macht, nämlich die königlich ungarische Landwehr (Honved) und der Landsturm benützen in Ungarn die ungarischen Farben und das Wappen Ungarns, in den Nebenländern die Farben der Nebenländer, aber eine das Wappen des ungarischen Staates führende Fahne (G.A. XLI: 1868 und V: 1890). Die Farben- und Wappenbenützung des ungarischen Teiles des sogenannten gemeinsamen Heeres ist im Gesetze nicht geregelt, sondern auch heute noch findet der vor 1867 bestandene Brauch Anwendung, nach dem die Kriegsmarine und deren Kriegsschiffe die niederösterreichischen Farben und das niederösterreichische Wappen, nämlich auf rot-weiß-roter Fahne ein durch ein weißes Band in zwei Teile geteiltes rotes Schild, die Landtruppen aber die schwarzgelbe (die Farben des österreichischen Kaisertums) und rot-weiß (die Farben des österreichischen Hauses) eingesäumte gelbe, stellenweise weiße Fahne und einerseits das Wappen des österreichischen Kaisertums, den schwarzen, doppelköpfigen Adler, andererseits das Bild der Jungfrau Maria benützen.

Da das der staatlichen Sonderstellung Ungarns nicht entspricht, bildet auch die Behebung dieses gesetzwidrigen

Brauches einen Zweck der politischen Kämpfe, ebenso der Wunsch, die Benützung der ungarischen Fahne und des ungarischen Wappens zu erringen.

Die Handelsschiffe benützen die im Zollvertrag bestimmte zusammengesetzte Flagge mit dem Wappen Ungarns auf dem von der Stange entfernteren, und dem Niederösterreichs auf dem der Stange näheren Teile.

Die Konsulate benützen neben dem kaiserlichen Adler auf einer besonderen Flaggenstange neben der österreichischen Fahne (schwarz-gelb) die ungarische Fahne, die diplomatischen Vertretungsbehörden die österreichischen Fahnen, ein gesetzwidriger Brauch, der ebenfalls ein schweres Gravamen für die internationale Rechtsstellung Ungarns bildet.

Die Farbe der jetzigen Dynastie Ungarns, des österreichischen Hauses, ist die rot-weiße (silberne) Bicolore, ihr Wappen ein der Länge nach in drei Teile geteiltes Schild, in der Mitte das durch einen rot-weißen Gürtel in zwei Teile geteilte rote Schild (österreichisches Wappen); rechts steht in goldenem Felde ein gekrönter roter Löwe (das habsburgische Wappen), links ist im goldenen Felde ein roter Querstreifen, und auf diesem sind drei silberne Adler sichtbar (lothringisches Wappen); das Ganze wird von der Kette des Goldenen Vließes umgeben. Dieses Wappen kommt in dem Emblem des österreichischen Kaisertums an der Brust des zweiköpfigen Adlers und auf dem ungarischen königlichen Petschaft als Herzschild des ungarischen Wappens gleichmäßig vor.

Zweiter Teil.

Der Organismus der Verfassung.

Erster Abschnitt.

Der König.

§ 26. Die Titel, der Hof und der Sitz des Königs.

Das Haupt des ungarischen Staates ist der König von Ungarn, der zum Andenken dessen, daß Stehpan der Heilige ein Legat des apostolischen Heiligen Stuhles war,

den Titel eines apostolischen Königs und außerdem den königlichen Titel all jener Länder führt, die je zur heiligen Krone Ungarns gehört haben, und deren Banner als die zehn Banner des Reiches bei der Krönung vor der Krone getragen werden. Der volle Titel des Königs von Ungarn ist daher:

„Von Gottes Gnaden, apostolischer König von Ungarn, Dalmatien, Kroatien, Slawonien, von Galizien und Lodomerien, von Rama, Serbien, Kumanien und Bulgarien“, welchen Titeln sich seit Maria Theresia auch noch der eines Großfürsten von Siebenbürgen und des Székler Gepsans anschlossen. Da der König von Ungarn seit 1723 jedoch notwendigerweise auch der Herrscher der österreichischen erblichen Provinzen ist, der als solcher seit 1804 Kaiser von Österreich tituliert wird, so trägt er auch die mit dem österreichischen Kaisertum verbundenen Titel. Infolgedessen wird der König zum Ausdruck seiner doppelten Herrscherwürde im diplomatischen Verkehr folgendermaßen tituliert:

„Von Gottes Gnaden, Kaiser von Österreich, von Böhmen usw. und apostolischer König von Ungarn“, bei der Ansprache aber: „Kaiserliche und apostolisch Königliche Majestät“.

Die Könige von Ungarn hielten einen glänzenden Hof, dessen Kosten aus den Krongütern gedeckt wurden. Seit Ferdinand I. jedoch hielten sie nur als Römische Kaiser Hof. Im Sinne des G.A. XII: 1867 werden zum Ausdruck des hohen fürstlichen Ansehens des Königs von Ungarn die Kosten der Hofhaltung von Ungarn selbständig und nicht mit Österreich gemeinsam festgestellt. Gegenwärtig betragen die Kosten der ungarischen Hofhaltung (Zivilliste) 11 600 000 Kronen, also ebensoviel wie in Österreich. Trotzdem gibt es auch heute noch keinen selbständigen ungarischen Hofhalt, obwohl die Nation denselben seit Jahrzehnten urgiert, sondern die besondere fürstliche Würde des Königs von Ungarn gelangt erst seit 1893 bei feierlichen Anlässen einigermaßen zum Ausdruck. So versehen bei feierlichen Gelegenheiten, wenn Se. Majestät als König von Ungarn auftritt, die ungarischen Bannerherren die höheren Hofdienste Ungarns; ferner gibt es eine ungarische königliche Leibgarde und eine ungarische Trabantenleibgarde, und es

wurde für Ungarn ein den Titel „Hofmarschallamt in Ungarn“ tragendes Amt errichtet.

Der interne Hof hat sich in Ungarn auf gewohnheitsrechtlicher Grundlage zu einer von den allgemeinen Gesetzen ausgenommenen besonderen Institution entwickelt. Die Ausnahmestellung derselben wird auch durch einzelne Gesetze anerkannt, die ihn gleichsam mit der Rechtsstellung der Exterritorialität bekleiden.

Der Sitz des königlichen Hofes ist heute in Budapest, das seit 1892 den Titel einer Haupt- und Residenzstadt führt. Trotzdem pflegt der König nur einen geringen Teil des Jahres im Reiche zu verbringen; denn er residiert zumeist als Kaiser von Österreich in Wien.

§ 27. Thronbesteigung und Krönung.

Wir haben bereits erwähnt, daß bis zum Jahre 1687 das Reich auf dem Reichstag seinen König gewählt hat, daß der Gewählte aber erst dann gesetzlicher König wurde, wenn er die Wahlbedingungen angenommen, die Verfassung mit Eid gesichert hatte und durch den Reichstag gekrönt worden war. Als im Jahre 1687 die Primogeniturthronfolge im Mannesstamme des österreichischen Hauses, mit G.A. I und II: 1723 aber auch im weiblichen Stamme ausgesprochen wurde, wurde die Krönung zur Bedingung der Erbfolge gemacht, und das ist sie auch bis auf den heutigen Tag geblieben.

In den G.A. I und II: 1723 wurde dieselbe Thronfolgeordnung festgesetzt, die in dem Hausgesetze des österreichischen Hauses durch die sogenannte Pragmatische Sanktion festgestellt wurde, aber nicht derart, daß die österreichische Thronfolgeordnung einfach eingeführt worden wäre, sondern derart, daß in dem Gesetze selbst die zur Erbfolge Berufenen bezeichnet und innerhalb derselben die Ordnung der Primogenitur, wie auch all jene Anforderungen festgestellt wurden, denen der Thronerbe entsprechen muß.

Demgemäß sind zur Erbfolge in Ungarn in erster Reihe die von Karl III. (VI), in zweiter Reihe die von Josef I., in dritter Reihe die von Leopold I. abstammenden Sprossen und deren gesetzliche, römisch-katholische Nachfolger, die österreichischen Erzherzoge und Erzherzoginnen nach der Primogenitur berechtigt. Diese Erbfolge nach der Primogenitur ist eine Zweigerbfolge mit dem Vor-

rechte des männlichen Zweiges innerhalb desselben Hauptzweiges, das heißt, daß die Erbfolge des weiblichen Zweiges nur dann eintritt, wenn innerhalb des Hauptzweiges keine Männer mehr vorhanden sind, und in diesem Falle kommt dem erstgeborenen Mädchen des letzten Throninhabers der Thron zu. Sollten aber die weiblichen Zweige der hier erwähnten drei Könige aussterben, so fällt das Recht der freien Königswahl auf das Reich zurück, während nach der österreichischen Thronfolgeordnung der Thron in den österreichischen Provinzen den übrigen Erben des Hauses Österreich zukommt. Außerdem besteht zwischen dem ungarischen und dem österreichischen Thronfolgerechte noch der Unterschied, daß, während das österreichische Thronfolgerecht eine auf dem Hausgesetze beruhende, unbedingte Thronfolge ist, die Erbfolge auf den ungarischen Thron in einem auf dem Reichstage geschaffenen Gesetze geregelt und an die Bedingung geknüpft ist, daß der Thronerbe die Verfassung sichere und sich krönen lasse. Das ungarische Thronfolgerecht beruht daher auf einem Akte der Dynastiewahl und auf einem in dieser Richtung geschaffenen Gesetze; es ist ferner an die Sicherheit der Verfassung des Reiches als an eine Bedingung geknüpft und hält das Recht der freien Königswahl aufrecht, hebt dasselbe nicht auf, sondern hält es nur in Schweben für die Zeit, solange Nachkommen der genannten drei Könige im weiblichen Zweige leben.

Ungarn ist daher auch heute ein Wahlkönigtum und nur insofern eine erbliche Monarchie, als es derzeit die freie Wahl nicht ausübt, da das Reich schon 1722 die Nachkommen der drei Könige im weiblichen Zweige zu Thronfolgern des Reiches gewählt hat. Sein Charakter als Wahlmonarchie gibt sich aber auch heute darin bleibend kund, daß der Thronerbe das die Verfassung sichernde und durch den Reichstag textierte Inauguraldiplom vor seiner Krönung erlassen muß, daß seine Krönung auf dem Reichstage vor sich geht, daß der Reichstag bestimmt, ob der Erbe gekrönt werden kann, und daß der König nur durch die Krönung gesetzlicher König wird und die volle königliche Gewalt erlangt.

Obwohl der ungarische Königsthron heute nicht mehr durch die Wahl, sondern durch die Erbfolge besetzt wird, gilt dennoch nur derjenige als gesetzlicher König von

Ungarn, den der Reichstag unter Mitwirkung der römisch-katholischen Kirche mit der heiligen Krone des Reiches in üblicher Weise zum gesetzlichen König des Reiches gekrönt, und dem er die Fülle der königlichen Gewalt unwiderruflich übertragen hat.

Zur Zeit der Königswahl lag auf der Kraft der Krönung, zum König zu weihen, das Gewicht. Denn das Band zwischen dem König und dem Reiche wurde durch die Krönung unlösbar, die Gesetzmäßigkeit der Wahl wurde durch die Krönung unzweifelhaft, und die Krönung war berufen, der Herrschaft des Königs Ständigkeit und den Gehorsam der Untertanen zu sichern. Die Adligen leisteten nur dem gekrönten König den Eid der Treue, und deshalb legten vor 1687, zur Zeit der Wahl, die gewählten Könige Gewicht darauf, möglichst bald gekrönt zu werden. Aus diesem Grunde war auch kein Gesetz notwendig, das die Vornahme der Krönung angeordnet hätte.

Heute, seitdem die Erbfolge in einem Gesetze bestimmt wurde, gelangt die faktische Gewalt in dem Momente des Todes oder der Beendigung der Resignation des Vorgängers in die Hand des Erben. Seither tritt infolgedessen der verfassungssichernde Charakter der Krönung in den Vordergrund. Heute legt daher das Volk Gewicht darauf, daß die Krönung möglichst bald erfolge, weil es für das Volk von größerer Wichtigkeit ist, daß der König bei der Krönung durch das Inauguraldiplom und durch den Eid die Verfassung sichere, als daß die Krönung die Legitimität der Erbfolge zweifellos mache. Seitdem die Thronfolgeordnung daher im Gesetze festgestellt ist, wurde die Krönung dem Thronfolger zur Pflicht und zur Vorbedingung der Thronfolge gemacht, sowie auch die Ausföhlung des die Verfassung sichernden Inauguraldiploms vor der Krönung und die Eidesleistung auf die Verfassung bei der Krönung (G.A. II und III: 1687; I und II: 1723).

Eine Frist war jedoch für die Krönung nicht festgestellt. Hierauf gestützt, ließ sich auch Josef II. nicht krönen und herrschte, indem er von der tatsächlichen Gewalt Gebrauch machte, zehn Jahre lang in verfassungswidriger Weise. Nur kurz vor seinem Tode entschloß er sich, durch den Widerstand des Volkes hierzu veranlaßt, zur Krönung; doch konnte er diese Absicht nicht mehr

ausführen. Infolgedessen wird er auch in Ungarn nicht gesetzlicher König genannt, und wurden auch seine Privilegien nicht in Geltung gelassen, ausgenommen insoweit dieselben durch später gekrönte Könige bestätigt wurden. Indem hieraus die Lehren gezogen wurden, sprach anlässlich der Thronbesteigung Leopolds II. G.A. III: 1791 aus: „daß die königliche Weihe und die Krönung bei jedem Herrscherwechsel innerhalb einer vom Hinscheiden des verewigten Königs gerechneten Frist von sechs Monaten mit der gesetzlichen Feierlichkeit unbedingt zu erfolgen habe, wobei mittlerweile alle erblichen Königsrechte aufrecht bleiben, die die verfassungsmäßige Verwaltung des Reiches betreffen, wie auch die Treuepflicht gegenüber dem erblichen König“. Doch kommen die Rechte der Erteilung von Privilegien und der Sanktionierung von Gesetzen nur dem gekrönten Könige zu (G.A. XII: 1791).

Der erbliche König kann daher sechs Monate lang, wenn er sonst nicht die Verfassung verletzt, von dem königlichen Titel und von den königlichen Rechten Gebrauch machen, ausgenommen die Gesetzessanktionierung und die Erteilung von Privilegien. Seine rechtliche Gewalt jedoch ist eine Rumpfgewalt, und deshalb wird er nicht legitimer König genannt, sondern erst nach der Krönung, ebenso wie zur Zeit der Königswahl unter dem Ausdruck „gewählter König“ nicht ein legitimer König, sondern ein solcher verstanden wurde, der die tatsächliche königliche Gewalt ohne die moralische Grundlage der Fülle des Rechtes zur Gewalt besaß.

Wird jedoch der erbliche König auch nach sechs Monaten nicht gekrönt, so werden seine Handlungen verfassungswidrig, denen gegenüber die Munizipien und die Bürger berechtigt sind, den Gehorsam zu verweigern selbst dann, wenn seine Verordnungen dem Inhalte nach gesetzlich wären. In Ungarn gilt daher nicht das Prinzip, das in der englischen Verfassung besteht: „rex non moritur“, das heißt, daß die königliche Gewalt eine kontinuierliche ist und eine Veränderung nur in der Person des Königs eintritt, noch gilt das Prinzip des einstigen französischen Königtums: „le roi est mort, vive le roi“, das heißt, daß der Erbe in dem Momente des Todes seines Vorgängers in die gesamten königlichen Rechte eintritt; denn in Ungarn wird die Kontinuität der Staatsgewalt

nicht durch die königliche Würde, sondern durch die heilige Krone des Reiches personifiziert, und obwohl es auch heute, in der Zeit der Erbfolge, kein Interregnum in dem Sinne gibt, daß der Thron nicht besetzt ist, so gibt es dennoch bis zur Vornahme der Krönung des Königs ein Interregnum in dem Sinne, daß der erbliche König insolange, bis er gekrönt wird, nicht die durch die heilige Krone übertragene Gewalt der Gewährung von Privilegien und der Gesetzessanktionierung üben kann, sowie daß die königliche Gewalt in dem Falle, wenn die Krönung über die gesetzlichen sechs Monate hinaus unterbleibt, jede konstitutionelle Rechtsbasis verliert, und daß das Volk dann zur Ausübung des passiven Widerstandes berechtigt wird.

Durch einen solchen passiven Widerstand brachte das Volk bei Sr. Majestät dem König Franz Josef I. die Entschliebung zur Reife, nach seiner verfassungswidrigen Regierung, die er in der Zeit von 1849—1867 geführt hatte, den Weg der verfassungsmäßigen Regierung zu betreten und sich gesetzlich krönen zu lassen.

Die Institution der Krönung und die damit zusammenhängenden Rechtsprinzipien haben sich auf gewohnheitsrechtlicher Grundlage entwickelt.

Gesetzlich kann nur derjenige gekrönt werden, der auf Grund eines gesetzlichen Rechtes zum Könige gewählt wurde, heute aber derjenige, der auf den Thron gemäß den Gesetzen vom Jahre 1723 folgt. Würde daher nicht der Erbe gekrönt werden, so wäre eine solche Krönung ungesetzlich und nichtig.

Da die Kraft und die Wirksamkeit der Krone (*efficacia ac virtus coronae*) in dem Willen des Volkes liegt, so ist nur jene Krönung gültig und gesetzlich, die auf dem Reichstag, infolge des Willens des Volkes erfolgt ist. Deshalb wird die Krönung in einer gemeinsamen Sitzung des Reichstages (siehe § 38) vorgenommen und die Beschreibung der Zeremonie der Krönung in das Protokoll beider Häuser des Reichstages aufgenommen. Da aber der Reichstag nur innerhalb der Grenzen des Reiches Sitzungen halten kann, so muß auch die Krönung innerhalb derselben vor sich gehen. In früheren Zeiten war Székesfehérvár, unter den Habsburgern Pozsony der Sitz des Krönungsreichstages, heute ist es Budapest.

Die Krönung war anfangs ein kirchlicher Akt, und

infolgedessen vollzieht sich auch heute die Krönung nach den Zeremonien und unter der Teilnahme der katholischen Kirche, was demnach ebenfalls ein Erfordernis für die Legitimität der Krönung ist. Früher krönte der Erzbischof von Esztergom auf Grund eines päpstlichen Privilegs den König. Heute jedoch ist das nicht mehr wesentlich. Wesentlich ist nur, daß ein römisch-katholischer ungarischer Prälat bei der Krönung pontifiziere und dem König die Krone aufs Haupt setze. Bei der Aufsetzung der Krone spielt jedoch seit Ladislaus V. im Namen des Reiches auch der Palatin eine Hauptrolle. Da aber jetzt die Würde des Palatins nicht besetzt ist, so setzt anstatt seiner dem König im Namen des Reiches der durch den Reichstag gewählte Betraute mit dem Erzbischof zusammen die Krone aufs Haupt. Demnach gelangt es auch in den Äußerlichkeiten zum Ausdruck, daß den König von Ungarn das Volk bzw. der dieselbe vertretende Reichstag krönt, unter der Mitwirkung und nach den Zeremonien der römisch-katholischen Kirche.

Die Legitimität der Krönung wird dadurch, daß auf dem Krönungsreichstage die Nebenländer nicht vertreten sind, nicht berührt. Ein Beispiel hierfür bietet die im Jahre 1867 erfolgte Krönung. Auch G.A. XXX: 1868 anerkennt, daß der König mit ein und derselben Krone und durch dieselben Krönungshandlungen gekrönt werde.

Der Krönung muß die verfassungsmäßige Regierung und die Ausfolgung des Inauguraldiploms vorangehen. Der Reichstag weigerte sich, die Krönung Sr. Majestät Franz Josef I. in der Zeit von 1861—1867 vorzunehmen, weil Se. Majestät nicht auf der Basis der ungarischen Verfassung stand. Auch die ohne Ausfolgung des Inauguraldiploms vorgenommene Krönung ist nicht gültig, weil die Ausfolgung des Inauguraldiploms heute schon zu den Krönungshandlungen gehört.

Obwohl die Kraft und die Wirksamkeit der Krone in dem Willen des Volkes liegt, so kann dennoch der König nur mit der heiligen Krone des Reiches in gültiger Weise gekrönt werden. Denn nur diese Krone hat die Kraft, zum König zu weihen, wie das die Ungültigkeit der im Jahre 1808 erfolgten Krönung Karl Roberts und die im Jahre 1440 vorgenommene Krönung Wladislaus' I. beweisen. Das ist der Grund,

warum der König und der Reichstag die heilige Krone und die zu derselben gehörenden Kleinodien des Reiches¹ seit Matthias I., der die Krone, die in die Hände Friedrichs gelangt war, nur mit Opfern wieder zu erlangen vermochte, durch gemeinsam gewählte weltliche Kronhüter hüten lassen, und daß eine besondere Truppe, wie seit jeher, auch heute noch zur Hütung der Krone bestimmt ist. Die Kronhüter, der Zahl nach zwei, wählt von den durch den König designierten je zwei katholischen und je zwei protestantischen, weltlichen Staatsangehörigen, die nach Abstammung die ungarische Staatsangehörigkeit besitzen, der Reichstag in einer gemeinsamen Sitzung, dem Gesetze nach wohl ohne Unterschied der Religion, nach dem seit dem 19. Jahrhundert bestehenden Brauche aber derart, daß der eine Kronhüter katholisch, der andere protestantisch sei. Die Kronhüter legen ihren Eid angesichts des Königs und des Reichstages ab, und ihre Wahl wie auch ihre Erhebung wird in die Gesetze inartikuliert.

Das Inauguraldiplom ist eine verfassungssichernde Urkunde, welche der zu Krönende zur Sicherung der bestehenden Verfassung vor der Krönung auszufolgen hat, und in welcher er seine Nachfolger zur Ausfolgung eines Diploms gleichen Inhalts verpflichtet. Der König legt bei der Krönung einen Eid darauf ab, daß er dieses Diplom einhalten werde, welcher Eid, ebenso wie das Inauguraldiplom in ein Gesetz inartikuliert wird.

Das Inauguraldiplom entwickelte sich aus den Wahlkapitulationen, die Gegenstand der freien Vereinbarung waren. Spuren davon finden wir seit Andreas III. (1290 bis 1301), in ein Gesetz werden sie seit Ferdinand II. inartikuliert. Während aber die Inauguraldiplome in der Periode der Wahl zwischen dem Reiche und dem König zustande gekommene Verträge waren, die die Verfassung abändern konnten, sind sie seit 1687 Urkunden, die die im Momente der Erbfolge bestehende Verfassung sichern, an deren Prinzipien nur insofern eine Änderung vorgenommen werden kann, als eine an der Verfassung

¹ Das königliche Szepter, der goldene Reichsapfel, ferner das Schwert, der Mantel und das Doppelkreuz, die Handschuhe, die Strümpfe und die Schuhe des heiligen Stephan.

mittlerweile vorgenommene Änderung oder die wirksamere Sicherung der bestehenden Verfassung es erheischen.

Den Text des Inauguraldiploms stellt im Einvernehmen mit dem zu Krönenden der Reichstag fest. In dem einleitenden Teile des Diploms werden die Umstände des Thronantrittes und die die Schaffung künftiger Gesetze betreffenden Versprechungen des zu Krönenden aufgezählt. Der verfügende Teil des Diploms aber, der seit Karl III. (als Kaiser Karl VI.) aus fünf Punkten besteht, sichert die bestehende Verfassung. In diesen Punkten verspricht der König:

1. daß er die Verfassung, die Rechte, die Gesetze und die Gewohnheiten des Reiches und seiner Nebenländer sowie deren Sinn und Praxis, die durch eine gemeinsame Vereinbarung des Königs und des Reichstages festgestellt werden, wie auch die territoriale Unversehrtheit des Reiches und seiner Nebenländer unverletzt aufrecht einhalten und auch durch andere einhalten lassen werde;

2. daß er die Krone innerhalb der Grenzen des Reiches durch weltliche Hüter, die im Reichstag ohne Unterschied der Religion zu wählen sind, werde hüten lassen;

3. daß er die zur heiligen Krone gehörenden und schon wieder erlangten oder erst später zurückzuerlangenden Teile dem Reiche und seinen Nebenländern wieder anschließen werde;

4. daß in dem Falle, daß mit dem Aussterben der von den Kaisern und Königen von Karl VI. bzw. III., Josef I. und schließlich Leopold I. abstammenden österreichischen Erzherzoge und Erzherzoginnen das Aussterben der Erben eintreten sollte, das Recht der Königswahl wieder auf das Reich zurückfällt;

5. daß die in Zukunft zu krönenden erblichen Könige vor der Krönung die in diesem Inauguraldiplom enthaltenen Garantien annehmen und auf dieselben den Eid abzulegen verpflichtet sein werden.

Wenn der Text des Inauguraldiploms festgestellt ist, wird dasselbe durch eine Deputation des Reichstages, die den König zur Krönung auffordert, dem Könige übergeben, an einem bestimmten Tage unterfertigt und mit Petschaft bekräftigt, in Gegenwart des Reichstages dem Primas des Reiches behufs Inartikulie-

rung übergeben, als Gesetz jedoch erst nach der Krönung sanktioniert.

Anlässlich der Krönung legt der König in der Kirche, bevor ihm die Krone aufs Haupt gesetzt wird, einen kirchlichen Eid auf den Schutz der Kirche ab, in welchen seit Andreas II. auch die die Verfassung garantierenden Teile aufgenommen wurden. Nach der Aufsetzung der Krone aber legt er den die Verfassung sichernden Eid unter freiem Himmel ab, der etwa seit Ladislaus V. üblich ist, obwohl wir eine authentische Aufzeichnung hierüber erst seit Wladislaus II. haben. Der Text des Eides ist im Wesen auch heute derselbe, wie der, den Ferdinand I. abgelegt hat, und sein Inhalt ist nichts anderes als ein Auszug aus dem ersten und dritten Punkte des Inauguraldiploms. Auch den Text des Eides stellt der Reichstag im Einvernehmen mit dem König fest. Der Eid Sr. Majestät des Königs lautete wie folgt:

„Wir Franz Josef I. von Gottes Gnaden usw., als erblicher und apostolischer König Ungarns und seiner Nebenländer schwören bei Gott, dem Allmächtigen, bei der seligen Jungfrau Maria und bei allen Heiligen Gottes, daß Wir die Kirchen Gottes, die Munizipien Ungarns und seiner Nebenländer sowie seine kirchlichen und weltlichen Einwohner jeglichen Standes in ihren Rechten, Vorrechten, Freiheiten, Privilegien, Gesetzen, in ihren alten, guten und genehmigten Gewohnheitsrechten erhalten, jedermann gegenüber Gerechtigkeit walten lassen, die Rechte, die Verfassung, die gesetzliche Unabhängigkeit und die territoriale Integrität Ungarns und seiner Nebenländer unversehrt bewahren, die Gesetze weiland König Andreas' II. (mit Ausnahme jedoch der Klausel des 31. Artikels dieser Gesetze, welche mit den Worten beginnt: „Quod si vero nos“ bis zu den Worten: „in perpetuum facultatem“) beobachten, das Gebiet Ungarns und seiner Nebenländer und was zu diesen Ländern, unter welchem Rechte und unter welchem Titel immer gehört, nicht entfremden und nicht verkürzen, ja, soweit es möglich ist, vermehren und ausdehnen, und daß Wir alles tun werden, was Wir zum allgemeinen Wohl, zum Ruhme und zur Mehrung dieser Länder gerechterweise zu tun vermögen. So wahr Uns Gott helfe und alle seine Heiligen!“

Den ersten Teil der Krönungszeremonien bilden die-

jenigen Zeremonien, die sich auf die Ausfolgung des Inauguraldiploms beziehen. Diese gehen der eigentlichen Krönung um mehrere Tage voran.

Die eigentliche Krönung beginnt mit einem feierlichen Aufzuge und geht in der Kirche während einer Messe vor sich. Der Primas richtet vor dem Altar eine Rede an den König, nach welcher der König einen kirchlichen Eid ablegt. Nach Hersagen der Litanei salbt der Primas den König, dann zieht der König die Kleider des heiligen Stephan an und umgürtet sich während der Messe mit dem Schwerte des heiligen Stephan, macht mit demselben drei Schwertstreiche zum Zeichen dessen, daß er die Religion und das Reich gegen jeden Angriff schützen werde. Zwischen der Epistola und dem Evangelium setzen mit den gebräuchlichen Zeremonien der Palatin und der Primas dem vor dem Altar knieenden König die Krone aufs Haupt, und während in die Rechte des Königs das Szepter, in die Linke der Reichsapfel gegeben werden, ertönt unter Kanonendonner und Glockengeläute das Te Deum. Während des Offertorius bietet der König Goldmünzen dar, und während der Kommunion nimmt er das heilige Mahl.

Nach Schluß der Messe begibt sich der König in Begleitung des Reichstages zu Fuß in eine andere Kirche, wo er Ritter des goldenen Sporns schlägt. Von hier begibt er sich zu Pferde in feierlichem Aufzuge auf eine unter freiem Himmel befindliche Estrade, die er in Begleitung des Erzbischofs und der Bannerherren betritt, und wo er den die Verfassung sichernden Eid ablegt. Dann besteigt er wieder das Pferd und reitet auf einen zu diesem Zwecke errichteten Krönungshügel hinauf, auf welchem er nach den vier Weltrichtungen Schwertstreiche macht als Symbol der Verteidigung des Reiches. Von hier kehrt er in die Burg zurück, wo er ein festliches Mahl gibt, bei welchem die kleinen Bannerherren den König bedienen. Unterdessen werden für das Volk Festlichkeiten veranstaltet.

Hat der König eine Gemahlin, so wird dieselbe zusammen mit ihm gekrönt, aber nur mit der Hauskrone, während mit der heiligen Krone nur ihre Schultern berührt werden. Die Königin legt jedoch keinen die Verfassung sichernden Eid ab.

Seit Matthias II. macht das Reich dem König und

der zu krönenden Königin Geschenke, die diese öffentlichen Zwecken zu widmen pflegen.

Die Form der Thronentsagung (Resignation) war in Ungarn bis 1867 nicht geregelt, weil nur ein einziger Fall derselben, bei der Resignation Rudolfs im Jahre 1608, vorgekommen war. Da jedoch in den Akten, die betriebs der am 2. Dezember 1848 erfolgten Thronentsagung, wie auch über die zur gleichen Zeit erfolgte Resignation des Erzherzogs Franz Karl von der Thronfolge dem Reichstage vom Jahre 1861 vorgelegt wurden, nur von dem österreichischen Kaisertume und den zu demselben gehörenden Ländern die Rede war, Ungarn aber als selbständiges Reich in diesen Akten nicht erwähnt war; da ferner diese Akten dem Reichstage zur Verhandlung, Annahme und Gesetzesinartikulierung gar nicht mitgeteilt wurden: weigerte man sich, in Ungarn die Thronentsagung als gültig anzuerkennen, obwohl Ferdinand V. seit 1848 die tatsächliche Gewalt nicht mehr ausgeübt hatte. Als jedoch auch der Reichstag nach der im Jahre 1867 erfolgten Krönung Franz Josefs diese Thronentsagungen als vollendete Tatsachen anerkannte und nachträglich mit dem G.A. III: 1867 inartikulierte, erhob der Reichstag in demselben Gesetze, das die obigen Ausführungen enthält, feierlich Verwahrung gegen alle Konsequenzen, die für die Selbständigkeit und Unabhängigkeit Ungarns hieraus gezogen werden könnten, und er stellte im Hinblick auf die Sicherung der Rechte des Reiches für die Zukunft fest, daß jede künftighin etwa eintretende Thronentsagung bei besonderer Verständigung und mit der verfassungsmäßigen Zustimmung Ungarns geschehe.

Infolgedessen wird für den Nachfolger im Falle der Entsagung seines Vorgängers nur dann der Thron vakant, wenn der Vorfahre das von seiner Entsagung handelnde Gesetz sanktioniert hat. Die Thronentsagung des Thronerben wird jedoch schon dadurch perfekt, daß der Reichstag die Entsagung annimmt. Denn der Thronfolger kann ein Gesetz nur nach der Krönung sanktionieren. In diesem Falle muß der Erbe des entsagenden Thronfolgers das von der Resignation handelnde Gesetz sanktionieren.

§ 28. Die Grundzüge der ungarischen königlichen Gewalt.

Die ungarische königliche Gewalt ist keine patrimoniale, noch eine Gewalt, deren Ursprung von Gott abgeleitet wird, sondern sie ist:

1. eine übertragene Gewalt, das heißt, das Königtum besteht als Institution seit Andreas I. (1041 bis 1061) auf Grund des Willens der Nation, und die Nation hat hinsichtlich des Bestandes und der Ausdehnung der königlichen Gewalt in der Epoche der Könige aus gemischten Häusern (1301—1526) fast bei jedem Thronwechsel gleichsam von neuem durch die Bestimmung der Wahlbedingungen entschieden. In den Jahren 1687 und 1723 entzog sie aus freiem Willen den Umfang der königlichen Gewalt dem Kreise der Wahlverhandlungen, indem sie für den Thron die Ordnung der Erstgeburt feststellte und den Erben verpflichtete, die durch den Vorfahren erlassenen und im Inauguraldiplom enthaltenen Garantien ebenfalls zu gewähren. Schließlich erlangt der König die volle königliche Gewalt auch heute bei der Krönung infolge einer Handlung des Reichstages, und der Reichstag entscheidet selbst, ob der auf den Thron Folgende jenen Bedingungen entsprochen hat, die er erfüllen muß, um gekrönt werden zu können.

2. Die Natur der königlichen Gewalt ist die der öffentlichen Gewalt, das heißt der König besitzt und übt die königliche Gewalt nicht auf Grund der eigenen Rechte, sondern auf Grund des Rechtes der heiligen Krone, und übt nicht die Herrschaftsrechte der königlichen Familie, sondern die der heiligen Krone aus.

3. Die königliche Gewalt ist eine beschränkte Gewalt, das heißt, nicht die ganze Gewalt der heiligen Krone liegt beim König, sondern der König kann auch die königlichen Rechte nur im Sinne der Gesetze (nonnisi in sensu legum) üben. In dem Falle aber, wenn gegen die Gesetze verfassungswidrig regiert wird, sind die Mitglieder des Volkes und die Munizipien berechtigt, gegenüber den Verordnungen und den Behörden des Königs den Gehorsam zu verweigern.

4. Das ungarische Königtum hat einen christlichen Charakter, was in der Krönung und in dem apostolischen Titel des Königs, wie auch in dem obersten

Patronatsrechten desselben, die er in der katholischen Kirche übt, zum Ausdruck gelangt.

5. Die Person des Königs ist heilig und unverletzbar, was auch in dem hohen strafrechtlichen Schutze Ausdruck findet. Die Person des Königs ist nicht verantwortlich, das heißt er kann nicht bestraft und nicht seiner Würde beraubt werden, da er souverän ist. Das Widerstandsrecht, das den Adligen vor 1687 auf Grund der Klausel der Goldenen Bulle zukam, berechnete nicht zur Dethronisierung, sondern nur zum Selbstschutze, und stellte daher ebenfalls nicht die Verantwortlichkeit fest.

Damit aber die Unverantwortlichkeit des Königs auch eine auf dem sittlichen Gefühle des Volkes beruhende lebendige Wahrheit sei, ist der Gegenwert des Prinzips der Unverantwortlichkeit das schon in den Gesetzen des heiligen Stephan (I. u. VII. Abschnitt) und in vielen anderen Gesetzen (XXIII: 1298; III: 1386; V: 1507; X: 1608 v. d. K. und XI: 1741) ausgedrückte verfassungsrechtliche Prinzip, daß der König, ohne Räte anzuhören, nichts tun und in Sachen des Reiches nur den Rat von Ungarn in Anspruch nehmen soll. Diese Räte wurden schon durch die Gesetze aus den Jahren 1290, 1386, 1507 dem Reichstag gegenüber für verantwortlich erklärt. Diese Gesetze sind jedoch unter den Habsburgern in Vergessenheit geraten, bis die Verantwortlichkeit der Minister durch den G.A. III: 1848 neuerlich inartikulierte wurde.

§ 29. Die königliche Familie. Der jüngere König. Der Mitregent.

Die königliche Familie ist in Ungarn keine Herrscherfamilie, denn der König herrscht nicht auf Grund des Rechtes der Familie, sondern auf Grund des Rechtes der Krone und übt die Gewalt der heiligen Krone nicht aber die der Familie. Trotzdem wirft der äußere Glanz, der den König umgibt, seine Strahlen auch auf die Mitglieder der Familie schon deshalb, weil die Mitglieder der königlichen Familie die Anwärter des ungarischen Thrones sind. Da jedoch die ungarische königliche Familie das Herrscherhaus Österreichs ist und als solches in den Hausgesetzen seine Organisation hat, erkennen auch die ungarischen Gesetze die königliche Familie als eine durch

ihre eigenen Hausgesetze organisierte Körperschaft in gewissem Maße an. Die Regelung der inneren Fragen der königlichen Familie fällt daher außerhalb des Kreises der ungarischen Verfassung. Die Rechtsstellung der Mitglieder der königlichen Familie in staatsrechtlicher Beziehung jedoch, sowie die Ordnung der Thronfolge, die Ehrenrechtsstellung der Mitglieder der Familie, ihr strafrechtlicher Schutz, die exzeptionelle Stellung und die exzeptionellen Rechte derselben werden durch die ungarischen Gesetze und durch die ungarischen Gewohnheiten bestimmt.

Die Mitglieder der königlichen Familie sind die Mitglieder des österreichischen Herrscherhauses. Den ersten Platz unter ihnen nimmt die Königin ein, die theilhaft an der Würde, an den Ehrenrechten ihres Gemahls, weshalb sie gekrönt, Majestät genannt wird, obwohl sie eine Untertanin ist. Die Königinwitwe genießt eine der Gemahlin des Königs gleiche Rechtsstellung.

Die österreichischen Erzherzoge und Erzherzoginnen können gemäß G.A. I und II: 1723 wie auch gemäß G.A. XXIV: 1900 nur aus einer ebenbürtigen Ehe stammen. Sie führen den Titel „Hoheit“ und haben einen den königlichen Hof ergänzenden Hof. Das Strafgesetz läßt ihrer Person einen größeren strafrechtlichen Schutz zuteil werden als den anderen Staatsangehörigen. Auf Grund der Gewohnheit sind sie von dem Wirkungskreise der ordentlichen Gerichte und der Polizeibehörde eximiert und genießen in Ungarn gleichsam das Recht der Exterritorialität, das heißt sie stehen unmittelbar unter der richterlichen Gewalt der Person des Königs bzw. des kaiserlich-königlichen Hofmarschallgerichtes und unter der Hausmacht des Familienoberhauptes.

Überdies sind die volljährigen österreichischen Erzherzoge gemäß G.A. VII: 1885 Mitglieder des ungarischen Magnatenhauses; doch pflegen sie dort nie zu erscheinen.

Die königliche Familie bildet aber in Ungarn keinen staatsrechtlichen Faktor und kann auf die Erledigung von Staatsangelegenheiten keinen Einfluß üben, hinsichtlich der Stellvertretung des Königs nicht verfügen, sondern sie ist nur die Gesamtheit derjenigen, die auf die ungarische Krone ein Erbrecht besitzen.

Obwohl die Monarchie im Prinzip ausschließt, daß innerhalb eines Staates mehrere die fürstliche Gewalt

austüben, ist in Ungarn dennoch schon Ähnliches in den Fällen des jüngeren Königtums und der Wahl des Mitregenten vorgekommen.

Das jüngere Königtum kommt zum erstenmal in der Arpadenzeit vor, indem der König seinem erstgeborenen Sohn den Thron dadurch sichern wollte, daß er ihn noch zu seinen Lebzeiten wählen und krönen ließ. Dadurch wurde der gekrönte Thronfolger wirklicher König, derselbe wollte auch über das ganze Reich herrschen, was die Quelle unzähliger Zwistigkeiten zwischen dem Vater und dem jüngeren König war. Ebenso sicherte Wladislaus II. den Thron seinem Sohn Ludwig II., wie auch die Habsburger bis Josef I., nur daß unter den Habsburgern in das Inauguraldiplom des jüngeren Königs ein Punkt aufgenommen wurde, in dem der jüngere König versprach, daß er sich ins solange nicht in die Regierung einmengen werde, als sein Vorgänger am Leben ist. So ist denn heute der jüngere König nur ein König betitelter Thronerbe. Zum jüngeren König wurde auch Ferdinand V. zu Lebzeiten seines Vaters im Jahre 1830 gekrönt. Wird der Thronfolger zum jüngeren König gekrönt, so hat das heute nur den Zweck, daß im Falle des Thronwechsels in der Gänze der königlichen Rechte keine Unterbrechung eintrete.

Es ist auch vorgekommen, daß neben der Königin ihr Gemahl auf dem Reichstag zum Mitregenten gewählt wurde, jedoch mit einem streng umschriebenen Wirkungskreise. Ein solcher Fall war, als der Gemahl Maria Theresias, Prinz Franz von Lothringen, durch G.A. IV: 1741 neben seine Gemahlin zum Mitregenten gewählt wurde, in welchem Gesetzartikel bedungen wurde, daß das Corregimen weder die Unteilbarkeit der unter der Herrschaft der Königin stehenden Länder noch die Erbfolge berührt, daß das Corregimen bis an das Lebensende der Königin, oder solange es derselben beliebt, dauert, daß die Obergewalt, die Verleihung von Privilegien und die Ausübung anderer Hoheitsrechte bei der Königin verbleiben, daß der Wirkungskreis des Palatins nicht verkürzt wird, und daß der Mitregent einen Eid zur Sicherung der Verfassung ablege. Für den Fall jedoch, daß die Königin sterben und einen minderjährigen Erben hinterlassen sollte, wurde für die Zeit der Minderjährigkeit das Recht der Vormundschaftsregentschaft dem

Prinzen Franz zugesichert. Schließlich wurde ausgesprochen, daß aus diesem Falle der Gemahl irgend-einer regierenden Königin des Reiches nie für die Zukunft Schlüsse ziehen könne.

§ 30. Die Stellvertretung des Königs und die Vormundschaftsregierung.

Die Stellvertretung des Königs kann sich auf einzelne Handlungen, auf einen Teil oder auf die Gänze der königlichen Gewalt beziehen.

Hinsichtlich der Stellvertretung bei einzelnen Handlungen kann, wenn es sich nicht um ein Recht handelt, das ausschließlich vom gekrönten König geübt werden kann, auch der König verfügen. So kann er einen Stellvertreter zur Eröffnung oder Schließung des Reichstages, zur Vorlage eines Gesetzentwurfes bestellen, aber nicht zur Sanktionierung des Gesetzes.

Doch kann der König nicht einen Teil oder die ganze königliche Gewalt auf einen anderen übertragen; er kann nicht anstatt seiner einen Stellvertreter entsenden, weil die königliche Gewalt eine öffentliche Gewalt ist, die der König niemandem übertragen kann, sondern persönlich zu üben hat. Sollte aber der König an der Herrschaft durch andauernde Krankheit, durch Gefangenschaft oder durch Abwesenheit gehindert oder wegen seines zarten Alters des Regierens unfähig sein, so wäre er auf eine Stellvertretung angewiesen.

Unsere Gesetze (G.A. 10 und 2: 1485) enthalten nur für die Fälle der Abwesenheit und der Minderjährigkeit Verfügungen, denen zufolge in diesen Fällen der Stellvertreter des Königs der Palatin ist¹, und zwar im Falle der Abwesenheit als königlicher Statthalter, für den Fall der Minderjährigkeit aber als Vormundschaftsregent.

Der Palatin konnte als königlicher Statthalter nur

¹ G.A. III: 1848 hat die Ausübung der Exekutivgewalt für die Zeit, in welcher der König aus dem Reiche fern ist, dem Palatin als königlichem Statthalter übertragen. G.A. VII: 1867 jedoch hat den Wirkungskreis des Palatins als königlichen Statthalters aufgehoben und ins solange, bis der Wirkungskreis der Palatinalwürde durch ein Gesetz mit dem Prinzip der ministeriellen Verantwortlichkeit in Einklang gebracht sein wird, die Besetzung des Palatinats verschoben.

die exekutive Gewalt ausüben, die als Zeichen der obersten Gewalt des Königs vorbehaltenen oder mit der Krone verbundenen Rechte jedoch, wie z. B. die der Begnadigung, der Ernennung der Bischöfe, der Adelsverleihung und der Gesetzessanktionierung, übte auch zur Zeit seiner Abwesenheit der König selbst. Als Vormundschaftsregent des minderjährigen Königs aber übte der Palatin die gesamten königlichen Rechte.

Da jedoch heute das Palatinat gemäß G.A. VII: 1867 nicht besetzt ist, könnten auch die Palatinatsgesetze auf die Stellvertretung des Königs nicht angewendet werden. Würde daher eine Stellvertretung des Königs notwendig, so müßte, falls der König bei gesunder Vernunft und großjährig ist, in legislativem Wege verfügt werden. Sollte aber ein König jetzt krank, minderjährig oder in einem bewußtlosen Zustande sein, so müßte der Reichstag einen Stellvertreter bestellen und auch den Wirkungskreis desselben durch einen Reichstagsbeschluß feststellen. So verhielt es sich in der Vergangenheit, und nur so könnte es auch heute sein. Denn wenn von den zwei Faktoren der heiligen Krone (dem König und dem Reichstag) der eine nicht fähig ist, zu fungieren, bildet es die Aufgabe des anderen funktionsfähigen Faktors, dem Mangel abzuhelfen und den unfähigen Faktor funktionsfähig zu machen.

Da aber der König von Ungarn und der Kaiser von Österreich in gemeinsamen Angelegenheiten seine Gewalt durch einen Akt übt, würden politische Rücksichten erheischen, daß derjenige auf dem Reichstag zum Stellvertreter des Königs gewählt werde, dem in Österreich nach dem Hausgesetze die Stellvertretung des Kaisers zukommt, das ist der nächste Agnat des zum Herrschen unfähigen Herrschers. Dem Rechte nach jedoch ist das Reich hierzu nicht verpflichtet, sondern es kann auch eine Person zum Regenten wählen, die nicht Mitglied der österreichischen Dynastie ist. In diesem Falle könnten daher in gemeinsamen Angelegenheiten die beiden Regenten die Herrschergewalt nur im Einvernehmen üben.

§ 31. Die Majestätsrechte und die Herrscherrechte des Königs.

Die Gesamtheit der der heiligen Krone des Reiches zukommenden Rechte bildet die Staatsgewalt, deren aus

verschiedenen Gesichtspunkten aufgefaßte einzelne Teile Majestätsrechte genannt werden. Die Majestätsrechte sind daher Rechte der heiligen Krone, die der König als Träger der Krone teils allein durch das ungarische und das gemeinsame Ministerium und nur unter Einflußnahme des Reichstages, teils aber auf dem Reichstage und mit diesem zusammen übt. Die ersterwähnten Rechte nennen wir reservierte Majestätsrechte oder königliche Rechte, die letzterwähnten reichstäigige Majestätsrechte. Jene reichstäigigen Rechte aber, durch welche das Volk seinen Einfluß auf die Art der Ausübung der reservierten Majestätsrechte ausübt, oder durch welche dasselbe an den reichstäigigen Majestätsrechten teilnimmt, nennen wir nationale Rechte. Unter den reservierten Majestätsrechten sind daher in Ungarn nicht solche königliche Rechte zu verstehen, auf deren Ausübungsart der Reichstag gar keinen Einfluß hat, und die daher unbeschränkt, ohne ministerielle Gegenzeichnung dem König zukommen; denn derartige Rechte hat der König von Ungarn gar nicht, da der König alle seine Rechte nur gemäß den Gesetzen „nonnisi in sensu legum“ üben kann (G.A. XII: 1791). Sondern darunter sind solche königliche Rechte zu verstehen, deren Umfang und Ausübungsart durch Gesetze bestimmt werden, deren Ausübung jedoch in einzelnen Fällen dem König selbst, ohne Mitwirkung des Reichstages, zukommen, und welche der König gegenwärtig durch seine verantwortlichen Minister übt. Denn die Quelle aller Rechte und daher auch der Majestätsrechte des Königs ist der in der Gesetzgebung sich kundgebende Wille des Volkes, wie das auch ein Beschluß des Abgeordnetenhauses aus dem Jahre 1903 besagt.

Die Gesetzgebung ist daher im allgemeinen genommen ein reichstäigiges Majestätsrecht, weil der König und der Reichstag zusammen Gesetze schaffen. Während aber die Votierung der Gesetze ein nationales Recht ist, ist die Sanktionierung der Gesetze ein königliches Recht. Die exekutive Gewalt fällt jedoch schon in den Rechtskreis des Königs, und so bilden alle jene Rechte, die in dem Kreise der exekutiven Gewalt dem König zukommen, wie z. B. die Ernennung der Minister, der Landeswürdenträger, der höheren Beamten und der Richter, die Verleihung des Adels, von Titeln und Orden, die Einberufung und die Auflösung des Reichstages, das oberste Aufsichts-

recht, die Führung und Leitung und die innere Organisation des Heeres, die obersten Patronatsrechte gegenüber der katholischen Kirche, reservierte königliche Rechte, die jedoch im Sinne der bestehenden Gesetze auszuüben sind.

Die Art der Ausübung dieser Rechte kann aber der Reichstag durch nationale Rechte beeinflussen, wie z. B. die Ernennung der Minister durch das Recht, das Budget zu votieren oder die innere Organisation des Heeres durch das Recht der Rekrutenbewilligung.

Es würde zu weit führen, wollten wir hier die gesamten Herrscherrechte des Königs aufzählen, denn dieselben sind sehr ausgedehnt und zahlreich. Es erscheint daher zweckmäßiger, an dieser Stelle sich darauf zu beschränken, die Natur dieser Rechte zu beleuchten und ihr Verhältnis zu dem dem Reichstage zukommenden Befugnissen anzudeuten.

Zweiter Abschnitt.

Der Reichstag.

§ 32. Einberufung und Eröffnung, Suspendierung und Aufhebung der Wirksamkeit des Reichstages.

I. Den Reichstag beruft der König ein. Ist aber der königliche Thron vakant oder der König nicht fähig, zu regieren, so können auch der Palatin, oder irgendein anderer Bannerherr, oder das Ministerium den Reichstag einberufen.

Der König hat gemäß G.A. IV: 1848 die Pflicht, den Reichstag nach seiner Auflösung zu einer solchen Zeit einzuberufen, daß derselbe innerhalb dreier Monate vom Tage der Auflösung gerechnet wieder zusammentreten könne.

Die Einberufung erfolgt durch die Erlassung eines königlichen Einberufungsschreibens (*litterae regales*), das heißt der König richtet an jedes Munizipium und an jede Stadt, die einen selbständigen Wahlbezirk bildet, wie auch an jedes Mitglied des Magnatenhauses, das noch nicht einberufen ist, ein Reskript, in welchem verfügt wird, an welchem Tage die gewählten Abgeordneten und die Magnaten auf dem Reichstage zu erscheinen haben.

Heute erläßt der König das königliche Einberufungsschreiben unter der Gegenzeichnung des Ministers des Innern sechs Wochen vor dem Tage, für welchen der Reichstag einberufen wurde. Gleichzeitig damit wird auch der Landtag der Nebenländer aufgefordert, seine Abgeordneten für den Reichstag zu wählen.

Hat der König nicht alle diejenigen auf den Reichstag einberufen, die einzuberufen sind, oder werden einzelne durch Gewalt am Erscheinen verhindert, so ist die Integrität des Reichstages verletzt, und in diesem Falle kann sich der Reichstag so lange, bis die Integrität nicht wiederhergestellt wird, nicht darauf einlassen, Gesetze zu schaffen, um dadurch seine Ergänzung zu erzwängen.

Der Reichstag wird gegenwärtig nach Budapest einberufen, und zwar seit 1848 für einen dreijährigen, seit 1886 aber für einen fünfjährigen Cyklus (G.A. I: 1886) derart, daß der Reichstag in jedem Jahre nach Tunlichkeit in den Wintermonaten beisammen sei.

Leistet der König seiner die Einberufung betreffenden Verpflichtung nicht Genüge, so wird seine Regierung verfassungswidrig, der gegenüber das Volk berechtigt ist, den Gehorsam zu verweigern und durch seinen passiven Widerstand die Einberufung des Reichstages zu erzwängen.

Der Reichstag wird jedoch durch den König nicht an jenem Tage eröffnet, für welchen er einberufen wurde, sondern an dem von diesem Tage an gerechneten vierten Tage. Denn nach altem Brauche und nach G.A. CVIII: 1492 muß man auf die Wegbleibenden drei Tage lang warten. Der König eröffnet den Reichstag entweder persönlich oder durch seine Kommissär, in der Regel mit einer Thronrede, in welcher die Agenden des Reichstages aufgezählt werden. Doch ist es auch schon vorgekommen (im Jahre 1905), daß der Reichstag nur mit einem allerhöchsten Handschreiben eröffnet wurde.

Die Häuser des Reichstages können sich erst nach der Eröffnung konstituieren und können erst dann Beschlüsse fassen. Die Formalitäten der Konstituierung und der Verhandlungen werden durch die Geschäftsordnung bestimmt.

II. Die Suspendierung der Wirksamkeit des Reichstages erfolgt durch Schließung der Session und durch Vertagung der Sitzungen, die Aufhebung seiner Wirksamkeit aber durch die Auflösung des Reichstages.

1. Die Schließung der Session. Der fünfjährige Reichstagscyklus zerfällt in fünf Sessionen. Der König schließt in jedem Jahre durch ein Handschreiben die Session des vorhergehenden Jahres und eröffnet die neue Session. Die Häuser konstituieren sich in jeder Session von neuem, das heißt sie wählen mit Ausnahme des Präsidenten — das Magnatenhaus auch mit Ausnahme der Vizepräsidenten — ihre gesamten Funktionäre, und mit Ausnahme einzelner Ausschüsse konstituieren sie auch ihre Ausschüsse von neuem. Ferner haben die am Schlusse der Session unterbrochenen Verhandlungen in der neuen Session von neuem zu beginnen, und schließlich können die in einer Session verworfenen Anträge in derselben Session nicht wieder verhandelt werden.

2. Vertagung der Sitzungen. Diese besteht darin, daß in den Verhandlungen des Reichstages eine Stockung hervorgerufen wird. Die Vertagung kann durch den König höchstens auf drei Monate verfügt werden, in welchem Falle der Reichstag insolange keine Sitzungen halten kann, bis nicht die Frist, für welche derselbe vertagt wurde, abgelaufen ist, und, falls die Vertagung auf unbestimmte Zeit lautet, insolange, bis der König den Reichstag wieder einberuft. Aber auch die einzelnen Häuser des Reichstages selbst können ihre Sitzungen vertagen, in welchem Falle der Präsident auf Wunsch von zwanzig Mitgliedern das betreffende Haus zu einer Sitzung einberufen muß.

3. Durch Auflösung erlangt der Reichstag auch dann sein Ende, wenn der Cyklus (fünf Jahre), für welchen die Abgeordneten gewählt wurden, noch nicht abgelaufen ist. In einem solchen Falle hat der König einen neuen Reichstag einzuberufen und Neuwahlen anzuordnen. G.A. IV: 1848 räumte jedoch dem König das Recht zur Auflösung nicht auch zu einer solchen Zeit ein, wenn der Reichstag hinsichtlich der Schlußrechnungen des vorangegangenen Jahres und des Budgets des folgenden Jahres noch keinen Beschluß gefaßt hat.

Diese Bestimmung wurde durch G.A. X: 1867 dahin abgeändert, daß, falls der König den Reichstag in einer solchen Zeit auflösen sollte, in welcher der Reichstag über die Schlußrechnungen des verflorenen Jahres und über das Budget des kommenden Jahres noch keinen Beschluß gefaßt hat, der neue Reichstag noch im Laufe desselben Jahres, und zwar zu einer Zeit einzuberufen

ist, damit diese Angelegenheiten noch bis Ende desselben Jahres dort verhandelt werden können. Darum wird gesetzlich auch ausgesprochen, daß, wenn im Monat November das Budget des künftigen Jahres noch nicht votiert ist, die Auflösung und Vertagung des Reichstages ungesetzlich wäre.

§ 33. Organisation der beiden Tafeln (Häuser).

A. Magnatentafel (Magnatenhaus). In der Magnatentafel erschienen im Sinne des G.A. I: 1608 nach der Krönung die katholischen Erzbischöfe, die Diözesan- und Titularbischöfe und einige andere Prälaten als kirchliche Magnaten, ferner die Magnaten, und zwar diejenigen, die kraft ihres Amtes solche waren, ferner die erblichen Magnaten (Grafen, Barone). G.A. X: 1792 bekleidet die griechisch-orientalischen Prälaten mit dem Rechte der Mitgliedschaft der Magnatentafel. In diesem Zustande blieb die Magnatentafel bis zum Jahre 1885, da die Organisation derselben durch G.A. IV und VII: 1848 wie auch durch G.A. XXX: 1868, G.A. XV: 1881 nur in geringem Maße abgeändert wurde. Durch G.A. VII: 1885 wurde die Magnatentafel wohl auf alter Grundlage, doch neu organisiert. Dieses Gesetz nennt diese Kammer Magnatenhaus, obwohl einzelne kirchliche und weltliche Magnaten, wie die Titularbischöfe und Obergespänne, von dort endgültig ausgeblieben sind und neue Elemente, die keine Magnaten sind, dort Platz erhielten.

Die Organisation des Magnatenhauses ist nach dem G.A. VII: 1885 die folgende:

Den Präsidenten und die zwei Vizepräsidenten des Magnatenhauses ernennt für die Dauer eines jeden Reichstages auf Vorschlag des Ministerpräsidenten der König. Den Quästor und die Schriftführer wählt für jede Session das Haus selbst aus der Reihe seiner Mitglieder durch geheime Abstimmung. Der Präsident und der Quästor erhalten ein Honorar, die übrigen Funktionäre aber nicht.

Mitglieder des Hauses sind: a) die infolge ihres erblichen Rechtes, b) die auf Grund des von ihnen bekleideten Amtes oder der von ihnen bekleideten Würde, c) die auf Grund der königlichen Ernennung, d) die auf Grund der Wahl das Recht der Mitgliedschaft im Magnatenhause haben.

a) Kraft des erblichen Rechtes sind Mitglieder: die

volljährigen Erzherzoge des königlichen Hauses, die jedoch nie erscheinen, ferner die vierundzwanzigjährigen, volljährigen männlichen Mitglieder derjenigen Familien, die den Titel eines ungarischen oder siebenbürgischen Grafen oder Barons führen, wenn sie nach ihrem Grundbesitze mindestens 3000 Gulden, das sind 6000 Kronen Grund- und Hausklassensteuer, zahlen. Diejenigen, die auch Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Staates sind, können nicht Mitglieder des Magnatenhauses sein. Diejenigen, die den Titel eines Magnaten erst erhalten, können nur dann erbliche Mitglieder sein, wenn ihnen auch das Recht der erblichen Mitgliedschaft des Magnatenhauses verliehen wird. Naturalisierte können nur durch die Gesetzgebung mit dem erblichen Rechte der Mitgliedschaft des Magnatenhauses bekleidet werden. Die Familien, welche die erbliche Mitgliedschaft besitzen, werden in einem Familienbuche evident gehalten, das fortwährend ergänzt wird. Überdies werden in der letzten Session eines jeden Reichstages die Namen derjenigen Familien, welche in der neuesten Zeit die Mitgliedschaft erlangt haben, in ein Gesetz aufgenommen. Die einzelnen Familienmitglieder wie auch das Aussterben der Familien werden von den Munizipien in Evidenz gehalten. Überdies wird der Umstand, ob die erblichen Mitglieder dem erforderlichen Vermögenszensus entsprechen und daher ihr Mitgliedschaftsrecht ausüben können, vom Präsidenten des Magnatenhauses in Evidenz gehalten.

b) Auf Grund der von ihnen bekleideten Würde oder des von ihnen bekleideten Amtes sind Mitglieder des Magnatenhauses die folgenden weltlichen: die Bannerherren des Reiches¹, der Pozsonyer Graf, die zwei Kronhüter, der Gouverneur von Fiume, die Präsidenten und die zweiten Präsidenten der königlichen Kurie und des Verwaltungsgerichtshofes und der Präsident der Budapester königlichen Tafel; die folgenden kirchlichen Würdenträger und die Träger eines Amtes der kirchlichen

¹ Bannerherren sind: der Palatin, der Judex Curiae, der Banus von Kroatien, Slawonien, Dalmatien, der Tavernicus als große Bannerherren, ferner der Obersthofmeister, Obersttürsteher, Oberstkämmerer, Oberstruchseß, Oberststallmeister, Obermundschenk und der Kapitän der königlich ungarischen Leibgarde als kleine Bannerherren.

Verwaltung: die römisch- und die griechisch-katholischen, die griechisch-orientalischen Erzbischöfe und Diözesanbischöfe, zwei Weihbischöfe, der Erzprobst von Pannonhalom, der Jászóvárer Probst und der Prior von Aurantien, ferner die dem Amte nach ältesten je drei Bischöfe der reformierten Kirche und der evangelischen Kirche Augsburgischer Konfession, drei Oberkuratoren der reformierten Kirche, der Generaloberinspektor der evangelischen Kirche Augsburgischer Bekenntnisses sowie auch zwei Distriktsinspektoren derselben Kirche, schließlich der Bischof oder ein Laienkurator der Unitarischen Kirche.

c) Für Lebensdauer sind Mitglieder des Magnatenhauses diejenigen, die der König zur Belohnung ihrer Verdienste zu solchen ernannt. Ihre Zahl beträgt höchstens fünfzig, und können jährlich nicht mehr als fünf ernannt werden.

d) Auf Grund der Wahl sind diejenigen Personen Mitglieder des Magnatenhauses, die, der Zahl nach fünfzig, durch die Mitglieder des Magnatenhauses aus der Reihe derjenigen erblichen Magnaten gewählt wurden, die im Jahre 1885 ausgeblieben sind; die Zahl dieser Mitglieder wird nicht ergänzt. Ferner sind durch Wahl Mitglieder des Magnatenhauses die vom kroatisch-slawonischen Landtage gewählten drei Abgeordneten, die keinen Sitz und kein Stimmrecht haben bei Verhandlungen von Angelegenheiten, die nur Ungarn interessieren.

Der Mitgliedschaft des Magnatenhauses geht derjenige verlustig, der aufhört, ungarischer Staatsbürger zu sein, der durch die ordentlichen Gerichte zu Zuchthaus, Kerker oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens oder Vergehens verurteilt wurde; derjenige ferner, der auf Grund seines Amtes oder seiner Würde Mitglied des Magnatenhauses ist, wenn er aufhört, dieses öffentliche Amt oder diese Würde zu bekleiden; ernannte Mitglieder aber, wenn sie entsagen und der König ihre Entsagung annimmt und die kroatischen Abgeordneten, wenn ihr Mandat abläuft.

Das Mitgliedschaftsrecht des Magnatenhauses ruht, kann aber später wieder aufleben in dem Falle, wenn jemand zur Suspendierung der politischen Rechte verurteilt wurde, dann während der Dauer des Konkurses und der Kuratel für alle Mitglieder; im Falle des Verlustes des Vermögenszensus von der nächsten Session angefangen

für die erblichen Mitglieder. Überdies kann derjenige, der zum Reichstagsabgeordneten gewählt wurde und die Wahl angenommen hat, während der Dauer seines Abgeordnetenmandates sein Mitgliedschaftsrecht im Magnatenhause nicht ausüben. Hört er jedoch auf, Abgeordneter zu sein, so lebt für das erbliche Mitglied und für die Vertreter der katholischen und griechisch-orientalischen Kirche das Mitgliedschaftsrecht wieder auf, während die Vertreter der protestantischen Kirche nur dann wieder Magnatenhausmitglieder werden, wenn wieder die Reihe an sie gelangt, die weltlichen Beamten aber nur dann, wenn sie in ihr Amt neuerlich ernannt werden.

Wer entweder im Verbands der Heeresmacht oder in einem bürgerlichen oder kirchlichen Amte aktiv dient oder für ein solches Amt ernannt wird, hört unter dem Titel der Inkompatibilität nicht auf, Mitglied des Magnatenhauses zu sein. In einer mit der Mitgliedschaft des Magnatenhauses inkompatiblen Stellung befinden sich gegenwärtig nur der Präsident, der Vizepräsident und die Beamten des Staatsrechnungshofes.

B. Abgeordnetentafel (Abgeordnetenhaus). Zur Zeit der Ständeversammlung erschienen der gemeine Adel, der niedere Klerus, die königlichen Freistädte und die privilegierten Distrikte durch ihre mit Instruktionen versehenen Ablegaten in der Tafel der Stände. Das entscheidende Gewicht lag hier bei den durch den Adel nach Komitaten gewählten Ablegaten, weil diese das ungarische Element am meisten vertraten. Die Ständetafel war daher auf Grund des Prinzips der behördlichen Vertretung organisiert.

G.A. V: 1848 hat jedoch die behördliche Vertretung aufgehoben und die Ständetafel auf Grund der Volksvertretung organisiert, indem das Gesetz bestimmte, in wieviel Wahlbezirke jedes Komitat und jede Stadt eingeteilt werden soll, und indem es aussprach, daß jedem Abgeordneten gleichmäßig eine Stimme auf dem Reichstag zukomme.

Heute besteht das ungarische Abgeordnetenhaus insgesamt aus 453 Abgeordneten, und zwar werden von dem Gebiete des einstigen Ungarns und Siebenbürgens insgesamt 413 Abgeordnete nach Wahlbezirken gewählt,

während vierzig Abgeordnete von dem Landtag der Nebenländer gewählt werden.

Für die ungarischen Abgeordneten wurde im Gesetze nicht ausgesprochen, daß sie durch Instruktionen nicht gebunden werden können, sondern die Aufhebung der Instruktionen ist nur eine Folge dessen, daß die Wahlbezirke nur dazu organisiert sind, die Wahlen vorzunehmen. Für die Abgeordneten von Kroatien jedoch wurde im G.A. XXX: 1868 ausgesprochen, daß sie ihre Rechte ohne Instruktionen üben. Wird der kroatisch-slawnische Landtag mittlerweile aufgelöst, so bleiben die in den ungarischen Reichstag gewählten Abgeordneten insolange Mitglieder desselben, bis der neu einberufene kroatisch-slawnische Landtag neue Abgeordnete wählt. Die kroatisch-slawnischen Abgeordneten haben aber nur dann Sitz und Stimme im ungarischen Reichstag, wenn dort auch Kroatien und Slawonien interessierende, sogenannte gemeinsame Angelegenheiten verhandelt werden.

Das Abgeordnetenhaus wählt selbst aus der Reihe seiner eigenen Mitglieder seinen Präsidenten für die Dauer des ganzen Reichstages; seine zwei Vizepräsidenten und seine Schriftführer (gegenwärtig acht), seinen Quästor aber wählt es für je eine Jahressession ebenfalls selbst. Der Präsident, die Schriftführer und der Quästor erhalten außer dem den Abgeordneten zukommenden Diätenpauschale von 4800 Kronen und dem 1600 Kronen betragenden Quartiergehalte noch ein besonderes Honorar. Die zwei Vizepräsidenten erhalten in der Regel kein besonderes Honorar; gegenwärtig hat ihnen aber das Abgeordnetenhaus ein Honorar von jährlich je 12 000 Kronen zugesprochen.

§ 34. Die Inkompatibilität der Mitglieder des Abgeordnetenhauses.

Im Interesse der unabhängigen Ausübung des Berufes eines Abgeordneten hat G.A. I: 1875 gewisse Stellungen und Situationen als mit der Stelle eines Abgeordneten inkompatibel erklärt, und die Feststellung der Inkompatibilität einem durch das Abgeordnetenhaus gewählten Inkompatibilitätsausschusse übertragen. Da jedoch dieser Ausschuss in der Anwendung des Gesetzes sehr lau vorgegangen ist und die Unabhängigkeit des Hauses schon nahezu in Gefahr war, stellte G.A. XXIV:

1901 die Fälle der Inkompatibilität neuerlich fest, und es wurde die Gerichtsbarkeit in Inkompatibilitätssachen durch die Geschäftsordnung neuerlich geregelt, und zwar derart, daß die Garantien der Unparteilichkeit vermehrt wurden.

Die Inkompatibilitätsfälle sind in vier Kategorien geteilt, und zwar die Inkompatibilität auf Grund eines Abhängigkeitsverhältnisses, auf Grund der Interessiertheit, ferner die strafrechtliche und die Interventionsinkompatibilität.

1. Inkompatibilität auf Grund eines Abhängigkeitsverhältnisses. Der Reichstagsabgeordnete kann kein Amt oder keine Stelle bekleiden, die von der Designierung oder von der Ernennung des Königs, der Regierung oder eines Regierungsorgans abhängt, mit Gehalt oder Honorar verbunden ist, ausgenommen die königlich ungarischen Minister, je einen Staatssekretär in jedem Ministerium, die Direktoren der Budapester Landesinstitute, den Präsidenten und Vizepräsidenten und die ernannten Mitglieder des hauptstädtischen Bau Rates, die Mitglieder mehrerer Landessenaten und Inspektorate, die Professoren der Budapester Universität und des Budapester Polytechnikums. Ferner können nicht Abgeordnete sein die Mitglieder der Diplomatie oder der Konsulate der ausländischen Staaten, die aktiven Mitglieder der bewaffneten Macht, die königlich öffentlichen Notare, die Munizipal- und Gemeindebeamten, Professoren und Lehrer, die Mitglieder der geistlichen Orden (ausgenommen vier Orden) schließlich die Mitglieder des Magnatenhauses.

2. Inkompatibilität infolge der Interessiertheit. Der Reichstagsabgeordnete kann nicht der Unternehmer oder Lieferant der Regierung, der Vermittler von Geschäften zwischen der Regierung und anderen, der Käufer, Pächter oder Nutznießer von staatlichen oder in staatlicher Verwaltung stehenden Gütern, Benefizien, von Gefällen oder nutzbringenden Rechten, wie auch nicht als einzelner oder als Eigentümer, Mitglied, Organ von Geldinstituten und Unternehmungen mit der Regierung in geschäftlichem Verhältnisse stehen.

3. Strafrechtliche Inkompatibilität. Reichstagsabgeordneter kann nicht sein, der wegen gewisser schwer zu bestrafender Handlungen oder zur Suspendie-

rung der Ausübung seiner politischen Rechte verurteilt wurde, ferner der zum Abgeordneten gewählt wurde, jedoch auf dem Reichstag nicht erschienen ist und sein Mandat nicht vorgelegt hat (G.A. XXXIX: 1876), schließlich der unter Konkurs ist oder entmündigt wurde.

4. Interventionsinkompatibilität. Dem Reichstagsabgeordneten ist verboten, für Geld, für materielle Vorteile oder Gegenleistungen für irgend jemanden bei der Regierung — auch wegen Verleihung von Titeln, Auszeichnungen oder Orden — zu intervenieren. Das Mandat eines Abgeordneten, der das dennoch tut, wird für erloschen erklärt, und der betreffende Abgeordnete kann in dem betreffenden Cyklus nicht neuerdings gewählt werden. Auch die nicht für Geld oder Gegenleistungen erfolgte Intervention ist verboten, doch hat dieses Verbot keine Sanktion.

Wer sich zur Zeit seiner Wahl in einer inkompatiblen Lage befindet, hat das anzumelden und innerhalb dreißig Tage zu beseitigen. Gelangt ein schon verifizierter Abgeordneter in eine inkompatible Lage, so muß er innerhalb achtundvierzig Stunden, wenn er aber in diese Lage durch eine Erbschaft gelangt ist, innerhalb sechs Monate sein Abgeordnetenmandat niederlegen. Wer mittlerweile in eine kompatible Stellung (zum Minister, zum Universitätsprofessor) ernannt wird, muß sich einer neuerlichen Wahl unterziehen. Belastet den Abgeordneten bei dem Versäumnis der Erfüllung dieser Pflichten mala fides, so wird sein Mandat durch ein Urteil für erloschen erklärt. Belastet ihn aber keine mala fides, so wird derselbe nach Konstatierung seiner Inkompatibilität aufgefordert, entweder das Mandat niederzulegen oder die Inkompatibilitätslage innerhalb acht Tage aufzuheben.

Jeder Abgeordnete kann die Inkompatibilitätsfälle schriftlich oder in offener Sitzung anmelden. Überdies hat jeder Staatsbürger das Recht, mit seiner notariell oder gerichtlich beglaubigten Unterschrift bei dem Präsidenten des Hauses jeden ihm zur Kenntnis gelangten Inkompatibilitätsfall anzumelden.

Inkompatibilitätsgerichte. Im Sinne der Geschäftsordnung gibt es zweierlei Inkompatibilitätsgerichte, und zwar einen ständigen Inkompatibilitätsausschuß und

die Inkompatibilitätsjury. Der ständige Inkombatilitätsausschuß besteht aus elf Mitgliedern, die ebenso wie der Präsident und der stellvertretende Präsident des Ausschusses vom Hause immer für eine Session gewählt werden. Dieser Ausschuß geht als Gericht in den auf dem Abhängigkeitsverhältnisse beruhenden und in den strafrechtlichen Fällen der Inkompatibilität vor, wie auch in jenen Fällen, wenn ein Abgeordneter in mehreren Wahlbezirken gewählt wurde, aber von keinem der Mandate zurückgetreten ist. Schließlich bereitet der Ausschuß die Inkompatibilitätsfälle der Intervention und der Interessiertheit zur Urteilsfällung vor.

Die Inkompatibilitätsjury wird durch zwölf Mitglieder, die aus der Reihe der durch den Präsidenten des Hauses zu Beginn der Session designierten achtzig Abgeordneten von Fall zu Fall auszulösen sind, gebildet und urteilt in den Inkompatibilitätsfällen der Interessiertheit und der Intervention durch geheime Abstimmung.

Das Verfahren vor den Inkompatibilitätskörperschaften wird durch den Abschnitt II der Geschäftsordnung detailliert geregelt.

§ 35. Die Unverletzbarkeit und das Immunitätsrecht.

1. Die Unverletzbarkeit. Zur Zeit der alten ungarischen Verfassung wurde die Unabhängigkeit des Reichstages durch einzelne Usurpatoren bedroht, weshalb auch die alten ungarischen Gesetze auf den strafrechtlichen Schutz, auf die Unverletzbarkeit der Person der Mitglieder des Reichstages Gewicht legten und die Reichstagsabgeordneten unter den Schutz des *salvus conductus* stellten, diejenigen aber, die die Mitglieder des Reichstages verletzten, mit schweren Strafen belegten. Diese Gesetze sind heute jedoch schon veraltet, und anstatt derselben wird die Unverletzbarkeit (*inviolabilitas*) der Mitglieder des Reichstages durch das im G.A. V: 1878 enthaltene Strafgesetzbuch geschützt, welches für diejenigen schwere Strafen festsetzt, die entweder in Gruppen oder einzeln den Reichstag oder einen Ausschuß desselben durch Gewalt oder durch gefährliche Drohungen in der Ausübung ihres Berufes hindern oder einzelne Mitglieder des Reichstages mit Gewalt oder durch gefährliche Drohungen angreifen.

2. Das Immunitätsrecht. In der alten Verfassung suchte man die Grundlage für die Redefreiheit der Mitglieder des Reichstages in der Freiheit des Adels, wie auch als Grundlage die den *salvus conductus* sichernden Gesetze betrachtet wurden. Doch kamen die Reichstage auf diesem Gebiete immer mit der richterlichen Gewalt in Kollision. Als die Verfassung dann auf das Prinzip der Volksvertretung basiert wurde, wurde auch das Prinzip der Unabhängigkeit des Reichstages in den Vordergrund geschoben, was zur Entwicklung des Immunitätsrechtes auf gewohnheitsrechtlicher Grundlage und zur Anerkennung dieses Rechtes führte.

Das Immunitätsrecht besteht aus zwei Befugnissen, von welchen die eine die Sicherung der Redefreiheit, die andere den Schutz der Mitglieder des Reichstages gegen eine Vexation von seiten der Machthabenden bezweckt. Demnach kann

a) das Mitglied des Reichstages für das, was es als solches im Hause oder außerhalb des Hauses, aber in der Ausübung seines Berufes als Mitglied des Reichstages sagt oder tut, nur durch das Haus, dessen Mitglied es ist, zur Verantwortung gezogen werden. Das wird gewöhnlich die absolute Immunität genannt.

b) Ein Mitglied des Reichstages kann dafür, was es nicht als solches und nicht in der Ausübung seines gesetzgebenden Berufes sagt oder tut, nur mit Zustimmung des betreffenden Hauses, dessen Mitglied es ist, vor den Richter, unter Strafanklage gestellt und deteniert werden, ausgenommen den Fall, daß es auf frischer Tat ertit wird. Das wird das relative Immunitätsrecht genannt.

Das Immunitätsrecht ist kein Privilegium der einzelnen, sondern eine zur Sicherung der Unabhängigkeit des Reichstages dienende Institution; weshalb denn auch der einzelne dieses Rechtes sich auch dann nicht begeben kann, wenn das in seinem Interesse liegen würde; sondern er kann nur die Suspendierung desselben verlangen, wenn das Gericht in diesem Belange an das Haus ein Ansuchen richtet.

Der Schutz des Immunitätsrechtes beginnt für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses mit dem Tage ihrer Wahl, für die Mitglieder des Magnatenhauses mit dem Tage der Einberufung des Reichstages, für die neuen Mitglieder mit dem Tag, an welchem sie das königliche Ein-

berufungsschreiben erhalten, und endet mit der Mitgliedschaft des Reichstages bzw. mit der Auflösung desselben. Auch die Mitglieder des kroatisch-slawonischen Landtages genießen das Immunitätsrecht, und so können die kroatischen Abgeordneten des ungarischen Reichstages, da sie auch Mitglieder des kroatischen Landtages sind, insoweit nicht einer strafrechtlichen Verfolgung unterzogen werden, bis für sie der ungarische Reichstag und der kroatische Landtag das Immunitätsrecht aufheben.

G.A. XII: 1867 statuiert das Immunitätsrecht sowohl für die Mitglieder der ungarischen wie auch für die der österreichischen Delegation in Ungarn derart, daß diese für ihre während der Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten gemachten Äußerungen nicht zur Verantwortung gezogen werden können, „ja sie können bis zum Erlöschen ihres Mandats weder einer gerichtlichen Klage, welche Personalhaft nach sich ziehen kann, noch — den Fall der Erteilung auf frischer Tat ausgenommen — wegen eines Verbrechens oder Vergehens ohne vorhergehende Zustimmung des betreffenden Reichstages, oder falls dieser nicht versammelt ist, jener Delegation, deren Mitglieder sie sind, verhaftet, oder unter öffentliche Anklage gestellt werden“.

§ 36. Der Wirkungskreis des Reichstages.

In den außerordentlichen Wirkungskreis des Reichstages, der ein solcher ist, weil er nur in seltenen Fällen geübt werden kann, gehören: die Entscheidung der Fragen der Königswahl und heute in Verbindung damit die Erbfolge, die Krönung, die Feststellung des Textes des Inauguraldiploms und des königlichen Eides und die Verfügungen über die Stellvertretung des Königs. In diesen Wirkungskreis gehören ferner die Wahl des Palatins und der Kronhüter, die Eidesleistung und die Enthebung derselben wie auch die Designierung von drei Personen für die Stelle des Präsidenten des Staatsrechnungshofes, welche Handlungen, wenn sie auch keine legislativen Akte sind, dennoch der größeren Feierlichkeit wegen in ein Gesetz inartikuliert werden.

Ordentliche Aufgaben des Reichstages sind: die Teilnahme an der Schaffung der Gesetze, die Unterbreitung der allgemeinen Wünsche des Volkes an den König, die

Kontrolle der Regierung und in gewissen Fällen die Gerichtsbarkeit.

1. An der Schaffung der Gesetze nimmt der Reichstag derart teil, daß er die Gesetze initiieren kann, die von der Regierung initiierten Gesetze verhandelt und votiert. Dem Geiste der ungarischen Verfassung gemäß können folgende Fragen nur auf legislativem Wege geregelt werden:

1) Die Änderung der Verfassung, die Regelung der politischen Rechte, die Beschränkung der persönlichen Freiheit. 2) Die Feststellung des jährlichen Rekrutenstandes und des Wehrsystems und die Bewilligung des jährlichen Rekrutenkontingentes. 3) Die Feststellung der öffentlichen Lasten, die Einführung der Steuern, die Feststellung von Steuerbegünstigungen und Grenzzollsätzen. 4) Die Bestimmung der richterlichen Organisation, der Strafe für Verbrechen und Übertretungen, des Zivil- und Strafverfahrens und die Schaffung von privatrechtlichen Rechtssätzen. 5) Die Änderung oder Aufhebung jeder in einem Gesetze enthaltenen Rechtsvorschrift. 6) Die Feststellung des Staatsbudgets und die Ermächtigung für die Regierung zur Einhebung und Verwendung der öffentlichen Einkünfte wie auch zur Aufnahme von Anlehen, zur Veräußerung von Staatsgütern, zur Emittierung von Zwangsanleiheanweisungen. 7) Die Genehmigung solcher internationaler Verträge, die für das Reich eine finanzielle Last zur Folge haben, die das Gebiet des Reiches betreffen, die eine Änderung an den inneren Rechtszuständen hervorgerufen, ferner die Genehmigung von Handels-, Zoll-, Schiffsfahrts-, Post-, Telegraphen- und Konsularverträgen. Schließlich 8) die Ermächtigung für die Regierung zur Verwendung ungarischer Honvédtruppen außerhalb der Grenzen des ungarischen Reiches.

2. Die allgemeinen Wünsche der Nation unterbreitet der Reichstag dem König in Form einer Adresse. Als die Regierung noch nicht eine parlamentarische war, stand der Nation zur Beeinflussung der königlichen Regierung kein anderes Mittel, als die die Gravamina aufzählenden und die Sanierung derselben verlangende Adresse zur Verfügung. Vor 1848 unterbreitete daher der Reichstag auch die Gesetzentwürfe in Form von Adressen dem König, in denen derselbe den König ersuchte, die Gravamina der Nation zu sanieren.

Eben deshalb werden diese Reichstage die Gravaminal-Reichstage genannt. Heute aber richtet der Reichstag nur in außerordentlichen Fällen an den König eine Adresse, in der er denselben ersucht, das Ministerium, das sich nicht auf die Mehrheit des Volkes stützt, zu entlassen und an seine Stelle ein anderes zu ernennen. Überdies wird die den Reichstag zu eröffnende Thronrede mit einer Adresse beantwortet. Im übrigen jedoch macht er seinen Einfluß auf die Entscheidungen des Königs durch seinen auf das Ministerium geübten Einfluß in Form der Ratschläge der Minister geltend. Die Adresse auf die Thronrede pflegen beide Häuser besonders auszuarbeiten und durch das Ministerium dem Könige zu unterbreiten. Nur in außerordentlichen Fällen geschieht es, daß beide Häuser eine gemeinsame Adresse unterbreiten.

3. Die Kontrolle der Regierung ist eine der wichtigsten Funktionen der gegenwärtigen Reichstage, und namentlich ist es das Abgeordnetenhaus, das die Kontrolle nicht nur über die Gesetzmäßigkeit der Handlungen der Regierung, sondern auch aus dem Gesichtspunkte der Richtigkeit der politischen Richtung derselben am meisten übt. Hierzu dient das Interpellationsrecht, kraft dessen jedes Mitglied des Reichstages an die Regierung Fragen richten kann, welche Fragen der Minister innerhalb dreißig Tage zu beantworten hat. Nimmt das Haus die Antwort nicht zur Kenntnis, so wird der Gegenstand auf die Tagesordnung gestellt, und der Reichstag kann auf Grund des G.A. III: 1848 auch die Unterbreitung der amtlichen Akten verlangen. Einem Ministerium, das das Vertrauen der Majorität nicht besitzt, kann daher das Regieren auf Grund der Einmischung in den Rechtskreis der exekutiven Gewalt immer unmöglich gemacht werden.

Das Recht der Bewilligung oder der Verweigerung des Budgets ist ebenfalls ein namhaftes Mittel zur politischen Kontrolle der Regierung. Denn gemäß der ungarischen parlamentarischen Praxis ist die Verhandlung des Budgets zugleich auch eine Kritik der Politik der Regierung, und die Appropriation ist der Ausdruck des politischen Vertrauens.

Durch die Überprüfung der Schlußrechnungen aber kontrolliert der Reichstag die Gesetzmäßig-

keit der Geldgebarung der Regierung. Schließlich kommt dem Abgeordnetenhaus auch das Recht der Versetzung in den Anklagezustand in dem im G.A. III: 1848 festgestellten Maße zu, wobei das Gericht, welches über die unter Anklage gestellten Minister zu urteilen hat, vom Magnatenhaus gebildet wird (siehe § 45 a).

Die Kontrolle des gemeinsamen Ministeriums kommt jedoch im Sinne des G.A. XII: 1867 nicht unmittelbar dem Reichstage, sondern den zur Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten durch das ungarische und österreichische Parlament entsendeten Delegationen zu (siehe § 39).

4. Wirkungskreis auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit. Die Reichstage waren anfangs Gerichtsbarkeit übende Versammlungen und übten noch im 17. Jahrhundert in den Hochverratsprozessen die Gerichtsbarkeit. Heute übt der Reichstag dieselbe nur mehr in speziellen Fragen, teils in offenen Sitzungen der einzelnen Häuser, teils durch einzelne Ausschüsse.

In ordentlichen öffentlichen Sitzungen üben die einzelnen Häuser die Gerichtsbarkeit auf Grund der Anträge des Immunitätsausschusses:

- a) in den Fragen der Aufhebung des Immunitätsrechtes seiner eigenen Mitglieder;
- b) wegen des die Grenzen der Redefreiheit verletzenden Betragens seiner eigenen Mitglieder.

Durch Ausschüsse üben die einzelnen Häuser die Gerichtsbarkeit:

- a) das Abgeordnetenhaus in den Fragen der Inkompatibilität durch den ständigen Inkompatibilitätsausschuß und durch die Inkompatibilitätsjurien (siehe § 34);
- b) in den Fragen der Gültigkeit der mit Klage angefochtenen Abgeordnetenwahlen durch die Gerichtskommissionen;
- c) das Magnatenhaus in der Frage des Mitgliedsrechtes der erblichen Mitglieder und in den Fällen der Inkompatibilität der Magnatenhausmitglieder durch den Verifikationsausschuß,
- d) über die unter Anklage gestellten Minister durch ein aus seiner Mitte gewähltes Gericht; schließlich
- e) wählt in das in den Disziplinarangelegenheiten der Richter an der königlichen Kurie und des Ver-

waltungsgerichts urteilende Gericht das Magnatenhaus die Hälfte der Mitglieder aus der Reihe seiner Mitglieder.

§ 37. Die innere Organisation und die Beratungsordnung der Häuser des Reichstages.

G.A. IV: 1848 ermächtigt die einzelnen Häuser des Reichstages, ihre innere Organisation und ihre Beratungsordnung selbst festzustellen. Der die Beratungsordnung im engeren Sinne betreffende Teil der Geschäftsordnung kann nur am Ende der Session nach Erledigung der Verhandlungen der Gesetzentwürfe mit einer in der folgenden Session beginnenden Wirksamkeit abgeändert werden.

1. Sektionen und Ausschüsse. Die Vorbereitung der Verhandlungen erfolgt im Abgeordnetenhaus in Sektionen und Ausschüssen, im Magnatenhaus in Ausschüssen. Das Abgeordnetenhaus wird nach seiner Konstituierung durch das Los in neun aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern bestehende Sektionen eingeteilt. Heute aber pflegen die Sektionen nicht mehr die Vorlagen zu verhandeln. Überdies werden für jede Session durch Wahl vierzehn Ausschüsse gebildet, und zwar ein Justiz-, Finanz-, Kommunikations-, Unterrichts-, Petitions-, Wirtschafts-, Diariums-, Wehr-, Bibliotheks-, Immunitäts-, Rechnungs-, Schlußrechnungsprüfungs-, Verwaltungs- und ein volkswirtschaftlicher Ausschuß. Überdies werden für je eine Session der ständige Inkompatibilitätsausschuß und für einzelne Fälle die Inkompatibilitätsjury wie auch aus den Referenten der einzelnen Sektionen der Zentralausschuß, für die Zeit des ganzen Reichstagszyklus aber der ständige Verifikationsausschuß und neun Gerichtskommissionen gewählt.

Die Ausschüsse des Magnatenhauses sind: die für die ganze Dauer des Reichstages gebildeten Verifikations-, Immunitäts-, Wirtschaftsausschüsse und das Verifikationsgericht, während für jede Session gebildet werden: der Diariums-, der staatsrechtliche und Justizausschuß, der Finanz-, der volkswirtschaftliche und Kommunikationsausschuß.

Außerdem können auch ad hoc-Ausschüsse gewählt werden.

2. Die Beratungsordnung. Zur Beschlußfassung ist im Abgeordnetenhaus die Anwesenheit von 100, im

Magnatenhaus von 50 Mitgliedern, zur Beratung im Abgeordnetenhaus die Anwesenheit von 40 Mitgliedern notwendig.

Die eingereichten Anträge und Gesetzentwürfe werden zuerst ohne Verhandlung durch einfache Abstimmung an einen Ausschuß gewiesen, doch den durch die Regierung vorgelegten kann die Verhandlung in den Ausschüssen nicht verweigert werden. Nach der Ausschußverhandlung folgen in offener Sitzung die allgemeine und die Spezialverhandlung. Bei beiden Anlässen kann jeder Abgeordnete einmal zum Gegenstande sprechen, da in dem ungarischen Parlament alle bisher gemachten Versuche, die Klotüre einzuführen, mißlungen sind, weil dieselbe im Prinzip der Redefreiheit widerspricht. Dem Ausschußreferenten, dem Unterbreiter von Sonderanträgen und von Gegenanträgen kommt überdies das Recht der Schlußrede zu. Die Minister aber können wann immer das Wort ergreifen. Sofort kann wer immer wegen persönlicher Angriffe und zur Richtigstellung seiner mißverstandenen Worte sprechen, ferner derjenige, der zur Interpretation der Geschäftsordnung um das Wort bittet, und derjenige, der seinen Antrag oder sein Amendement zurückziehen will.

Nach Beendigung der Debatte findet die Abstimmung statt, die auf die durch den Präsidenten gestellte Frage entweder in einfacher Weise (durch Aufstehen und Sitzenbleiben) oder namentlich vor sich gehen kann. Die namentliche Abstimmung ist im Abgeordnetenhaus auf schriftlich vorgelegten Wunsch von 20, im Magnatenhaus von 10 Mitgliedern anzuordnen. Ein Abstimmungszwang besteht nicht. Die einzelnen Häuser beschließen in jeder Frage nur mit absoluter Mehrheit, und im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Das Abgeordnetenhaus hat in der jüngsten Zeit eine Verschärfung der Geschäftsordnung durchgeführt, die jedoch nur einen provisorischen Charakter hat. Die wichtigsten Verfügungen derselben sind:

Verfügt das Abgeordnetenhaus auf Antrag von 150 anwesenden Abgeordneten die dringliche Verhandlung der auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheit, so kann auf einen weiteren Antrag von ebenfalls 150 anwesenden Abgeordneten die Verlängerung der Sitzung auf 10 Stunden ausgesprochen werden. Sollte das nicht

genügen, so können später auf Antrag von 150 Abgeordneten mit einem neuerlichen Beschlusse und mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Sitzungen auf eine Dauer von 16 Stunden verlängert werden.

Wurde die Dringlichkeit beschlossen, so erfolgen die Präsidialvorlagen, die Anmeldung der Petitionen und Schriften, die Verlesung der Anträge und Interpellationen, die Anmeldung der Ausschlußberichte und die Authentikation des Protokolls der Sitzung desselben Tages in der letzten halben Stunde der zur Verhandlung der Tagesordnung bestimmten Zeit.

Dringende Interpellationen können in diesem Falle nur mit Bewilligung des Präsidenten gestellt werden, und dieselbe ist auch notwendig, wenn jemand vor der Tagesordnung das Wort ergreifen will. Ebenso kann eine geschlossene Sitzung nur mit Zustimmung des Präsidenten angeordnet werden. Die namentliche Abstimmung kann in diesem Falle nur für die Frage angeordnet werden, ob der Entwurf im allgemeinen angenommen wird, im Verlaufe der Spezialverhandlung aber nur auf Antrag von 100 Abgeordneten. Überdies wurden auch andere die Beschleunigung der Verhandlungen bezweckende Einschränkungen eingeführt. So können auch Äußerungen zur Geschäftsordnung wie auch unter dem Titel des persönlichen Angriffes und der Richtigstellung der mißverstandenen Worte beschränkt bzw. von der Einsicht des Präsidenten abhängig gemacht werden.

Die Dringlichkeit kann nicht angewendet werden auf Fragen, die mit Österreich gemeinsam oder in gemeinsamem Einverständnis erledigt werden müssen; ferner auf die Feststellung des Rekrutenstandes und die Bewilligung des Rekrutenkontingents.

Das Abgeordnetenhaus des nach Beendigung der Verhandlung der das allgemeine Wahlrecht betreffenden Gesetzentwürfe neuerlich einzuberufenden Reichstags wird eine neue Geschäftsordnung zu schaffen haben.

Die weiteren Verfügungen der normalen Geschäftsordnung sind:

Im Laufe der Verhandlungen wird die Redefreiheit durch das Immunitätsrecht geschützt, und nur der Präsident hat das Recht, den Redner zu unterbrechen oder zu ermahnen. Der Redner darf nicht vom Gegenstande abweichen oder sich solcher Ausdrücke bedienen, welche

die öffentliche Moral und den Anstand verletzen. Er darf nicht gegen irgendeine Klasse, Nationalität oder Konfession zum Hasse aufreizen oder die Mitglieder des Hauses grob verletzen. Wer das tut, wie auch derjenige, der die Ordnung stört, kann vom Präsidenten zur Ordnung gewiesen werden. Auch kann ihm der Präsident das Wort entziehen, das Haus aber eine protokollarische Rüge über ihn verhängen wie auch die Angelegenheit des Ruhestörers vor den Immunitätsausschuß weisen, der einen Vorschlag über den zu erteilenden Rügebeschluß macht. Dieser Antrag kann dahin lauten: daß der Betreffende das Haus feierlich um Verzeihung zu bitten hat, daß die protokollarische Rüge im Amtsblatte, überdies durch *Maueranschläge in dem Wahlbezirke des Betreffenden kundgemacht, und daß der in Rede stehende Abgeordnete von den Beratungen für eine bestimmte Zeit ausgeschlossen werde. Im Magnatenhause sind jedoch nur der Ordnungsruf, die Entziehung des Wortes und die protokollarische Rüge die Mittel, die die Aufrechterhaltung der Ordnung sichern.

Die Sprache der Reichstagsverhandlungen war vor dem 18. Jahrhundert die ungarische. Im 18. Jahrhundert begann das Lateinische in Mode zu kommen, und die ungarische Sprache der Magnatentafel wurde vollkommen verdrängt. Im 19. Jahrhundert aber wurde seit 1844 wieder die ungarische zur ausschließlichen Verhandlungssprache gemacht, wobei nur den Abgeordneten der *partium adnexarum* (den Kroaten) gestattet wurde, noch sechs Jahre hindurch sich der lateinischen Sprache zu bedienen (G.A. II: 1844). Zum Reichstagsabgeordneten kann nur derjenige gewählt werden, und auch Mitglied des Magnatenhauses kann nur derjenige sein, der die ungarische Verhandlungssprache versteht (G.A. V: 1848; XXXIII: 1874 und VII: 1885).

Im Sinne des G.A. XXX: 1868 können aber die kroatischen Abgeordneten auf dem ungarischen Reichstage auch kroatisch sprechen, doch müssen auch sie die ungarische Sprache verstehen.

Die Sitzungen sind in beiden Häusern öffentlich, und ein Beschluß kann nur in einer öffentlichen Sitzung gefaßt werden, doch muß das Auditorium sich ruhig betragen. Wenn aber zwanzig Mitglieder oder ein Minister eine geschlossene Sitzung verlangen, so ist dieselbe an-

zuordnen; ein Beschluß aber kann in derselben nicht gefaßt werden.

§ 38. Der Verkehr beider Häuser miteinander.

Die beiden Häuser bilden nur zusammen den Reichstag, und so kann ein Gesetz, wenn auch die Beschlüsse der einzelnen Häuser von großer politischer Bedeutung sein können, nur auf Grund eines einmütigen Beschlusses beider Häuser geschaffen werden, der Reichstagsbeschluß (conclusum diaetale) genannt wird.

Vor 1848 verkehrten beide Tafeln durch Nunzien miteinander, und wurden der anderen Tafel die schriftlichen Nunzien durch eine Deputation mitgeteilt. Genügte aber das nicht, um eine Meinungsverschiedenheit zu beseitigen, so berieten die beiden Häuser in einer gemeinsamen Sitzung; Beschlüsse aber wurden auch dann besonders gefaßt. Seit 1848 können jedoch gemeinsame Sitzungen nur zum Zwecke der Krönung, der Wahl und der Eidesablegung des Palatins und der Kronhüter, schließlich bei Eröffnung und Schließung des Reichstages abgehalten werden. Im Jahre 1886 hat dann aber auch der deputative Nunzienwechsel aufgehört, und im Sinne eines auf Grund des G.A. VII: 1885 zustande gekommenen Reichstagsbeschlusses übersendet das eine Haus sein Nuntium mit Zustellungsbuch dem Präsidenten des anderen, der den Beschluß dann dem Hause anmeldet.

Die Initiative liegt bei dem Abgeordnetenhaus, und der Nunzienwechsel findet zwischen beiden Häusern insolange statt, bis ein vollkommenes Einverständnis zustande kommt oder das Abgeordnetenhaus die Vorlage fallen läßt. Zur Beseitigung von Konflikten, die zwischen beiden Häusern entstehen, gibt es jedoch keine mechanische Vorschrift und keinen mechanischen Modus.

In gemeinsamen Sitzungen führen die Präsidenten der beiden Häuser zusammen den Vorsitz. Der eine eröffnet, der andere schließt die Sitzung. Bei solchen Sitzungen ist zur Beschlußfassung die Anwesenheit von 150 Mitgliedern notwendig.

§ 39. Regnikolardeputationen. Die Delegation.

Wenn beide Häuser des Reichstages zusammen auftreten, so werden sie durch sogenannte Regnikolar-

deputationen vertreten, die beide Häuser aus der Reihe ihrer eigenen Mitglieder zusammen bilden. Ist das Verhältnis nicht besonders festgestellt, so werden zwei Drittel der Mitglieder vom Abgeordnetenhaus, ein Drittel vom Magnatenhaus gewählt. Diese Deputationen wählen in der Regel ihren Präsidenten, ihren Referenten, ihren Redner, ihren Schriftführer selbst. Solche Deputationen laden den König zur Krönung ein, überprüfen den Text der zur Sanktionierung zu unterbreitenden Gesetze, treten mit einer ähnlichen österreichischen Deputation zur Feststellung der Quote in gemeinsamen Angelegenheiten in Verhandlung, verhandeln mit der vom kroatischen Landtag gewählten gleichen Deputation behufs Abänderung des G.A. XXX: 1868, und eine solche Deputation ist auch die zur Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten entsendete Regnikolardeputation, die sogenannte Delegation.

Durch Gesetze sind nur die Organisation und der Wirkungskreis der Delegation und der Quotendeputation festgestellt, weshalb wir nur von diesen eingehender sprechen wollen.

1. Die Quotendeputation hat die Aufgabe, mit der gleichen österreichischen Deputation zu verhandeln und das Verhältnis festzustellen, in welchem Ungarn und Österreich zur Bedeckung der gemeinsamen Heeres-, auswärtigen und Finanzausgaben beizutragen haben. Die Art dieser Feststellung und die Höhe der Quote haben wir schon erörtert (siehe § 20).

2. Delegationen. Die Delegationen sind zur Feststellung des gemeinsamen Budgets und in Verbindung damit zur Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten und zur Kontrolle über die Wirksamkeit der gemeinsamen Minister berufene Regnikolardeputationen, denen auch das Recht zukommt, die gemeinsamen Minister in den Anklagezustand zu versetzen.

G.A. XII: 1867 hat nämlich, als er zur Behandlung der für gemeinsam erklärten Angelegenheiten die Errichtung eines gemeinsamen Ministeriums verfügte, die Kontrolle über dieses Ministerium dem Reichstage entzogen und einer solchen Regnikolardeputation übertragen, die mit der ähnlichen parlamentarischen Kommission Österreichs in Verkehr steht und deshalb für diese Aufgabe geeigneter erscheint als die miteinander nicht verkehrenden Parlamente.

In die ungarische Delegation wählen das Magnatenhaus 20, das Abgeordnetenhaus 40 Mitglieder für je eine Session, und es werden zugleich auch zur Ausfüllung der mittlerweile eintretenden Vakanzen Ersatzmitglieder in entsprechender Zahl gewählt. Von den dem Abgeordnetenhaus angehörenden Mitgliedern sind vier, von den dem Magnatenhaus angehörenden aber ein Mitglied Mitglieder des kroatisch-slawnischen Landtages. Die Delegationen werden von Sr. Majestät in dem einen Jahre nach Budapest, in dem anderen nach irgendeiner Stadt Österreichs (in der Regel nach Wien), also gleichzeitig und in dieselbe Stadt einberufen. Der ungarische Reichstag wählt die Delegation dem Brauch gemäß nach Veröffentlichung der Einberufung. Jede Delegation konstituiert sich jedoch besonders, wählt selbst ihren Präsidenten, ihre Schriftführer, hält besonders ihre Sitzungen, verhandelt besonders und beschließt auch besonders mit absoluter Majorität. Die Mitglieder der Delegation können durch Instruktionen nicht gebunden werden. Ihre Beschlüsse teilen die Delegationen einander schriftlich mit, und ebenso trachten sie zu einem übereinstimmenden Beschlusse zu gelangen. Kann jedoch ein Meinungsunterschied in dieser Weise nicht beseitigt werden, insbesondere wenn auch ein dreimaliger Nunzienwechsel erfolglos geblieben ist, so berufen die beiden Präsidenten die zwei Delegationen zu einer gemeinsamen Sitzung ein, die jedoch nur zum Zwecke der Abstimmung stattfindet. Bei einer solchen gemeinsamen Sitzung wird die Zahl der Mitglieder durch Auslosung auf eine gleiche Höhe gebracht, damit nicht der eine Staat den anderen majorisieren könne, da in den gemeinsamen Angelegenheiten zwischen den beiden Staaten die vollkommene Parität eine unumgängliche Vorbedingung ist. In einer solchen gemeinsamen Sitzung führen die Präsidenten der beiden Delegationen abwechselnd den Vorsitz, und das Protokoll wird in der Sprache beider Staaten geführt.

Den Mitgliedern der Delegation kommt das Recht zu, Interpellationen an die gemeinsamen Minister zu richten, und die gemeinsamen Minister haben die an sie gerichteten Interpellationen zu beantworten und auf Wunsch der Delegation, wenn das ohne Nachteil geschehen kann, die Akten vorzulegen. Überdies können die Delegationen Vorschläge machen und auf Grund derselben auch Be-

schlüsse fassen, durch welche sie den gemeinsamen Ministern Weisungen erteilen können. Doch können sie sich in die besonderen Angelegenheiten der einzelnen Staaten nicht einmengen. Die Versetzung der gemeinsamen Minister in den Anklagezustand kann nur einverständlich beschlossen werden, und das Gericht der Anklage wird von den Delegationen aus rechtskundigen Bürgern beider Staaten, die in unabhängiger Stellung sind, zusammen gebildet (siehe § 45 b).

Das durch die Delegationen festgestellte gemeinsame Budget ist für beide Staaten als internationales Übereinkommen bindend, und jeder Staat hat den quotenmäßig auf ihn entfallenden Teil zu bezahlen. Doch muß der Ungarn quotenmäßig belastende Teil auch in das ungarische Budget aufgenommen werden, und der ungarische Finanzminister kann dem gemeinsamen Finanzminister den zu den gemeinsamen Kosten zu leistenden Beitrag nur nach Annahme und Bewilligung des ungarischen Budgetgesetzes übergeben. Die Beschlüsse der Delegationen, insbesondere die das gemeinsame Budget betreffenden, werden auch durch den König und durch den Kaiser bestätigt, weil sie internationale Übereinkommen sind. Diese Beschlüsse sind deshalb dennoch keine Gesetze, weil die Gesetzgebung betreffend die gemeinsamen Einrichtungen (wie die Feststellung des Wehrsystems und des Rekrutenkontingents, die Aufnahme der gemeinsamen Anlehen, die Dislozierung und Verpflegung des Heeres wie auch die die Gesetzgebung betreffenden gemeinsamen Personalien, die internationalen Verträge usw.) in betreff Österreichs in den Wirkungskreis des Reichsrates, in betreff Ungarns in den des ungarischen Reichstags gehört. Ferner kann der ungarische Reichstag auch die gemeinsamen auswärtigen und Heeresangelegenheiten verhandeln; doch kann er einen Einfluß auf diese Angelegenheiten nur durch das ungarische Ministerium üben, das gemeinsame Budget aber nicht zum Gegenstande einer Debatte machen. Die Delegationen sind daher kein gemeinsames Parlament, wie man es in Österreich gern glauben machen wollte, weil in dem dortigen Gesetze (R.G.Bl. Nr. 146 vom 21. Dezember 1867) die Delegation ein legislatives Organ für die gemeinsamen Angelegenheiten, ihre Beschlüsse aber, wenn sie der Kaiser genehmigt, Gesetze genannt werden.

Die Institution der Delegationen ist keine glückliche Schöpfung. Österreich hat durch sie nicht das Ziel erreicht, daß die Delegation der Kern eines gemeinsamen Parlaments werde. Aber auch Ungarn hat nicht das von ihm angestrebte Ziel erreicht, daß es nämlich in den gemeinsamen Angelegenheiten seinen Einfluß als paritätische Partei geltend machen und zwischen den beiden Staaten die Gegensätze beheben könne. Die gemeinsame Abstimmungssitzung verdunkelt die Unabhängigkeit des Reiches, ohne daß dadurch der Ausgleich der Gegensätze ermöglicht würde, weil kein Delegierter des einen Staates im Interesse des anderen Staates stimmen kann, und demnach, da die Zahl der Delegierten beider Staaten eine gleiche sein muß, die gemeinsame Abstimmung fast nie zu einem Resultate führen kann. Wären die Delegationen nur Organe, die berufen sind, eine Vereinbarung zustande zu bringen, miteinander zu verkehren und zu verhandeln, wie die Quotendputationen, so würden sie viel mehr dem Zweck entsprechen als in ihrer heutigen Gestalt, in der sie infolge der großen Zahl ihrer Mitglieder zu Verhandlungen nicht geeignet sind, ihr Recht Beschlüsse zu fassen aber zur Mißdeutung der Institution führt.

§ 40. Das Wahlrecht und die passive Wahlfähigkeit.

Das Wahlrecht wurde durch G.A. V: 1848 nicht auf das Prinzip des allgemeinen Stimmrechtes, sondern auf die prinzipielle Grundlage des Vermögens- und des Intelligenzensus gestellt, und auf derselben prinzipiellen Grundlage beläßt auch G.A. XXXIII: 1874 das Wahlrecht, durch welches Gesetz dieses Recht wie auch das Verfahren bei den Abgeordnetenwahlen gegenwärtig geregelt wird. Dieses Gesetz knüpft jedoch die Wahlberechtigung für das Gebiet des einstigen Siebenbürgen an eine andere Qualifikation als auf dem Gebiete des alten Ungarn, was in der Eigentümlichkeit der Siebenbürger Grundbesitzverhältnisse seinen Grund findet. Diese Abweichung besteht bis auf den heutigen Tag. Der größte Unterschied liegt darin, daß, während es in Ungarn nur eine direkte Wahl gibt, in Siebenbürgen auch die indirekte Wahl gewisse Anwendung findet.

Das Gesetz macht ferner einen Unterschied zwischen denjenigen, die ein Wahlrecht haben und dasselbe aus-

üben können, und zwischen denen, die das Wahlrecht haben, aber aus irgendeinem Grunde nicht ausüben können.

Die allgemeinen Erfordernisse des Wahlrechtes sind: ungarische Staatsbürgerschaft, männliches Geschlecht, Lebensalter von mindestens 20 Jahren, Freiheit von der väterlichen, vormundtschaftlichen oder Herrengewalt. Die Konfession hat jedoch auf die politischen Rechte keinen Einfluß mehr. Besondere Bedingungen sind: der Vermögenscensus, die Intelligenzqualifikation oder die alte Berechtigung.

1. Auf Grund des Census ist wahlberechtigt: derjenige, welcher als ausschließliches Eigentum oder mit seiner Gattin bzw. mit seinen minderjährigen Kindern zusammen:

a) in Städten ein Haus besitzt, das mindestens aus drei der Haussteuer unterliegenden Wohnräumen besteht, auch wenn das Haus steuerfrei ist, oder einen solchen Grundbesitz hat, der nach einem Einkommen von 16 Gulden (32 Kronen) mit der Grundsteuer belastet ist;

b) auf dem Gebiete des alten Ungarn in Groß- und Kleingemeinden mindestens ein Viertel Urbarsession oder einen Grundbesitz von gleichem Umfange besitzt;

c) auf dem Gebiete des einstigen Siebenbürgen aber, wer auf Grund des alten Grundsteuerkatasters (aus dem Jahre 1874) nach einem Katastralreineinkommen von 84 fl. (168 K), wenn er aber ein der Steuer erster Klasse unterliegendes Haus hat, 79 fl. 80 kr. (159 K 60 h), und wenn sein Haus der Steuer der zweiten oder einer höheren Klasse unterliegt, 72 fl. 80 kr. (145 K 60 h) Grundsteuer bezahlt. Überdies wählt jede Gemeinde mit 100 Häusern zwei, jede mit mindestens 50 Häusern einen Wähler, durch die sie an der Wahl teilnimmt;

d) im ganzen Lande derjenige, der nach einem der Grund- oder Haussteuer oder der Erwerbsteuer erster oder dritter Klasse wie auch der Kapitalzinssteuer unterliegenden Jahreseinkommen von mindestens 105 fl. (210 K) mit direkter staatlicher Steuer belastet ist, ferner derjenige, der in Klein- und Großgemeinden als Handwerker mindestens nach einem Gehilfen Erwerbsteuer bezahlt;

e) alle diejenigen, die als staatliche, Municipal- oder Kommunalbeamte nach einem Jahreseinkommen von 500 fl. (1000 K), sonst aber nach einem solchen von 700 fl. (1400 K) Erwerbsteuer vierter Klasse bezahlen.

Bei der Zusammenstellung der Wähler wird die für v. Ferdinandy, Ungarn.

das vorangegangene Jahr bemessene Steuer als Grundlage angenommen.

2. Auf Grund des Intelligenzcensus sind wahlberechtigt: die Mitglieder der ungarischen Akademie der Wissenschaften, die Professoren, akademischen Künstler, Doktoren, Advokaten, öffentliche Notare, Ingenieure, Chirurgen, Apotheker, diplomierte Landwirte, Förster und Montanisten, angestellte Seelsorger und Hilfsseelsorger, Gemeindepöbte, Volksschullehrer, diplomierte Kleinkinderbewahrer, wenn sie sich in definitiver Anstellung befinden.

3. Auf Grund der alten Berechtigung sind Wähler diejenigen, die unter demselben Titel (Adel, städtisches Bürgertum) bis 1872 in irgendeine Wählerliste aufgenommen waren. Die Zahl dieser Wahlberechtigten ist heute nur noch sehr gering.

Von den hier Aufgezählten können das Wahlrecht nur diejenigen ausüben, die in die Namensliste der Wähler aufgenommen sind oder, falls sie aus irgend einem Grunde ausgeschlossen wurden, im Verzeichnis der Ausgelassenen Aufnahme finden und anlässlich der Wahl nachweisen, daß der Grund, aus dem sie in das Verzeichnis der Ausgelassenen aufgenommen wurden, mittlerweile schon aufgehört hat (siehe weiteres § 41. 2).

Das Wahlrecht können nämlich nicht ausüben, und demnach können in die Namensliste der Wähler auch nicht aufgenommen werden: 1. diejenigen, die im aktiven Stande der bewaffneten Macht dienenden, wenn auch zeitweilig beurlaubten Soldaten und Honvéds, die Mannschaften der Finanz-, Steuer- und Zollwache, die Gendarmen, die staatlichen, munizipalen und kommunalen Polizeimannschaften; 2. ferner diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden während der Dauer der Strafe — wie auch nicht minder diejenigen, die zur Suspendierung ihrer politischen Rechte verurteilt wurden, während der im Urteil bestimmten Zeit —, schließlich diejenigen, die sich in Konkurs befinden während der Dauer des Konkurses. Wenn jedoch die im Punkte 2 angeführten Personen vor dem Wahlpräsidenten nachweisen, daß die Ursache, wegen welcher sie in die Liste der Ausgelassenen gelangt sind, aufgehört hat, so können sie abstimmen.

Wie aus dem Gesagten hervorgeht, ist das gegen-

wärtige Wahlsystem sehr kompliziert und bereits veraltet, denn es beruht auf den im Jahre 1848 bestandenen gesellschaftlichen Verhältnissen. Veraltet wird es noch dadurch, daß die Aufteilung nach Wahlbezirken heute schon eine sehr unverhältnismäßige ist, da es so kleine Bezirke gibt, in denen die Wählerzahl kaum einige hundert ist, und so große, die mehr als 10 000 Wähler zählen.

In jüngster Zeit hat das Ministerium einen Gesetzentwurf eingereicht, welcher auf Grund des allgemeinen Stimmrechtes steht und wird demnächst einen Gesetzentwurf einreichen, welcher auch eine neue Einteilung der Wahlbezirke enthält.

Alle diejenigen, die in irgend eine Wählerliste aufgenommen sind, können zu Reichstagsabgeordneten gewählt werden, wenn sie das 24. Lebensjahr vollendet haben, ungarisch verstehen und nicht aus irgendeinem Grunde von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Zum Abgeordneten können nicht gewählt werden: 1. der durch eine Urkunde naturalisiert wurde, wenn seit der Ablegung des Staatsbürgereides zehn Jahre noch nicht verstrichen sind; 2. wer wegen schwerer Verbrechen verurteilt wurde, kann überhaupt nicht gewählt werden; 3. wer als Präsident der Wahlkommission oder der Skrutiniumsdeputation wirkt, kann dort, wo er als solcher fungiert, nicht gewählt werden; 4. derjenige, dessen Abgeordnetenmandat für erloschen erklärt wurde, weil er sein Mandat nicht vorlegte, kann drei Jahre lang nicht gewählt werden; 5. die Richter an den Bezirksgerichten und Gerichtshöfen, die königlichen Staatsanwälte, Stuhlrichter und Oberstuhlrichter können in denjenigen Sprengeln, auf die sich der Kreis ihrer Tätigkeit erstreckt, nicht gewählt werden; 6. wer für Geld als Abgeordneter bei der Regierung intervenierte und deshalb seines Mandats für verlustig erklärt wurde, kann in dem Reichstagszyklus, in welchem das geschehen ist, nicht gewählt werden.

§ 41. Die Vorbereitung der Abgeordnetenwahlen und das Verfahren bei demselben.

Die Vorbereitung der Abgeordnetenwahlen erfolgt seit 1874 unabhängig von der Anordnung der Wahlen und hat einen ständigen Charakter. Die bezüglichlichen Vorschriften sind in den G.A. XXXIII: 1874 und XV: 1899 enthalten.

1. Der Zentralausschuß ist dasjenige Organ, welches zur Vorbereitung der Wahlen berufen ist. In seinen Wirkungskreis gehören: die Wahl der die Zusammenschreibung der Wähler vornehmenden Kon-skriptionskommissionen, die Feststellung des Wahlrechtes, die Fertigstellung der Wählerlisten, die Festsetzung des Wahltages, die zur Durchführung der Wahlen notwendigen behördlichen Verfügungen (die Wahl des Präsidenten und anderer Funktionäre) usw.

Ein Zentralausschuß ist in jedem Munizipium und in jeder solchen Stadt zu bilden, die einen besonderen Wahlbezirk bildet. Der Präsident des Zentralausschusses ist der erste Beamte des Munizipiums oder der Stadt (Vizegespan, Bürgermeister) oder deren Stellvertreter; die Mitglieder desselben wählt die Generalversammlung der Munizipien oder Städte für die Dauer von drei Jahren. Wählbar ist jedes Mitglied des Munizipalausschusses und jeder Wähler in den Wahlbezirken des Munizipiums. Der Zentralausschuß besteht mindestens aus 12 Mitgliedern, wo zwei Wahlbezirke sind aus 16, wo drei aus 24; wenn mehr Bezirke sind, sind nach jedem weiteren Bezirke um zwei Mitglieder mehr in den Ausschuß zu wählen. Die Sitzungen des Zentralausschusses sind öffentlich. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens vier, und wenn das Munizipium aus mehreren Wahlbezirken besteht, von sechs Mitgliedern notwendig. Der Zentralausschuß steht unter dem Minister des Innern, verkehrt aber mit jeder Behörde und mit jeder Privatperson unmittelbar. Doch können seine das Wahlrecht betreffenden Entscheidungen nicht an den Minister des Innern, sondern an die königliche Kurie appelliert werden.

2. Die Wählerliste ist die Evidenzhaltung derjenigen, die ihr Stimmrecht ausüben können. Dieselbe wurde auf Grund des G.A. XV: 1899 einmal neu angelegt und wird seither jährlich richtiggestellt. Sie ist gemeindeweise anzulegen und von Amts wegen zusammenzustellen. Doch kann jeder Wähler nur in eine Wählerliste aufgenommen werden, und zwar dort, wo er wohnt.

Zur Zusammenstellung der Namensliste der Wähler bzw. zur alljährlichen Richtigstellung derselben wählt der Zentralausschuß für jeden Wahlbezirk eine aus mehreren Mitgliedern bestehende Kon-skriptionskommission, die ihre Arbeit jährlich bis Mitte April zu beenden hat.

Die Kon-skriptionskommission begibt sich in die einzelnen Gemeinden und fertigt auf Grund der an Ort und Stelle erlangten Daten eine Namensliste an, aus welcher dann die endgültige Namensliste zusammengestellt wird. Diejenigen, welche aus der vorjährigen Namensliste der Wähler deshalb auszulassen sind, weil sie ihr Recht nicht ausüben können, sind in eine besondere Namensliste (Namensliste der Ausgelassenen) aufzunehmen. Die provisorische Namensliste und die Liste der Ausgelassenen sind an dem Sitze des Zentralausschusses und in den einzelnen Gemeinden oder Kreisnotariaten spätestens in der Zeit vom 5. bis 15. Mai zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen, damit die Interessenten gegen dieselben reklamieren können. Gegen die Reklamationen kann jedermann in der Zeit vom 16. bis 25. Mai schriftliche Bemerkungen an den Zentralausschuß richten. Dieser Ausschuß entscheidet auf Grund der Reklamationen und Bemerkungen in der Zeit vom 1. bis 20. Juli in der Frage des Wahlrechtes, legt seine Entscheidungen bis 30. Juli zur öffentlichen Einsichtnahme auf und verständigt hiervon die Interessenten. Gegen diese Entscheidungen können die Interessenten innerhalb zehn Tage von der Zustellung gerechnet an die königliche Kurie appellieren, und der Zentralausschuß unterbreitet die Appellationen bis 1. September an dieselbe. Über die Appellationen entscheidet die königliche Kurie in einem fünfgliedrigen Senate bis 1. Dezember, und auf Grund dieser Urteile fertigt dann der Zentralausschuß die endgültige Namensliste der Wähler an, stellt dieselbe in vier authentischen Exemplaren aus, übersendet eines bis 31. Dezember dem Minister des Innern, eines dem kompetenten öffentlichen Notar, eines wird in das Archiv des betreffenden Munizipiums hinterlegt, eines den Gemeinden in gemeindeweisen Teilen zugesendet. Von den Exemplaren des königlichen Notars und der Gemeinden können Kopien angefertigt werden. Diese Namensliste ist dann für das folgende Jahr gültig.

3. Das Verfahren bei den Abgeordnetenwahlen wird durch die G.A. XXXIII: 1874 und XV: 1899 geregelt.

Wenn der König das auf die Kundmachung des Reichstages bezügliche königliche Einberufungsschreiben erläßt, ordnet der Minister des Innern gleichzeitig damit oder kurze Zeit darauf an, daß die Abgeordnetenwahlen inner-

halb zehn Tage vorgenommen werden, und zwar derart, daß zwischen dem Erlassen der Verordnung und dem Schlußtage der zur Wahl anberaumten Frist mindestens ein dreißigtägiger Zeitraum liege, von der Beendigung der Wahlen bis zur Eröffnung des Reichstages aber ein zehntägiger Zeitraum bleibe. Von dem Erlassen des königlichen Einberufungsschreibens bis zur Eröffnung des Reichstages sind daher mindestens sechs Wochen notwendig.

Innerhalb der durch den Minister des Innern bestimmten zehn Tage haben die Wahlen auf dem Gebiete jedes Munizipiums an einem und demselben Tage zu erfolgen, welchen Tag der Zentralaussschuß bestimmt. Der Zentralaussschuß delegiert zugleich zur Leitung der Wahlen den Präsidenten, der über die Brachial- und bewaffnete Macht zur Aufrechterhaltung der Ordnung verfügt und auch die Skrutiniumsdeputationen bildet. Der Ausschuß bestimmt ferner den Stellvertreter des Präsidenten und teilt schließlich die einzelnen Gemeinden unter die Skrutiniumsdeputationen auf, stellt die Reihenfolge für die Abstimmung der Gemeinden fest und veröffentlicht seine Verfügungen in Kundmachungen.

Der Präsident eröffnet die Wahl am Wahlorte um 8 Uhr morgens. Zehn Wähler können zusammen während einer halben Stunde Kandidaten empfehlen, und gleichzeitig damit können für jede Skrutiniumsdeputation ein oder zwei Vertrauensmänner zur Vornahme der Kontrolle nominiert werden. Wurde während einer Stunde nach Eröffnung der Wahl nur ein einziger Kandidat empfohlen, so ist derselbe um 9 Uhr als gewählter Abgeordneter zu proklamieren.

Wurden aber mehrere Kandidaten empfohlen, so ordnet der Präsident die Abstimmung an, die von 9 Uhr angefangen ununterbrochen bis zur Beendigung der Wahl vor sich gehen muß. Während der Wahl sind zur Kontrolle der Identität der Abstimmenden zwei Mitglieder der Gemeindebehörde und ein Identitätszeuge anwesend, die beeidigt werden. In dem Wahllokale können außer den offiziellen Personen und den Vertrauensmännern nur Verwaltungsbeamte und die zur Abstimmung zugelassenen Wähler anwesend sein. Abstimmen kann nur derjenige, der in die Namensliste der Wähler aufgenommen ist. Die Abstimmung ist öffentlich und erfolgt mündlich.

Den Wählern kann man keine Direktiven geben; nur der Präsident kann Fragen an ihn richten.

Treten mittlerweile die Kandidaten zurück, und bleibt nur einer, so ist dieser als Abgeordneter zu proklamieren. Kann die Wahl nicht fortgesetzt werden, und ist der Präsident gezwungen, dieselbe für längere Zeit als für zwei Stunden zu suspendieren, so ist die Wahl als verteidelt zu betrachten.

Hat jede Gemeinde abgestimmt, so beraumt der Präsident eine ein- oder zweistündige Zeit zur Abgabe der zurückgebliebenen Stimmen an (Schlußstunde). Nach Ablauf der Schlußstunde können dann nur die offiziellen Personen abstimmen.

Über den Verlauf der Wahl führt jede Skrutiniumsdeputation ein Protokoll, über die Abstimmung aber einen rubrizierten Bogen; ferner ist über den Gesamtverlauf der Wahl ein Protokoll in drei Exemplaren in ungarischer Sprache zu führen, von denen eines dem Gewählten als Mandat zu übergeben, eines in das Archiv des Munizipiums zu hinterlegen, eines aber dem Minister des Innern einzusenden ist.

Als gewählter Abgeordneter ist derjenige zu proklamieren, auf den die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfallen ist. Hat keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erlangt, so hat zwischen jenen zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine neue Abstimmung (Stichwahl) stattzufinden. Tritt aber bis zur Stichwahl der eine Kandidat zurück, so ist der andere als gewählt zu proklamieren. Eine Neuwahl ist anzuordnen, wenn auf die zwei Kandidaten eine gleiche Zahl von Stimmen entfällt, oder wenn der eine Kandidat vor der Stichwahl gestorben ist.

Die Wahlen pflegen in Ungarn bei Musik und unter Aufzügen mit Fahnen wie auch unter großen Aufregungen vor sich zu gehen.

§ 42. Die Wahlmißbräuche. Die Gerichtsbarkeit über die Abgeordnetenwahlen. Verifizierung.

1. Die Fälle der Wahlmißbräuche werden durch den achten Abschnitt des G.A. V: 1878 (Strafgesetzbuch) bestimmt und sind nach demselben zu bestrafen. Da das

aber nicht genügte, um das Umsichgreifen dieser Mißbräuche zu verhindern, hat G.A. XV: 1899 die Verantwortlichkeit des Wahlpräsidenten streng geregelt und den Mangel der Strafgesetze ausgefüllt. Dieses Gesetz hat jedoch von dem Begriffe „Wahlmißbräuche“ ausgenommen die Beförderung und Rückbeförderung der Wähler an den Wahlort, deren Gebühren das Munizipium in einem Statute feststellt, ferner die notwendige Verpflegung der aus anderen Gemeinden kommenden Wähler am Orte und während der Zeit der Wahl wie auch das Versorgen derselben mit Fahnen, geringwertigen Emblemen und Federn (konstitutionelle Kosten).

Begeht eine Privatperson oder ein bei der Wahl amtlich fungierendes Organ einen Wahlmißbrauch, so sind dieselben außer zu der Hauptstrafe auch noch dazu zu verurteilen, daß die Ausübung ihrer politischen Rechte suspendiert wird. Die öffentlichen Beamten und die bei der Wahl wirkenden Organe sind außer dem ordentlichen Strafverfahren auch noch einem Disziplinarverfahren zu unterziehen, wenn sie ein die Gesetze verletzendes Benehmen bekunden, so insbesondere die öffentlichen, staatlichen und Munizipalbeamten, die Bürgermeister und die Polizeihauptleute der Städte mit geregeltem Magistrat, die Gemeindevorsteher, wenn sie die für die Teilnahme an den Wahltagungen festgestellten Verbote übertreten, ferner die Mitglieder des Zentralausschusses oder der Skrutiniumsdeputationen, der Wahl- oder Deputationspräsident, die Schriftführer, Vertrauensmänner oder andere Organe, wenn sie die bestehenden Gesetze verletzen.

Überdies kann seit 1899 das Abgeordnetenhaus, wenn in einem Wahlbezirke in großem Maße Bestechungen und Gelage vorgekommen sind, und das Haus auf Grund des Berichtes der königlichen Kurie oder der Gerichtskommission des Abgeordnetenhauses hiervon Kenntnis erhält, mit der absoluten Majorität der verifizierten ungarländischen Abgeordneten aussprechen, daß das Abgeordnetenwahlrecht des betreffenden Wahlbezirkes für einen Reichstagszyklus suspendiert wird. (G.A. XV: 1899.)

Durch diese strengen Bestimmungen ist es gelungen, die enormen Wahlmißbräuche, die durch die Unterstützung der Regierungsgewalt sehr ausgedehnt wurden, wenn

auch nicht ganz zu beheben, doch bedeutend einzuschränken und damit dem Volke die freie Kundgebung bei den Wahlen zu sichern.

2. Im Sinne des G.A. V: 1848 hat über die Gesetzmäßigkeit der Wahlen das Abgeordnetenhaus selbst geurteilt, und zwar im Sinne seiner Geschäftsordnung durch seine Gerichtskommissionen. Das rasche Umsichgreifen der Wahlmißbräuche aber veranlaßte die Gesetzgebung, schon in dem G.A. XXXIII: 1874 auszusprechen, daß über die durch Petition angegriffenen Mandate die königliche Kurie zu urteilen habe und daß darüber in besonderen Gesetzen Bestimmungen getroffen werden. Die Schaffung eines besonderen Gesetzes ist jedoch nicht gelungen, und es war lange Zeit alles beim alten geblieben, bis endlich G.A. XV: 1899 die Frage versuchsweise regelte. Dieses Gesetz hat wohl das Prinzip, daß die Kurie in diesen Fragen zu urteilen habe, als endgültige Norm fallen gelassen, im Interesse der Beseitigung der Wahlmißbräuche aber in den in dem Gesetze festgestellten Fällen über die Gültigkeit der durch Petition angefochtenen Wahlen der Abgeordneten für die Dauer von acht Jahren nach dem Inslebentreten des Gesetzes die Gerichtsbarkeit, also bis 10. September 1909, der königlichen Kurie übertragen, während in den in dem Gesetze nicht angeführten Fällen die Gerichtsbarkeit dem Abgeordnetenhause belassen wurde. Bevor jedoch die Gültigkeit des Gesetzes abgelaufen war, wurde dieselbe durch ein im Sommer 1908 geschaffenes Gesetz (G.A. XXXVII: 1908) für die Dauer von zwölf Jahren, also bis 10. September 1921, verlängert.

a) Die Gerichtsbarkeit der königlichen Kurie. Die königliche Kurie urteilt über die mit Petition angefochtenen Wahlen in den im Gesetze umschriebenen Fällen in zwei fünfgliedrigen Senaten, die die Kurie jährlich in geheimer Abstimmung wählt.

Die Petition muß in ungarischer Sprache von zehn Wählern innerhalb dreißig Tage, vom Tage der Wahl an gerechnet, eingereicht werden. In derselben sind die Ungültigkeitsgründe präzise zu bezeichnen, die auf die Gesetzwidrigkeit der Wahl bezüglichen Tatsachen und Beweise genau anzugeben. Die Petenten haben zur Deckung der Kosten 3000 K zu deponieren. In der Petition kann die Annullierung der Wahl oder die Fest-

stellung dessen durch richterliches Urteil verlangt werden, daß nicht derjenige der gewählte Abgeordnete sei, den der Wahlpräsident als gewählt proklamiert hat. In dem letzterwähnten Falle kann das Gericht das gesetzliche Ergebnis der Wahl in dem Urteile feststellen.

b) Die Gerichtsbarkeit des Abgeordneten-hauses wird auf Grund einer Einwendung oder einer Klage durch die Gerichtskommissionen des Hauses geübt. Einwendungen können vor der endgültigen Verifizierung gegen die Gültigkeit der Wahl die Sektionen oder der ständige Verifikationsausschuß erheben, denen immer die Mandate zur Überprüfung ausgefolgt werden, ferner jeder Abgeordnete auf der Grundlage, daß der Betreffende nicht wählbar war. Eine Klage können zehn Wähler bis zur endgültigen Verifikation bzw. innerhalb dreißig Tage von dem zur Wahl anberaumten letzten Termin auf Grund eines solchen Ungültigkeitsgrundes einreichen, der nicht vor die Kurie gehört. Die Erfordernisse der Klage sind ähnliche wie die der Petition. Das Urteil kann sich aber auf nichts anderes beziehen als auf die Annullierung der Wahl.

c) Die Abgeordneten haben vor der Konstituierung des Hauses ihre Mandate dem Alterspräsidenten zu übergeben. Diejenigen, die das getan haben, werden durch den Alterspräsidenten in neun aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern bestehende Sektionen verlost. Die Mandate einer jeden Sektion werden der folgenden Sektion zur Überprüfung vorgelegt. Die Sektionen überprüfen die ihnen zugewiesenen Mandate aus formalem Gesichtspunkte und teilen die Mandate in vier Gruppen ein: 1. in die formell einwandfreien, weder durch Klage noch durch Petition angefochtenen, 2. in die einem Einwande unterliegenden, 3. in die einwandfreien, jedoch durch Klage oder Petition angefochtenen, 4. in die einem Einwande unterliegenden und angefochtenen Mandate. Die Berichte der Sektionen läßt der Alterspräsident verlesen. Er erklärt diejenigen Abgeordneten, die ihre Mandate schon vorgelegt haben, und deren Wahl die Kurie noch nicht für ungültig erklärt hat, als provisorisch verifiziert und fordert das Haus zur Wahl der Funktionäre auf. Zur Konstituierung ist die Anwesenheit der kroatischen Abgeordneten nicht notwendig. Nach Ablauf der zum Einreichen der Petitionen und der Klagen

festgestellten Frist werden diejenigen Abgeordneten, deren Mandat von den Sektionen als einwandfrei befunden und weder durch eine Klage noch durch eine Petition oder durch eine Einwendung angefochten wurde, durch das Haus für verifiziert erklärt. Die übrigen können aber nur auf Grund des Urteils der Kurie oder der Gerichtskommission verifiziert werden.

§ 43. Der kroatisch-slawnische Landtag.

1. Organisation. G.A. XXX: 1868, der den durch ein Okroi einberufenen kroatisch-slawnischen Landtag als gesetzliches Organ der autonomen Gesetzgebung anerkannte, hat auch die Organisation des autonomen Landtages in den Kreis der Autonomie gewiesen. Die Organisation dieses Landtages wird daher durch autonome Gesetze sowie durch den kroatisch-slawnischen G.A. II: 1870, ferner durch die am 15. Juli 1881 und am 29. September 1888 sanktionierten Gesetze festgestellt.

Der Landtag besteht aus einer Kammer, deren Mitglieder 90¹ wahlbezirksweise gewählte Abgeordnete und höchstens 45 persönlich einberufene sogenannte Virilisten sind. Solche Virilisten sind: die römisch- und die griechisch-katholischen Erzbischöfe und Diözesanbischöfe und der Prior von Aurantien als kirchliche, die Komitatsobergespänne, der Graf von Turmezö (Turropolja) und die in Kroatien grundbesitzenden ungarischen Fürsten, Grafen und Barone, wenn sie nach ihren dortigen Grundbesitzen 1000 fl. (2000 K) an Grund- und Hausklassensteuer zahlen. Die Mitglieder der ungarischen Magnatenfamilien, die sich erst nach 1888 dort niedergelassen haben, sind nur dann Mitglieder des Landtages, wenn die Zahl der Virilisten die Hälfte der Zahl der gewählten Abgeordneten (45) nicht übersteigt.

Sein Virilistenrecht verliert, wer zu schwerem Kerker oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens verurteilt wurde; wer aufgehört hat, ungarischer Staatsbürger zu sein; wer aufgehört hat, das Amt oder die Würde zu bekleiden, auf Grund deren er Virilist war. Das Wahlrecht ruht für jene Magnaten, die den

¹ Tatsächlich 88, weil Fiume keine Abgeordnete in den Landtag wählt; es ist in dem ungarischen Reichstage durch einen Abgeordneten vertreten.

Vermögenscensus verloren haben, unter Kuratel oder unter Konkurs stehen, und die zu einer geringeren Strafe verurteilt wurden. Die Virilisten werden durch Einberufungsschreiben, die vom Banus ausgestellt werden, einberufen.

2. Die Wahl der Abgeordneten. Die 90 (tatsächlich 88) Wahlbezirke der Nebenländer wählen je einen Abgeordneten. Die Wahl ist in den 20 städtischen Gemeinden und in dem Marktflecken Ruma eine direkte, in den übrigen Gemeinden der Vermögensqualifikation entsprechend eine indirekte und direkte. Die allgemeinen Bedingungen des Wahlrechtes sind: die ungarische Staatsbürgerschaft, das männliche Geschlecht, das 24. Lebensjahr und die Gemeindezuständigkeit auf dem Gebiete der Nebenländer oder die Anstellung bei einem dortigen königlichen Amte. Direkte Wähler sind in den Städten diejenigen, die mindestens 15 fl. (30 K) an staatlicher, direkter Steuer bezahlen. In anderen Gemeinden bildet teils eine direkte Steuer von 15 fl. (30 K), teils eine solche von 30 fl. (60 K) die Grundlage des Wahlrechtes. Ferner sind direkte Wähler auf Grund der geistigen Befähigung die kirchlichen, königlichen, Landes-, städtischen und Kommunalbeamten, die Advokaten, öffentlichen Notare, diejenigen, die eine wissenschaftliche Beschäftigung treiben, und die Schiffskapitäne. Mittelbar wählen (als Urwähler) diejenigen, die mindestens eine direkte Steuer von 5 fl. (10 K) zahlen; doch genügt in einzelnen Gemeinden auch die Steuer von 3 fl. (6 K). Das Wahlrecht können diejenigen nicht ausüben, die unter Kuratel und Konkurs stehen, ferner diejenigen, die zu einer gewissen Strafe verurteilt sind, die aktiven Soldaten, die Finanzwachmänner und die Gendarmen.

Das Namensverzeichnis der Wähler wird von den städtischen und Gemeindebehörden von Amts wegen festgestellt, und zwar besonders für die direkten und besonders für die Urwähler. Gegen die Zusammenstellung können innerhalb acht Tage Einwendungen bei der Gemeindevorstellung erhoben werden, über die eine Kommission mit Ausschluß der Appellation innerhalb drei Tage entscheidet.

Die Urwähler wählen gemeindeweise für fünf Jahre direkte Wähler vor einer hierzu entsendeten, aus drei Mitgliedern bestehenden Gemeindekommission. Gegen

das Ergebnis dieser Wahl wie auch gegen die Liste der direkten Wähler können vor einer Reklamationskommission Einwendungen erhoben werden, und gegen die Entscheidung dieser Kommission kann innerhalb fünf Tage der Rekurs an die Septemviraltafel in Agram ergriffen werden. Die Septemviraltafel entscheidet über diese Rekurse innerhalb acht Tage in einem dreigliedrigen Senate. Die Reklamationskommission stellt auf dieser Grundlage die Liste der direkten Wähler endgültig fest, während die Bezirksbehörden die Namenslisten der einzelnen Wahlbezirke, die jährlich richtig zu stellen und alle fünf Jahre neuerlich anzufertigen sind, fertigtstellen.

Die Wahlarbeiten werden daher von den ordentlichen Verwaltungsbehörden geleitet.

Zum Abgeordneten kann jeder gewählt werden, der auf dem Gebiete der Nebenländer geboren wurde oder in einer dortigen Gemeinde zuständig ist, wenn er des Lesens und Schreibens kundig ist. Diejenigen können nicht gewählt werden, die in Konkurs oder unter Kuratel stehen, wie auch diejenigen, die sich in einer Strafuntersuchung befinden oder wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens verurteilt wurden. Abgeordnete können ferner nicht werden, die als staatliche, autonome, Landes-, Komitats- oder Bezirksbeamte oder Richter aktiv dienen. Eine andere Inkompatibilität ist nicht festgestellt. Der Banus und die Sektionschefs können Abgeordnete sein.

Die Abgeordnetenwahlen müssen mindestens zehn Tage vor der Eröffnung des Landtages vor sich gehen. Wann in den einzelnen Bezirken die Wahlen vorgenommen werden, wird durch den Banus bestimmt. Den Ort, den Tag, die Stunde des Beginns und des Schlusses der Wahlen geben die administrativen königlichen Komitatsbehörden oder die städtischen Magistrate bekannt.

Die Wahl wird von einer Kommission geleitet, die unter dem Vorsitze eines Delegierten der administrativen königlichen, Komitats- oder städtischen Behörde aus mehreren Mitgliedern besteht. Sollten die Gemeinde-repräsentanten die Mitglieder dieser Kommission nicht wählen oder die Gewählten nicht erscheinen, so erneut

der Präsident dieselben, der auch über die Brachialgewalt verfügt.

In Städten können zehn, anderwärts fünf direkte Wähler einen Kandidaten empfehlen. Doch können die Mitglieder der Wahlkommission nicht kandidiert werden. Zur Abstimmung werden die Wähler in alphabetarischer Ordnung zweimal aufgerufen. Die Abstimmung erfolgt persönlich und mündlich. Als gewählter Abgeordneter gilt derjenige, der mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Hat keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erlangt, so wird die Wahl zwischen denjenigen zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, wiederholt. Über die Wahl wird ein Protokoll in zwei Exemplaren aufgenommen, von denen das eine dem Gewählten als Mandat übergeben, das andere dem Banus unterbreitet wird.

3. Die Tätigkeit des kroatisch-slawnischen Landtages. Den Landtag beruft der König nach Agram ein, und der Banus erläßt auf Grund des königlichen Einberufungsschreibens die Banaleinladungen. Der Landtag ist alle fünf Jahre einzuberufen. Dem König kommt ferner das Recht der Schließung der Sessionen, der Vertagung und der vorzeitigen Auflösung des Landtages zu. Diese Rechte sind nicht beschränkt. Die Eröffnung pflegt der König durch den Banus oder durch einen anderen königlichen Stellvertreter vorzunehmen. Die Formalitäten der Konstituierung und der Verifikation sind denen des ungarischen Reichstages ähnlich. Wenn die Hälfte der Mitglieder verifiziert ist, können die Funktionäre des Hauses (der Präsident, die zwei Vizepräsidenten, der Quästor, vier Schriftführer) gewählt werden. Die Beratungsordnung des Hauses ist in der Geschäftsordnung enthalten. Diese weicht von der Beratungsordnung des ungarischen Reichstages in vielem ab.

4. Der Wirkungskreis des kroatisch-slawnischen Landtages. Dieser Wirkungskreis ist viel enger als der des ungarischen Reichstages, weil der Landtag bei den Fragen der Besetzung des Thrones, der Bewilligung der Rekruten und der Steuern, der Regelung des Reichsgebietes und der internationalen Verträge nicht mitzureden hat.

a) Der legislative Wirkungskreis des Landtages kann sich nur auf den Kreis der Autonomie be-

schränken, ist also auf innere Fragen und auf die Fragen der Religion und des Unterrichts wie auch des Justizwesens beschränkt. Doch kann eine Abänderung des G.A. XXX: 1868 wie auch der Verkauf der auf dem Gebiete der Nebenländer befindlichen Staatsdomänen, ferner die Regelung der ungarisch-kroatischen Landesgrenze nur mit Zustimmung des kroatischen Landtages erfolgen.

b) Die Kontrolle der autonomen Regierung aber ist deshalb weniger wirksam als das Kontrollrecht des ungarischen Reichstages gegenüber dem ungarischen Ministerium, weil die Verweigerung des autonomen Budgets nicht zur Folge hat, daß die staatlichen Steuern und die öffentlichen Einnahmen nicht eingehoben werden können, da die staatlichen öffentlichen Einkünfte vom ungarischen Reichstag bewilligt werden und dieser auch den Finanzminister ermächtigt, die Kosten der Autonomie dem Banus zur Verfügung zu stellen; ferner weil der Banus nur durch einen Beschluß mit zwei Drittel Majorität unter Anklage gestellt werden kann und das Gericht, das über den Banus urteilt, nicht aus dem Schoße des Landtages gebildet wird.

c) Die Wahl der Abgeordneten der Nebenländer für den ungarischen Reichstag gehört ebenfalls in den Wirkungskreis des kroatisch-slawnischen Landtages.

Dritter Abschnitt.

Die exekutive Gewalt.

§ 44. Die Zentralregierung.

Die zentrale exekutive Gewalt wird von dem König, in ungarischen Angelegenheiten durch das königlich ungarische verantwortliche Ministerium, in gemeinsamen Angelegenheiten durch die gemeinsamen Minister, in den autonomen Angelegenheiten Kroatiens und Slawniens aber durch das königlich ungarische Ministerium und den Banus von Kroatien, Slawnien und Dalmatien unmittelbar geübt, indem der König unmittelbar, aber nicht persönlich die Verwaltung leitet.

Das Ministerium bzw. die einzelnen Minister sind bei der Ausübung der exekutiven Gewalt die unentbehrlichen Hilfsorgane des Königs. Denn im Sinne des

G.A. III: 1848 sind alle Verordnungen, Befehle, Entschlüsse und Ernennungen des Königs nur dann gültig, wenn sie durch einen der in Budapest residierenden ungarischen Minister, in gemeinsamen Angelegenheiten gemäß G.A. XII: 1867 durch einen der gemeinsamen Minister unterfertigt, das ist gegengezeichnet werden, für welche Gegenzeichnung die ungarischen Minister dem Reichstage, die gemeinsamen Minister den Delegationen verantwortlich sind.

Die in den kroatisch-slawnischen autonomen Angelegenheiten erlassenen königlichen Verordnungen, Ernennungen usw. gegengezeichnet außer dem portfeuillelosen Minister für Kroatien, Slawonien und Dalmatien auch der Banus, für welche Gegenzeichnung der Banus dem kroatischen Landtage verantwortlich ist.

Sowohl die ungarischen wie die gemeinsamen Minister und auch den Banus ernennt der König, und zwar die ungarischen Minister und den Banus auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung des ungarischen Ministerpräsidenten aus der Reihe der ungarischen Staatsbürger, die gemeinsamen Minister aber, dem bestehenden Brauche gemäß, mit der Gegenzeichnung eines gemeinsamen Ministers, aus der Reihe der ungarischen und der österreichischen Staatsbürger.

Das ungarische Ministerium besteht aus dem Ministerpräsidenten und den folgenden Ministern: Minister des Innern, der Finanzen, des Handels, für Ackerbau, für Kultus und Unterricht, der Justiz, der Landesverteidigung, der Minister um die Person Sr. Majestät (a. latere), schließlich der portfeuillelose Minister für Kroatien, Slawonien und Dalmatien. Bei diesen erstreckt sich der Wirkungskreis der Minister des Innern, für Kultus und Unterricht und der Justiz in Verwaltungssachen auf Kroatien und Slawonien nicht, weil in diesen Angelegenheiten den Nebenländern eine Verwaltungsautonomie zukommt und diese Angelegenheiten daher in den Wirkungskreis des Banus gehören.

Das gemeinsame Ministerium hat keinen Präsidenten. Das gemeinsame Ministerium besteht aus dem gemeinsamen Minister des Äußern (der auch den Titel eines Ministers des kaiserlichen und königlichen Hauses führt), dem gemeinsamen Kriegsminister und dem gemeinsamen Finanzminister. Dem gemeinsamen Finanzminister fällt

auch die Verwaltung von Bosnien und der Herzegowina zu. Der Wirkungskreis der gemeinsamen Minister erstreckt sich nur auf die gemeinsamen Angelegenheiten. In die besonderen Angelegenheiten Ungarns können sie sich nicht einmengen; sie können auf dieselben keinen Einfluß ausüben, während das ungarische Ministerium, namentlich auf die gemeinsamen auswärtigen Angelegenheiten, auf die Verwaltung Bosniens und der Herzegowina und auf die Vorbereitung des gemeinsamen Kostenvoranschlags einen Einfluß ausübt.

Das ungarische Ministerium entscheidet in gewissen wichtigen Fragen im Ministerrate; insofern jedoch die Gesetze einzelne Angelegenheiten nicht in den Wirkungskreis des Ministerrates weisen, können die ungarischen Minister voneinander unabhängig ihre Ressortangelegenheiten erledigen, wenn nur nicht wichtige politische Gründe die Besprechung der Frage im Ministerrate erheischen. Der Ministerrat ist daher teils eine korporativ organisierte höchste Behörde, zum Teil aber eine Beratungssitzung der ungarischen Minister, die berufen ist, die Harmonie der Verwaltung zu sichern.

Der Banus ist kein Minister. Denn in jenen Angelegenheiten, die nicht in den Kreis der kroatisch-slawnischen Autonomie gehören, hat er die Verordnung der ungarischen Minister zu vollziehen, in autonomen Angelegenheiten aber verkehrt er mit dem König nur mit Intervention eines Mitgliedes des ungarischen Ministeriums, des Ministers für Kroatien und Slawonien, so daß jede an den König gerichtete Unterbreitung des Banus in Begleitung der Bemerkungen des Ministers für Kroatien und Slawonien dem König vorgelegt und andererseits auch die Entschliebung des Königs im Wege des Ministers für Kroatien und Slawonien und mit Gegenzeichnung desselben an den Banus gesendet werden.

Die Minister haben einen vierfachen Wirkungskreis, und zwar sind sie 1. die Räte des Königs in jenen Angelegenheiten, die der König persönlich durch Allerhöchste Resolution entscheidet, 2. die notwendig erforderlichen Herausgeber der königlichen Resolutionen (weil durch ihre Gegenzeichnung die königliche Verordnung bindende Kraft erlangt), 3. die notwendigerweise erforderlichen

Vollstrecker der königlichen Resolutionen, 4. in allen jenen Angelegenheiten, die nicht der Entschließung des Königs unterbreitet werden, die ausschließlichen Stellvertreter des Königs. Der Banus hat jedoch nur den in den Punkten 3 und 4 erwähnten Wirkungskreis im Kreise der kroatisch-slawonischen Autonomie, während die in den Punkten 1 und 2 erwähnten Aufgaben auch im Kreise der kroatischen Autonomie von dem Minister für Kroatien und Slawonien versehen werden.

§ 45. Die ministerielle Verantwortlichkeit.

a) Verantwortlichkeit der ungarischen Minister. Die Minister haben gemäß G.A. III: 1848 in beiden Häusern des Reichstages Sitz und sind, wenn sie sich zu äußern wünschen, anzuhören. Überdies können sie Mitglieder des einen oder des anderen Hauses sein, in welchem Falle sie dort auch Stimmrecht haben. Die Minister repräsentieren daher die administrative Gewalt des Königs im Reichstage und können als solche durch ihre amtlichen Äußerungen auf die Tätigkeit des Reichstages Einfluß ausüben und diese Tätigkeit leiten.

Aber die Minister sind auch sowohl für den dem König erteilten Rat wie für die Gegenzeichnung und den Vollzug der königlichen Resolutionen, nicht minder für ihre eigenen Verfügungen und Verordnungen dem Reichstag gegenüber verantwortlich und können in den im Gesetze bestimmten Fällen durch das Abgeordnetenhaus unter Anklage gestellt und durch ein aus dem Magnatenhause gebildetes Gericht verurteilt und bestraft werden. Das ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Minister.

Dem Gesetze nach können die Minister unter Anklage gestellt werden:

1. für jede Handlung, jeden Rat oder für jede Verordnung, die die Unabhängigkeit des Reiches, die Garantien der Verfassung, die Verfügungen bestehender Gesetze, die persönliche Freiheit oder die Heiligkeit des Eigentums verletzen, also wegen Verfassungs- und Gesetzesverletzung;

2. wegen Veruntreuung oder gesetzwidriger Verwendung der ihnen anvertrauten Gelder oder anderer Werte;

3. für die Unterlassungen, die sie bei dem Vollzug der Gesetze oder bei der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit begangen haben.

Die Versetzung in den Anklagezustand kann das Abgeordnetenhaus mit der absoluten Mehrheit der Stimmen beschließen, in welchem Falle es immer zur Führung des Anklageprozesses Kommissäre entsendet.

Die Gerichtsbarkeit übt ein durch das Magnatenhaus aus seiner eigenen Mitte gewähltes, aus 36 Mitgliedern bestehendes Gericht aus, von welchen 12 Mitglieder die Beiräten des Abgeordnetenhauses, 12 Mitglieder aber die unter Anklage gestellten Minister zurückweisen können. Die übrigbleibenden Mitglieder sind dann die Richter in dem Anklageprozesse, welche die Minister zu jeder in das Strafgesetz aufgenommenen Strafe verurteilen können. Doch sind sie bei der Strafbemessung nicht an die Vorschriften des Strafgesetzes gebunden. Die verurteilten Minister können nur im Falle der allgemeinen Amnestie der königlichen Gnade teilhaftig werden.

Sollte der König die Versetzung der Minister unter Anklage durch Auflösung oder Vertagung des Reichstages verhindern, so würden diese Minister dadurch verfassungswidrig werden, denen gegenüber weder die Munizipien noch die Bürger Gehorsam schuldig wären. Überdies befinden sich die Minister auch infolge des Budgets und des Interpellationsrechtes des Reichstages diesem gegenüber in einer abhängigen Stellung, wie auch infolge des Umstandes, daß der Reichstag ihre Entwürfe ablehnen kann.

Die Minister können daher nur dann die Leiter der Reichstagsverhandlungen sein, wenn sie das Vertrauen der Mehrheit der Reichstagsabgeordneten besitzen. Denn ist das nicht der Fall, so wird das Abgeordnetenhaus immer Mittel und Wege haben, um den Ministern die verfassungsmäßige Verwaltung unmöglich zu machen und das Ministerium in die verfassungswidrige Regierung hineinzudrängen. Um dem nun vorzubeugen, ist der König gezwungen, die Minister aus der Reihe der führenden Männer der Reichstagsmajorität zu ernennen oder einen Versuch zu machen, daß das Ministerium sich durch die Auflösung des Reichstages und durch die Durchführung von Neuwahlen eine Majorität verschaffe. Die Auflösung kann aber kein Mittel zur Lähmung der

Verfassung und dazu sein, die ministerielle Verantwortlichkeit auszuspielen, sondern nur eine Appellation an das Volk, und wenn das Volk auch bei den Neuwahlen der Regierung keine Mehrheit gibt, so sind die Minister gezwungen, zu demissionieren und ihre Plätze einer aus der Mehrheit zu bildenden Regierung zu überlassen.

Da also die Grundlage für das konstitutionelle Regime und für die Rolle des Ministeriums im Reichstage das Vertrauen der Reichstagsmajorität ist, so sind die Minister dem Reichstage gegenüber nicht nur strafrechtlich, sondern auch politisch verantwortlich, und besteht diese ihre Verantwortlichkeit darin, daß sie, wenn sie eine Politik treiben, die der Mehrheit nicht gefällt, zu demissionieren gezwungen sind. Im entgegengesetzten Falle werden so schwere Konflikte hervorgerufen, welche die Versetzung in den Anklagezustand unvermeidlich machen.

b) Verantwortlichkeit der gemeinsamen Minister. Die gemeinsamen Minister sind nicht dem ungarischen Reichstage, sondern den Delegationen verantwortlich, und es können nur die beiden Delegationen einverständlich die Versetzung dieser Minister in den Anklagezustand beschließen.

Die Folge davon ist, daß die juristische Verantwortlichkeit der gemeinsamen Minister minder wirksam ist, als die der ungarischen Minister, weil es kaum vorkommen kann, daß, wenn eine Delegation die Versetzung in den Anklagezustand beschließt, die andere Delegation dem zustimmen soll, da die Delegationen in der Regel entgegengesetzte Interessen vertreten.

Sollte jedoch die Versetzung in den Anklagezustand beschlossen werden, so hat als Richter des Anklageprozesses ein Gericht zu fungieren, das die Delegationen aus den unabhängigen und gesetzeskundigen Bürgern beider Staaten wählt. Jede Delegation wählt nämlich aus den Bürgern ihres Staates je 24 Mitglieder, von welchen die andere Delegation je 12, die unter Anklage gestellten Minister ebenfalls zusammen 12 (6 Ungarn und 6 Österreicher) streichen können; die übrigbleibenden Mitglieder, die in gleicher Zahl den beiden Staaten anzugehören haben, sind dann die Richter des Prozesses.

Da die juristische Verantwortlichkeit der gemeinsamen Minister weniger wirksam ist, da fernerhin zwischen den gemeinsamen Ministern und den Delegationen kein so enges Rechtsverhältnis besteht, wie zwischen den ungarischen Ministern und dem Reichstage, und da schließlich die beiden Delegationen einander gegenüber widersprechende politische Interessen vertreten: so ist auch die politische Verantwortlichkeit der gemeinsamen Minister eine sehr geringe. Die Grundlage für ihr Verbleiben an der Regierung ist daher nicht das Vertrauen der Delegationen, sondern das des Herrschers. Das gemeinsame Ministerium ist demnach kein politisches, sondern ein administratives Ministerium, auf das der Reichstag nur einen unmittelbaren Einfluß hat durch das ungarische Ministerium und durch die Delegationen.

c) Verantwortlichkeit des Banus. Der Banus ist dem autonomen kroatisch-slawonischen Landtage verantwortlich. Seine Verantwortlichkeit wird durch das autonome Gesetz vom 10. Januar 1874 geregelt und auch auf den Stellvertreter des Banus, in gewissen Fällen aber auch auf die Sektionschefs ausgedehnt. Doch ist seine Verantwortlichkeit weniger wirksam als die der ungarischen Minister. Denn 1. kann er nur wegen einer solchen absichtlichen, groben Verletzung des staatlichen Grundgesetzes oder eines anderen Gesetzes unter Anklage gestellt werden, durch welche die Selbständigkeit der Länder Kroatiens und Slawoniens in dem Verbande mit den Ländern der ungarischen Krone oder dieser Verband selbst absichtlich verletzt oder gefährdet wird; 2. weil er nur mit Zweidrittel-Majorität des Landtages unter Anklage gestellt werden kann; 3. weil das Gericht des Anklageprozesses nur zur Hälfte aus gewählten unabhängigen Bürgern, zur anderen Hälfte aber aus königlichen Richtern besteht und auch dieses Gericht nur mit Zweidrittel-Mehrheit eine verurteilende Entscheidung fällen kann; 4. weil dieses Gericht den Banus oder dessen Stellvertreter nur zum Amtsverluste oder zur Amovierung aus seiner Stellung verurteilen kann. Diese Verantwortlichkeit ist also mehr eine disziplinäre als eine strafrechtliche.

Da ferner der Banus nicht infolge der politischen Parteiverhältnisse des autonomen Landtages in seine Stellung gelangt, sondern vom König auf Vorschlag des ungarischen Ministerpräsidenten ernannt wird, kommt

die politische Verantwortlichkeit des Banus dem ungarischen Ministerium, nicht aber dem Landtag gegenüber zur Geltung, und zwar um so mehr, weil die Verweigerung des autonomen Budgets die Bedeckung der autonomen Ausgaben nicht hemmen kann. Die Ausgaben der Autonomie werden nämlich auf Grund der dem Finanzminister in dem ungarischen Staatsbudget gewährten Ermächtigung dem Banus zur Verfügung gestellt, nicht aber auf Grund der Bewilligung des autonomen Budgets.

§ 46. Die rechnungsmäßige Kontrolle der Minister.

Zur rechnungsmäßigen Kontrolle der ungarischen Minister ist ein besonderes Amt, der Staatsrechnungshof, organisiert, über dessen Organisation G.A. XVIII: 1870 und die denselben modifizierenden Gesetzesartikel XLVI: 1880 und XXX: 1893, über die Art und Weise der Staatsbuchhaltung aber G.A. XX: 1897 verfügen.

Der Staatsrechnungshof besteht aus einem im Range eines Ministers bestehenden Präsidenten und einem Vizepräsidenten, ferner aus einer im Gesetze bestimmten Zahl von Rechnungshofräten, Sektionsräten, Sekretären, Revisoren und dem übrigen Buchhaltungs- und Manipulationspersonal.

Den Präsidenten ernennt der König aus der Reihe der durch das Abgeordnetenhaus und das Magnatenhaus designierten drei Personen unter Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten. Den Vizepräsidenten und die übrigen Beamten, vom Sekretär aufwärts, ernennt ebenfalls der König, die anderen Beamten aber der Präsident. Präsident, Vizepräsident, Räte und Sektionsräte können nicht sein, die entweder untereinander oder mit den Ministern in auf- oder absteigender, gerader oder Seitenlinie, im ersten oder zweiten Gliede verwandt oder verschwägert sind. Sie können ferner kein anderes staatliches oder Privatamt oder eine solche Stellung bekleiden, die mit rechnungsmäßiger oder vermögensrechtlicher Verantwortlichkeit verbunden ist; sie können nicht an der Direktion solcher Unternehmungen teilnehmen, die mit dem Staate in einem Rechnungs- oder Vertragsverhält-

nisse stehen, und können nicht Mitglieder des Reichstages sein.

Der Präsident ist, ebenso wie die Minister, dem Reichstage juridisch verantwortlich für alle Unterlassungen und für jedes gesetzwidrige Vorgehen, das entweder er selbst begeht, oder das er, obwohl er Kenntnis davon hatte, unterlassen hat, dem Reichstage mitzuteilen.

Der Staatsrechnungshof hat das Recht, die Gebahrung und die Buchhaltung der Minister, der mit Selbstanweisungsrecht bekleideten staatlichen Behörden samt den Urkunden zu prüfen und von all diesen Behörden Aufklärungen zu verlangen. Seine Bemerkungen teilt er dem Ministerrat mit, der dieselben schriftlich beantwortet. Zur Beseitigung der wahrgenommenen Fehler und Mängel macht der Staatsrechnungshof dem betreffenden Minister Vorschläge, und wenn er dadurch sein Ziel nicht erreicht, so erstattet er dem Reichstag Bericht. Über das Ergebnis seiner vierteljährlichen Kontrolle fertigt er einen Ausweis an und übersendet denselben in Begleitung seiner Bemerkungen dem Ministerrat; ferner hat er bis Ende September eines jeden Jahres die auf das vorangegangene Jahr bezüglichen Schlußrechnungen, die Bilanz des Staatsvermögens und seinen Detailbericht dem Ministerrate mitzuteilen. All das hat dann der Ministerpräsident samt der bezüglichen Entscheidung des Ministerrates dem Reichstage vorzulegen.

Der Staatsrechnungshof kann aber die Flüssigmachung der im Budget nicht enthaltenen Ausgaben nicht verhindern, weil er von denselben nur nachträglich Kenntnis erhält, und so kann seine Kontrolle nur als Grundlage eines Repressivverfahrens dienen, die gesetzwidrige Verwendung der öffentlichen Gelder aber nicht verhindern.

Die rechnungsmäßige Kontrolle der gemeinsamen Minister versieht der gemeinsame oberste Rechnungshof, welcher nicht durch ein Gesetz, sondern auf Grund eines im Gesetze ausgesprochenen Wunsches durch eine Verordnung organisiert wurde. Der Präsident des gemeinsamen obersten Rechnungshofes kann ein ungarischer oder ein österreichischer Staatsbürger sein, welcher den Delegationen verantwortlich ist. Für seine Unabhängigkeit ist ebenso gesorgt, wie für die des Präsidenten des ungarischen Staatsrechnungshofes.

§ 47. Die Organisation der bewaffneten Macht. Die Wehrpflicht.

Der Dualismus, der in Verbindung mit der Ständeorganisation in dem alten ungarischen Landesverteidigungssystem bestand, kommt in gewissem Maße auch heute noch in dem System der ungarischen Landesverteidigung zur Geltung. Vor dem Jahre 1848 dienten nämlich zum Schutze des Landes die adlige Insurrektion und die durch die Adligen und die Komitate beigegebenen Bänderien, die zum Offensivkriege nur mit Zustimmung des Reichstages verwendet werden konnten. Dabei hatte auch der König zum Schutze des Reiches ein sowohl aus Inländern wie auch aus Ausländern angeworbenes, später auch durch Rekrutierung ergänztes, ständiges reguläres Militär (*regulata militia*) zu halten, das als königliches Heer auch zu Offensivkriegen verwendbar war. G.A. VIII: 1715 machte es dem Könige zur Pflicht, ein solches ständiges Heer zu halten, behielt aber die Bewilligung der Subsidien, sowohl in Geld wie in Produkten und auch an Rekruten, ebenso wie der spätere G.A. XIX: 1791 dem Reichstage vor.

Das königliche Heer, das auch bis dahin entgegen den ungarischen Gesetzen nicht unter der Leitung des Palatins, sondern unter der des Wiener Kriegsrates gestanden hatte, verschmolz seit Josef II. mit dem kaiserlichen Heere zu einer einheitlichen Armee und wurde, mit fremden Offizieren versehen, mit deutscher Kommando- und Dienstsprache unter deutscher Leitung gestellt, so daß als ungarische nationale Wehrkraft nur die kaum in Anspruch genommene adlige Insurrektion verblieb.

G.A. XL: 1863 ging von dieser alten Grundlage aus, als er die allgemeine Wehrpflicht einführte. Es wurde in diesem Gesetze das mit Österreich gemeinsam organisierte stehende Heer anerkannt und durch G.A. XLI: 1866 die besondere Honvedschaft (Landwehr) organisiert.

G.A. XII: 1867 behielt für das Heer nicht nur das Recht der Führung und der Leitung, sondern auch das der inneren Organisation dem König vor. Die Organisation der Honvedschaft und des Landsturms wurde jedoch durch die Gesetze über diese beiden Organismen für Ungarn selbständig geregelt.

Die Organisation der heutigen bewaffneten Macht

und der Wehrpflicht stellen die G.A. VI: 1889 (Wehrgesetz), V: 1890 (Honvedgesetz) und XX: 1886 (Landsturmgesetz) fest. Im Sinne dieser Gesetze besteht die bewaffnete Macht aus drei Bestandteilen, und zwar 1. aus dem mit Österreich zusammen organisierten und unter der Leitung des gemeinsamen Kriegsministers stehenden, gemeinsam benannten Heere, 2. aus der unter der Leitung des Landesverteidigungsministers stehenden Honvedschaft und 3. aus dem unter der Leitung desselben Ministers stehenden Landsturm.

1. Die Organisation des Heeres (und der Kriegsmarine), das das Mittel des gemeinsamen Schutzes ist, wurde im Gesetze nicht festgelegt, weil das ein Majestätsrecht ist und auf die Leitung des Heeres der Reichstag nur durch die Feststellung des Rekrutenstandes und durch die Bewilligung des Ungarn belastenden jährlichen Rekrutenkontingents wie auch durch die Feststellung der Bedingungen für diese Bewilligung, die Delegation aber durch die Feststellung der Heereskosten einen Einfluß ausüben kann.

Die Kommando- und Dienstsprache des gemeinsamen Heeres (und der Kriegsmarine) wie auch die Fahnen, Wappen und Embleme derselben werden durch Gesetze nicht bestimmt.

G.A. XII: 1867 hat den gemeinsamen Schutz derart kontempliert, daß das gesamte Heer beider Staaten aus zwei einander ergänzenden Teilen, aus einem ungarischen und einem österreichischen Heere besteht, die durch die gemeinsame Leitung und Führung und durch die einheitliche innere Organisation in ein zum Zusammenoperieren fähiges Ganze zusammengefaßt werden. Deshalb erklärt das Gesetz, daß „die einheitliche Führung, Leitung und die innere Organisation des ungarischen Heeres als eines ergänzenden Bestandteiles des Gesamt-heeres“ durch Se. Majestät zu versehen sei.

Dennoch ist das gemeinsame Heer, obzwar die aus Ungarn ergänzten Truppen (Regimenter, Bataillone usw.) ungarische Truppen genannt werden, nicht in der erwähnten Weise, sondern in jedem einzelnen Soldaten derselben als gemeinsames und einheitliches Heer organisiert. Seine Kommando- und Dienstsprache ist auch in Ungarn die deutsche, seine Fahnen tragen österreichische Farben und Wappen, und gemäß den Instruktionen übt der ge-

meinsame Kriegsminister sogar auf die Ergänzung des Heeres einen Einfluß aus, der ihm dem Gesetz nach nicht zukommen würde¹.

Der gesamte Rekrutenstand des gemeinsamen Heeres wird seit 1899 von Jahr zu Jahr mit 103 100 Mann festgestellt, wovon dem Zahlenverhältnis der Bevölkerung nach das jährliche Rekrutenkontingent Ungarns 44 076 Mann beträgt. Überdies hat das Heer eine Ersatzreserve, deren jährliches Kontingent seit 1889 nicht bestimmt ist. Vor 1889 jedoch war, als auch der Kriegsstand des Heeres im Gesetze festgestellt war, auch der Stand der Ersatzreserve ein beschränkter, und es konnte das Ersatzreservekontingent Ungarns nicht größer sein als das jährliche Rekrutenkontingent.

2. Die Organisation der königlich ungarischen Honvédschaft wird durch das Landwehrgesetz (G.A. V: 1890) festgestellt. Alle Angelegenheiten der Honvédschaft gehören in den Wirkungskreis des Landesverteidigungsministers. Ihre Kosten belasten in Friedenszeiten das Portefeuille desselben. Zur rein militärischen Leitung und Aufsicht ernennt der König zum Oberkommandanten einen General höheren Ranges, dessen Wirkungskreis das Gesetz feststellt. Die Honvédschaft hat besondere Offiziersbildungsanstalten; sie steht ausschließlich unter den Honvédkommandos; sobald sie aber zum gemeinsamen Operieren mit den Truppen des Heeres beordert wird, treten für sie für die Dauer dieses Verhältnisses die militärischen Super- und Subordinationsvorschriften in Kraft, und in Kriegszeiten steht die Honvédschaft unter dem Kommando des durch den König ernannten Oberkommandanten.

Der jährliche Rekrutenstand der Honvédschaft ist mit

¹ Das war der Grund der ungarischen politischen Kämpfe in den Jahren 1903—1906, welche das Volk in der jüngsten Vergangenheit ausgefochten hat, die jedoch zu keinem Resultate führten, sondern aufgeschoben wurden, womit indes die Bestrebungen des Volkes keineswegs aufgegeben erscheinen. Die Hauptkontroverse in diesem Kampfe war, ob die Feststellung der Kommando- und Dienstsprache des ungarischen Heeres in den Kreis der Heeresmajestätsrechte gehört, oder ob diese Frage durch das Gesetz zu regeln sei. Diese Frage ist aber unentschieden geblieben.

12500 Mann festgestellt; ihre Ersatzreserve kann nur ein solcher aliquoter Teil der Ersatzreserve des Heeres sein, der dem Verhältnisse entspricht, in dem das Rekrutenkontingent des Heeres und das der Honvédschaft zueinander stehen.

Vor 1889 hatte aber die Honvédschaft kein bestimmtes Rekrutenkontingent, sondern alle diejenigen Rekruten, die nach dem Kontingent des Heeres an Rekruten und Ersatzreserve übrigblieben, wurden in die Honvédschaft assentiert und eingeteilt. Heute jedoch vermehren die über das Rekrutenkontingent hinaus eingereichten Wehrpflichtigen zum überwiegenden Teil die Ersatzreserve des Heeres und nicht die der Honvédschaft.

3. Die Organisation des Landsturms und der Landsturmpflicht wird im G.A. XX: 1886 bestimmt. In den Verband des Landsturms gehören jene Männer im Alter von 19—42 Jahren, die weder dem Verbands des Heeres noch dem der Honvédschaft angehören. Seine Mitglieder leisten nur in Kriegszeiten Dienst, und in diesem Falle können sie, insofern sie militärisch ausgebildet und noch nicht 37 Jahre alt sind, auch zur Ergänzung der Ersatzreserve des Heeres verwendet werden.

Die Honvédschaft und der Landsturm sind auf nationaler Grundlage organisiert, indem ihre Mannschaft und Offiziere nur ungarische Staatsbürger sein können. Ihre Kommando- und Dienstsprache ist die ungarische, in den Nebenländern die kroatische; ihre Fahnen tragen nebst den Initialen des Namens Sr. Majestät die Farben des Reiches, das Wappen des ungarischen Staates, in den Nebenländern aber die Farben dieser Länder, jedoch ebenfalls das Wappen des ungarischen Staates. Die Rang- und anderen Emblemen jedoch, die Bewaffnung und Ausrüstung wie auch die Dienst- und die praktischen Vorschriften sind denen des gemeinsamen Heeres gleich; ebenso sind die Offiziere der Honvédschaft im Range denen des Heeres gleich, welche letzterwähnten ihnen jedoch bei gleichem Range vorangehen.

Die Honvédschaft und der Landsturm bilden aber das Mittel für den Schutz des ungarischen Reiches und können für den gemeinsamen Schutz nur in Ausnahmefällen verwendet werden, da sie außerhalb der Ländergrenzen der heiligen Krone Ungarns nur ausnahmsweise und nur mit Zustimmung des Reichstages verwendet

werden können. Nur wenn der Reichstag nicht beisammen ist und Gefahr im Verzuge ist, kann der König unter der Verantwortlichkeit des gesamten Ministeriums und in Erwartung der nachträglichen Genehmigung durch den Reichstag die Verwendung der Honvédschaft und des Landsturms außerhalb der Grenzen des Staates anordnen. Die Mitglieder der Honvédschaft und des Landsturms legen einen Eid auch auf die Einhaltung der sanktionierten Gesetze des Reiches ab.

Aus dem Gesichtspunkte der Heeresergänzung des gemeinsamen Heeres wird das Gebiet des ungarischen Staates entsprechend den sechs Korpskommanden in sechs Korpsterritorien eingeteilt. In Ungarn befinden sich daher sechs Korpsterritorien und dementsprechend sechs Territorialkommanden, und zwar das 4. (Budapest), 5. (Pozsony), 6. (Kassa), 7. (Temesvár), 12. (Nagyszeben) und das 13. (Zágráb).

Die Korpsterritorien zerfallen in Ergänzungsbezirke mit ebenso vielen Ergänzungsbezirkskommanden. In Ungarn (im engeren Sinne) befinden sich 38, in Kroatien und Slawonien 6 Ergänzungsbezirkskommanden. Dazu kommt noch das Kriegsmarine-Ergänzungskommando in Fiume.

All diese Heeresergänzungsbehörden stehen unter der Leitung des gemeinsamen Kriegsministers, doch verkehren die Korpskommanden auch mit dem Landesverteidigungsminister unmittelbar.

Aus dem Gesichtspunkte der militärischen Einteilung der Honvédschaft zerfällt das Staatsgebiet in sieben Honvéddistrikte, an deren Spitze auch aus militärischem Gesichtspunkte je ein General als Distriktskommandant steht: der I. Honvéddistrikt ist der Budapester, der II. der Szegeder, der III. der Kassaer, der IV. der Pozsonyer, der V. der Székesfehérvärer, der VI. der Kolozsvärer, der VII. der Zágráber. Die Honvéddistrikte zerfallen in Honvédergänzungsterritorien mit ebenso vielen Honvédergänzungskommanden, von denen es in Ungarn 24 in Kroatien 4 gibt.

Alle diese stehen ausschließlich unter dem Landesverteidigungsminister bzw. dem Honvédoberkommandanten.

Die Wehrpflicht ist eine allgemeine und von jedem Staatsbürger persönlich zu leistende. Jeder Staats-

bürger hat sich in jenem Jahre, in welchem er das 21. Lebensjahr vollendet, und eventuell auch in den zwei folgenden Jahren vor einer Assentkommission zu stellen, und wenn er tauglich ist, im Verbands des Heeres oder der Honvéd Militärdienst zu leisten. Die Rekrutierung wird unter Teilnahme der Vertreter der Munizipien des Heeres und der Honved von gemischten Kommissionen vorgenommen, indem das Erfordernis der bewaffneten Macht in der Ordnung der Altersklassen und der Losnummern gedeckt wird.

In erster Reihe wird das Erfordernis des Heeres gedeckt, wobei bei der jüngsten Altersklasse und bei der kleinsten Losnummer begonnen wird. Darüber Eingereichte gelangen in das Rekrutenkontingent der Landwehr; die auch dann noch verbleibenden aber werden als überzählig in die Ersatzreserve des Heeres oder der Landwehr eingeteilt. In die Ersatzreserve werden ferner eingeteilt: die minder tauglichen, die Kandidaten der Theologie, die Lehrkandidaten, Lehrer, die Besitzer erblicher Landwirtschaften (Bauernbesitze), schließlich die Familienerhalter.

Die Dauer der Dienstpflicht beträgt: für die in das Heer Assentierten drei Jahre im aktiven Dienste, sieben Jahre in der Reserve, zwei Jahre in der Landwehr; bei der Kriegsmarine aber vier Jahre aktiv, fünf Jahre in der Reserve und drei Jahre in der Seewehr;

für die zur Landwehr Assentierten: zwei Jahre im aktiven Dienste, zehn Jahre in der Reserve;

für die in der Ersatzreserve Assentierten: zwölf Jahre.

Die Reservisten haben im Heere dreimal eine je vierwöchentliche, bei der Landwehr fünfmal eine höchstens fünfwöchentliche Waffenübung, die Ersatzreservisten aber eine achtwöchentliche militärische Ausbildung und dreimal bei dem Heere eine je vier-, bei der Landwehr aber je fünfwöchentliche Waffenübung mitzumachen. Diejenigen, die vom Heere zur Landwehr für zwei Jahre transferiert wurden, machen bei der Honvéd eine Waffenübung mit.

Diejenigen Rekruten, welche die im Gesetze vorgeschriebene Bildung haben, sind als Einjährig-Freiwillige sowohl bei dem Heere wie bei der Landwehr nur zur Leistung eines einjährigen und, wenn sie nicht entsprechen, längstens eines zweijährigen aktiven Dienstes verpflichtet.

§ 48. Administrative Organisation.

Sowohl in Ungarn wie in Kroatien und Slawonien stehen für den Zivilverwaltungsdienst zweierlei Behörden bzw. behördliche Organe zur Verfügung, und zwar königliche Behörden und Organe, die gewöhnlich staatliche Behörden (Organe) genannt werden, und autonome Behörden und deren Organe, die nicht nur zur Regierung (in Kroatien und Slawonien auch zum Banus), sondern auch zu den autonomen Kommunitäten in einem Abhängigkeitsverhältnisse stehen. Die königlichen Behörden oder Organe erlangen ihre Stellung entweder durch königliche oder durch ministerielle Ernennung und sind der Gewalt der Regierung unbedingt unterworfen. Während dagegen die Beamten und die Organe der autonomen Kommunitäten mit geringen Ausnahmen von den Kommunitäten selbst gewählt werden, und diese auch über sie verfügen, verfügt dennoch auch die Regierung zur Geltendmachung ihres Willens über diese Beamten. Die autonomen Kommunitäten und Beamten versehen ihre autonomen Agenden unter der Aufsicht und Kontrolle der Regierung; die höchsten autonomen Kommunitäten, die Munizipien, erfüllen sogar ihre Aufgaben in der Regel unter der Mitwirkung eines königlichen Regierungsorgans, des Obergespanns.

Überdies gibt es auch gemischte Behörden, die zum Teil aus königlichen, zum Teil aus autonomen Organen zusammengesetzt sind; es gibt sogar auch einzelne Behörden, nämlich die Assentkommissionen, die zum Teil aus autonomen, zum Teil aus militärischen Organen zusammengesetzt sind.

Autonome Kommunitäten gibt es zweierlei, und zwar Munizipien und Gemeinden, welche letzterwähnten den Munizipien unterstehen, während die Munizipien unmittelbar unter dem Ministerium stehen.

Die Entwicklung der ungarischen Autonomie ist eine andere als die der westeuropäischen, deren Wesen darin besteht, daß an der Verwaltung die Bürger als Beamte honoris causa teilnehmen. Das Wesen der ungarischen Autonomie aber ist, daß die autonomen Beamten, die heute schon mit ordentlichem Gehalte dotierte berufsmäßige Beamte sind, ihre Stellen durch die Wahl der betreffenden autonomen Kommunität erlangen. Da

sie auch dieser autonomen Kommunität verantwortlich und Gehorsam schuldig sind, ist ihre gegenüber der Regierung bestehende Botmäßigkeit eine geringere als die der königlichen Beamten, und es gibt sich daher in ihrer Tätigkeit eine größere Selbständigkeit kund.

Da die eigentliche Verwaltung in den Händen der autonomen Organe liegt, müssen wir uns in erster Reihe mit diesen befassen, und da diese in Ungarn anders organisiert sind als in den Ländern Kroatien und Slawonien, so müssen wir uns besonders mit Ungarn und besonders mit den Nebenländern beschäftigen.

§ 49. Die Munizipien (Jurisdiktionen) in Ungarn.

Es gibt zweierlei Munizipien, und zwar die Komitate, die aus zahlreichen Gemeinden bestehen, und die Städte, das heißt Gemeinden mit munizipaler Rechtsstellung. Diese zwei Arten Munizipien unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Organisation voneinander, die Rechtsstellung ist aber bei allen die gleiche. Die Zahl der Komitate beträgt 63, die der Städte mit Munizipalrecht, die Haupt- und Residenzstadt und die Stadt Fiume mitgerechnet, 27.

1. Organisation der Munizipien. Die Organisation der Munizipien wurde zuletzt durch G.A. XXI: 1886 festgestellt, welcher, nebst den alten Gewohnheiten, auch die Rechtsstellung derselben bestimmt. Die Gesamtheit der Kommunität des Munizipiums vertritt der Munizipalausschuß, dessen Mitglieder zur Hälfte aus den die höchste Steuer zahlenden Bürgern, zur Hälfte aber aus den durch die Kommunität in den zu diesem Zwecke gebildeten Wahlbezirken (mit 200—600 Wählern in einem Bezirke) für sechs Jahre gewählten Mitgliedern besteht. Die Hälfte der gewählten Mitglieder scheidet alle drei Jahre aus, doch können die ausgeschiedenen Mitglieder wiedergewählt werden. Überdies sind von Amts wegen Mitglieder des Munizipalausschusses: die höheren Beamten der Munizipien und der Chef des Staatsbauamtes als königlicher Beamter. Die Zahl der Mitglieder des Munizipalausschusses variiert in den Komitaten zwischen 120 und 600, in den Städten zwischen 48 und 400, entsprechend der Größe derselben. Der Munizipalausschuß faßt seine Beschlüsse in der Generalversammlung, deren Präsident in der Regel ein königliches Regierungsorgan, der Ober-

gespan, im Falle seiner Verhinderung aber der erste Beamte des Munizipiums als Stellvertreter des Obergespans, ist. Doch kann in Ermangelung derselben anstatt des ersten Beamten (des Vizegespans, in den Städten des Bürgermeisters) auch der Stellvertreter desselben den Vorsitz führen. Ordentliche Generalversammlungen sind jährlich mindestens zweimal abzuhalten. Doch wird im übrigen die Zeit und die Zahl derselben in einem Statute festgestellt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann der Obergespan, entweder aus eigener EntschlieÙung oder auf Grund eines Generalversammlungsbeschlusses, wann immer einberufen, der Vizegespan oder der Bürgermeister aber dann, wenn die Stelle des Obergespans vakant oder wenn der Obergespan verhindert ist, ferner, wenn er die Einberufung zur Verhandlung einer gravaminösen ministeriellen Verordnung für notwendig hält, oder wenn ein Sechstel der Ausschußmitglieder das zu demselben Zweck fordert. Der Wirkungskreis der Generalversammlung wird in dem Gesetze genau umschrieben.

2. Die Beamten. Die Munizipien wählen ihre Beamten in der Generalversammlung des Munizipalausschusses aus der Reihe derjenigen Personen, die durch den Vorsitz des Obergespans fungierenden Kandidationsausschuß kandidiert wurden, alle sechs Jahre. Diese Wahlen werden Restaurationen genannt. Der Kandidationsausschuß besteht aus sechs Repräsentanten unter dem Vorsitz des Obergespans. Drei Mitglieder wählt der Munizipalausschuß, drei Mitglieder aber beruft der Obergespan. Die Kandidation wird daher eigentlich durch den Obergespan vorgenommen. Sind genügende Konkurrenten vorhanden, so sind für jede Stelle mindestens je drei Personen zu kandidieren.

Es gibt aber Munizipalbeamtenstellen, die der Obergespan durch Ernennung besetzt, und zwar: der Oberphysikus, der Archivar, die Waisenstuhlevidenthalter, die Bezirks- und Distriktsärzte, die Verwaltungspraktikanten, die Bezirkskanzlisten, das Hilfs- und Manipulationspersonal des Komitats und von den als administrative Behörden fungierenden Beamten die Polizeistadthauptleute der Städte. Ihre übrigen Beamten wählen jedoch die Munizipien selbst aus der Reihe der im Sinne des Qualifikationsgesetzes (G.A. I: 1883) geeigneten Personen.

Der erste Beamte der Munizipien ist in Komitaten

der Vizegespan, in Städten der Bürgermeister. Dieser leitet die Verwaltung des Munizipiums und vollstreckt die Verordnungen der Regierung. Er ist der Hüter des Patschafts des Munizipiums, und er kann gegenüber den ihm untergeordneten Beamten, mit Ausnahme einiger höherer Beamten, im Falle kleinerer Unterlassungen auch eine Ordnungsstrafe bis zu 20 Kronen anwenden. Überdies übt in den Komitaten der Vizegespan auch das Anweisungsrecht des Munizipiums aus, während in den Städten das nebst den vielen anderen Aufgaben nicht dem Bürgermeister, sondern dem Magistrate zukommt. Des weiteren verfügt der Vizegespan über die Brachialgewalt, während dieses Recht in den Städten in den Wirkungskreis des Polizeistadthauptmannes fällt.

Die übrigen Zentralbeamten des Komitates sind: 1. der Obernotär, der der gesetzmäßige Stellvertreter des Vizegespans ist, und der die im Namen des Munizipiums auszustellenden Urkunden anzufertigen hat; 2. die Vizenotäre, die mit dem Obernotär zusammen das Konzeptpersonal des Vizegespans bilden; 3. der Oberfiskal und die Vizefiskale sind die Rechtskonsulenten und die privatrechtlichen Vertreter des Munizipiums, in gewissen Fällen auch die juristischen Vertreter des Ärars; 4. der Präsident und die Beisitzer des Waisenstuhles bilden die Vormundschaftsbehörde des Munizipiums. Der Oberphysikus ist der Sanitätsfachreferent, der Archivar der Chef des Munizipalarchivs.

In Städten versieht neben dem Bürgermeister und unter seinem Vorsitz den größten Teil der Verwaltungsaufgaben der Magistrat, der das exekutive Organ des Munizipiums in allen jenen Angelegenheiten ist, die nicht in den Wirkungskreis der Generalversammlung oder des Bürgermeisters gehören, und der auch die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Stadt leitet. Die Mitglieder des Magistrats sind außer dem Bürgermeister als Präsidenten der Polizeistadthauptmann, die Magistratsräte, der Obernotär und der Oberfiskal. Die übrigen Beamtenstellen der Städte mit Munizipalrecht wie auch den Wirkungskreis des Magistrats und der einzelnen Beamten stellen im übrigen die Städte statutarisch fest.

Über die Haupt- und Residenzstadt Budapest verfügt G.A. XXXVI: 1872, dessen beachtenswerteste Bestimmung v. Ferdinandy, Ungarn.

dahin geht, daß diese Stadt keinen Obergespan, sondern einen Oberbürgermeister hat, den aus der Reihe der durch den König designierten drei Personen die Generalversammlung wählt, ferner, daß ihre Virilisten aus der Reihe der die höchste Steuer zahlenden 1200 Bürger gewählt werden.

3. Die Komitatsverwaltung auf dem flachen Lande. Die Komitate zerfallen in Bezirke, deren erster Beamter der Oberstuhlrichter ist, dem die Stuhlrichter und die Verwaltungspraktikanten als Konzeptspersonal zur Seite stehen. Sein Buchhaltungsorgan ist der Bezirksbuchhalter, sein Manipulationsorgan der Bezirkskanzlist, seine Sanitätsfachreferenten sind der Bezirksarzt und der Tierarzt. Von diesen sind der Bezirksbuchhalter und der Tierarzt königliche Beamte. Außerdem stehen auch die Städte mit geregelter Magistrat unter dem Komitat, und bildet jede Stadt mit geregelter Magistrat einen besonderen Verwaltungsbezirk, dessen Bürgermeister dem Komitate gegenüber sich in einer ebensolchen Stellung befindet wie der Oberstuhlrichter in den Bezirken.

Die Munizipien sind solche autonome Kommunitäten der Staatsbürger, die sich nicht nur mit der lokalen Verwaltung, sondern auch mit Staats- und politischen Fragen befassen können. Sie selbst verwalten sich durch den die Universität der Kommunität vertretenden Municipalausschuß und durch die von diesem Ausschuß gewählten eigenen Beamten. Sie vollstrecken die Gesetze und Verordnungen der Regierung auf ihrem eigenen Gebiete. Miteinander, mit der Regierung und mit den Verwaltungsorganen der Regierung in der Provinz (mit den Zivil- und den Militärorganen gleichermaßen), mit den Gerichten und mit dem Reichstage verkehren sie unmittelbar, und sie können auf die Bewohner ihres Gebietes einen Steuerzuschlag auswerfen, der in den Komitaten 3% der direkten Steuern ausmachen kann.

Im Sinne des G.A. XXI: 1886 „üben die Munizipien innerhalb der Grenzen des Gesetzes: a) die Autonomie; b) die Vermittlung der staatlichen Verwaltung; c) überdies können sie sich auch mit anderen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse, sogar von Staatsinteresse befassen, dieselben diskutieren, ihre Beschlüsse über diese Fragen zum Ausdruck bringen, einander und der Regierung mitteilen und in Form einer Petition dem

Reichstage unterbreiten. Kraft ihrer autonomen Rechte verfügen sie in ihren eigenen internen Angelegenheiten selbständig, fassen Beschlüsse und schaffen Statute. Sie vollstrecken ihre Beschlüsse und ihre Statute, wählen ihre Beamten, stellen die Kosten der Autonomie und der Verwaltung fest und sorgen für die Bedeckung derselben“.

Die Munizipien stehen unter der Aufsicht des Ministers des Innern, der die Verwaltung und die Gebahrung der Munizipien durch seine delegierten Organe wann immer untersuchen lassen kann und außerdem in dem Obergespan ein ständiges Aufsichts- und Kontrollorgan hat. Beschlüsse, die das Munizipium vermögensrechtlich betreffen, können nur nach Genehmigung des Ministers vollstreckt werden.

Die Munizipien sind verpflichtet, die Verordnungen der Regierung zu vollstrecken, und können heute unter dem Titel, daß diese Verordnungen gegen das Gesetz verstoßen, den Vollzug derselben nicht mehr verweigern. Wenn aber der Vizegespan oder der Bürgermeister eine Verordnung oder eine Verfügung der Regierung für gravaminös oder gegen das Gesetz verstoßend hält, ist er im Sinne des von der Ausdehnung des Wirkungskreises des Verwaltungsgerichtshofes handelnden G.A. LX: 1907 verpflichtet, innerhalb 24 Stunden dem Obergespan Bericht zu erstatten, der innerhalb weiterer 24 Stunden an den betreffenden Minister eine motivierte Unterbreitung richtet. Zieht der Minister seine Verordnung oder seine Verfügung innerhalb sechs Tage nicht zurück, so beruft der Vizegespan oder der Bürgermeister eine Generalversammlung ein, die beschließen kann, daß sie sich gegen die Verordnung oder Verfügung mit einer Klage an den Verwaltungsgerichtshof (siehe § 59) wendet. Behufs Erhebung einer solchen Klage kann auch ein Sechstel der Mitglieder des Munizipalausschusses die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Kann aber die Generalversammlung aus irgend einem Grunde nicht abgehalten werden, oder war dieselbe nicht beschlußfähig, so kann auch die Hälfte der Ausschußmitglieder zusammen die Klage erheben.

Wurde die Klage innerhalb 14 Tage von der Protokollierung der Verordnung oder Verfügung bei dem Munizipium beschlossen, so hat das für den Vollzug auf-

schiebende Kraft, ausgenommen wenn die Regierung aus dem Gesichtspunkte des staatlichen öffentlichen Interesses oder aus dem Grunde, weil der Aufschub der Verordnung einen unwiederbringlichen Schaden verursachen könnte, den sofortigen Vollzug der Verordnung oder Verfügung in motivierter Weise fordert, oder wenn ein Gesetz den Aufschub ausschließt, wie auch wenn die Verordnung oder Verfügung sich auf die Einberufung beurlaubter Soldaten oder Reservisten bezieht.

Gibt der Verwaltungsgerichtshof der Klage Raum, so annulliert er nur die Verordnung oder Verfügung, er kann dieselbe aber nur dann abändern, wenn die Verordnung sich auf die Verweigerung der Auszahlung von gesetzmäßig gebührenden Bezügen (Staatsdotationen) bezieht.

Eine Klage an den Verwaltungsgerichtshof hat nicht statt: a) in Angelegenheiten, deren Leitung im Sinne des G.A. XII: 1867 gemeinsam mit Österreich erfolgt; b) im Falle der Anordnung der Mobilisierung gegenüber denjenigen Verordnungen, welche diese Anordnungen enthalten wie auch während der ganzen Dauer des Mobilisierungsverhältnisses mit der Mobilisierung und mit dem Mobilisierungsverhältnisse zusammenhängen.

Dagegen ist es überflüssig, eine Klage an den Verwaltungsgerichtshof zu richten, weil eine Ausnahme von der Vollzugspflicht statuiert ist: gegenüber solchen Regierungsverordnungen, die sich auf die tatsächliche Eintreibung durch den Reichstag nicht bewilligter Steuern oder auf die tatsächliche Stellung durch den Reichstag nicht votierter Rekruten beziehen. Für diese Verordnungen ist daher die vis inertiae aufrecht geblieben, das heißt das Recht, den Gehorsam zu verweigern selbst gegenüber einer Regierung, die sich auf die parlamentarische Majorität stützt. Die Vorarbeiten in diesen Angelegenheiten sind aber vorzunehmen.

Sollte das Munizipium oder sein erster Beamter seine irgend eine Verordnung, einen Beschluß oder eine Verfügung betreffende gesetzliche Pflicht unterlassen oder verweigern, so kann das Ministerium den Obergespan mit einer ausnahmsweisen Gewalt bekleiden, das heißt, es kann ihn ermächtigen, über die Organe des Munizipiums unmittelbar zu verfügen und denjenigen, der nicht gehorcht, mit Ausnahme des Vizegespans oder des Bürgermeisters, in Untersuchung zu ziehen, von seinem Amte zu suspendieren und zeitweilig durch einen anderen zu substituieren.

Mit dem Vollzug dieser Regierungsverordnung hört jedoch die ausnahmsweise Gewalt des Obergespans auf. Das Munizipium kann in einem solchen Falle den Beamten, der dem Obergespan Gehorsam leistet, aus diesem Grunde nicht zur Verantwortung ziehen, sondern es kann, wenn es das Vorgehen der Regierung für gravaminös hält, bei dem Abgeordneten Hause Sanierung suchen.

Die Munizipien sind daher heute von der Regierung bei weitem nicht so unabhängig, als die Komitate vor 1848 waren. Heute ist nicht nur das Verfügungsrecht der Regierung ein großes, sondern auch das Aufsichts- und Kontrollrecht derselben sind so ausgedehnt, daß dadurch die Autonomie des Munizipiums jeder Selbständigkeit beraubt wird. Denn 1. können die die Vermögensverhältnisse des Munizipiums betreffenden Beschlüsse (Budget, Entäußerung oder Erwerbung von Realitäten, Aufnahme von Anlehen, Organisierung neuer Ämter) nur nach ministerieller Genehmigung vollstreckt werden; 2. können gegen die Beschlüsse des Munizipiums, selbst gegen solche, die sich auf die Schaffung von Statuten beziehen, — mit Ausnahme derjenigen, mit welchen beschlossen wird, eine Klage vor dem Verwaltungsgerichtshofe zu erheben — auch durch Private an den Minister des Innern appelliert werden; 3. kann die Regierung Beschlüsse, die ihr entweder durch die Appellation oder auf eine andere Weise zur Kenntnis gelangt sind, wenn sie dieselben als inkompetent oder gegen das Gesetz verstoßend erachtet, annullieren, in gewissen Fällen sogar abändern, und schließlich 4. decken die Komitatsmunizipien den größten Teil ihrer Ausgaben nicht aus ihren eigenen Einnahmen, sondern aus der in das Staatsbudget aufgenommenen staatlichen Dotation und verwalten sogar ihre eigenen Einnahmen nicht selbständig, sondern das geschieht durch die königlichen Steuerämter.

§ 50. Der Obergespan.

Über die Autonomie der Munizipien übt die Regierung die Oberaufsicht und die Kontrolle durch den Obergespan, den der König auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung des Ministers des Innern ernannt und seiner Stellung enthebt. Der Obergespan ist der Vertrauensmann der Regierung — den das Gesetz mit einem ausgedehnten Aufsichts- und Kontrollrecht bekleidet — nicht nur gegenüber dem Munizipium, sondern auch gegenüber den auf

dem Gebiete des Munizipiums befindlichen königlichen und Verwaltungsbeamten; denn er kann von ihnen Aufklärungen verlangen, über ihr Vorgehen dem betreffenden Minister Bericht erstatten, bei ihrer Ernennung oder bei ihrer Beförderung Vorschläge machen, und wird auch bei der Besetzung wichtiger Stellen sein Gutachten abverlangt.

Gegenüber dem Munizipium übt er aber die Kontrolle, und zu diesem Behufe hält er mit den höheren Zentralbeamten des Munizipiums und mit den zu diesem Zwecke gewählten Mitgliedern des Munizipalausschusses Skontratsitzungen ab. Dem Ergebnisse dieser Sitzungen entsprechend verfügt er und erstattet er dem Minister des Innern Bericht. Der Obergespan prüft das amtliche Vorgehen und die Geschäftsgebarung der Munizipalbeamten. Gegen den nachlässigen und schuldigen Beamten kann er, wenn derselbe nicht Mitglied des Verwaltungsausschusses ist, die Untersuchung anordnen, ihn vom Amte suspendieren und durch einen anderen zeitweilig substituieren (besonders ausgenommen den Vizegespan und den Bürgermeister). Für die durch die Wahl zu besetzenden Beamtenstellen kandidiert er unter Mitwirkung des zu diesem Behufe gebildeten Kandidationsausschusses je drei Personen; er ernennt Honorarbeamte und in den Komitaten die Mitglieder des Hilfs- und Manipulationspersonals; er verfügt hinsichtlich der Einteilung und Transferierung der Stuhlrichter, kann sogar innerhalb des ihm zukommenden Aufsichtskreises an den Vizegespan und an den Bürgermeister und durch diese an die übrigen Beamten Verordnungen erlassen, ihnen Berichte abverlangen; und wenn er der Ansicht ist, daß irgendein Generalversammlungsbeschluß gegen ein Gesetz oder eine ministerielle Verordnung verstoßt, so kann er die Unterbreitung desselben an den Minister anordnen und dadurch den Vollzug des Beschlusses suspendieren.

Die ausgedehnten Rechte des Obergespans lähmen daher die Autonomie und die Selbständigkeit der Initiative der Munizipien in solchem Maße, daß die Autonomie der Munizipien in der jüngsten Zeit vollkommen verkümmert ist. Das war auch der Hauptgrund, daß zur Zeit des konstitutionellen Widerstandes in den Jahren 1905—1906 die meisten Munizipien die Kollision mit der verfassungswidrigen Regierung und mit ihren Organen zu vermeiden suchten.

§ 51. Der Verwaltungsausschuß.

In jedem Munizipium ist unter dem Vorsitze des Obergespans eine gemischte Behörde mittlerer Instanz organisiert, der Verwaltungsausschuß, der zum Teil aus königlichen Beamten, zum Teil aus autonomen Beamten, zum Teil aus solchen Mitgliedern besteht, die durch den Munizipalausschuß aus seiner Mitte gewählt werden. Die Organisation und der Wirkungskreis des Verwaltungsausschusses werden durch G.A. VI: 1876 und XX: 1882 festgestellt; aber auch andere Gesetze weisen demselben einzelne Angelegenheiten zu. Mitglieder des Ausschusses sind außer dem Obergespan als Vorsitzendem: der königliche Schulinspektor, der königliche Finanzdirektor, der Chef des Staatsbauamtes, der königliche Staatsanwalt, der landwirtschaftliche Referent (in der Hauptstadt auch noch der Oberstadthauptmann der Staatspolizei), ferner der Vizegespan oder der Bürgermeister, der Obertonär (in der Hauptstadt anstatt dessen die zwei Vizebürgermeister), der Oberfiskal, der Oberphysikus und der Waisensstuhlpräsident. Überdies gehören dem Ausschusse auch noch zehn Mitglieder des Munizipalausschusses an, die für zwei Jahre gewählt werden.

Der Verwaltungsausschuß ist ein Band zwischen den königlichen und den autonomen Organen. Seine Aufgabe ist, zwischen den verschiedenen Zweigen der Verwaltung auf dem Gebiete des Munizipiums die Harmonie herzustellen. Überdies bildet er für gewisse Angelegenheiten ein Appellationsforum und übt durch seinen Disziplinar-ausschuß über die Munizipalbeamten in zweiter Stufe, im Falle schwerer Disziplinarvergehen, wie auch über seine eigenen Mitglieder immer in erster Stufe die Disziplinargerichtsbarkeit aus.

Der Verwaltungsausschuß hält in der ersten Hälfte eines jeden Monats eine ordentliche Sitzung ab, kann aber auch zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden.

§ 52. Die Gemeinden.

Die Gemeinden sind ebenfalls autonome Kommunitäten, die den durch das Gesetz ihnen zur Verwirklichung der lokalen Interessen und zur Geltendmachung der exekutiven Gewalt in der untersten Stufe übertragenen behördlichen Wirkungskreis haben, sich aber mit Staats-

angelegenheiten nicht beschäftigen können. Die Gemeinden können einen beliebigen Prozentsatz der direkten Steuern als Kommunalsteuerzuschlag auf ihre Bewohner auswerfen und decken ihre Ausgaben aus diesen Zuschlägen wie auch aus den Einkünften ihres Vermögens.

Über die Organisation und den Wirkungskreis der Gemeinden verfügt G.A. XXII: 1886. Nach diesem Gesetz „entscheidet die Gemeinde in ihren eigenen inneren Angelegenheiten; sie schafft Statute, kann ihre Beschlüsse und Statute durch ihre eigenen Vorsteher und Organe vollstrecken lassen; sie verfügt über das Gemeindevermögen, wirft eine Gemeindesteuer aus und treibt dieselbe ein; sie sorgt für die Gemeindefuhrwege und für andere Verkehrsmittel, für die Gemeindeschulen und andere Kulturinstitute; sie leitet die Feld-, Feuer- und Ordnungspolizei wie auch das Armenwesen und übt alle jene Rechte aus, erfüllt alle jene Pflichten, die ihr durch die Gesetze eingeräumt und auferlegt werden.“

Und die Gesetze erlegen den Gemeinden in der Tat viele Aufgaben auf, unter deren Last dieselben fast zusammenbrechen, und denen sie kaum zu entsprechen imstande sind. Es gibt Gemeinden, in denen die Gemeindezuschläge mehr als 100% der direkten Staatssteuern betragen.

Der behördliche Wirkungskreis der Gemeinde erstreckt sich auf jede in der Gemeinde und auf dem Gebiete derselben sich aufhaltende Person, wie auch auf die dort befindlichen Vermögensgegenstände, ausgenommen die aktiv dienenden Mitglieder der Wehrmacht in den den Militärdienst betreffenden Angelegenheiten und die als ständiger oder zeitweiliger Wohnsitz des Hofes dienenden Gebäude, wie auch die zu militärischen Zwecken dienenden Baulichkeiten.

Die Gemeinden stehen unter der Aufsicht des Komitates und der Regierung, in Verwaltungsangelegenheiten auch unter der Verfügungsgewalt derselben. Wenn aber die Gemeinderepräsentanz durch ihr Vorgehen die Wohlfahrt der Gemeinde gefährdet, so kann der Minister des Innern auf Vorschlag des Munizipiums die Gemeindevertretung auflösen, in welchem Falle er dann durch das Komitat hinsichtlich der zeitweiligen Leitung der Angelegenheiten verfügt.

In den Gemeinden wird ein Teil der behördlichen

Rechte, insbesondere derjenige, welcher sich auf die Angelegenheiten von kommunallokalem Interesse wie auch auf vermögensrechtliche Fragen bezieht, durch die Gemeinderepräsentanz erledigt, deren Hälfte aus den die höchste Steuer zahlenden, die andere Hälfte aber aus solchen Repräsentanten besteht, die von den Gemeindegewählern für sechs Jahre gewählt werden. Die Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde werden von dem Gemeindevorstande geleitet, welcher entsprechend der Verschiedenheit der Gemeinden verschiedenartig organisiert ist. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes erlangen ihr Amt durch die Kommunalwähler.

Es gibt dreierlei Gemeinden: Städte mit geregelter Magistrat, Groß- und Kleingemeinden.

Die Städte mit geregelter Magistrat sind unmittelbar der Zentralbehörde des Komitats, der Generalversammlung und dem Vizegespan untergeordnet, und nehmen im Komitat eine solche Stellung ein wie ein Verwaltungsbezirk. Die Zahl dieser Städte beträgt gegenwärtig 107. Es gibt aber auch 47 Städte mit geregelter Magistrat, die als königliche Freistädte vor 1876 selbst ein Munizipium bildeten, durch G.A. XX: 1876 aber diese Stellung verloren haben. Diese Städte stehen in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten auch jetzt nicht unter der Aufsicht des Komitats, sondern unmittelbar unter der des Ministers des Innern. Mitglieder des Vorstandes sind: der Bürgermeister, der Polizeistadthauptmann, die Magistratsräte, der Obernotär und die Notäre, der Oberfiskal und die Fiskale, die Waisenstuhlbeisitzer, der Kassier, Buchhalter, Kontrolleur, Waisenvater, Archivar, Arzt, Ingenieur, die Gemeindevorstandsbeamten und eventuell andere Beamten. Von diesen sind Mitglieder des unter dem Vorsitze des Bürgermeisters stehenden Magistrats: der Polizeistadthauptmann, die Magistratsräte, der Oberfiskal, der Arzt. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden für sechs Jahre gewählt, ausgenommen den Polizeistadthauptmann, den der Obergespan für Lebensdauer ernannt, während die Notäre und die Ärzte von der Kommunität ebenfalls auf Lebensdauer gewählt werden.

Großgemeinden sind solche Gemeinden, die einen besonderen Gemeindenotar halten; von den Kleingemeinden halten aber nur mehrere zusammen einen

Gemeindenotar, zu welchem Zwecke sie in Kreisnotariatszirkel eingeteilt sind.

Der Gemeindevorstand der Großgemeinden besteht aus dem Richter und dessen Stellvertreter, aus mindestens vier Gemeinderatsmitgliedern, dem Kassier, dem Gemeindevorstand und den Hilfsnotaren, dem Waisenvater und dem Gemeindevorstand der Kleingemeinden besteht aus dem Richter und dessen Stellvertreter, aus mindestens zwei Gemeinderatsmitgliedern und dem Kreisnotar des ganzen Kreisnotariats, dem Waisenvater und dem Kreisarzte. Der Gemeindevorstand wird von den Kommunalwählern für drei Jahre, die Notare und der Arzt aber werden für Lebensdauer gewählt.

Die Last der Administration ruht in den Klein- und Großgemeinden auf dem Gemeinde- oder Kreisnotar, der dem Stuhlrichter unterstellt ist, obwohl dem Gesetz nach der Notar nur als Hilfsorgan des Gemeinderichters figurirt.

Das kommunale Wahlrecht stimmt mit dem Reichstagswahlrecht nicht überein, sondern basiert auf dem Prinzip der vermögensrechtlichen Vertretung, infolgedessen auch Minderjährige, Frauen und Rechtspersonen durch Bevollmächtigte bei den Kommunalwahlen ihr Stimmrecht ausüben und auch Fremde abstimmen können, wenn sie eine Niederlassungsbewilligung erlangt haben und seit zwei Jahren Steuern zahlen. Das kommunale Wahlrecht ist nicht an die Zugehörigkeit in den Gemeindeverband, an die Gemeindegemeinschaft, sondern daran geknüpft, daß der Betreffende dort wohne oder Steuer zahle.

§ 53. Die autonome Kommunität und die administrative Organisation der Nebenländer.

Auch in den Nebenländern ist die Grundlage der Verwaltungsorganisation die Einteilung in Munizipien und in Gemeinden. Dort sind jedoch sowohl die Munizipien wie auch die Gemeinden anders organisiert als in Ungarn.

1. Munizipien. Auch in Kroatien und Slawonien gibt es zweierlei Munizipien: die Komitats- und die städtischen Munizipien. Die Zahl der Komitate beträgt acht, die der städtischen Munizipien vier.

Von der Organisation der Komitate handelt ein am 5. Februar 1886 sanktioniertes Gesetz. Demgemäß wird

der autonome Wirkungskreis des Komitats durch eine Komitatsversammlung geübt, die in ähnlicher Weise organisiert ist wie die Munizipalausschüsse in Ungarn. Die Aufgaben dieser Komitatsversammlungen bilden: die Schaffung von Statuten, Erledigung der Angelegenheiten lokaler Natur, die Kontrolle der Verwaltungsbeamten. Überdies können die Komitate auch Landesangelegenheiten verhandeln. Die Komitate haben jedoch keine von ihnen selbst gewählte Beamte, sondern sie sind gezwungen, bei der Vollstreckung ihrer Beschlüsse die königlichen Komitatsbehörden in Anspruch zu nehmen. In ihren autonomen Angelegenheiten aber stehen sie unter Kontrolle und Aufsicht eines auf Unterbreitung des Banus vom König ernannten Obergespans, der eine ähnliche Stellung hat wie die ungarländischen Obergespans. Die eigentliche Verwaltung wird jedoch auf dem Gebiete des Komitats durch königliche Komitatsbehörden bzw. durch die denselben untergeordneten königlichen Bezirksbehörden, ferner durch die Verwaltungsausschüsse versehen, welche letztere unter dem Vorsitz des Obergespans aus dem Vizegespan, dem Komitatsphysikus, dem Ingenieur, dem Oberförster, dem Schulinspektor, dem Referenten für wirtschaftliche Angelegenheiten und aus sechs durch die Komitatsversammlung gewählten Mitgliedern bestehen. In den Wirkungskreis des Ausschusses gehören auch mehrere solche Angelegenheiten, die in Ungarn durch die Generalversammlung des Munizipalausschusses erledigt werden. An der Spitze der königlichen Komitatsbehörde steht der auf Vorschlag des Obergespans durch den Banus ernannte Vizegespan, den sein ältester Konzeptsbeamter vertritt. An der Spitze des Bezirks stehen die durch den Banus ernannten Bezirksamte.

Den Komitaten Kroatiens und Slawoniens kommt weder das Recht zu, gegen die Verordnungen der Regierung Remonstrationen zu richten, noch aber auch an den Verwaltungsgerichtshof Beschwerden zu erheben. Aber auch das Recht, den Vollzug einer solchen Regierungsverordnung zu verweigern, die sich auf die Eintreibung durch den Reichstag nicht bewilligter Steuern oder auf die Stellung durch den Reichstag nicht votierter Rekruten bezieht, ist weder der Komitatsversammlung noch den königlichen Komitatsbehörden gesetzlich gewährleistet.

Die Organisation der vier städtischen Munizipien ist eine ähnliche wie die der ungarländischen städtischen Munizipien, indem auch die Städte in Kroatien und Slawonien durch ihre selbstgewählten Beamten die Verwaltung versehen und dem Bürgermeister gegenüber den Verordnungen des Obergespanns das Remonstrationsrecht an den Banus zukommt. In allen übrigen Beziehungen aber haben die städtischen Munizipien in Kroatien und Slawonien nicht die Selbständigkeit wie die Ungarns.

2. Gemeinden. Über die Regelung der Dorfgemeinden in Kroatien und Slawonien verfügt der kroatisch-slawnische G.A. XVI: 1870. Im Sinne dieses Gesetzes gibt es Bezirks- oder politische Gemeinden, die aus zahlreichen Ortschaften bestehen, die wohl als besondere vermögensrechtliche Subjekte figurieren, jedoch weder eine Repräsentanz noch einen Gemeindevorstand haben, sondern nur die ganze politische Gemeinde zusammen hat eine Repräsentanz und einen Gemeindevorstand. Die größeren Dorfchaften jedoch, die einen besonderen Gemeindevorstand und Repräsentanz haben, werden Einzelgemeinden genannt. Ein Drittel der Mitglieder der Gemeindevorständigkeit besteht aus den höchsten Steuerzahlern, zwei Drittel aber werden aus der Reihe der übrigen Gemeindevorständigen gewählt.

Überdies gibt es auch noch Stadtgemeinden, deren Organisation durch die am 28. Januar 1881, am 5. Februar 1886 und am 21. Juni 1895 sanktionierten Gesetze geregelt. In Verwaltungsangelegenheiten sind sie den königlichen Komitatsbehörden untergeordnet. Die Zahl derselben ist 13. Ihre Organe sind: die Repräsentanz, der Magistrat und der Bürgermeister, die alle gewählt werden.

§ 54. Die königliche Verwaltungsorganisation.

Den ungarischen Ministern stehen zur Leitung der Verwaltung nicht nur die Munizipien, sondern auch die königlichen Behörden zur Verfügung, deren Wirkungskreis zum Teil auf das ganze Gebiet des Reiches, zum Teil aber nur auf das eigentliche Ungarn, zum Teil auf das Gebiet einzelner Komitate und der auf ihrem Territorium befindlichen städtischen Munizipien oder auf das mehrerer Komitate sich erstreckt und jene Angelegenheiten umfaßt, die ihnen zugewiesen sind. Es würde

viel zu weit führen, wollten wir diese Ämter und ihre Wirkungskreise hier detailliert behandeln, und deshalb wollen wir uns darauf beschränken, nur jene königlichen Behörden und Ämter anzuführen, die geeignet sind, dem Leser ein Bild der Organisation der königlichen Verwaltung zu bieten.

Die Gendarmerie ist eine den öffentlichen Sicherheitsdienst versehende und militärisch organisierte Körperschaft (siehe §§ 66 u. 67).

Die Staatspolizei versieht auf dem Gebiete der Haupt- und Residenzstadt Budapest den öffentlichen Sicherheitsdienst (siehe §§ 66 u. 67).

Die Finanzverwaltung (siehe § 85) wird von folgenden dem Finanzminister untergeordneten Behörden versehen: auf dem Gebiete der Haupt- und Residenzstadt Budapest von der hauptstädtischen königlichen Finanzdirektion, dem hauptstädtischen königlichen Steuerinspektorate, dem Zentral-Tax- und Gebühren-Bemessungsamte; in der Provinz aber bestehen königliche Finanzdirektionen, deren Wirkungskreis sich auf ein Komitat und auf die auf dessen Territorium befindlichen Städte mit Munizipalrecht, eventuell auf das Gebiet mehrerer kleinerer Komitate erstreckt, und an deren Spitze der königliche Finanzdirektor steht. Die Agrar Finanzdirektion übt jedoch über sämtliche Finanzdirektionen der Nebenländer das Aufsichtsrecht aus. Die Zahl der ungarländischen Finanzdirektionen beträgt 57, mit der Budapester zusammen 58, in den Nebenländern aber bestehen 8 Finanzdirektionen. Den Finanzdirektionen sind die königlichen Steuerämter, die zur Entgegennahme der Steuereinzahlung und zur Gebahrung der öffentlichen Gelder berufenen Steuerkassen untergeordnet.

Zur Vornahme der katastralen Messungen und Schätzungen für Zwecke der Grundsteuer dienen das in Budapest befindliche trigonometrische Amt, 16 Messungsinspektorate und die Kolozsvärer Katastraldirektion. Die Verwaltung des Tabakmonopols liegt in den Händen der königlich ungarischen Zentraltabakgefällsdirektion und der Tabakeinlösungsinspektorate.

Dem Finanzminister sind noch untergeordnet: die Hauptzolldirektion, das Budapester Hauptzollamt, die Budapester Lottogefällsdirektion, die

Staatskassen, die königlich ungarische Direktion der Budapester Staatsbrücken, das Budapester Hauptpunzierungs- und Einlösungsamt, die Münzen- und Metalleinlösungsämter in Körömözbánya und in Abrudbánya und die königlich ungarischen Montandirektionen, die Hauptbergämter und die Berghauptmannschaften.

Dem Handelsminister sind untergeordnet:

- das königlich ungarische zentralstatistische Amt (siehe § 64 b) in Budapest, dessen Wirkungskreis sich auf das Gebiet des ganzen Reiches erstreckt;
- die königlich ungarische Seebehörde in Fiume, deren Präsident der Gouverneur von Fiume und des ungarisch-kroatischen Küstenlandes ist;
- das königlich ungarische technische Amt für Post und Telegraphen in Budapest;
- das königlich ungarische Patentamt und der Patent Senat;
- die königlich ungarische Zentraleichungskommission;

Zur Leitung der Post- und Telegraphenangelegenheiten bestehen in Ungarn 8 Postdirektionen, in Kroatien und Slawonien eine Postdirektion.

Zur lokalen Lösung der technischen Aufgaben aber sind in den Komitaten 64 königlich ungarische Staatsbauämter, in Kroatien und Slawonien jedoch 5 Staatsbauämter organisiert.

Dem Ackerbauminister sind untergeordnet: die königlich ungarische Landes- Wasserbaudirektion, 18 Kulturingenieurämter, in Ungarn 13, in Kroatien und Slawonien 3 Stromingenieurämter und die ärarischen Forstdirektionen wie auch die königlich ungarische Forstdirektion in Besztercebánya, ferner 43 staatliche Forstämter und 18 Forstinspektorate, nicht minder die Veterinärinspektorate und zwei Veterinärämter, schließlich zahlreiche andere Ämter wirtschaftlichen Berufes.

Unter dem Minister für Kultus und Unterricht stehen zur Kontrolle des Mittelschulunterrichts zehn Oberstudiendirektoren, zur Kontrolle des Volksschulunterrichts aber in Budapest und für das Gebiet eines jeden Komitats je ein Schulinspektor, ferner der Oberdirektor der höheren Handels-

schulen und der Oberdirektor des gewerblichen Unterrichts, schließlich zahlreiche kulturelle Fachsenate und Institutionen.

Schon der Name all dieser königlichen Behörden und Ämter bezeichnet zur Genüge die Aufgaben und den Wirkungskreis derselben. Insofern aber dennoch einzelnen von ihnen eine größere Rolle zukommt, als die regelmäßige Verwaltung erfordert, werden wir uns bei den verschiedenen Zweigen der Verwaltung eingehender mit ihren Aufgaben befassen.

Vierter Abschnitt.

Die richterliche Gewalt.

§ 55. Die richterliche Organisation und die Rechtsstellung der Gerichte in Ungarn.

Der organische Dualismus, der in der Verwaltung besteht, ist auch in der Ausübung der richterlichen Gewalt zu finden, jedoch in viel geringerem Maße als in der Verwaltung. Überdies ist bei den die richterliche Gewalt ausübenden Organen auch der zwischen den königlichen und anderen Gerichten bestehende Unterschied nicht von so großer Bedeutung wie die Einteilung der Verwaltungsorgane in königliche und autonome, weil auch die königlichen Gerichte unabhängig von dem Einflusse des Königs und der königlichen Regierung urteilen.

Nach der alten ungarischen Verfassung versahen die Gerichtsbarkeit in der unteren Stufe die Verwaltungsorgane der autonomen Kommunitäten, und nur die Gerichtsbarkeit in der zweiten und dritten Stufe wurde durch königliche Gerichte geübt, die ebenfalls unter dem nominellen Vorsitze der administrativen Reichsdignitäre fungierten.

G.A. IV: 1869 sprach jedoch das Prinzip aus, daß die Gerichtsbarkeit von der Verwaltung zu trennen sei, welches Prinzip durch G.A. XXXI: 1871 und in dem als Einführungsgesetz zu demselben dienenden G.A. XXXII: 1871 verwirklicht wurde, indem durch diese Gesetze die Komitats- und die städtischen Gerichte aufgehoben und an ihre Stelle die königlichen Einzel- und Kollegiatsgerichte organisiert wurden. Als autonome Gerichte blieben nur einzelne Sondergerichte aufrecht.

Die ordentlichen Gerichte sind die folgenden:

a) die königlichen Bezirksgerichte als Einzelgerichte erster Instanz, deren Zahl 384 beträgt;

b) die königlichen Gerichtshöfe, die im allgemeinen als Kollegiatgerichte erster Instanz, in gewissen Angelegenheiten als solche zweiter Instanz wirken; ihre Zahl beträgt 66;

c) die königlichen Tafeln als Kollegiatgerichte zweiter und dritter Instanz. Die Zahl derselben beträgt 11, und zwar besteht je eine königliche Tafel in Budapest, Debreczen, Kassa, Győr, Nagyvárad, Kolozsvár, Marosvásárhely, Pécs, Pozsony, Temesvár und Szeged;

d) die königliche Kurie, die oberste richterliche Behörde des Reiches, die in Zivil- und Strafprozessen nur als Gericht dritter Instanz urteilt. Nur in der Frage des Wahlrechtes urteilt die Kurie in zweiter Instanz und in den Fragen der Gültigkeit der Abgeordnetenwahlen in erster Instanz.

Außerdem gibt es noch königliche Sondergerichte:

a) das Budapester königliche Handels- und Wechselgericht, das ein in Handels- und Wechselprozessen urteilendes Gericht erster Instanz ist;

b) die richterlichen Abteilungen des Patentsenates und der Patentsenat in Patentangelegenheiten (G.A. XXXVII: 1895).

Das wichtigste Sondergericht ist jedoch: c) der königliche Verwaltungsgerichtshof (siehe § 59), welcher durch G.A. XXVI: 1896 organisiert wurde. Dieses Gericht urteilt in solchen Rechtsstreitigkeiten, die zwischen den Verwaltungsbeamten und Parteien entstehen, die sich durch den Beschluß dieser Behörden verletzt fühlen;

d) das Wirkungskreisgericht, welches durch G.A. LXI: 1907 organisiert wurde, und das je zur Hälfte aus den Mitgliedern der königlichen Kurie und des königlichen Verwaltungsgerichtshofes gebildet wird. Dieses Gericht urteilt über Kollisionen, die in der Frage des Wirkungskreises zwischen dem Gerichte und der Verwaltungsbehörde oder zwischen verschiedenen Gerichten entstanden sind.

Autonome Gerichte sind:

a) die Geschworenengerichte, die in Strafprozessen unter der Leitung des königlichen Gerichtshofes

in der Schuldfrage entscheiden. Das Geschworenengericht wurde durch G.A. XXXIII: 1897 organisiert. Es besteht aus zwölf Geschworenen, die aus der Reihe der geschworenenfähigen Bürger ausgelost werden. Geschworener kann nur jener Bürger sein, der das 26. Lebensjahr vollendet hat, die Amtssprache des Staates (in Fiume die italienische Sprache) versteht, in derselben lesen und schreiben kann und jährlich mindestens eine direkte Staatssteuer von 20 Kronen bezahlt oder die vorgeschriebene Intelligenzeignung besitzt.

b) Die Gemeindegerichte (G.A. XII: 1877 und XVIII: 1893) urteilen in Zivilprozeßangelegenheiten von kleinerem Werte. Die Gemeindegerichtsbarkeit wird in den Städten von einem oder von mehreren durch die Generalversammlung dazu bestellten Verwaltungsbeamten, in Großgemeinden durch den Richter mit einem Ratsmitglied und dem Notar, in Kleingemeinden durch den Richter mit zwei Mitgliedern der Vorstehung versehen.

c) Die Einigungskommissionen der Gewerbetreibenden (G.A. XVII: 1884 und XXVIII: 1893) entscheiden in Fällen von Reibungen, die zwischen den Gewerbetreibenden, Gehilfen, Lehrlingen und dem Arbeitgeber auftauchen.

d) Die Schiedsgerichte der Budapester Waren- und Effektenbörse wie auch der Produkten- und Getreidehallen in der Provinz (G.A. II: 1870 und LIX: 1881).

e) Von den Parteien auf Grund gemeinsamer Vereinbarung gewählte Schiedsgerichte für solche Angelegenheiten, bezüglich welcher das Gesetz nicht auspricht, daß bei ihnen eine Abweichung von den ordentlichen Gerichten nicht statthaft sei (G.A. LIV: 1868 und LIX: 1881).

Außerdem gibt es noch Gerichte internationaler Natur, die entweder gemeinsam sind oder gemischt aus ungarischen und österreichischen Staatsbürgern gebildet werden, wie der Konsulargerichtshof in Konstantinopel und die Konsulargerichte, die in den Angelegenheiten der in den Orientstaaten wohnenden ungarischen und österreichischen Staatsbürger und Klienten urteilen (G.A. XXXI: 1891 und LVII: 1907).

Hierher gehören ferner: das Schiedsgericht der Österreichisch-Ungarischen Bank, das in den v. Ferdinandy, Ungarn.

zwischen der Bank und der Regierung aufgetauchten Fragen urteilt; das von den Delegationen gewählte Schiedsgericht, das über die unter Anklage gestellten gemeinsamen Minister urteilen würde; das Schiedsgericht, das in jenen Streitfällen urteilt, die zwischen der ungarischen und der österreichischen Regierung infolge der Handelsverträge entstehen (G.A. XII: 1908). Diese Gerichte gehören aber nicht zur ordentlichen richterlichen Organisation des Landes, wie hierher auch die Kriegsgerichte des Heeres und der königlich ungarischen Honvéd nicht gerechnet werden können, die in den Straf- und Disziplinarangelegenheiten der unter der militärischen Jurisdiktion stehenden Personen urteilen.

Die richterlichen Organe sind in der Fällung der Urteile unabhängig vom König und von der Regierung, und urteilen nur nach den bestehenden Gesetzen, Gewohnheiten und Verordnungen nach ihrem besten Gewissen. Der Richter prüft die Gesetzmäßigkeit der Verordnungen; findet er, daß dieselben gegen das Gesetz verstoßen, so sieht er von ihrer Anwendung ab.

Zur Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit dient das Prinzip, daß die Gerichte nur durch ein Gesetz organisiert werden und das richterliche Verfahren ebenfalls durch ein Gesetz festgestellt wird, ferner, daß die Richter nicht amoviert, transferiert werden können, und die richterliche Inkompatibilität.

Die Unamovierbarkeit der Richter besteht darin, daß die Richter nur auf Grund eines Straf- oder Disziplinarverfahrens ihres Amtes verlustig erklärt werden, und daß sie außer den im Gesetze festgestellten Fällen nicht pensioniert werden können. Der Richter kann pensioniert werden, wenn er das 65., der Kuralrichter, wenn er das 70. Lebensjahr vollendet, ferner wenn ein Gesetz seine Stellung aufgehoben hat, wenn er infolge eines geistigen oder körperlichen Gebrechens unfähig geworden ist, sein Amt zu führen und selbst um seine Pensionierung ansucht, oder wenn dieser Umstand durch ein richterliches Disziplinarverfahren festgestellt wurde. Die Modalitäten und die Form des Disziplinarverfahrens werden in einem Gesetze festgestellt. Das Disziplinargericht ist immer ein höheres unabhängiges Gericht. In den Disziplinarsachen der Kuralrichter urteilt unter dem Vorsitze des Präsidenten des Magnatenhauses ein je zur Hälfte aus Mit-

gliedern der königlichen Kurie und des Magnatenhauses bestehendes Gericht.

Die Untransferierbarkeit der Richter besteht darin, daß der Richter gegen seinen Willen von seinem Sitze zu einem anderen Gerichte oder zu einem anderen Amte weder transferiert noch befördert werden kann, außer wenn zwischen den bei einem Gerichte Angestellten ein Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis, wenn in der richterlichen Organisation infolge einer legislativen Verfügung eine Veränderung eintritt, schließlich, wenn auf Grund der im Gesetze erteilten Ermächtigung zu den königlichen Tafeln oder zur königlichen Kurie für den Dienst als Senatsnotare oder in das Justizministerium für den Konzeptsdienst Bezirksrichter oder Gerichtshofrichter einberufen werden müssen.

Die Fälle der Inkompatibilität der Richter stellt G.A. IV: 1869 fest. So kann z. B. der Richter nicht Mitglied des Reichstages, Advokat, öffentlicher Notar, Munizipal-, Kommunal- oder königlicher Verwaltungsbeamter, Professor, Handelsmann, Eigentümer, Redakteur oder Herausgeber einer Zeitung oder einer politischen Zeitschrift usw. sein. Ein Inkompatibilitätsfall ist auch, daß der Richter innerhalb desselben Gerichtes nicht mit einem anderen oder mit dem Präsidenten seines Obergerichtes in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis stehen darf (G.A. XVII: 1891).

Die Richter werden vom Könige ernannt, wie auch der König über die Amtsführung der Richter die oberste Aufsicht übt, indem er durch den Justizminister über die pünktliche und vorschriftsmäßige Geschäftsgebarung der Gerichte wacht, für die Sanierung der wahrgenommenen Mängel sorgt, im allgemeinen Interesse des Justizwesens oder im Falle einzelner Beschwerden die Unterbreitung der notwendigen Daten anordnet und hinsichtlich der Ahndung verfügt. Die Bestrafung des Amtsverbrechens oder des Amtsvergehens jedoch kann nur durch richterliches Urteil erfolgen (G.A. VIII: 1871 und XVII: 1891).

Zum Richter kann nur derjenige ernannt werden, der das 26. Lebensjahr vollendet hat, unbefleckten Charakters ist, nicht unter Konkurs oder Kuratel steht und die die Absolvierung der Rechtsstudien bekundende theoretische Staatsprüfung abgelegt hat oder zum Doktor

der Rechte promoviert wurde, ferner nach drei Jahren Rechtspraxis die praktische Richterprüfung abgelegt hat und der Staatssprache kundig ist.

Die königlichen Gerichte fällen ihre Urteile im Namen Sr. Majestät des Königs. Der König kann in Strafprozessen die Fällung des Urteils durch Abolition, den Vollzug des gefällten Urteils durch Begnadigung hemmen.

Ein Kardinalpunkt ist, daß niemand seinem kompetenten Richter entzogen werden kann. Scheint jedoch das Gericht in dem vor dasselbe gewiesenen Prozesse interessiert, so hat eine Gerichtsdelegation statt, indem mit der Urteilsschöpfung in dem Prozesse ein anderes Gericht betraut wird. In Zivilprozessen übt der König, in Strafprozessen die königliche Kurie das Recht der Richterdelegation (G.A. LIV: 1868 und XXXIII: 1896).

§ 56. Die richterliche Organisation der Nebenländer.

Die richterliche Organisation der Nebenländer unterscheidet sich infolge der Autonomie von der ungarischen, wie dort auch die Rechtsstellung der Gerichte und der Richter eine andere ist. Von der richterlichen Organisation der Nebenländer handeln die am 21. November 1874, am 3. Oktober 1876 und am 6. April 1881 sanktionierten Gesetze. Auch dort gibt es königliche und autonome Gerichte, und die ordentliche Gerichtsbarkeit gehört auch dort in den Wirkungskreis der königlichen Gerichte.

Die Gerichtsbarkeit in erster Instanz üben als Einzelgerichte die königlichen Bezirksgerichte, als Kollegiatgerichte die königlichen Gerichtshöfe. Das Gericht zweiter Instanz ist die Banaltafel in Zágráb, das der dritten Instanz und zugleich der oberste Gerichtshof die Zágráber Septemviraltafel.

Das am 28. Februar 1874 sanktionierte Gesetz spricht auch hier die Prinzipien der Unabhängigkeit, Unamovierbarkeit und Untransferierbarkeit der Richter aus. Das am 10. Dezember 1890 sanktionierte Gesetz jedoch durchbricht diese Prinzipien, weil es dem Banus das Recht gewährt, mit königlicher Einwilligung im Interesse des Dienstes die Bezirksrichter, auch gegen ihren Willen und ohne Anhörung der Disziplinarbehörde, zu einem anderen Bezirksgerichte zu transferieren oder einem Gerichtshofe zuzuteilen, oder Gerichtshofrichter mit der Leitung eines

Bezirksgerichtes zu betrauen. Die königlichen Richter der Nebenländer können ferner nicht nur auf Grund eines richterlichen Disziplinarverfahrens bestraft, sondern auch durch die Gerichtspräsidenten und den Banus mit einer Ordnungsstrafe an Geld belegt werden.

Die Garantien der richterlichen Unabhängigkeit sind daher in den Nebenländern geringer als in Ungarn, wie dort auch für die Inkompatibilität, für die Qualifikation der Richter und für die richterliche Kompetenz andere Vorschriften bestehen. Die Kompetenz der Richter kann nämlich die Banaltafel durch Richterdelegationen von Fall zu Fall ändern. In den Fragen der Kollision der Wirkungskreise entscheiden die Landesregierung und die Septemviraltafel einvernehmlich, und sollte eine Vereinbarung nicht zustande kommen, der König.

Die Gesetzmäßigkeit der Regierungsverordnungen kann aber der Richter auch dort vollständig prüfen, und findet er, daß eine Verordnung gegen das Gesetz verstößt, so kann er von ihrer Anwendung absehen.

In Secangelegenheiten übt der Fiumaner Gerichtshof die Gerichtsbarkeit, gegen dessen Urteil an die Buda-pesther königliche Tafel als an die zweite, und in dritter Instanz an die königliche Kurie die Appellation zulässig ist.

Verwaltungsrecht.

Erster Abschnitt.

Das System der Verwaltung im allgemeinen.

§ 57. Das Recht der öffentlichen Beamten.

Von der Pflicht der öffentlichen Beamten, zu gehorchen, haben wir schon in dem von der exekutiven Gewalt handelnden dritten Abschnitte, von der Unabhängigkeit der Richter in dem von der richterlichen Gewalt handelnden vierten Abschnitte gesprochen. An dieser Stelle werden wir kurz die allgemeinen Bedingungen der Fähigkeiten zur Tragung von Ämtern, die Qualifikation der öffentlichen Beamten, das Dienstverhältnis, das Disziplinarverfahren der Verwaltungsbeamten, ferner die Bezüge, die Pension der Verwaltungsbeamten und der Richter sowie auch die Versorgung der Witwen und Waisen dieser Beamten kurz behandeln.

Wir müssen jedoch vorausschicken, daß das Recht der ungarischen öffentlichen Beamten noch sehr unentwickelt ist. Denn vor dem Jahre 1848 waren nur bei der Zentralverwaltung, bei den Dikasterien, berufsmäßige Beamte angestellt, während die eigentliche Verwaltung und die Gerichtsbarkeit in erster Instanz von gewählten Organen der Munizipien versehen wurden. Die Verfassungsreform vom Jahre 1848 hat diesen Zustand kaum berührt und nur im Prinzip im G.A. XXIX ausgesprochen, daß, um die Verwaltung mit der ministeriellen Verantwortlichkeit in Einklang zu bringen, von der Regierung abhängige Beamte amoviert und nur die mit der Rechtspflege sich beschäftigenden Richter ohne gesetzliches Verfahren nicht von ihrer Stelle entfernt

werden können. Als dann im Jahre 1867 die Verfassung wiederhergestellt wurde, waren die von der Ernennung der Regierung abhängigen Beamten der ministeriellen Willkür vollkommen ausgeliefert, die munizipalen Beamten aber kamen durch die exzeptionelle Macht des Obergespanns in ein abhängiges Verhältnis zur Regierung. Doch die Gewohnheit änderte diese Auffassung nach und nach, und als die Verwaltungslaufbahn aufhörte, ein nobile officium zu sein und ein mit regelmäßigem Gehalte verbundener Lebensberuf geworden war, fand dem Bedarfe entsprechend durch Gesetze, die von Fall zu Fall geschaffen wurden, die eine oder die andere Seite des Verhältnisses der öffentlichen Beamten in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung einigermaßen eine Regelung, während dort, wo eine solche nicht erfolgte, dem Mangel durch Regierungsverordnungen abgeholfen wurde. Die ungarischen öffentlichen Beamten haben daher mit Ausnahme der Richter und der Staatsanwälte auch heute noch keine kodifizierte Dienstpragmatik, sondern es gibt nur einzelne Gesetze, die einzeln ihr Rechtsverhältnis regeln.

So werden die Qualifikationen der Beamten durch G.A. I: 1883, die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Munizipalbeamten und der Repräsentanten durch den VII. Abschnitt des G.A. XXI: 1886, das Disziplinarverfahren gegen die Munizipalbeamten durch G.A. XXI: 1886, das gegen die Kommunalbeamten durch G.A. XXII: 1886 geregelt, während das Disziplinarverfahren gegen die königlichen Beamten nur durch die Verordnungen einzelner Minister geregelt erscheint. Auf die Bezüge der königlichen Beamten und Richter beziehen sich die G.A. IV: 1893 und I: 1904, beziehungsweise die auf Grund der in diesen Gesetzen enthaltenen Ermächtigung erlassene Verordnung Zahl 4600/1906 des Ministeriums, auf die Bezüge der Kommunalbeamten aber im allgemeinen G.A. XXII: 1886, auf die der Gemeinde- und Kreisnotare insbesondere G.A. XI: 1904. Die Bezüge der staatlichen Lehrer werden durch G.A. XXVI: 1907, die der konfessionellen und Kommunallehrer durch G.A. XXVII: 1907 geregelt.

Die Pension der gemeinsamen Beamten wird durch G.A. XLVII: 1868, die Pension der königlichen Beamten, der Unterbeamten und Diener, wie auch die Versorgung ihrer Angehörigen durch G.A. XI: 1885, die Pension der

Obergespäne und der Munizipalbeamten durch G.A. XXI: 1886, die Pension der nicht unter G.A. XXI: 1885 fallenden Volksschullehrer und anderer Angestellten an öffentlichen Unterrichtsanstalten durch die G.A. XXXII: 1875, XLIII: 1891, XXVI: 1893, bzw. XXVII: 1894 geregelt.

Hinsichtlich der Eisenbahnordnung verfügt G.A. XLIX: 1907, hinsichtlich der Regelung der Bezüge der Angestellten der königl.-ungar. Staatseisenbahn aber G.A. L: 1907.

Die allgemeinen Bedingungen für die Fähigkeit zur Tragung eines Amtes sind: 1. die ungarische Staatsbürgerschaft; 2. das männliche Geschlecht, 3. das unbemakelte Vorleben, insofern derjenige, der wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens oder Vergehens verurteilt war, überhaupt, wer aber zu einer Freiheitsstrafe und zum Amtsverluste verurteilt wurde, während der Geltung dieses Urteils nichtöffentlicher Beamter sein kann; 4. das entsprechende Lebensalter, das für verschiedene Ämter verschiedenartig festgestellt ist. So wird namentlich bei dem Munizipaldienst das 22., bei dem Amte eines Gemeindevorstehers das 24., bei der Stellung eines Richters oder Staatsanwaltes das 26., bei den staatlichen Beamten überhaupt im allgemeinen das 22. Lebensjahr als Minimum angenommen, während solche, die das 40. Lebensjahr überschritten haben, nur mit Altersnachricht ernannt werden können.

Die fachmäßige Befähigung wird durch G.A. I: 1883 entsprechend der Verschiedenheit der Fächer in verschiedener Weise festgestellt. In dem Verwaltungsfache wird sowohl bei den königlichen wie bei den Munizipalbeamten das Advokatendiplom oder das rechts- oder staatswissenschaftliche Doktorat, oder als Minimum die staatswissenschaftliche, in einzelnen Zweigen aber die rechtswissenschaftliche Staatsprüfung erfordert. Überdies erheischt das Gesetz auch eine praktische Prüfung bei der Ernennung in die höheren Stellen. Doch ist das nur für einzelne Fächer, z. B. für das Finanz- und statistische Fach durchgeführt. Für die richterlichen Ämter, für die Staatsanwälte und für das öffentliche Notariat sind entweder das Advokatendiplom oder das rechtswissenschaftliche Doktorat oder die rechtswissenschaftliche Staatsprüfung und überdies die praktische Richterprüfung erforderlich.

Gemeindenotar kann im Sinne des G.A. XX: 1900 nur derjenige sein, der acht Klassen der Mittelschule absolviert und, nachdem er den Kommunalverwaltungslehrgang gehört, die praktische Prüfung abgelegt hat. Für das Unterrichtsfach bestimmen besondere Gesetze die Qualifikation, G.A. II: 1873 aber sichert in dem Manipulationsfache und für gewisse Stellungen von Amtsdienern den ausgedienten Unteroffizieren des Heeres, der Honvédtruppe und der Gendarmerie einen Prioritätsrechtsanspruch zu.

Das Dienstverhältnis der öffentlichen Beamten beginnt, ob sie nun durch Ernennung oder durch Wahl ihre Stellung erlangen, mit der Ablegung des Eides. Wer aber schon als königlicher Beamter einen Eid abgelegt hat, legt in der Regel bei seiner Ernennung in eine höhere königliche Beamtenstellung nicht neuerlich einen Eid ab. Die Obergespäne jedoch legen immer angesichts der Munizipien einen Eid ab, auch wenn sie nur in ein anderes Munizipium versetzt werden, und sie können, ins solange sie das nicht getan haben, keine Amtsgewalt ausüben.

In dem Eide gelobt der öffentliche Beamte Treue für den König und das Vaterland, Gehorsam den Gesetzen, Verordnungen, höheren Behörden und den Amtsvorstehern, wie auch die Einhaltung des Amtsgeheimnisses.

Was insbesondere den Gehorsam betrifft, so besteht derselbe bei den Richtern infolge der richterlichen Unabhängigkeit nur gegenüber dem Gesetze. Für die Verwaltungsbeamten jedoch besteht der Gehorsam auch gegenüber den einzelnen Verfügungen und Instruktionen der Regierung. Während die königlichen Beamten jedoch verpflichtet sind, selbst die ungesetzlichen Verfügungen der Regierung unbedingt durchzuführen und sich den Weisungen der Regierung unbedingt anzupassen und den Gehorsam nur dann verweigern können, wenn die Verordnung von einer Behörde erlassen wurde, die hierzu nicht kompetent ist, oder wenn etwas gefordert wird, was nicht in den Wirkungskreis des Beamten gehört oder klar gegen das Strafgesetz verstößt, haben die Munizipalbeamten dem Munizipalausschusse Bericht zu erstatten, wenn sie finden, daß die Verordnung der Regierung gegen ein Gesetz verstößt, und sie haben sich dann dem Beschlusse des Munizipiums entsprechend zu benehmen. Bezieht sich jedoch die Verordnung auf die Eintreibung

nichtbewilligter Steuern und auf die Stellung nicht-votierter Rekruten, so sind die Beamten verpflichtet, den Gehorsam zu verweigern. Die Beschlüsse der Munizipien schützen aber den ungehorsamen Beamten nicht, wenn das Ministerium den Obergespan mit der exceptionellen Gewalt bekleidet hat, und in diesem Falle kann der nicht gehorchende Beamte auch dem Disziplinarverfahren unterzogen werden.

Das Amtsgeheimnis ist nur im Strafgesetze bestimmt, und zwar folgendermaßen: „Wer eine ihm in seinem Amte zur Kenntnis gelangte amtliche Verhandlung, Verständigung, eine in seiner amtlichen Eigenschaft in seine Hand gelangte Schrift in Kenntnis dessen, daß ihr Inhalt ein Amtsgeheimnis ist, zum Schaden des Staates oder Privater Anderen mitteilt oder veröffentlicht, oder ein den guten Ruf einer Familie oder einer Person gefährdendes und ihm kraft seines Amtes anvertrautes Geheimnis ohne begründete Ursache enthüllt, begeht ein Vergehen.“ Aus dem disziplinarischen Gesichtspunkte jedoch neigt man dahin, daß die Veröffentlichung jeder Tatsache, die dem Beamten amtlich zur Kenntnis gelangt, als Verletzung des Amtsgeheimnisses betrachtet wird.

Die Beamten haben im allgemeinen am Sitze ihres Amtes zu wohnen und können, mit Ausnahme der Richter, auch gegen ihren Willen in ein anderes Amt oder in ein an einem anderen Orte befindliches Amt versetzt werden. Ferner können die öffentlichen Beamten während der Dauer ihres Dienstverhältnisses nur eine gestattete Nebenbeschäftigung betreiben, und es kann eine und dieselbe Person in ein und derselben Zeit nicht auf einmal eine königliche und eine Munizipalbeamtenstelle innehaben.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten ist durch das Strafgesetz, ihre vermögensrechtliche Verantwortlichkeit aber durch einzelne Gesetze geregelt. Hinsichtlich der Richter und der Staatsanwälte besagt G.A. VIII: 1871, hinsichtlich der Munizipalbeamten G.A. XXI: 1886, hinsichtlich der Kommunalbeamten G.A. XXII: 1886, daß sie zu vollkommenem Schadensersatz verpflichtet sind für jenen Schaden, welchen sie in ihrem amtlichen Vorgehen entweder durch ihre Handlung oder durch ihre Unterlassung absichtlich oder durch sträfliche Fahrlässigkeit dem Staate, dem Munizipium, der Gemeinde oder

einzelnen rechtswidrig oder in inkompetenter Weise verursacht haben, wenn der Schaden durch ein vorschriftsmäßiges Rechtsmittel nicht abgewendet werden konnte. Die Munizipien und die Gemeinden aber sind subsidiär haftbar in jedem Falle, in welchem die geschädigte Partei wegen Vermögenslosigkeit des Beamten von diesem keinen Schadensersatz erhält. Die Schadensersatzklagen sind vor Gericht anzustrengen. Für die durch Amtsveruntreuung der Richter verursachten Schäden ist auch der Staat haftbar. Die Schadenersatzpflicht der königlichen Beamten hingegen ist nicht durch ein Gesetz präzise geregelt, sondern diese sind gegenüber dem Staate verantwortlich, und der Schaden wird im Verwaltungswege eingetrieben. Gegenüber Privaten aber haftet nur der Staat, aber auch dieser kann nur in den in den einzelnen Gesetzen bestimmten Fällen beklagt werden, entweder vor dem Verwaltungs- oder vor dem ordentlichen Gerichte.

Auch die disziplinäre Verantwortlichkeit der Beamten ist nicht einheitlich geregelt. Das Disziplinarverfahren gegen die königlichen Beamten ist nur durch einzelne Minister im Verordnungswege hinsichtlich der ihrer Amtsgewalt unterstehenden Personen geregelt, oder es beruht auch heute noch auf den alten Regierungsverordnungen. Kleinere Dienstnachlässigkeiten aber werden durch Ordnungsstrafen geahndet. Gegen ministerielle Beamte wird das Verfahren entweder von Amts wegen oder auf Ansuchen des Betreffenden durch die Minister angeordnet. Die vorhergehende Untersuchung nimmt ein hiermit beauftragter Beamter vor. Der belastete Beamte wird entweder nur von seinem Amte oder auch vom Gehalte suspendiert, in welchem letzterem Falle er als Verpflegungsgelddr ein Drittel oder zwei Drittel des Gehaltes bekommt. Die Disziplinarangelegenheit wird durch einen aus dem Beamtenkörper des Ministeriums gebildeten Disziplinarausschuß verhandelt, wobei die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist und der Angeklagte nur einen seiner Beamtenkollegen mit seiner Vertretung betrauen kann. Der Beschluß dieses Ausschusses ist nur ein Antrag, der erst durch die Bestätigung seitens des Ministers in Rechtskraft erwächst.

Über das Disziplinarrecht der Finanzbeamten verfügt G.A. XXVIII: 1889, dessen vierter Abschnitt die Disziplinarforen bestimmt (in erster Instanz das Disziplinar-

komitee des Verwaltungsausschusses, ein Disziplinaraußschuß unter Vorsitz des Finanzdirektors, im Falle der Appellation der Finanzminister) wie auch jene Behörden, welche die dem Disziplinarverfahren vorangehende Untersuchung anordnen können (Finanzdirektor, Verwaltungsausschuß, Finanzminister), sowie auch die Disziplinarstrafen und das Verfahren.

Das Disziplinarrecht der Munizipalbeamten wird durch G.A. XXIII: 1886 geregelt. Im Sinne desselben können gegen jene Beamten, die Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind, nur der Minister, der Verwaltungsausschuß oder die Generalversammlung der Munizipien, gegen die anderen Beamten überdies auch die Obergespänne, Vizegespänne und Bürgermeister das Disziplinarverfahren anordnen. Das vorangehende Verfahren leiten gegenüber den erstgenannten ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsausschusses, gegen die letztgenannten der Obergespan oder dessen Stellvertreter. Die Suspendierung vom Amte wird von demjenigen ausgesprochen, der zur Anordnung der Untersuchung berechtigt ist, in welchem Falle der Betreffende ein Drittel oder die Hälfte seines Gehaltes erhält. Das Disziplinarverfahren beginnt nach der vorhergehenden Untersuchung damit, daß die Akten behufs Antragstellung dem Fiskal übergeben werden. In Disziplinarsachen urteilt das Disziplinar Komitee des Verwaltungsausschusses, gegen dessen Entscheidung an den Minister des Innern appelliert werden kann. Hinsichtlich derjenigen aber, die nicht Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind, bildet im Falle kleiner Vergehen der Vizegespan (Bürgermeister) das Disziplinarforum, gegen dessen Entscheidung eine Appellation an das Disziplinar Komitee des Verwaltungsausschusses und von da an den Minister des Innern zulässig ist.

Das Disziplinarrecht der Kommunalbeamten wird im G.A. XXII: 1886 geregelt. Das Disziplinarverfahren kann in Klein- und Großgemeinden der Oberstuhlrichter und jede vorgesetzte Behörde desselben anordnen, in Städten gegen die höheren Beamten die städtische Repräsentanz und deren vorgesetzte Behörde, gegen kleinere Beamte der Bürgermeister. Der Richter in Disziplinarsachen ist im Falle kleinerer Vergehen derjenige, der die Untersuchung angeordnet hat, im Falle eines schwereren Vergehens das Disziplinar Komitee des Verwaltungsausschusses.

Die Appellation ist auch hier eine stufenweise, und das höchste Forum ist der Minister des Innern.

Im Falle kleinerer Dienstnachslässigkeiten kann der Vizegespan gegen die Munizipalbeamten (die höheren Beamten ausgenommen) eine Ordnungsstrafe bis zu 20 Kronen, der Oberstuhlrichter aber gegen die Kommunalbeamten eine solche bis zu 10 Kronen in Anwendung bringen.

Die Disziplinarstrafen im allgemeinen sind: die Rüge, die Geldstrafe, für die königlichen Beamten der Verlust des Ansruches auf Avancement, und die schwerste Strafe ist die Amovierung ohne jeden weiteren Anspruch.

Bezüge. Die königlichen Beamten sind je nach ihrem Range in elf Gehaltsklassen eingeteilt. Der Ministerpräsident gehört in die erste, die übrigen Minister in die zweite Rangs- oder Gehaltsklasse. Die Basis für das Gelangen in eine Gehaltsklasse ist die Ernennung, deren Datum auch für die Rangordnung maßgebend ist. Innerhalb der einzelnen Rangklassen gibt es jedoch von der fünften abwärts auch mehrere Gehaltsstufen, bzw. der Beamte rückt, nachdem er eine größere oder geringere Zahl von Jahren in den einzelnen Klassen zugebracht hat, automatisch in die höhere Gehaltsstufe vor. Mit der höheren Gehaltsklasse ist auch ein höheres Quartiergeld verbunden, und bei der Ernennung in die höhere Gehaltsklasse ist die Einhaltung der Rangordnung durchaus nicht bindend.

Unter den Munizipalbeamten gibt es keinen Rangunterschied, sondern nur einen solchen nach dem Wirkungskreise und nach dem Gehalte. G.A. X: 1904 jedoch, welcher das Gehaltsminimum der Munizipalbeamten bestimmt und staatlich garantiert hat, reiht den Vizegespan in die sechste, die übrigen Beamten aber in die niedrigeren Gehaltsklassen ein. Damit wurde jedoch das Maximum der Gehälter bei weitem nicht festgestellt. Denn die vermögenden und größeren Munizipien können mit Genehmigung des Ministers des Innern für die schon bestehenden Beamtenstellen aus ihren eigenen Einnahmen höhere und auch in die Pension einrechenbare Funktionszulagen feststellen, als die in die gleiche Gehaltsklasse eingereichten königlichen Beamten haben. Neue Amtsstellungen können jedoch künftighin nur mit Bezügen systemisiert werden, die den für die Gehaltsklasse VI—XI festgestellten Bezügen entsprechen.

Pension. Von den Pensionen der königlichen (staatlichen) Beamten, Unterbeamten und Diener handelt G.A. XI: 1885. Die Hauptbestimmungen desselben sind die folgenden: Das Ausmaß der Pension hängt von zwei Faktoren ab, namentlich von der Höhe des im aktiven Dienste zuletzt genossenen Gehaltes und von der errechenbaren Dienstzeit. Die Grundlage der Pensionsfähigkeit ist ein zehnjähriger, ununterbrochener, öffentlicher Dienst, nach welchem 40 Prozent des Gehaltes und nach jedem weiteren Jahre noch zwei Prozent, bei Professoren drei Prozent des Gehaltes als Pension berechnet werden. Die höchste Pension ist 16000 Kronen. Pensioniert kann werden, der das 65. Lebensjahr seines Lebens oder das vierzigste Jahr seines öffentlichen Dienstes vollendet hat, oder aber der dienstunfähig ist. Die Pensionierung kann entweder von Amts wegen oder auf Ansuchen des Betroffenen erfolgen. Im Falle einer Abdankung hat eine Pension nicht statt. Das Pensionswesen der Minister, Staatssekretäre, Obergespäne ist mit einer von den allgemeinen Prinzipien abweichenden begründeten Begünstigung geregelt. Die Pensionsversorgung der Militärpersonen wird durch die G.A. LI: 1871, XXXI: 1891 und XVI: 1896, die Versorgung ihrer Angehörigen aber durch die G.A. XX: 1877, X: 1891, IV: 1896 und XVI: 1907 geregelt.

Die Witwen der Zivilbeamten erhalten, wenn sie die Ehe vor dem Dienstantritt oder während des Dienstes ihres Gatten eingegangen sind, ebenfalls eine Pension, und wenn mindestens drei Kinder zurückgeblieben sind, so bekommt ein jedes von diesen ein Sechstel der Witwenpension als Erziehungsbeitrag. Die Witwenpension macht nach dem letzten Gehalte des Gatten bis 1200 Kronen 50 Prozent des Gehaltes, darüber hinaus noch 20 Prozent des Plus aus, der Erziehungsbeitrag der Kinder kann zusammen nicht mehr ausmachen als die Witwenpension.

Die Pension der Munizipalbeamten und der Gemeindefotare wird durch Statute geregelt, die auf Grund des G.A. XXI: 1886 geschaffen werden, und die auch die Modalitäten für die Schaffung eines Pensionsfonds enthalten. Diese Statute bringen zum größten Teil die Prinzipien des G.A. XI: 1885 zur Geltung.

Hinsichtlich der gegenseitigen Einrechnung der im Munizipal- oder im königlichen (staatlichen) Dienste ver-

brachten Zeit verfügt gegenwärtig G.A. LIX: 1907 derart, daß die Dienstzeit in der Weise berechnet wird, als wäre der Betreffende immer im königlichen (staatlichen) oder immer im Munizipaldienste gestanden. Die Pension aber wird nach jenen Vorschriften bemessen, welche für den Betreffenden nach dem im Zeitpunkte seiner Pensionierung bestehenden Zustände anzuwenden sind.

§ 58. Verwaltungsverfahren.

Vor dem Jahre 1901 regelten die einzelnen Gesetze, wenn es sich um irgendeine Verwaltungsfrage handelte, rhapsodisch auch das auf die betreffende Angelegenheit bezügliche Verwaltungsverfahren, und da auch die einzelnen Minister unabhängig von einander die das Verwaltungsverfahren betreffenden Verordnungen erließen, entstand in der ungarischen Verwaltung ein solches Chaos, daß weder die Parteien noch die Behörden sich zu orientieren vermochten. Die Konfusion wurde noch dadurch erhöht, daß in verschiedenen Zweigen der Verwaltung ein und dasselbe Munizipalorgan vorzugehen pflegte, nämlich der Oberstuhlrichter, der in der einen Angelegenheit die eine, in der anderen eine andere Norm des Verfahrens hätte befolgen müssen. So betrug z. B. in einzelnen Angelegenheiten die Appellationsfrist 48 Stunden, in anderen drei Tage, dann wieder acht Tage, doch gab es auch Angelegenheiten, in denen auch nach vierzehn, fünfzehn, ja sogar bis zu dreißig Tagen eine Appellation zulässig war. Diesem Übel wollte der von der Vereinfachung der Verwaltung handelnde G.A. XX: 1901 abhelfen, dem es wohl nicht gelang, die Verwaltung zu vereinfachen, der dieselbe jedoch einheitlich gestaltete und für Modalitäten sorgte, die es in Zukunft verhindern, daß die einzelnen Minister durch ihre eine Norm des Verfahrens enthaltenen Verordnungen die Einheitlichkeit wieder stören.

Das Verwaltungsverfahren wird daher heute durch G.A. XX: 1901 mindestens zum Teil an prozessuale Formen geknüpft, während die Geschäftsführung der Verwaltung durch das sub Z. 125 000/1902 erlassene Geschäftsordnungsnormativ geregelt wird.

Wenn die Behörde erster Instanz die vor sie gewiesene Angelegenheit erledigt hat, kann gegen die Erledigung derselben von der Partei ein Rechtsmittel an die

Behörde zweiter, beziehungsweise dritter Instanz ergriffen werden.

Es gibt dreierlei Rechtsmittel, so wie die Appellation, das Revisionsgesuch und der Rekurs, die alle innerhalb fünfzehn Tage, von der Zustellung der angefochtenen Erledigung gerechnet, einzureichen sind.

Eine Appellation hat statt gegen eine Entscheidung der Behörde erster oder gegen eine im Wesen von der Entscheidung der ersten Instanz abweichende Entscheidung der zweiten Instanz. Gegen eine mit der Entscheidung der ersten Instanz im Wesen übereinstimmende Entscheidung kann nur in den im Gesetze angeführten ausnahmsweisen Fällen, gegen eine Entscheidung der dritten Instanz überhaupt nicht appelliert werden.

Ein Revisionsgesuch kann gegen eine mit der Entscheidung erster Instanz im Wesen übereinstimmende Entscheidung zweiter Instanz an den betreffenden Minister auf der Grundlage gerichtet werden, daß die Behörde niederer Instanz nicht kompetent war, oder daß die Entscheidung derselben oder das die Grundlage derselben bildende Verfahren ein Gesetz, eine gesetzliche Regierungsverordnung oder ein Statut verletzt. Während aber im Falle der Appellation die Appellationsbehörde im Wesen beschließt oder verfügt, kann der Minister im Falle eines Revisionsgesuches die Entscheidung nur annullieren und ein neues Verfahren anordnen.

Die Appellation ist bei der Behörde erster Instanz einzureichen und an dieselbe zu adressieren, wo sie auch mündlich unterbreitet werden kann. Die Behörde erster Instanz weist die verspätete Appellation von Amts wegen zurück. Gegen einen solchen zurückweisenden Bescheid hat ein Rekurs statt, über den die Behörde zweiter Instanz endgültig beschließt.

Wer das Rechtsmittel wegen eines unabwendbaren Hindernisses innerhalb der gesetzlichen Frist nicht eingereicht hat, kann innerhalb fünfzehn Tage von dem Ablauf der Appellationsfrist gerechnet von einer Rechtfertigung Gebrauch machen. Gegen einen der Rechtfertigung nicht stattgebenden Bescheid aber hat wieder innerhalb fünfzehn Tage ein Rekurs statt, über den die Behörde zweiter Instanz ebenfalls endgültig beschließt.

Die Wiederaufnahme kann angesucht werden innerhalb eines Jahres von der Verkündigung oder Zu-

stellung des rechtskräftigen Beschlusses der Verwaltungsbehörden gerechnet vor derjenigen Behörde, die den rechtskräftigen Beschluß erbracht hat, in den vor die Verwaltungsbehörde gehörenden strittigen Rechtsfragen, wenn die Partei nach der rechtsgültigen Entscheidung der Hauptsache hinsichtlich des Wesens der Frage in den Besitz eines solchen entscheidenden Beweismittels gelangt, von dem sie im Verlaufe des Hauptverfahrens außer ihrem Verschulden keinen Gebrauch machen konnte. Wird der Wiederaufnahme stattgegeben, so beginnt das meritorische Verfahren vor der Behörde erster Instanz.

Das auf den bestehenden Vorschriften basierende Appellationsrecht der Obergespäne, der Chefs und der Vertreter der Verwaltungszweige wie auch der Fiskale wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Ebenso bleibt auch das Überprüfungsrecht der Regierung unverändert.

Hinsichtlich der Zustellung der von den Verwaltungsbehörden in Privatpersonen gerichteten Amtszuschriften ordnet das Gesetz an, daß die Zustellung in der Regel durch die Post zu erfolgen habe. Hinsichtlich der Zwangszustellungen aber wie auch für die Zustellung in den militärischen Gebäuden stellt das Gesetz besondere Bestimmungen fest. Ferner wird der Minister des Innern ermächtigt, die Geschäftsführung im Verordnungswege einheitlich zu regeln, und das Gesetz ordnet an, daß die bisher erlassenen Verordnungen aus dem Gesichtspunkte der Vereinfachung des Verfahrens zu überprüfen, zu modifizieren und in einer Sammlung herauszugeben sind, wie auch daß künftighin die Minister allgemeine Vorschriften enthaltende Verordnungen nur mit Zustimmung des Ministers des Innern erlassen können. Schließlich ordnet das Gesetz an, daß jedes Komitat ein Amtsblatt habe, in welchem die Statute und andere Beschlüsse öffentlichen Interesses kundzumachen sind.

Für die Geldgebarung ordnet das Gesetz die Inanspruchnahme des Scheck- und Clearingverkehrs der Postsparkasse an.

Die allgemeinen Vorschriften der Polizeistrafgerichtsbarkeit sind ebenfalls in diesem Gesetze enthalten. Doch ist dieser Teil des Gesetzes bisher nicht durchgeführt.

Die Hauptprinzipien dieser Bestimmungen sind: daß in polizeilichen Übertretungssachen zu urteilen haben:

in erster Instanz in Klein- und in Großgemeinden der Oberstuhlrichter, in Städten der Polizeistadthauptmann;

in zweiter Instanz in Klein- und in Großgemeinden und in Städten mit geregelttem Magistrat der Vizegespan, in Städten mit Municipalrecht der Magistrat; in dritter Instanz der betreffende Minister.

In Feldpolizei- und Dienstbotensachen können in gewissen Fällen auch die Gemeinderichter, die Notäre und ein Mitglied des Magistrats urteilen. Wenn aber die Parteien sich mit dem Urteile nicht zufrieden geben, so können sie die Sache neuerlich bei dem Stuhlrichter anhängig machen.

In Budapest geht entweder die Staatspolizei der Haupt- und Residenzstadt Budapest vor, in welchem Falle in erster Instanz der Bezirksstadthauptmann, in zweiter Instanz der Polizei-Oberstadthauptmann oder dessen Stellvertreter vorgehen, oder aber es urteilen in erster Instanz der Bezirksvorsteher, in zweiter Instanz der Magistrat. In beiden Fällen ist die Behörde dritter Instanz der betreffende Minister.

In kleineren Übertretungssachen führt das Gesetz die Institution des Strafbefehls ein, welcher, wenn die Partei sich nicht innerhalb fünfzehn Tage gegen denselben verwahrt, vollstreckbar wird.

Dieses Gesetz erstreckt sich nicht auf die Steuer- und Gebührenangelegenheiten, ebensowenig hat es für das Gebiet von Kroatien und Slawonien Geltung, wo daher das Verwaltungsverfahren auch heute das alte ist.

§ 59. Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat dann statt, wenn durch eine behördliche Verordnung oder Verfügung sich entweder eine Privatpartei oder irgendeine Behörde in ihrem durch ein Gesetz oder durch eine andere Rechtsvorschrift gewährleisteten oder geschützten Rechte verletzt fühlt, also wenn wegen einer behördlichen Verfügung zwischen der verfügenden Behörde und der verletzten Partei ein Rechtsstreit entsteht, der eine Entscheidung unter prozessualen Formen durch richterliches Urteil erheischt.

Die ungarische Verwaltungsgerichtsbarkeit hat nur ein Forum, den ungarischen Verwaltungsgerichtshof, der durch G.A. XXVI: 1896 organisiert wurde, und dessen

Wirkungskreis durch G.A. LX: 1907 zum Schutze des Rechtskreises der Munizipien wesentlich ausgedehnt wurde. Das früher erwähnte Gesetz hat jene Fälle taxativ angeführt, in welchen die Verwaltungsgerichtsbarkeit statt hat; der letzterwähnte aber dehnt die Verwaltungsgerichtsbarkeit im allgemeinen auf alle Rechtsstreitigkeiten aus, die zwischen der Regierung und den Munizipien entstehen.

Organisation. Den Präsidenten, den zweiten Präsidenten, die Senatspräsidenten und die übrigen Richter, die denselben Rang einnehmen wie die Richter der königlichen Kurie, ernannt der König auf Vorschlag des Ministeriums zur Hälfte aus der Reihe der zur Bekleidung der höheren richterlichen Ämter Befähigten, zum Teile aber aus der Reihe der mindestens seit fünf Jahren dienenden und seit drei Jahren in einer höheren Stelle fungierenden Verwaltungsbeamten. Das Konzeptpersonal wird aus dem Personal der Fachminister durch den Ministerrat eingeteilt oder ernannt.

Der Verwaltungsgerichtshof funktioniert in zwei Departements, und zwar in dem allgemeinen Verwaltungsdepartement und in dem Finanzdepartement. In der Plenarsitzung des Gerichtshofes müssen mindestens zwei Drittel der richterlichen Mitglieder, in den Departementsitzungen mindestens zwei Drittel der Richtermitglieder des betreffenden Departements, in den Senatssitzungen außer dem Präsidenten vier Mitglieder anwesend sein, von denen die Hälfte richterliche Qualifikation besitzen muß.

Die Personalangelegenheiten und die die Funktion des Gerichtshofes betreffenden administrativen Agenden versehen der Minister des Innern und der Finanzminister, die innere Aufsicht der Präsident.

Die die richterliche Unabhängigkeit gewährleistenden Gesetze erstrecken sich auch auf den Verwaltungsgerichtshof, namentlich beziehen auch die Richter dieses Gerichtshofes die Gehälter der Kurialrichter, und ihre Stellungen sind mit allen jenen Beschäftigungen oder Stellungen inkompatibel, mit welchen die Stellungen der Richter es sind. Die Richter dieses Gerichtshofes sind ferner ebenfalls unamovierbar, ausgenommen im ordentlichen Disziplinarverfahren. Sie können nicht transferiert werden und unterstehen hinsichtlich der Interessiertheit ähnlichen Vorschriften wie die übrigen Richter. In ihren Disziplinarangelegenheiten urteilt ein unter dem Präsidium des

Präsidenten des Magnatenhauses funktionierendes, zur Hälfte aus den Mitgliedern des Magnatenhauses, zur Hälfte aber aus solchen des Verwaltungsgerichtshofes bestehendes Disziplinargericht.

Wirkungskreis. Der Wirkungskreis des Verwaltungsgerichtshofes erstreckt sich im Sinne des G.A. XXVI: 1896 nur auf diejenigen strittigen Verwaltungsrechtsfragen, die entweder in dem erwähnten Gesetze oder in irgendeinem später geschaffenen Gesetze als vor diesen Gerichtshof gehörend taxativ aufgezählt sind oder in einer auf Grund einer Ermächtigung des Ministerrates zu erlassenden Ministerialverordnung vor den Verwaltungsgerichtshof gewiesen werden. G.A. LX: 1907 hat in den Wirkungskreis dieses Gerichtshofes im allgemeinen auch alle jene Fälle gewiesen, in denen ein Munizipium von einer Verordnung, einem Beschluß oder einer Verfügung der Regierung oder irgendeines Organes derselben glaubt, daß dadurch der gesetzliche Wirkungskreis des Munizipiums, der Organe oder eines Funktionärs desselben verletzt, dem Munizipium gegenüber irgendein behördliches Recht in gesetzwidriger Weise ausgeübt, ein Gesetz oder eine andere Vorschrift verletzt wird, mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten, die im Sinne des G.A. XII: 1867 mit Österreich gemeinsam erledigt werden und mit Ausnahme der die Mobilisierung betreffenden Verordnungen. Während daher das Munizipium gegen jede für sie gravaminöse Regierungsverordnung vor dem Verwaltungsgerichtshof eine Klage erheben kann, können andere nur gegen jene Beschlüsse oder Verfügungen der taxativ aufgezählten Behörden¹ Klage erheben, die sich auf die ebenfalls taxativ angeführten Angelegenheiten beziehen.

Die an den Verwaltungsgerichtshof gerichtete Klage hat hinsichtlich der administrativen Verfügung in der Regel eine suspensive Kraft; in den im Gesetze be-

¹ Solche Behörden sind der erste Beamte der Munizipien, der Magistrat einer Stadt mit Munizipalrecht, die ständige Gerichtskommission, der Verwaltungsausschuß, der Obergespan, die Generalversammlung des Munizipalausschusses, der Finanzdirektor, die Steuerreklamationskommission, der Präsident des Staatsrechnungshofes und die Minister.

stimmten Fällen jedoch suspendiert die Beschwerde die Vollstreckung nicht.

Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet die Angelegenheiten in der Regel meritorisch. In dem Falle jedoch, wenn ein Munizipium auf Grund des G.A. LX: 1907 die Klage erhoben hat, entscheidet in der Regel der Gerichtshof nicht meritorisch, sondern er kann die angefochtene Verordnung nur annullieren, mit Ausnahme derjenigen Klagen, die gegen Verfügungen erhoben wurden, mit denen die Anweisung der den Munizipien zukommenden staatlichen Bezüge und die den Gemeindefunktionen zukommenden staatlichen Unterstützungen verweigert wird, in welchen Fällen auch eine meritorische Entscheidung getroffen werden kann.

Der territoriale Wirkungskreis des Gerichtshofes erstreckt sich in Eisenbahn-, Steuer- und Gebührensachen, ferner in Gebühren- und Pensionsfragen der staatlichen Angestellten auf das ganze Staatsgebiet, also auch auf Kroatien und Slawonien, in anderen Angelegenheiten aber nur auf Ungarn, Fiume inbegriffen.

Ist mit der vor den Verwaltungsgerichtshof gehörenden strittigen Rechtsfrage eine andere, sonst vor eine Verwaltungsbehörde gehörende Nebenfrage verbunden, ohne deren Entscheidung die Hauptfrage nicht entschieden werden kann, so entscheidet auch in der zusammenhängenden Frage der Verwaltungsgerichtshof.

Gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes kann nicht der ordentliche Rechtsweg betreten, noch kann parallel mit dem Verwaltungsprozesse bei einer höheren Verwaltungsbehörde ein Rechtsmittel eingelegt werden.

Dezisionen. Die einzelnen Departements des Verwaltungsgerichtshofes haben die Beschlüsse, die in ihren Plenarsitzungen in strittigen Rechtsfragen von prinzipieller Bedeutung erbracht wurden, insoweit zu befolgen, bis dieselben nicht durch einen neuerlichen Plenarbeschluß des Departements abgeändert werden. Zu diesem Zwecke wird über diese prinzipiellen Beschlüsse ein Dezisionsbuch geführt.

Das Verfahren. Die Vorschriften über das Verfahren in den Verwaltungsprozessen sind in dem III. Teil des Gesetzes enthalten. Danach hat der Verletzte das Recht auf Klage, und diese kann sein entweder eine private Klage, wenn die interessierten Parteien — Private,

Körperschaften, behördliche Körperschaften — sich durch den fraglichen Beschluß oder durch die fragliche Verfügung verletzt fühlen, und zweitens eine behördliche Klage, die der Obergespan, Vizegespan, Bürgermeister, Finanzdirektor, Schulinspektor und andere staatliche Organe erheben, wenn sie glauben, eine autonome korporative Behörde habe eine Verletzung des öffentlichen Interesses oder des administrativen Wirkungskreises begangen.

Die Privatklage ist in einer Klageschrift oder mündlich bei jener Behörde vorzubringen, gegen deren Verfügungen sie sich richtet, die behördliche Klage aber immer schriftlich, und zwar die des Obergespanns unmittelbar bei dem Verwaltungsgerichtshof. Die Einreichungsfrist beträgt immer fünfzehn Tage von der Zustellung oder von der Verkündigung der angefochtenen Verfügung gerechnet. Die Klageschrift hat zu enthalten die Benennung der beklagten Behörde, den Vortrag des Tatbestandes und der Beweismittel, die Bezeichnung des verletzenden Beschlusses, die Ersichtlichmachung der Rechtsgrundlage der Klage und das Petikum.

Die verspätete Klage ist zurückzuweisen, die rechtzeitig eingebrachte Klage aber in Begleitung einer aufklärenden Schrift dem Verwaltungsgerichtshofe zu unterbreiten, vor welchen die Verwaltungsbehörde im Falle einer mündlichen Verhandlung auch einen Bevollmächtigten entsenden kann.

Richtet sich die Klage nicht nur gegen eine Behörde, sondern auch gegen eine dritte Person, der ein Vorteil zugewendet wurde, so wird der Interessent verständigt, und er kann eine Verteidigungsschrift einreichen, welche die Natur der Gegenschrift im Zivilprozeße hat.

Die Beweisarten sind: das persönliche Anhören der Parteien, die Einvernehmung von Zeugen und Sachverständigen, die Beschaffung von aufklärenden Äußerungen und Fachgutachten, die Einforderung der Originalien der in Abschrift beigeschlossenen Urkunden, die Beschaffung von amtlichen Schriften. Der Eid kommt unter den Beweismitteln nicht vor. Die Beweismittel werden vom Gerichtshof frei erwogen.

Der Verhandlungstermin wird von dem Gerichtshof anberaumt, und kann nach Beginn der Verhandlung nur mit Einwilligung des Gerichtshofes die Klage zurückgezogen oder ein Vergleich geschlossen werden. Die

Verhandlung ist entweder schriftlich oder mündlich, unmittelbar und in der Regel öffentlich. Eine mündliche Verhandlung hat dann statt, wenn der Gerichtshof es für notwendig findet, oder wenn alle Parteien es wünschen.

Die Parteien können entweder persönlich oder durch ihre gesetzlichen Vertreter wie auch durch einen Advokatenvertreter zur Verhandlung erscheinen. Zu Beginn wird die Klage vorgelegt, und dann folgt die Verteilung des Beklagten.

Zur schriftlichen Verhandlung werden die Parteien nicht vorgeladen.

Der Gerichtshof fällt und verkündet seine Beschlüsse im Namen Sr. Majestät des Königs. Ein im Wesen der Sache gefällter Beschluß ist ein Urteil, alle übrigen Beschlüsse sind Bescheide. Der Beschluß kann sich nur auf die Parteien erstrecken, ausgenommen die auf Grund des G.A. LX: 1907 eingebrachten Klagen, bei welchen der Gerichtshof die Verordnung der Regierung annulliert.

Die Vollstreckung der Beschlüsse ordnet diejenige Behörde an, die im Verwaltungsverfahren in erster Instanz vorgegangen ist. Dieselbe läßt auch die Vollstreckung durch die im Kreise der Verwaltung hiezu berufenen Organe durchführen.

Gegen den Beschluß kann innerhalb eines Jahres von der Zustellung desselben an gerechnet ein Wiederaufnahmegesuch von der Privatpartei eingebracht werden, wenn sie nach der rechtskräftigen Entscheidung der Hauptsache hinsichtlich des Wesens der Frage in den Besitz eines solchen Beweismittels gelangt, welches sie im Hauptverfahren ohne eigenes Verschulden nicht geltend machen konnte. Dieses Gesuch ist unmittelbar bei dem Verwaltungsgerichtshofe einzureichen. Bei dem Wiederaufnahmeverfahren ist die Vertretung durch Advokaten im allgemeinen bindend.

Zweiter Abschnitt.

Die Verwaltung des geistigen Lebens.

§ 60. Religionswesen, Religionsfreiheit.

I. Die Religionsfreiheit. In dem unabhängigen Siebenbürgen hatten die zwei protestantischen und die unitarische Konfessionen rasch die gleiche Rechtstellung

erlangt wie die Katholiken, und, nachdem die Gleichheit ihrer Rechtsstellung im Gesetze gesichert worden war, wurden diese vier Religionen, die reformierte, die evangelische A.B., die unitarische und die katholische, gesetzlich rezipierte Religionen genannt. Von der einen rezipierten Religion konnte man frei zu einer anderen übertreten; wer aber keiner einzigen der rezipierten Religionen angehörte, hatte keine vollen Bürgerrechte. Mit dem System der rezipierten Religionen war daher auch der Konfessionszwang verbunden, und so war die Religionsfreiheit auf den Kreis der rezipierten Religionen beschränkt.

Dieses System der Religionsfreiheit strebten auch die ungarländischen Protestanten an, vermochten das aber nur langsam und erst nach blutigen Kriegen, die sie, von Siebenbürgen unterstützt, führten, zu erlangen; denn das Königtum erblickte in der Ausdehnung des Protestantismus eine Gefahr für seine politischen Bestrebungen. Der mit G.A. 1: 1608 v. d. Kr. inartikulierte Wiener und der mit G.A. 5: 1647 inartikulierte Linzer Friede, ferner die G.A. 26 und 27: 1791, III: 1844, XX: 1848 und LIII: 1868 verwirklichten auch in Ungarn stufenweise das System der rezipierten Religionen. Danach wurden bis 1868 die katholischen Religionen römischen, griechischen und armenischen Ritus, die reformierte, die evangelische A.B., die griechisch-orientalische, serbische und rumänische, schließlich die unitarische Kirche rezipierte Religionen und ihre Gläubigen genossen gleichmäßig freie Religionsübung.

G.A. XVII: 1867 aber erklärte auch die Bewohner des Landes israelitischer Religion sowohl hinsichtlich der bürgerlichen wie der politischen Rechte für gleichberechtigt mit den übrigen Staatsangehörigen, und G.A. XLII: 1895 machte die jüdische Religion zu einer rezipierten.

Im Jahre 1895 wurde die Religionsfreiheit auf neue Grundlagen gestellt. Der hiervon handelnde G.A. XLIII: 1895 hat die bisherige Rechtsstellung der rezipierten Religionen aufrecht erhalten, jedoch den Minister für Kultus und Unterricht unter gewissen Bedingungen ermächtigt, auch neue Konfessionen staatlich anzuerkennen und schuf damit eine neue prinzipielle Basis für die Religionsfreiheit. Diese Prinzipien sind die folgenden:

a) Jedermann kann jeden Glauben und jede Religion frei bekennen und befolgen, das innerhalb der Grenzen der Anforderungen der Gesetze des Reiches und der öffentlichen Sitten auch äußerlich zum Ausdruck bringen und ausüben.

b) Niemand darf in der Ausübung einer religiösen Zeremonie, die nicht gegen die Gesetze oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstößt, behindert oder zu einer mit seinem Glauben nicht vereinbaren religiösen Handlung gezwungen werden.

c) Die Fähigkeit zur Ausübung der bürgerlichen und der politischen Rechte ist von dem Glaubensbekenntnis vollkommen unabhängig.

d) Der Glaube oder die kirchlichen Vorschriften befreien niemanden von der Erfüllung einer auf dem Gesetze basierenden Pflicht.

e) Eine kirchliche Strafe kann gegen niemanden aus dem Grunde angewendet werden, weil er eine durch das Gesetz vorgeschriebene bürgerliche Pflicht erfüllt, eine im Gesetze verbotene Handlung nicht vollbracht, oder weil er seine durch das Gesetz gewährleisteten bürgerlichen Rechte frei ausgeübt hat.

f) Es steht jedem frei, unter den in den Gesetzen festgestellten Bedingungen aus einer Konfession auszutreten oder in eine Konfession einzutreten.

Die Kinder sind jedoch bis zum vollendeten 18. Lebensjahre in einer rezipierten oder anerkannten Religion zu erziehen.

Auf Kroatien-Slawonien erstrecken sich weder die alten Gesetze noch G.A. XLIII: 1895. Dort besteht der Konfessionszwang auch heute, und die Frage der Religionsfreiheit wird durch autonome Landesgesetze geregelt.

§ 61. Die Rechtsstellung der Kirchen und der Konfessionen und die obersten Patronatsrechte.

Da die Rechtsstellung der Kirchen sich in Ungarn historisch entwickelt hat, so steht die katholische Kirche zum Staate in einem anderen Verhältnisse als die übrigen christlichen Kirchen, von denen jede eine besondere Autonomie genießen. Aber die Rechtsstellung der katholischen Kirche in Ungarn ist auch eine andere als in den anderen Staaten; denn diese Kirche und der Organismus

des Staates sind verschmolzen, und diese Kirche ist auf Grund der dem Könige von Ungarn zukommenden obersten Patronatsrechte von dem Staate so sehr abhängig, daß ihre kirchlichen Angelegenheiten in vielen Hinsichten durch weltliche Gesetze geregelt sind.

Die katholische Kirche besteht aus Bistümern lateinischen, griechischen und armenischen Ritus unter der Obrigkeit der Esztergomer, Kalocsaer, Egerer und Zagraber römisch-katholischen und des der Sprache des rumänischen Ritus sich bedienenden Gyulafehérvärer griechisch-katholischen Erzbischofs. Die katholische Kirche ist wohl nicht mehr eine ausschließliche Staatskirche, wie sie vor dem Jahre 1848 war, doch sind noch viele Spuren vorhanden, daß sie es war, so, daß an der Krönung des Königs auch diese Kirche teilnimmt, daß der König nur römisch-katholisch sein kann, daß die Prälaten dieser Kirche den ersten Stand des Reiches bilden, Mitglieder des Magnatenhauses, daß ihre Geistlichen Reichsadelige sind, und daß ihre Feste auch von den öffentlichen Behörden gefeiert werden.

Das zwischen dieser Kirche und dem Staate bestehende enge Verhältnis wird jedoch am besten durch die obersten Patronatsrechte des Königs von Ungarn zum Ausdruck gebracht. Denn auf Grund derselben übt der König als Oberhaupt des Staates Rechte, wie sie anderen christlichen Herrschern in der Kirche nicht zukommen. Diese obersten Patronatsrechte sind die Überbleibsel der dem Könige Stephan dem Heiligen übertragenen apostolischen Mission, denen die Könige aus dem Hause der Arpaden wohl entsagten, die aber seit Sigismund wieder ausgeübt und auch von den Päpsten anerkannt wurden. Als äußerer Ausdruck dieser Rechte dient der apostolische Titel des Königs von Ungarn, den die ungarischen Könige als einen schon in Vergessenheit geratenen Titel seit Maria Theresia auf Grund der päpstlichen Anerkennung neuerlich benützen, ferner das Recht des Königs, daß er das apostolische Doppelkreuz, das auch in dem Wappen des Reiches vorkommt, durch einen zu Pferd reitenden Bischof vor sich tragen lassen kann.

Die obersten Patronatsrechte beziehen sich auf die Gründung von Erzbistümern, Bistümern und anderer kirchlicher Benefizien, auf die Verleihung kirchlicher Benefizien, auf die Ernennung der Erzbischöfe, Bischöfe und anderer Prälaten, auf die Verwendung der Einkünfte

vakant gewordener Benefizien und auf die ärarische Erbschaft der Hinterlassenschaft nach Geistlichen, schließlich auf die Aufsicht über die Vermögensgebarung der kirchlichen Benefizien. Da der König diese Rechte wohl auf Grund eines päpstlichen Privilegs, aber als der Träger der ungarischen heiligen Krone übt, werden die Modalitäten dieser Ausübung durch die staatlichen Gesetze ebenso geregelt und beschränkt, wie die anderen in den Wirkungskreis des Königs fallenden Rechte. Der König übt daher auch diese Rechte unter ministerieller Gegenzeichnung aus, und sind für die Ausübung derselben dem Reichstage die Minister verantwortlich.

Die Rechtsstellung der beiden protestantischen Kirchen (reformierten und Augsburgers Bekenntnisses) wird durch die G.A. 1: 1608 vor der Krönung, 5: 1647, 26: 1791, in Siebenbürgen durch den ersten Teil der *Approbata*, ferner in der jüngsten Zeit durch G.A. XX: 1848 festgestellt. Ihre Organisation ist in den Synodalkanones enthalten, die nach der königlichen Genehmigung bindende Kraft erhalten, wie der König sich auch in ihren Synoden durch einen weltlichen Kommissär vertreten lassen kann. Diese Kirchen genießen hinsichtlich der Feststellung ihrer kirchlichen Organisation und der Erledigung ihrer kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten volle Autonomie; ferner verwalten sie ihre Schulen und ihre Fundationen unter staatlicher Aufsicht frei.

Die unitarische Kirche, die im alten Ungarn G.A. XX: 1848 zu einer gesetzlich rezipierten Religion machte, genießt eine ähnliche Rechtsstellung.

Die griechisch-orientalische Kirche wurde noch als einheitliche Kirche in der Ausübung ihrer Religion und in ihrer Autonomie durch die Privilegien Leopolds I. und seiner Nachfolger gesichert, während ihre Rechtsstellung später durch G.A. 27: 1791 bestimmt, ihre Autonomie aber durch G.A. XX: 1848 gewährleistet wurde. Im Jahre 1864, als das Siebenbürger Bistum der griechisch-orientalischen Kirche zu einem Erzbistum erhoben wurde, wurden die Bistümer von Arad und Karansebes aus der, der Sprache des serbischen Ritus sich bedienenden Karloviczter Metropole ausgeschieden, und die griechisch-orientalische Kirche, die bis dahin eine einheitliche war, trennte sich in zwei, und zwar die der Sprache des serbischen und die der Sprache des rumänischen Ritus

sich bedienenden Kirchen mit besonderen Metropolien. Diese zur Zeit des Absolutismus entstandene Trennung wurde durch G.A. IX: 1868 sanktioniert, welcher auch sowohl der serbischen wie der rumänischen griechisch-orientalischen Kirche die Autonomie mit Einbeziehung der weltlichen Gläubigen sichert, jedoch unter Vorbehalt des obersten Aufsichtsrechtes des Königs. Infolgedessen läßt sich der König in den teils aus Geistlichen, teils aus Weltlichen bestehenden Konsistorien dieser Kirchen durch einen weltlichen Kommissär vertreten, und ihre gewählten Oberhirten können nur nach königlicher Bestätigung ihre Stellungen einnehmen.

Die Befolger der jüdischen Religion haben keine Landesorganisation. Doch genießen ihre Religionsgemeinden unter Aufrechterhaltung der staatlichen Aufsicht in ihren Religions-, Schul- und Stiftungsangelegenheiten eine Autonomie.

Die gesetzlich anerkannten Konfessionen. G.A. XLIII: 1895 gestattet, daß außer den früher erwähnten gesetzlich rezipierten Konfessionen neu entstehende Konfessionen von der Regierung die staatliche Anerkennung erhalten, wenn sie den im Gesetze festgestellten Bedingungen entsprechen und ihre, sämtlichen, das Glaubensleben betreffenden Bestimmungen enthaltenden Organisationsstatuten behufs Genehmigung dem Minister für Kultus und Unterricht unterbreiten. Genehmigt der Minister die Organisationsstatuten, so wird dadurch eine solche Konfession eine gesetzlich anerkannte, die in ihren Religionsangelegenheiten, ferner in der Verwaltung ihrer zu Zwecken der Religion, des Unterrichts und der Erziehung dienenden Stiftungen volle Autonomie genießt, ihren Gläubigen eine Kirchensteuer auferlegen kann, jedoch unter staatlicher Aufsicht steht. Über die einzelnen Glaubensgemeinden üben aber auch die Municipien die Aufsicht aus.

Die Mitglieder der anerkannten Konfessionen genießen in der Frage der Religionsfreiheit dieselben Rechte, wie die der rezipierten Konfessionen. Doch sind die anerkannten Religionen selbst mehreren solchen Beschränkungen unterworfen, denen die historisch entwickelten, rezipierten Kirchen nicht unterworfen sind.

So kann bei einer solchen Konfession ein Seelsorger

und ein Glaubensgemeindevorsteher nur ein unbemakelter ungarischer Staatsbürger sein, der seine Befähigung in Ungarn erlangt hat. An den Organisationsstatuten einer solchen Konfession kann jede Änderung nur mit ministerieller Genehmigung vorgenommen werden, weil die Religionslehren den Gesetzen des Staates nicht widersprechen und die gesetzlich rezipierten Konfessionen nicht verletzen dürfen. Eine solche Konfession kann nicht von einer außerhalb des Verbandes des ungarischen Staates stehenden Behörde, Konfession, Gesellschaft oder Person abhängen, eine solche Person zu ihrem Oberhaupt oder Patron machen und keinen Rassen- oder Nationalitätencharakter haben. Der den Anforderungen des Gesetzes nicht entsprechende Seelsorger ist auf Wunsch des Ministers zu entfernen, und wenn die Glaubensgemeinde dem Gesetze nicht Gehorsam leistet, so kann sie durch den Minister auch aufgelöst werden.

Die Hauptunterschiede zwischen den rezipierten und den anerkannten Kirchen sind demnach: 1. daß die rezipierten Kirchen diese ihre Eigenschaft durch ein Gesetz erlangten, während die anerkannten Konfessionen nur auf Grund des Gesetzes, jedoch durch eine Verfügungsverfügung erlangten; 2. daß die oberste Aufsicht über die rezipierten Kirchen durch den König selbst geübt wird, während das bei den anerkannten Konfessionen durch den Minister und die Municipien geschieht; 3. daß das Recht des Staates auf den religiösen und sittlichen Lehren der rezipierten Kirchen beruht, hat ihre Religion daher die Natur einer Staatsreligion, und ist ihre Rechtsstellung demnach staatlicher Natur, während hingegen die religiösen und sittlichen Lehren der anerkannten Konfessionen durch das Recht des Staates gebunden sind, sich denselben anpassen müssen und ihre Rechtsstellung in gewissen Beziehungen privatrechtlicher Natur ist, infolgedessen ihre Kirchensteuern auch nur auf gerichtlichem, nicht aber auf administrativem Wege eingetrieben werden können.

Bisher gibt es nur eine einzige anerkannte Religion, die der Baptisten. Die ziemlich verbreitete Konfession der Nazarener ist nicht anerkannt, weil ihre Lehren den die Landesverteidigung betreffenden Gesetzen des Staates widersprechen.

§ 62. Schulwesen.

Die Schulpflicht und die Lehrfreiheit. Im Interesse der Sicherung der körperlichen und der geistigen Entwicklung der künftigen Generation macht es G.A. XII: 1891 unter Androhung einer Geldstrafe den Eltern zur Pflicht, dort, wo eine Kinderbewahranstalt besteht, ihre Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren, wenn dieselben ohne entsprechende Aufsicht sind, die Bewahranstalt besuchen zu lassen. Dasselbe Gesetz stellt für die größeren Gemeinden die Pflicht fest, dort, wo mindestens vierzig bewahrungspflichtige Kinder vorhanden sind und die dortige direkte Staatssteuer 30000 Kronen übersteigt, eine Bewahranstalt zu errichten und zu erhalten. Zur Tragung der hieraus entspringenden Lasten kann den Insassen der Gemeinden ein bis drei Prozent der direkten Staatssteuern betragender Kommunalsteuerzuschlag auferlegt werden.

Im Interesse der Sicherung der geistigen Entwicklung der künftigen Generation aber stellt G.A. XXXVIII: 1868 die Schulpflichtigkeit fest, indem dieses Gesetz es den Eltern, Vormündern und Brotherren zur Pflicht macht, ihre Kinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge bei einer sonstigen, von Fall zu Fall anzuwendenden Geldstrafe vom sechsten bis zum zwölften Lebensjahre eine Elementarschule, bis zu ihrem fünfzehnten Lebensjahre aber eine Wiederholungsschule besuchen zu lassen oder dafür zu sorgen, daß dieselben einen entsprechenden Unterricht entweder im Hause oder in einer Erziehungsanstalt erhalten. Die im Hause lernenden Zöglinge haben vor den Lehrern einer entsprechenden öffentlichen Lehranstalt jährlich eine Prüfung abzulegen.

Die Lehrfreiheit (Freiheit des Unterrichtens und des Lernens). Diese Frage wird für die niederen und für die Mittelschulen bei der Unterrichtsverwaltung behandelt werden; sie betrifft nur die Freiheit, die Schule zu wählen und eine Schule zu errichten. Nach den Gesetzen über die Budapester und die Kolosvárer Universität (G.A. XIX: 1848 und XIX: 1872) besteht jedoch diese Freiheit für die Hochschulen darin, daß der Hörer die freie Wahl hat, welchen Gegenstand er studieren und welche Professoren er hören will, andererseits aber darin, daß außer den öffentlichen Professoren noch andere hervorragende

Personen als Dozenten vortragen, und daß in ihrer Methode weder die Professoren noch die Dozenten durch Weisungen gebunden werden können.

Volksschulen sind die folgenden: 1. Elementarschulen, die aus sechs Jahrgängen; 2. höhere Volksschulen, die für Knaben aus drei, für Mädchen aus zwei Jahrgängen; 3. Bürgerschulen, die für Knaben aus sechs, für Mädchen aus vier Jahrgängen und 4. mit einem Internat verbundene Lehrerbildungsanstalten, die aus drei Jahrgängen bestehen.

a) Das Recht und die Pflicht der Schulerichtung. Das Recht, Volksschulen zu errichten, kommt in Ungarn auch den Konfessionen, Privaten und Gesellschaften zu; vor 1868 befand sich der Volksschulunterricht sogar zumeist in den Händen der Konfessionen. G.A. XXXVIII: 1868 machte es jedoch den Gemeinden zur Pflicht, dort, wo die Konfessionen keine den Bestimmungen des Gesetzes entsprechende Volksschule erhalten, eine solche zu errichten, in denen Kinder ohne Unterschied der Konfession zu unterrichten sind. Ferner hat dieses Gesetz auch gestattet, in Gemeinden, in denen Anhänger verschiedener Konfessionen wohnen, wenn auch die einzelnen Konfessionen in stande wären, entsprechende Volksschulen zu erhalten, eine Gemeindeschule aber in einem blühenderen Zustande erhalten werden kann, die konfessionellen Schulen zu Kommunal Schulen umzugestalten. In dem Fall, daß die Konfessionen eine entsprechende Schule nicht zu erhalten vermögen, kann die Regierung sogar anordnen, daß die konfessionelle Schule zu einer kommunalen umgestaltet werde. Der Staat aber hat nur dort Volksschulen errichtet, wo das notwendig schien, und beschränkte sich auf dem Gebiete des elementaren Volksschulunterrichtes vielmehr auf die Unterstützung der durch die Gemeinden, Konfessionen, Gesellschaften und durch Private errichteten Volksschulen, die aber öffentlichen Charakter haben. Mit der Zeit stieg jedoch die Zahl der staatlichen Volksschulen fortwährend, so daß es heute nebst den kommunalen und konfessionellen Volksschulen eine große Zahl staatlicher Volksschulen gibt, für die der Staat bzw. der Minister für Kultus und Unterricht die Lehrer ernennt, während bei den übrigen Volksschulen die Lehrer von den Schulerhaltern angestellt werden.

Die Konfessionen können zu den Kosten der von ihnen erhaltenen Schulen auch materielle Beiträge ihrer Gläubigen in Anspruch nehmen. Die Kommunal­schulen können, insofern das Einkommen des Gemeindevermögens zu ihrer Erhaltung nicht hinreicht, durch einen Schulsteuerzuschlag erhalten werden, der bis zu fünf Prozent der direkten Steuer ausmachen und den Insassen und den Grundbesitzern der Gemeinde auferlegt werden kann.

Die Schulerhaltungspflicht der Gemeinden erstreckt sich auf die Elementarvolksschulen (die aus sechs Jahrgängen und einem dreijährigen Wiederholungsschulunterrichte bestehen), ferner überdies bei Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern auch auf die Erhaltung der höheren Volksschule oder, wenn die Gemeinde genügend vermög­end ist, von Bürgerschulen. Die Erhaltung von Lehrerbildungsanstalten jedoch ist in erster Reihe Pflicht des Staates. Alle diejenigen aber, die Elementarvolksschulen aufrechterhalten können, können auch Lehrerbildungsanstalten unter den im Gesetze festgestellten Bedingungen errichten.

Die Schulerhalter haben ihren Lehrern entsprechende Bezüge zukommen zu lassen, deren Minimum die G.A. XXVI und XXVII: 1907 mit einem Gehalte von 1000 Kronen und einem Quartiergeld von 200 Kronen bei Anwendung einer entsprechenden Alterszulage beträgt. Diejenige Gemeinde oder diejenige Konfession, die nicht imstande ist, dieser Pflicht zu entsprechen, muß die Unterstützung des Staates in Anspruch nehmen, und tut die Konfession das nicht, so verliert sie in jener Gemeinde das Recht der Schulerhaltung, das sie nur dann wieder erlangt, wenn sie die Staatssubvention in Anspruch nimmt.

Die Unterrichtssprache der Schulen wird innerhalb der Schranken des Gesetzes durch den Schulerhalter (Staat, Gemeinde, Konfessionen) bestimmt. Da jedoch einzelne Konfessionen dieses Recht mißbrauchten und nicht nur die Kenntnis der Staatssprache nicht verbreiteten, sondern sogar verhinderten, daß die Kinder mit ungarischer Muttersprache in ihrer eigenen Sprache lernen können, wurde im G.A. XXVII: 1907 ausgesprochen, daß die Kommunal- und die konfessionellen Schulen als Unterrichtssprache entweder die Staatssprache oder die Muttersprache der Kinder feststellen können, im letzt­erwähnten Falle jedoch auch für den entsprechenden

Unterricht der Staatssprache sorgen müssen. Wo aber die Unterrichtssprache die ungarische ist, kann daran nichts geändert werden. Die Unterrichtssprache in den Wiederholungsschulen jedoch ist überall die ungarische.

Die Staatssprache ist in jeder Volksschule, mag auch welche Sprache immer die Unterrichtssprache sein, in solchem Maße zu unterrichten, daß die ungarisch nicht sprechenden Kinder nach Vollendung des vierten Jahrganges ihre Gedanken ungarisch in Wort und Schrift auszudrücken vermögen. Ferner ist in jeder Schule über dem Haupteingange und in den Schulsälen das ungarische Wappen anzubringen, und in jeder Schule ist an nationalen Festtagen die ungarische nationale Wappenfahne zu hissen.

Die Aufnahme dieser Bestimmungen in das Gesetz wurde dadurch notwendig, daß — während die ungar­ländischen Deutschen, die sich immer als wackere Ungarn erwiesen haben und niemals gestattet, daß ihre Schulen zu staatsfeindlichen Zwecken ausgenützt werden, be­strebt sind, die Staatssprache zu erlernen — in den konfessionellen Schulen mit serbischer, slowakischer und insbesondere in denen mit rumänischer Unterrichtssprache wie auch unter den Siebenbürger Sachsen das Haupt­hindernis für das Erlernen der Staatssprache, wie auch das eigentliche Nest der staatsfeindlichen Umtriebe die Volks­schulen mit fremder Sprache waren, weil einzelne Kon­fessionen ihre Religions- und Schulautonomie zur Unter­stützung dieser staatsfeindlichen Umtriebe benützt haben.

b) Die Volksunterrichtsbehörden. Die kom­munalen und die konfessionellen Schulen stehen unter der Aufsicht und Kontrolle des Staates; doch bildet die un­mittelbare Oberbehörde der konfessionellen Schulen die Kirchenbehörde der betreffenden Konfession. Mit den letzt­erwähnten beschäftigen wir uns jedoch hier nicht, sondern mit denjenigen Volksschulbehörden, durch die der Staat die Aufsicht ausübt, oder deren Funktion unter unmittel­barer direkter staatlicher Kontrolle steht.

1. Der Schulstuhl. Das ist diejenige Körperschaft, welche die Lehrer wählt, das Schulgeld feststellt, über die Schuldisziplin und den Schulbesuch wacht, das Schul­vermögen verwaltet und die Schulen behufs Kontrolle des Unterrichtes besucht. Die Mitglieder des Schulstuhls der Kommunal­schulen wählt die Repräsentanz, in Buda-

pest die Kommunität, die der konfessionellen aber die Religionsgemeinde.

2. Das Schulkuratorium versieht bei den staatlichen Volksschulen jene Aufgaben, die bei den anderen Schulen dem Schulstuhl zufallen. Seine Mitglieder gehören demselben teils von Amts wegen an (der erste Beamte der Gemeinde, die Seelsorger, Lehrer, Ärzte), zum Teil werden sie vom Obergespan ernannt, und wenn die Gemeinden oder die Religionsgemeinden zur Erhaltung der Staatsschulen ebenfalls beitragen, so wählen auch diese einige Mitglieder.

3. Der Direktionsrat der staatlichen Lehrerbildungsanstalten ist die Oberbehörde des Professorenkörpers, und leitet die materiellen und die Unterrichtsangelegenheiten der Lehrerbildungsanstalt. Präsident dieses Rates ist der Schulinspektor, die Mitglieder sind der Direktor der Schule und fünf von dem Minister ernannte Personen.

4. Der königliche Schulinspektor wird ebenso wie sein Hilfspersonal mit einem auf das geographische Gebiet eines Komitats sich erstreckenden Wirkungskreise vom Unterrichtsminister ernannt. Der Schulinspektor ist dem Minister unmittelbar untergeordnet; er beaufsichtigt die Tätigkeit der Volksunterrichtsanstalten und wacht über die Einhaltung der Gesetze und der Verordnungen.

5. Der Verwaltungsausschuß hat darauf zu achten, daß sämtliche Schülerhalter ihren Pflichten nachkommen. Er kontrolliert die konskribierten Schulpflichtigen, bestätigt die Wahl der Lehrer, verfügt hinsichtlich der Eintreibung der Bezüge der Kommunal- und der konfessionellen Lehrer und ist auch eine Disziplinarbehörde.

6. Die Volkserziehungsausschüsse werden durch die Generalversammlung der Munizipien aus Lehrern und solchen Personen gebildet, die sich für das Unterrichtswesen interessieren. Ihre Organisation erhalten diese Ausschüsse durch ein Statut des betreffenden Munizipiums; ihre Aufgabe aber bildet die Begutachtung der das Volksunterrichtswesen betreffenden Fragen.

7. Die oberste Volksschulbehörde ist der Kultus- und Unterrichtsminister, dessen Verfügungsrecht durch G.A. XXVII: 1907 auch auf die konfessionellen Schulen in hohem Maße ausgedehnt wurde.

c) Das Dienstverhältnis der Elementarvolksschullehrer. Die Dienstpragmatik der staatlichen Elementarvolksschullehrer wird durch G.A. XXVI: 1907, die der nichtstaatlichen durch G.A. XXVII: 1907 geregelt. Diese Gesetze erklären die Mitglieder des Lehrpersonals der staatlichen Elementarschulen für staatliche (richtiger für königliche), die Lehrer der Kommunal- und konfessionellen Elementarvolksschulen aber für öffentliche Beamte und regeln detailliert die Bezüge, die Pflichten der Lehrer, das Disziplinarverfahren derselben und das Verhältnis der Schulen und ihrer Lehrer zu der Staatsregierung. Im Falle von Disziplinarvergehen kann gegen die staatlichen und die kommunalen Lehrer der Verwaltungsausschuß die Disziplinaruntersuchung anordnen, und derselbe ist verpflichtet, das auf Anordnung des Ministers zu tun wie auch im Notfalle den Lehrer von seiner Stellung zu suspendieren.

Die Disziplinaruntersuchung wird in Klein- und Großgemeinden durch den Oberstuhlrichter, in Städten durch den Bürgermeister geführt. Die Disziplinargerichtsbarkeit aber wird von dem Disziplinarausschusse des Verwaltungsausschusses geübt, gegen dessen Urteil eine Appellation an den Unterrichtsminister statt hat. Die schwerste Disziplinarstrafe ist die Amovierung.

Gegen einen konfessionellen Lehrer führt die kompetente konfessionelle Behörde das Disziplinarverfahren nach ihren eigenen Vorschriften; doch ist diese Behörde verpflichtet, das gegen einen solchen Lehrer, dem eine Staatssubvention bewilligt ist, auf eine Aufforderung des Ministers hin zu tun. Wird innerhalb von dreißig Tagen von der Entgegennahme dieser Verfügung das Disziplinarverfahren nicht eingeleitet, so wird die Disziplinarsache vom Verwaltungsausschusse erledigt. Gleichzeitig mit der an die konfessionelle Behörde gerichteten Aufforderung auf Einleitung des Disziplinarverfahrens kann der Minister für Kultus- und Unterricht die Subvention einstellen. Gegen die Lehrer der konfessionellen Schulen wie auch von Schulen, die durch Körperschaften und durch Private erhalten werden, kann jedoch der Minister auch ohne Rücksicht darauf, ob eine Staatssubvention bewilligt ist oder nicht, in den im Gesetze festgestellten Fällen das Disziplinarverfahren nach den für die Lehrer der Kommenschulen festgestellten Modalitäten an-

ordnen. Das Gesetz stellt auch jene Fälle fest, in welchen der Minister die Schulen sperren kann.

Jeder Lehrer hat, bevor er sein Amt antritt, einen Eid zu leisten, in welchem er dem apostolischen Könige, dem Vaterlande und der Verfassung Treue gelobt, ferner verspricht, die Gesetze und die gesetzlichen Bräuche einzuhalten, den gesetzlichen Verordnungen der Behörden Gehorsam zu leisten, und die Jugend in der Liebe zum ungarischen Vaterlande zu erziehen.

Mittelschulen und Fachschulen. Unter Mittelschulen verstehen wir in der Regel die Gymnasien und die Realschulen. Ihre Organisation und ihre Leitung beruhen auf den G.A. XXX: 1883 und XXX: 1890. Beide Gattungen dieser Anstalten haben acht Klassen. Die Grundlage für die Aufnahme in dieselben bildet das vollendete neunte Lebensjahr und die Absolvierung der vier Volksschulklassen.

Öffentliche Mittelschulen können errichten: der Staat, die Munizipien, die Gemeinden, die Konfessionen, Körperschaften und Private. Doch ist niemand verpflichtet, eine solche zu errichten. Die Errichtung der Schulen nimmt der Minister nur zur Kenntnis, doch bewilligt er sie nicht.

Die ordentlichen Unterrichtsgegenstände der Mittelschulen werden durch das Gesetz bestimmt, die Unterrichtssprache aber stellt der Schulerhalter fest. Wo jedoch die Unterrichtssprache nicht die ungarische ist, dort müssen die ungarische Sprache und Literatur als ordentliche Gegenstände unterrichtet werden, und zwar in der siebenten und achten Klasse schon in der ungarischen Sprache.

Den Lehrplan stellt in den konfessionellen Schulen die konfessionelle Oberbehörde, in anderen Mittelschulen aber der Unterrichtsminister fest.

Das Schulgeld bestimmt mit Genehmigung der Unterrichtsminister der Erhalter der Schule, in den konfessionellen Schulen die kirchliche Behörde.

Das Organ der unmittelbaren Verwaltung der Schule ist der Direktor; aber auch der Professorenkörper kann Direktionsagenden versehen. Der Staat übt jedoch über sämtliche Mittelschulen die Aufsicht durch die unmittelbar dem Minister untergeordneten Oberstudiendirektoren aus. Die konfessionellen Schulen kann der Unterrichtsminister durch sein eigenes entsendetes Organ wann immer besuchen

lassen, und entsendet er in diese zu den Maturitätsprüfungen einen ministeriellen Kommissär.

Nichtstaatliche Schulen, die eine staatsfeindliche Richtung befolgen, kann der Minister schließen lassen.

Eine gleiche Stellung wie die Mittelschulen nehmen diejenigen Fachschulen ein, für deren Besuch die Vorbedingung die Vollendung der vier unteren Klassen der Mittelschulen oder der Bürgerschule ist. Der Unterschied besteht nur darin; daß diese Anstalten nicht ausschließlich oder überhaupt nicht unter der Aufsicht und der Leitung des Unterrichtsministers stehen, sondern unter der des betreffenden Fachministers, und daß diese Schulen in überwiegendem Maße staatliche Anstalten sind. So unterstehen die Militär- und die Honvédkadettenschulen, die Unter- und Oberrealschulen dieser Kategorie dem gemeinsamen Kriegs- oder dem Landesverteidigungsminister, die landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten dem Ackerbauminister, die mittleren Gewerbeschulen dem Handelsminister, die höheren Handelsschulen aber dem Unterrichtsminister, doch ist bei den Prüfungen an denselben auch der Handelsminister vertreten.

Hochschulen. Universitäten. Unter Hochschulen sind in der Regel nur solche höhere Lehranstalten zu verstehen, in die nur diejenigen eintreten können, welche an einer Mittelschule (an einem Gymnasium oder einer Realschule) die Maturitätsprüfung abgelegt oder eine entsprechende Fachschulbildung erlangt haben. Diese Anstalten sind entweder höhere Fachschulen oder Universitäten.

In Ungarn entfällt der größte Teil der Hochschulen auf die Rechtsakademien, die derart organisiert sind, daß sie gleichsam als Rumpfuniversitäten betrachtet werden können, die nur eine rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät haben, wiewohl sie dennoch keine Universitäten sind, weil sie nicht das Recht haben, das Doktorat zu erteilen. Diese Anstalten sind entweder königliche oder konfessionelle Rechtsakademien. Den Direktor der erst-erwähnten ernennt der König, ihre Professoren der Unterrichtsminister, die der konfessionellen wählt, wenn sie katholisch sind, der die Anstalt erhaltende Prälat, wenn sie aber protestantisch sind, das hierzu berufene Organ der betreffenden schulerhaltenden Kirche. Alle Rechtsakademien befolgen eine und dieselbe Studienordnung,

haben vier Jahrgänge, und an jeder derselben kann die zur öffentlichen Laufbahn befähigende Staatsprüfung abgelegt werden.

Überdies gibt es eine Honvéd-, vier landwirtschaftliche, eine Veterinär-, eine Forstakademie, welche alle staatliche Anstalten sind, ferner mehrere andere Fachschulen akademischen Charakters und die Seminarien verschiedener Konfessionen.

Obwohl es den Namen Universität trägt und auch das Recht hat, das Doktorat zu erteilen, hat das Budapester Josef-Polytechnikum dennoch vielmehr die Natur einer Fachschule. Wissenschaftliche Universitäten aber gibt es im Lande nur zwei, und zwar die Budapester königliche Universität mit einer katholisch-theologischen, ferner mit einer rechts- und staatswissenschaftlichen, einer medizinischen und einer philosophischen Fakultät und ferner die Kolozsvärer Franz Josefs-Universität mit einer rechts- und staatswissenschaftlichen, einer medizinischen, einer naturwissenschaftlichen und einer philosophischen Fakultät.

Die Universitäten und die Rechtsakademien haben eine ausgedehnte Autonomie, und es können an denselben nicht nur ordentliche Professoren, sondern auch hierzu befähigte, hervorragende Persönlichkeiten als Privatdozenten unterrichten. Auch ist das Prinzip der Lehrfreiheit anerkannt, für die Universitäten sogar im Gesetze gewährleistet.

§ 63. Die Verwaltung von Religion und Unterricht in den Nebenländern.

Die von der Religionsfreiheit handelnden ungarländischen Gesetze erstrecken sich nicht auf das Gebiet Kroatiens und Slawoniens, sondern dort wird die Gleichberechtigung der Israeliten mit den Anhängern der übrigen gesetzlich anerkannten Religionen durch das Gesetz vom 21. Oktober 1873 ausgesprochen. Die Autonomie der ungarländischen griechisch-orientalisch-serbischen Kirche, die Rechtsgleichheit ihrer Anhänger und das Recht derselben, sich der cyrillischen Buchstaben zu bedienen, wird durch das Gesetz vom 14. Mai 1887, die Autonomie der ungarländischen reformierten und evangelischen Kirchen Augsburgs Konfession¹ wie auch

die Rechtsgleichheit der Anhänger dieser Kirchen durch das Gesetz vom 7. Mai 1898 gewährleistet. In Kroatien und Slawonien ist daher die katholische Kirche auch heute noch in dominierender Stellung. Dort besteht auch heute der Konfessionszwang, und die Religionsfreiheit ist nur den Gläubigen der erwähnten Religionen gesichert.

Das Wirkungsgebiet der in Ungarn gesetzlich rezipierten Kirche erstreckt sich daher auch auf Kroatien und Slawonien. Doch übt hier der König von Ungarn seine obersten Patronatsrechte über die katholische Kirche, ferner seine obersten Aufsichtsrechte über die übrigen Kirchen unter Gegenzeichnung des Ministers für Kroatien und Slawonien durch den Banus aus, und hinsichtlich des Eherechtes sind auch heute noch die Vorschriften des kirchlichen Eherechtes in Geltung. Auch werden hier nur kirchliche Matrikel geführt, während in Ungarn mit G.A. XXXIII: 1894 das staatliche Matrikelwesen und durch G.A. XXXIV: 1894 die Zivilehe eingeführt wurde.

Die Leitung der Volksschule regelt in Kroatien und Slawonien das Gesetz vom 31. Oktober 1888; Volksschulen sind dort die Elementarschulen (mit vier Klassen, fünf Jahrgängen und einer Wiederholungsschule), die höheren Volksschulen (mit fünf Jahrgängen) und die Lehrerbildungsanstalten (mit vier Jahrgängen). Die Volksschulen sind öffentlich, wenn sie auf Landeskosten oder auf Kosten der politischen Gemeinden erhalten werden. Die übrigen Schulen sind entweder konfessionelle oder Privatschulen. Die konfessionellen Schulen gelten als öffentliche, ins solange sie durch ihre Organisation das durch das Gesetz festgestellte Ziel erreichen. Privatschulen kann unter den im Gesetz bestimmten Bedingungen wer immer errichten; doch muß ausdrücklich diejenige Konfession bezeichnet werden, für welche die Anstalt bestimmt ist, und können in eine solche Schule Kinder anderer Konfessionen nur mit Zustimmung der Landesregierung (des Banus) aufgenommen werden. In Privatschulen ist diejenige Unterrichtssprache anzuwenden, die in derselben Gemeinde die Unterrichtssprache der öffentlichen Schulen ist. Die Privatschulen können von dem Banus auch das Öffentlichkeitsrecht erhalten.

Die Unterrichtssprache der Volksschulen ist die

wohnenden Gläubigen, wie auch ihre Seelsorger den betreffenden ungarländischen Kirchen an.

¹ Diese Kirchen sind für das ganze Staatsgebiet einheitlich organisiert, und gehören die in den Nebenländern

kroatische oder die serbische. Ist die Muttersprache der Gemeindeglieder eine andere, so kann auch diese die Unterrichtssprache sein; doch muß in einer solchen Anstalt auch die kroatische oder serbische Sprache unterrichtet werden. Ist aber in einer solchen Schule die kroatische oder die serbische Sprache schon üblich geworden, so wird diese auch die Unterrichtssprache sein. In den Volksschulen gibt es keine Einschreibgebühren und kein Schulgeld. Es können nur die durch die Regierung (den Banus) vorgeschriebenen Schulbücher benützt werden. Die Verwendung anderer Bücher ist nicht gestattet.

Die Pflicht, eine Elementarvolksschule zu errichten, belastet auch dort die Gemeinde; doch die Lehrerbildungsanstalten werden von der Landesregierung erhalten und der Direktor und die Lehrer ebenfalls von derselben ernannt. Zur Errichtung von höheren Volksschulen ist die Gemeinde nicht verpflichtet.

Die Schulpflicht beginnt mit dem siebenten Lebensjahr und dauert fünf Jahre, die Wiederholungsschule nicht eingerechnet, die zwei bis drei Jahrgänge hat. In die höhere Volksschule werden solche Kinder aufgenommen, welche die vier Klassen der Volksschule vollendet haben; in den höheren Volksschulen werden auch die deutsche und die italienische Sprache unterrichtet, die ungarische Staatssprache aber nicht. Dasselbe ist auch an den Lehrerbildungsanstalten der Fall.

Die Lehrer der öffentlichen Volksschulen sind öffentliche Beamte und werden von der Landesregierung (dem Banus) ernannt. Lehrer kann derjenige sein, der ungarischer Staatsbürger ist, seine Befähigung im ungarischen Staate oder in Österreich erlangt hat. Das Minimum des Gehaltes der Lehrer ist 800 Kronen und 200 Kronen Quartiergeld, für die provisorisch Angestellten 700 Kronen und 200 Kronen Quartiergeld. Auch bekommen sie Quinquennalzulagen.

Das Gesetz stellt ferner die Disziplinarverfahren und die Disziplinarbehörde der Lehrer fest.

Schulbehörden sind: der Gemeindegemeinschaftsausschuß, der durch die Komitatsbehörde ernannte Schulinspektor (ein Pädagog), die Bezirksbehörden, die Komitatsbehörden, die Komitatsschulinspektoren (Pädagogen), die die Landesregierung (der Banus) ernannt, ferner der Komitatsschulsausschuß und die Landesregierung (der Banus), in

Religions- und Unterrichtsfragen aber die Behörden der betreffenden Kirchen.

In den Nebenländern besteht kein Gesetz über die Organisation der Mittelschulen wie auch über das Recht der Schullerichtung und über die Unterrichtssprache, sondern die Regierungsaufsicht über die Mittelschulen wird nur durch das Gesetz vom 13. Februar 1887 geregelt, und zwar derart, daß zwei Schulinspektoren die Aufsicht über sämtliche Mittelschulen des ganzen Landes ausüben.

Eine Universität wurde in Agram durch G.A. I: 1869 bzw. durch das Gesetz vom 5. Januar 1875 organisiert, und zwar ebenso wie die Budapester Universität mit vier Fakultäten, jedoch mit einer Studien- und Prüfungsordnung, die mehr denen der österreichischen Universitäten gleichen. Dieselben Gesetze sichern auch die Lehrfreiheit an dieser Universität. Die zitierten Gesetze wurden später durch das Gesetz vom 6. Oktober 1894 modifiziert.

Dritter Abschnitt.

Populationsbewegung und Polizei.

§ 64. Populationsverwaltung.

a) Statistik. Das Sammeln der die Populationsbewegung betreffenden statistischen Daten (Volkszählung, Geburts- und Todesfälle, Einwanderung, Auswanderung, Eheschließungen, innere Oszillation der Bevölkerung, Verteilung nach Muttersprache und Konfessionen) wie auch die Aufarbeitung dieser Daten zu wissenschaftlichen und anderen Zwecken und die Veröffentlichung derselben: all das bildet die Aufgabe des statistischen Zentralamtes, welches der G.A. XXXV: 1897 regelt. Da dieses Amt sich nicht nur mit dem Sammeln und mit der Aufarbeitung der die Populationsbewegung betreffenden, sondern auch mit den wirtschaftlichen Warenverkehrsdaten beschäftigt, und nicht nur für Ungarn, sondern für das ganze Gebiet des Staates, ist dasselbe dem Handelsminister untergeordnet. An der Spitze dieses Amtes steht der Direktor, dessen Stellvertreter, der Vizedirektor ist. Das Personal besteht aus dem Konzepts-, dem statistischen und dem Manipulationsfache. Öffentliche Ämter, die Zivil- und die Kirchenbehörden jeder Gattung sind verpflichtet, für die Zwecke dieses Amtes Daten zu sammeln und einzuliefern. Ebenso haben auch die Anstalten, Körperschaften, Ver-

eine und Gesellschaften, und sogar Privatpersonen, die sie betreffenden und die ihnen abverlangten Daten einzuliefern, Privatpersonen aber nur in den im Gesetze festgestellten Fällen. Das statistische Amt kann jedoch die Ergebnisse und die Daten nur ziffernmäßig und nicht individuell veröffentlichen. Die Lieferung unwahrer Daten bildet eine Übertretung. Im Falle der Unterlassung der Datenlieferung erfolgt das Sammeln der Daten auf Kosten des Säumigen.

b) Matrikelführung. Die Führung von Geburts-, Sterbe- und Ehematrikeln wurde früher auf dem Gebiete des ungarischen Staates von den Kirchen versehen. Doch führte G.A. XXVIII: 1894 auf dem Gebiete Ungarns die staatliche Matrikelführung ein. Dieses Gesetz wurde durch G.A. XXXVI: 1904 abgeändert; über seinen Vollzug verfügt jetzt schon die sub Z. 80000/1906 erlassene ministerielle Matrikelvorschrift. Seit dem 1. Oktober 1895 werden daher die staatlichen Matrikel, für die früheren Zeiten aber die konfessionellen Matrikel als öffentliche Urkunden betrachtet.

Matrikelführende Behörden sind: der Matrikelführer, der die Immatriculierung vornimmt, und die Aufsichtsbehörden, und zwar in Budapest und in Städten mit Munizipalrecht der Bürgermeister, in Städten mit regeltem Magistrat der Bürgermeister, in zweiter Instanz der Vizegespan, in anderen Gemeinden der Oberstuhlrichter, in zweiter Instanz der Vizegespan, und in höchster Instanz überall der Minister des Innern.

Die Immatriculierung wird nach Matrikelbezirken durch je einen Matrikelführer versehen. Jede Großgemeinde und jedes Kreisnotariat bilden je einen Matrikelbezirk, dessen Sitz der Sitz des Gemeindevorstehers ist. Die Städte sind besondere Matrikelbezirke, und kann eine Stadt auch in mehrere Bezirke eingeteilt werden. In Gemeindematrikelbezirken ist der Gemeinde-(Kreis-)Notar der Matrikelführer, und irgendein Hilfsnotar sein Stellvertreter. In Städten bestellt der Minister des Innern einen besonderen Matrikelführer und einen besonderen Stellvertreter desselben.

Sowohl die Geburts- wie die Sterbe- und die Ehematrikel sind in je zwei Exemplaren zu führen, die am Schlusse eines jeden Kalenderjahres abgeschlossen werden. Das eine Exemplar verbleibt bei dem Matrikelführer, und aus

diesem Exemplar können auch Auszüge ausgefertigt werden; das zweite Exemplar aber wird in dem Archiv des betreffenden Munizipiums bewahrt, aus welchem Exemplar, wenn das erste vernichtet ist, ebenfalls Abschriften angefertigt werden können.

Die Geburts- und die Todesfälle sind durch die hierzu verpflichteten (Vater, Hebamme, Arzt, Anwesende usw.) anzumelden. Die Eheschließungen sind auf Grund der vor dem Matrikelführer erfolgten Eheschließung einzutragen. Die Ehe kann vor dem Matrikelführer, vor dem Vizegespan, Bürgermeister, Oberstuhlrichter oder im Auslande vor den diplomatischen Vertretern oder den Konsuln geschlossen werden.

In Kroatien und Slawonien wird die Matrikelführung durch die Kirchen versehen, und als Eherecht dient das Eherecht der Kirchen.

c) Gemeinde- oder Heimatszuständigkeit. Jeder ungarische Staatsbürger muß dem Verbandsamt irgend einer inländischen Gemeinde angehören. Die Vorbedingung dafür, daß jemand dem Verbandsamt einer inländischen Gemeinde angehören könne, ist die ungarische Staatsbürgerschaft. Die Angehörigkeit zu dem Gemeindeverband heißt die Gemeindezuständigkeit. Die wesentlichsten Folgen derselben sind: a) das unbedingte Recht, dort zu wohnen; b) das Recht auf Unterhalt im Falle der Armut oder der Erwerbsunfähigkeit; c) wird durch die Gemeindezuständigkeit in gewissen Fällen, wie bei der Erfüllung der Stellungspflicht, bei der Verkündigung der im Auslande geschlossenen Ehe, der vormundschaftlichen Zuständigkeit auch eine behördliche Kompetenz festgestellt, obwohl die politischen Rechte (Gemeinde- und Abgeordnetenwahlrecht), die richterliche Kompetenz, die Kompetenz der Gemeindebehörde sich nicht nach der Gemeindezuständigkeit, sondern nach dem Wohnorte richten.

Die Erwerbung und den Verlust der Gemeindezuständigkeit regelt in Ungarn G.A. XXII: 1886. Im Sinne dieses Gesetzes folgen die legitimen Kinder der Zuständigkeit ihres Vaters, illegitime der ihrer Mutter, adoptierte Minderjährige der sie Adoptierenden, die Frauen der Zuständigkeit ihres Gatten. Der Inländer aber, der sich in einer Gemeinde niedergelassen hat, erwirbt auch stillschweigend die Gemeindezuständigkeit, wenn er in der

Gemeinde seit vier Jahren ununterbrochen gewohnt und zu den Gemeindelasten beigetragen hat, ausgenommen, wenn die Gemeinde gegen ihn aus kriminellen, armenratsrechtlichen oder Sittlichkeitsgründen eine Einwendung erhebt, oder wenn der Betreffende seine frühere Gemeindezuständigkeit aufrechterhalten will. Die Zuständigkeit dessen aber, der um die Gemeindezuständigkeit ansucht, hat die Gemeinde auch nach zweijährigem Aufenthalt anzuerkennen, wenn gegen den Betreffenden kein Einwand erhoben werden kann; die Gemeinde hat sogar das Recht, die Zuständigkeit auch früher anzuerkennen. Für denjenigen, den keine einzige Gemeinde in ihren Verband aufnehmen will, oder dessen Zuständigkeit strittig ist, wird die Gemeindezuständigkeit auf dem Gebiete desselben Kreises durch den Oberstuhlrichter, und wenn die Zuständigkeit zwischen Gemeinden strittig ist, die auf dem Gebiete verschiedener Kreise liegen, durch den Vizegespan, sollte aber die Streitigkeit sich auf das Gebiet mehrerer Munizipien beziehen, durch den Minister des Innern festgestellt.

In Kroatien und Slawonien wird die Gemeindezuständigkeit durch das Gesetz vom 30. April 1880 in ähnlicher Weise wie die ungarische geregelt.

§ 65. Die Verwaltung der Populationsbewegung.

a) Anmeldung. Zur Reise im Inlande wie auch zu dem Aufenthalte im Zuständigkeitsorte ist weder eine Bewilligung noch ein Paß oder eine Reiselegitimation notwendig. Im Sinne des vom Paßwesen handelnden Gesetzes (G.A. VI: 1903) kann jedoch der Minister des Innern im Kriegsfall oder, wenn die Verhältnisse es erheischen, entweder für das ganze Gebiet des Staates oder für einen Teil desselben den Paßzwang anordnen. Unter normalen Verhältnissen jedoch erteilt die Polizeibehörde (Oberstuhlrichter, Polizeistadthauptmann) auf Ansuchen desjenigen, der eine Reise unternimmt, eine Arbeit oder eine Beschäftigung sucht, eine die Identität beweisende und mit einer Personalbeschreibung versehene Legitimation, sowie Dienstbotenbücher, Arbeitsbücher oder andere Urkunden.

Die Anmeldung des Aufenthaltes ist für die Staatsbürger nur für Budapest gesetzlich obligatorisch gemacht, indem gemäß G.A. XXVIII: 1879 für jeden Budapestener

Insassens oder jeden sich hier aufhaltenden Fremden mit Ausnahme der aktiv dienenden Soldaten der Hauseigentümer oder Hauptmieter bezw. Quartiereigentümer jeden Aufenthalt und jede Wohnungsänderung bei der Polizei anmelden muß. Im Rahmen der Staatspolizei der Haupt- und Residenzstadt ist zur Evidenzhaltung der Anmeldungen ein Anmeldeamt organisiert, das auf die einlangenden behördlichen Requisitionen und gegen eine bestimmte Gebühr auf Ersuchen von Privaten Aufklärungen zu erteilen hat. Die Unterlassung der Anmeldung ist eine Übertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 100 Kronen bestraft werden kann.

Die Anmeldung der Ausländer ist jedoch im Sinne des Gesetzes über die Einwanderung (V: 1903) obligatorisch, und sobald ein Ausländer, wenn auch für noch so kurze Zeit, bei irgend jemandem absteigt, ist der Quartiergeber verpflichtet, innerhalb vierundzwanzig Stunden sein Eintreffen und sein Entfernen in Städten bei der Polizeibehörde, anderwärts bei dem Gemeindevorstand anzumelden, und wer das unterläßt, begeht eine Übertretung.

b) Schubwesen. Die Aufenthaltsfreiheit ist jedoch für die bedingt freigelassenen Verbrecher beschränkt, die auf ihren Zuständigkeitsort angewiesen werden können, ferner für diejenigen Fremden, welche, wenn sie die auf die Legitimation bezüglichen Vorschriften verletzen, oder wenn ihr Aufenthalt auf dem Gebiete des Staates für die Interessen des Staates wie auch für die öffentliche Sicherheit bedenklich ist, aus dem Gebiete des Staates ausgewiesen bezw. eventuell auch zwangsweise entfernt werden können (G.A. V: 1903). Die Vaganten, die gewohnheitsmäßigen Arbeitsscheuen, ferner Personen, die ohne Bewilligung betteln, Prostituierte, Beschäftigungslose, wie auch für die öffentliche Sicherheit gefährliche Personen, die ein unmoralisches Leben führen, ferner gewesene Sträflinge, die wegen einer Übertretung gegen die öffentliche Sicherheit bestraft waren, können nach ihrem Zuständigkeitsorte abgeschoben werden (Schubnormativ des Ministeriums des Innern Z. 9339/1885). Über die Ausweisung bezw. die Abschiebung ist ein behördlicher Beschluß zu fassen, bis zu dessen Vollzug der Betreffende zu detinieren ist. Der Vollzug kann erfolgen: a) durch die gebundene Marschroute, in welchem Falle

der Betreffende den ihm vorgeschriebenen Weg innerhalb der festgestellten Zeit und in einer bestimmten Richtung ohne Bedeckung zu machen hat, und b) im eigentlichen Schubwege, in welchem Falle er unter Bedeckung weiterbefördert wird.

In Schubangelegenheiten ist die Behörde erster Instanz der Oberstuhlrichter, in Städten der Polizeihauptmann, in Budapest der damit betraute Polizeibeamte; die Behörde zweiter Instanz der Vizegespan, in Städten mit Munizipalrecht der Magistrat, in Budapest der Polizeioberstadthauptmann; in dritter Instanz überall der Minister des Innern.

c) Niederlassung. Der Staatsbürger hat das Recht, in welcher Gemeinde immer zu wohnen und sich niederzulassen; er ist jedoch verpflichtet, seine bezügliche Absicht der Gemeinde anzumelden, welche die Niederlassung nur dann verhindern kann, wenn a) der sich niederlassende wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht entspringenden Vergehens rechtskräftig unter Anklage gestellt oder verurteilt war und noch unter der Wirkung des Strafurteils steht; b) wenn er nicht imstande ist, sich ohne Belästigung der Gemeinde zu erhalten; c) wenn er keine befriedigenden Zeugnisse von seinem früheren Aufenthaltsorte hat.

Für die Einwanderung von Ausländern hat G.A. V: 1903 beschränkende Vorschriften geschaffen. Nach diesen hat der Ausländer, wenn er in einer inländischen Gemeinde wohnen oder seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegen will, seine Absicht innerhalb fünfzehn Tage anzumelden, seine Identität, seine Staatsangehörigkeit, eventuell seine Zuständigkeit, sein sittliches Vorleben zu rechtfertigen und auch nachzuweisen, daß er imstande ist, sich und seine Familie zu erhalten. Derjenige, der dem nicht entspricht oder falsche Daten angibt, wird wegen Übertretung bestraft.

Derjenige Ausländer, der nachweist, daß er seine Wohnungsabsicht angemeldet hat und seit zwei Jahren ständig auf dem Gebiete des Staates wohnt, kann auch eine Niederlassungsbewilligung erlangen. In den Verband der Gemeinde kann er jedoch nur dann aufgenommen werden, wenn er nach fünfjährigem Wohnen die Staatsangehörigkeit erlangt hat. Der Ausländer, der ein Niederlassungsrecht erlangt hat, kann auch bei den Gemeinde-

wahlen das Wahlrecht ausüben, sogar zum Gemeindepräsidenten gewählt werden, unter dem Titel des Virilismus jedoch kann er nicht Mitglied der Gemeindepräsidentanz werden. (§§ 32, 36 und 40 G.A. XXII: 1886.) Dieses Gesetz erstreckt sich auf Kroatien und Slawonien nicht.

Dieses Gesetz berührt auch diejenigen Rechte nicht, die in inartikulierten Staatsverträgen Ausländern zugesichert sind.

In Einwanderungsfragen sind die Behörden: die ordentlichen Polizeibehörden. Diese üben auch die Übertretungspolizeigerichtsbarkeit in erster Instanz aus; in zweiter Instanz der Vizegespan, in der Hauptstadt der Oberstadthauptmann der Staatspolizei, in Städten mit Munizipalrecht der Magistrat; in dritter Instanz der Minister des Innern, in Kroatien und Slawonien die dortigen Behörden und der Banus.

Wo es aber eine Grenzpolizei-Stadthauptmannschaft gibt, dort ist diese Behörde in allen Einwanderungssachen kompetent.

d) Auswanderung. Die Auswanderung wird durch G.A. IV: 1903 und G.A. II: 1909 geregelt, welche Gesetze sich jedoch nicht auf die Nebenländer erstrecken. Im Sinne dieser Gesetze kann die Auswanderung ins Ausland zum Zwecke des ständigen Erwerbs beschränkt werden: 1. für Minderjährige, die nur mit behördlich authentifizierter väterlicher oder vormundschaftlicher Einwilligung, Minderjährige unter 16 Jahren und Frauen aber nur in Begleitung einer verlässlichen Mannesperson auswandern können; 2. für Wehrpflichtige, die nur mit behördlicher Einwilligung des Ministers des Innern und des Landesverteidigungsministers gegen Ablegung einer Kaution von 100--1000 K auswandern können; 3. für Verbrecher, die nur nach Vollstreckung der Strafe, 4. für Eltern, die nur dann auswandern können, wenn sie die Pflege ihrer Kinder unter 16 Jahren gesichert haben. Überdies können diejenigen nicht auswandern, die nicht über die Reisekosten verfügen, oder dort, wohin sie gehen wollen, den dort festgestellten Einwanderungsbedingungen nicht entsprechen und diejenigen, für die zu Zwecken der Kolonisierung oder Ansiedlung die Regierung eines auswärtigen Staates, eine Gesellschaft oder eine Privatperson die Deckung der betreffenden Kosten in Aussicht gestellt hat, endlich die-

jenigen, welche vom Auslande auf Staatskosten in die Heimat zurückgekehrt sind.

Die Auswanderer müssen mit einem für jenen Staat lautenden Paß versehen sein, in den sie auswandern wollen. Für Länder, in denen das Leben, die Gesundheit, die Moral oder das Vermögen der Auswanderer gefährdet ist, kann der Minister des Innern die Auswanderung verbieten, wie er dieselbe auch überhaupt auf gewisse Routen beschränken kann.

Diejenigen, die sich mit der Beförderung der Auswanderer beschäftigen, müssen bei dem Minister des Innern um eine Lizenz ansuchen, und auch die Möglichkeit der Erteilung der Lizenz ist an Bedingungen geknüpft. Das Gesetz schützt ferner gegen die Verlockung zur Auswanderung, wie es auch diejenigen, die sich mit der Vermittlung der Auswanderung beschäftigen, unter strenge Kontrolle stellt und die Verletzungen des Gesetzes als Übertretungen bestraft.

Die Unternehmer müssen über die Beförderung der Auswanderer einen schriftlichen Vertrag schließen und dürfen mit Personen, denen die Auswanderung verboten ist, oder die nicht mit einem Passe versehen sind, keinen Vertrag schließen. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Unternehmer und dem Auswanderer wird im Gesetze genau geregelt.

Aus einem aus dem Staatsbudget zu diesem Zwecke aufgenommenen Betrage, aus den Paßgebühren, aus den Gebühren der Beförderungsunternehmungen usw. wird ein Auswanderungsfonds geschaffen, den der Minister des Innern verwaltet, und aus welchem diejenigen Auswanderer, die wieder in das Vaterland zurückkehren wollen, unterstützt werden, andererseits auch den Auswanderern im Auslande zur Arbeit verholfen wird.

In Auswanderungssachen ist die oberste Instanz der Minister des Innern, an dessen Seite zur fachmäßigen Verhandlung der Fragen ein Auswanderungssenat organisiert ist. Der Minister des Innern läßt den Vollzug des Gesetzes durch den von ihm ernannten Auswanderungskommissär kontrollieren.

f) Paßwesen. Das Paßwesen wird durch G.A. VI: 1903 geregelt. Dieses Gesetz stellt für den Aufenthalt und für das Reisen im Inlande, wie wir bei der Anmeldung gesehen haben, unter normalen Verhältnissen

keinen Paßzwang fest. Zur Reise ins Ausland jedoch ist bei dem Übertreten der Grenze im Sinne des Auswanderungsgesetzes für Personen, die gewissen Kategorien angehören, aber auch im engeren Ungarn der Paßzwang eingeführt, und für Wehrpflichtige kann die Ausfolgung von Pässen auch verboten werden. Einen Paß können ferner diejenigen nicht erlangen, für die das Auswanderungsgesetz ein Hindernis in dieser Richtung feststellt.

Behörden, welche Pässe ausstellen, sind: der Vizegespan, in Städten mit Munizipalrecht der Polizeistadthauptmann, in Fiume der Gouverneur, in Kroatien und Slawonien der Chef der städtischen Polizeibehörde, anderwärts der Vizegespan, gegen deren Beschluß an den Minister des Innern (an den Banus) appelliert werden kann.

Für ungarische Staatsbürger, die sich im Auslande aufhalten, können in unbedenklichen Fällen der Minister an königlichen Hoflager und die Behörden der auswärtigen Vertretungen ebenfalls Pässe ausstellen.

Der Inhalt der Pässe und die Modalitäten für die Ausstellung derselben werden in dem Gesetz detailliert geregelt. Der Paß kann in der Regel für ein Jahr, ausnahmsweise aber für die Dauer von drei Jahren ausgestellt werden. Die Nichteinhaltung der Paßvorschriften ist eine Übertretung, über welche die ordentlichen Polizeibehörden urteilen.

§ 66. Die Polizei.

a) Der Begriff Polizei. Unter Polizei im gewöhnlichen Sinne des Wortes verstehen wir die Behörden und die behördlichen Organe der öffentlichen Sicherheit und der Kriminalpolizei. Die Aufgabe der Polizei ist die Sicherheit der Person und des Vermögens zu wahren, den Frieden und die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten, die Verletzung der Strafgesetze, der Verordnungen und der Statuten wie auch solche Gefahren und Schäden nach Tunlichkeit zu verhindern, die aus Zufall oder aus einer Unterlassung entspringen können, die gestörte Ordnung wiederherzustellen und die dagegen sich Vergehenden zu erziehen, der betreffenden Behörde anzuzeigen bzw. zu übergeben. Außerdem leistet die Polizei den Gerichten, Staatsanwaltschaften und anderen öffentlichen Behörden und Ämtern, insofern die eigenen Organe derselben nicht genügen, auf ihre Aufforderung Hilfe, in welchem Falle jedoch für die Aufforderung die

auffordernde Behörde, die Polizei aber für den Vollzug verantwortlich ist.

Schließlich ist die Polizei berechtigt, im Interesse der Einhaltung der ihre Aufgaben betreffenden Rechtsvorschriften und der Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der gestörten öffentlichen Ordnung, insbesondere zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit Verfügungen zu treffen und alles zu tun, was zur Wahrung der Bequemlichkeit und der berechtigten Anforderungen des großen Publikums gegen Erpressungen und widerrechtliche Angriffe notwendig ist. Die Polizei verschafft also den im Gesetz, in den Verordnungen und Statuten oder in ihren eigenen Verfügungen enthaltenen Verboten, wenn aus der Verletzung derselben eine Gefahr für die Sicherheit des Lebens und Vermögens oder für die öffentliche Ordnung entstehen sollte, auch mit physischem Zwange Geltung, oder sie läßt die notwendigen Maßnahmen auf Kosten der Ungehorsamen eventuell durch ihre eigenen Organe vornehmen, sie ist sogar berechtigt, im Interesse der öffentlichen Sicherheit in dringenden Fällen, bis die kompetente Behörde verfügt, ein Geschäft einzustellen oder einen Gegenstand in Beschlag zu nehmen, die behördlich vorgeladenen, jedoch nicht erschienenen Personen vorführen zu lassen.

Die Polizeibehörden haben daher zum Teil präventive, zum Teil recherchierende, zum Teil repressive Funktionen. Sie versehen überdies auch die eine administrative Natur besitzenden Aufgaben der Polizei und üben sogar gegen denjenigen, der die Polizeiverbote verletzt, gegen denjenigen also, der eine polizeiliche Übertretung begeht, die Polizeigerichtsbarkeit.

b) Polizeibehörden und Polizeiorgane. Bei der Polizei sind zu unterscheiden: die Polizeibehörden, die ein selbständiges Verfügungsrecht haben, und die Polizeiorgane, die in der Regel kein selbständiges Verfügungsrecht besitzende Vollzugsorgane der Polizeibehörden sind, und ein behördliches Recht nur ausnahmsweise in dringenden Fällen üben.

In Ungarn ist die oberste Polizeibehörde der Minister des Innern, in Kroatien und Slawonien der Banus. Die Lokalorgane der Polizeibehörden in der Provinz jedoch sind in Kreise der Beamten der autonomen Kommunitäten zu suchen, während in Budapest für diesen Zweck eine eigene Staatspolizei organisiert ist.

In Klein- und Großgemeinden üben der Chef des Gemeindevorstandes, der Gemeinderichter bzw. der Bezirksoberrichter, in Städten mit geregeltem Magistrat und in denen mit Munizipalrecht aber der Polizeistadthauptmann die Polizeibehörde aus.

In der Haupt- und Residenzstadt Budapest wurde durch G.A. XXI: 1881, wie bereits erwähnt, die „königlich ungarische Staatspolizei der Haupt- und Residenzstadt“ organisiert, die durch G.A. XLVI: 1889 modifiziert wurde. Der Chef dieser Polizei ist der durch den König ernannte Polizei-Oberstadthauptmann, unter dessen Leitung die Polizei-Oberstadthauptmannschaft mit dem entsprechenden Personal steht. Innerhalb derselben Polizei sind in den einzelnen Bezirken die Bezirkspolizei-Stadthauptmannschaften die Polizeibehörden. An der Spitze dieser Bezirkshauptmannschaften stehen die Bezirksstadthauptleute, und sind diese Ämter mit einem entsprechenden Beamtenspersonal versehen. G.A. XLVI: 1889 dehnt den Wirkungsbereich der Staatspolizei der Haupt- und Residenzstadt Budapest auch auf die benachbarten Gemeinden Ujpest und Rákospalota aus und ordnet die Organisierung der Ujpester Bezirkshauptmannschaft an.

Diesen verschiedenen Polizeibehörden stehen verschiedene Polizeiorgane und eine verschiedenartig organisierte Polizeimacht zur Verfügung, sowohl bei dem Recherchieren wie auch bei der Anwendung der Brachialgewalt.

Zum Versehen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist für das ganze Gebiet des Staates die königlich ungarische Gendarmerie einheitlich organisiert. Doch haben außer dieser die Staatspolizei der Haupt- und Residenzstadt, ferner die Städte mit Munizipalrecht und die mit geregeltem Magistrat, sogar auch einzelne Gemeinden eigene, besondere Polizeimannschaften.

Vor dem Jahre 1881 hatte jedes Komitat eine eigene bewaffnete Polizei: die Panduren. G.A. III: 1881 ordnete jedoch an, daß der öffentliche Sicherheitsdienst künftighin durch die militärisch organisierte königlich ungarische Gendarmerie versehen werde. Die Gendarmerie ist insofern militärisch organisiert, als ihr Disziplinar- und Strafrecht identisch ist mit dem militärischen Disziplinar- und Strafrecht, und daß auf ihr Personal in gewissen Hinsichten die für den aktiven Militärstand geltenden Vorschriften sich erstrecken.

Die Offiziere und die Mannschaft der Gendarmerie stehen hinsichtlich der Personal-, Disziplinar- und kriminellen Verhältnisse unter dem Gendarmeriekommandanten und unter dem Landesverteidigungsminister bzw. den Honvédkriegsgerichten. Hinsichtlich des öffentlichen Sicherheitsdienstes wie auch der Art der Verwaltung und der Führung der wirtschaftlichen Angelegenheiten ist ihre Oberbehörde der Minister des Innern, in Kroatien der Banus; die einzelnen Patrouillen aber sind den Bezirksoberstuhlrichtern als Polizeibehörden unterworfen.

Das Staatsgebiet zerfällt in neun Gendarmeriedistrikte; Kroatien und Slawonien bilden außerdem einen besonderen Distrikt. An der Spitze der Gendarmeriedistriktskommanden steht ein Staboffizier als Kommandant. Die Distrikte zerfallen in Flügelkommanden mit einem Rittmeister an der Spitze, die Flügelkommanden in Züge mit Subalternoffizieren an der Spitze, die Züge aber enthalten 12—15 Patrouillen unter der Leitung je eines Unteroffiziers. Diese Kommanden militärischer Natur sind aber keine Polizeibehörden, sondern nur die Tätigkeit und die Disziplin der Gendarmerie kontrollierende Organe.

Auf das Gebiet der Städte mit Munizipalrecht erstreckt sich jedoch die Tätigkeit der Gendarmerie nicht (G.A. X: 1882), weil diese besondere städtische Polizeimannschaften erhalten. In Budapest und in den Gemeinden Ujpest und Rákospalota versieht das Wachpersonal der hauptstädtischen Staatspolizei den bewaffneten Polizeidienst. Dieses Personal besteht aus Polizeiwachoffizieren und aus Polizeiwachmannschaften zu Pferde und zu Fuß, ferner aus Detektiven. Auch diese Polizei hat eine der militärischen ähnliche Organisation, doch steht sie unter eigenen besonderen Disziplinarvorschriften und ist dem militärischen Disziplinar- und Strafrecht wie auch den Kriegsgerichten nicht unterworfen, sondern untersteht dem Minister des Innern.

Auf dem Gebiete der Städte mit geregelter Magistrat kommt die Durchführung der kriminellen Recherchierungen der städtischen Polizeibehörde und ihren Organen (Polizeistadthauptmann und dessen Personal) zu, und hier kann die Gendarmerie recherchierende Handlungen nur auf Requisition der Staatsanwaltschaft oder des Richters vornehmen, wie auch dann, wenn Gefahr im Verzug ist.

In Klein- und in Großgemeinden jedoch nimmt die Gendarmerie die recherchierenden Handlungen vor, der Gemeindevorstand aber nur dann, wenn Gefahr im Verzug ist, oder wenn eine Weisung des königlichen Staatsanwaltes, des Untersuchungsrichters oder des Oberstuhlrichters vorliegt.

Überdies ist zum Versehen der Grenzpolizeiaufgaben eine besondere Grenzpolizei an den Reichsgrenzen organisiert, deren Wirkungskreis durch G.A. VIII: 1903 festgestellt wird. Der Wirkungskreis der Grenzpolizei erstreckt sich auf sämtliche Grenzstädte und -gemeinden wie auch auf die in der Nähe der Grenze befindlichen und mit dem Auslande in lebhafter Verbindung stehenden Gemeinden und Städte. Zur Lösung ihrer Aufgaben hat sie auch eine besondere Grenzpolizeimannschaft; außerdem kann sie aber auch die Gendarmerie und die Lokalpolizei unmittelbar in Anspruch nehmen.

Die Grenzpolizei besteht aus Grenzpolizeistadthauptleuten und ist dem Minister des Innern untergeordnet, der auch das Personal derselben ernannt. Gegen ihre Beschlüsse kann in einzelnen Fällen an den Vizegespan, in Städten mit Munizipalrecht an den Magistrat, von da aber an den Minister des Innern und im allgemeinen unmittelbar an den Minister des Innern, in Kroatien und Slawonien an den Banus appelliert werden.

§ 67. Die Wirksamkeit der Polizei.

a) Recherchierungen. Kriminalrecherchierungen leitet die Polizei im Sinne des die Strafprozeßordnung enthaltenden G.A. XXXIII: 1896 entweder motu proprio selbständig ein oder auf Ersuchen bzw. infolge einer Weisung der königlichen Staatsanwaltschaft.

Die Polizeibehörden und die Organe derselben haben dem Ersuchen oder den Weisungen der königlichen Staatsanwaltschaft unbedingt nachzukommen, denselben entsprechend vorzugehen und von jeder wesentlicheren Verfügung wie auch von dem Ergebnisse die königliche Staatsanwaltschaft zu verständigen. Erstattet aber jemand bei der Polizei eine Anzeige, so hat die Polizei dieselbe anzunehmen und unverzüglich an die königliche Staatsanwaltschaft zu leiten. Sie hat in Fällen der von Amts wegen zu verfolgenden Delikte zu recherchieren und die notwendigen Verfügungen zur unversehrten Aufrecht-

erhaltung der Spuren der strafbaren Handlung, der Klarstellung des Tatbestandes, der Verhinderung der Flucht der Täter und der Mitschuldigen zu treffen.

Die recherchierende Polizeibehörde kann jedermann, von dem sie Aufklärung erhofft, vorladen und, ohne ihn zu beiden, auch verhören, und sie kann den auf den Schauplatz Befindlichen das sofortige Entfernen verbieten. Derjenige, der dieses Verbot verletzt, kann für eine 24 Stunden nicht übersteigende Zeitdauer deteniert werden. Im Falle dringender Notwendigkeit kann die recherchierende Polizeibehörde die Beschlagnahme von Gegenständen, die Leibesvisitation, die Vornahme des Lokalaugenscheines, die Hausdurchsuchung und sogar eine Präventivhaft verfügen und vollziehen. Die Fälle der Präventivhaft und der Hausdurchsuchung werden im Gesetze taxativ angeführt. Die Beeidigung von Zeugen, die Bestrafung derselben oder der Sachverständigen, der Zwang, eine Aussage oder eine Äußerung zu machen, die beschlagnahmten Gegenstände auszufolgen, das Öffnen einer privaten Sendung kann von der Polizeibehörde, selbst in dringenden Fällen, nicht angeordnet werden, sondern sie kann in dieser Richtung nur bei dem Untersuchungsrichter oder dem Bezirksrichter einen Antrag stellen.

b) Die Tätigkeit und die Verwendung der bewaffneten Polizeimacht. Die Tätigkeit der bewaffneten Organe der Polizei und der Gendarmerie wird durch G.A. XXI: 1881 (von der hauptstädtischen Staatspolizei), durch die im Vollzuge desselben erlassene Vorschrift, durch die Gendarmerieinstruktion aus dem Jahre 1899 und durch die Instruktion für Recherchierungen geregelt. Der Inhalt dieser Vorschriften ist kurz der folgende:

Die Gendarmerie versieht gewisse Diensttagenden ohne besondere behördliche Aufforderung, andere Diensttagenden aber, wie die Eskortierung von Häftlingen, Gewährung von Assistenz, nur auf Grund behördlicher Aufforderung. Die Polizeipatrouillen haben den schriftlich, in dringenden Fällen sogar mündlich erlassenen Aufforderungen der Polizeibehörde Genüge zu leisten und können sich nicht in eine Beurteilung derselben einlassen. Fungiert die Polizei unter Führung eines Zivilbeamten, so hat sie denselben in der Ausführung seiner Verfügungen zu unterstützen und seine Person zu schützen. Der Gendarm kann im Dienste nur bewaffnet auftreten, während der

Polizist seine Amtspflicht auch dann zu erfüllen hat, wenn er Dienstruhe hat, sobald ein eine polizeiliche Einmischung erheischender Fall auftaucht.

Der Gendarm ist in Erfüllung seines Dienstes berechtigt, die Unterstützung eines jeden im öffentlichen Dienste stehenden Organs in Anspruch zu nehmen, und fordert, wenn er auftritt, die betreffenden „im Namen des Gesetzes“ auf, welcher Aufforderung jede Zivil- und Militärperson unter Vorbehalt ihres nachträglichen Beschwerderechtes gehorchen muß.

Im Sinne des G.A. XXI: 1881 ist jedermann verpflichtet, der Aufforderung, die ein in Uniform erscheinender Polizist wie auch ein sich legitimierender Detektiv im Namen des Gesetzes an ihn richtet, Genüge zu leisten, und es können diejenigen, die eine Übertretung begehen, in gewissen Fällen von den Polizisten auch zur Polizei überführt werden. Der Überführte ist sofort, wenn er aber bei Nacht eingebracht wurde, am Morgen des anderen Tages zu verhören.

Die Fälle, in denen von Fesseln und von den Waffen Gebrauch gemacht werden kann, werden im Gesetze detailliert festgestellt. Sollte von der Waffe Gebrauch gemacht werden, so wird der Tatbestand gegenüber einem Gendarmen durch ein Kriegsgericht oder auf Wunsch des Ministers des Innern durch eine gemischte Kommission festgestellt.

Auch die militärische bewaffnete Macht (das Heer und die Landwehr) kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Anspruch genommen werden, wenn die bewaffnete Polizeimacht ungenügend ist und auch eine Konzentration der Gendarmerie nicht genügt. Die Landwehr kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine Truppe des gemeinsamen Heeres überhaupt nicht oder nicht in genügender Stärke zur Verfügung steht.

Die Behörden, welche berechtigt sind, das Entbieten der Brachialgewalt zu fordern, sind taxativ angeführt.

Das Zivilpolizeiorgan hat vor Anwendung der Brachialgewalt die Menge dreimal aufzufordern, sich zu zerstreuen, bevor es das Verfügungsrecht dem Militärkommandanten übergibt. Sobald der Militärkommandant die Ordnung wiederhergestellt hat, übergibt er für die weiteren Agenden das Verfügungsrecht wieder der Zivilbehörde.

c) Kontrolle der Theater und der Schausstellungen. Die Theater und die Unterhaltungsorte stehen unter polizeibehördlicher Kontrolle. Das Recht, eine Theatergesellschaft zu organisieren und zu erhalten, hängt von einer Bewilligung des Ministers des Innern ab. Die Eröffnung des Theaters und die Veranstaltung von Vorstellungen bedingt jedoch die Bewilligung des betreffenden Munizipiums. Die Aufsicht über das Theater aber übt die Lokalpolizeibehörde aus.

Das Theaterwesen ist auch in anderen Hinsichten geregelt. Namentlich hat der ungarische Landesschauspielerverein das ausschließliche Recht, eine Theateragentur zu halten, und der Minister des Innern kann in dieser Beziehung nur für die ausländischen Theater und für solche mit nichtungarischer Sprache Ausnahmen bewilligen. Theaterdirektor und Mitglied einer Theatergesellschaft kann nur derjenige sein, der Mitglied des ungarischen Landesschauspielervereins ist, welcher Verein ein autonomes Organ der ungarischen Schauspieler und Verwalter des Pensionsfonds der Schauspieler ist.

Eine polizeibehördliche Bewilligung ist ferner zu jedem öffentlichen Konzert notwendig, wie auch zum Musizieren und zu Schausstellungen in öffentlichen Lokalitäten und zu Tanzunterhaltungen. Die Verletzung dieser Vorschriften wird als Übertretung bestraft.

§ 68. Polizeiliche Übertretungen.

Von den polizeilichen Übertretungen handelt G.A. XL: 1879. Im Sinne dieses Gesetzes können Übertretungen statuiert und mit Strafe bedroht werden durch ein Gesetz, durch eine Regierungsverordnung, durch ein Statut eines Munizipiums oder einer Stadt mit geregeltm Magistrat und durch eine Verordnung des Oberstadthauptmannes der Polizei der Haupt- und Residenzstadt. Das Gesetz kann jede Handlung, die übrigen Normen aber können nur die Verletzung eines polizeilichen Verbotes oder einer polizeilichen Verfügung als Übertretung qualifizieren. Das eine Übertretung feststellende Statut eines Munizipiums und einer Stadt erheischt die ministerielle Genehmigung. Die Verordnung des Polizeioberstadthauptmannes erfordert das nicht, doch kann gegen eine solche Verordnung das hauptstädtische Munizipium von einer Repräsentation, Private aber von einer Appellation an

den Minister des Innern Gebrauch machen. Sämtliche Übertretungsverordnungen erhalten nur nach ihrer Kundmachung endgültig bindende Kraft.

Auf Übertretungen können als Strafe festgestellt werden: Haft- und Geldstrafe. Amtsverlust, und die Suspendierung der Ausübung der politischen Rechte können bei Übertretungen nicht als Nebenstrafe bemessen, doch kann ausgesprochen werden, daß jemandem für die Dauer von längstens sechs Monaten die Ausübung der eine Fachbildung erheischenden Beschäftigung verboten wird. Ebenso kann die Beschlagnahme der bei dem Begehen der Übertretung verwendeten Gegenstände oder die Vernichtung derselben, wenn das Gesetz das ausdrücklich gestattet, ausgesprochen werden.

Das Gesetz bestimmt das Maximum der Strafen, die bei Übertretungen bemessen werden können, je nachdem, welche Stelle die Übertretung statuiert hat. Das Maximum der Strafe für eine durch das Gesetz festgestellte Übertretung sind Haft bis zu zwei Monaten und Geldstrafe bis zu 600 Kronen, während das Maximum in einer ministeriellen Verordnung nur mit Haft bis zu fünfzehn Tagen und mit Geldstrafe bis zu 200 Kronen, in einem Munizipalstatut mit Haft bis zu fünf Tagen und mit Geldstrafe bis 100 Kronen, in einer Stadt mit geregeltm Magistrat mit Haft bis zu drei Tagen und mit Geldstrafe bis 40 Kronen festgestellt werden kann.

Die kürzeste anwendbare Haft beträgt drei Stunden und die kleinste Geldstrafe eine Krone. Die Geldstrafe kann im Falle der Uneinbringlichkeit in Haft umgewandelt werden, in welchem Falle nach je 20 Kronen ein Tag, nach dem Betrage von 5—20 Kronen ebenfalls ein Tag, nach einer Geldstrafe unter 5 Kronen höchstens zwölf Stunden anzuwenden sind.

Die Möglichkeit, das Übertretungsstrafverfahren einzuleiten, verjährt innerhalb sechs Monate, die bemessene Strafe innerhalb eines Jahres.

Das Übertretungsverfahren wird für die in den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörde gewiesenen Übertretungen nicht durch ein Gesetz, sondern durch die vom Jahre 1880 (Z. 38547) und durch die dieselbe abändernde Verordnung (Z. 2608/1890) des Ministers des Innern geregelt. Durch den von der Vereinfachung der Verwaltung handelnden Gesetzartikel XX: 1901 wurde der Minister

des Innern ermächtigt, eine neue Vorschrift für das Verfahren zu erlassen; doch ist diese Vorschrift bisher noch nicht ins Leben getreten. Das Verfahren in den vor die königlichen Gerichte gewiesenen Übertretungen regelt der die Strafprozeßordnung enthaltende G.A. XXXIII: 1896.

In Übertretungsfällen urteilen nach der Verschiedenheit der Übertretungsfälle gegenwärtig verschiedenartige Polizeibehörden. Diesem Übel wollte G.A. XX: 1901 abhelfen, indem er anordnet, daß die Übertretungsgerichtsbarkeit in erster Instanz in Klein- und in Großgemeinden der Oberstuhlrichter bzw. der Stuhlrichter, in Städten der Polizeistadthauptmann oder dessen Stellvertreter, in Verhinderung derselben der durch den Magistrat betraute Beamte, in zweiter Instanz der Vizegespan, in Städten mit Munizipium der Magistrat, in dritter Instanz der betreffende Minister ausüben. Die die Übertretungen betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes sind jedoch noch nicht durchgeführt.

§ 69. Politische Polizei.

a) Preßpolizei. Die Preßfreiheit, die durch G.A. XVIII: 1848 gewährleistet ist, schließt wohl die Zensur aus, das kann jedoch nicht bedeuten, daß die Presse ohne jede polizeiliche Kontrolle fungiere, sondern bedingt eine solche Kontrolle, welche die Massenverbrechen, die infolge der Tätigkeit der Presse begangen werden können, verhindert und die Eruiierung solcher Personen, die bei den im Wege der Presse begangenen strafbaren Handlungen als Täter oder Teilnehmer mitwirken, sichert.

Die Garantie der Preßfreiheit ist, daß in Fällen von Preßvergehen das aus unabhängigen Bürgern gebildete Geschworenengericht urteilt, und daß die vorhergehende Beschlagnahme von Drucksachen nur auf Grund eines Bescheides des Untersuchungsrichters gestattet ist.

Die Grundlage der ungarischen Preßpolizei ist die stufenweise Verantwortlichkeit, indem für ein Preßvergehen in erster Reihe der Verfasser, wenn dieser unbekannt ist, in zweiter Reihe der Verleger, in dritter Reihe der Eigentümer der Druckerei verantwortlich sind. Die Vorschriften der Preßpolizei wollen eben die Sicherheit dafür bieten, daß die stufenweise Verantwortlichkeit zur Geltung gelangen könne.

Die Preßdelikte sind im Wege der Presse begangene

Verbrechen und Vergehen, eventuell Übertretungen, die in den Strafgesetzen festgestellt werden. Gegen denjenigen aber, der die Schriften und den Verlauf der öffentlichen Sitzungen des Reichstages, der Munizipien, der Gerichte und anderer durch das Gesetz geschaffener Körperschaften in treuem Geiste und der Wahrheit entsprechend mitteilt, kann wegen des Inhaltes dieser Mitteilungen ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden. Die neuerliche Veröffentlichung und der Verschleiß des durch ein verfallendes Urteil betroffenen Geisteswerkes ist jedoch zu bestrafen, ebenso die Mitteilung solcher Artikel aus einem anderen Druckwerke, die strafbar sind.

Zur Beschlagnahme des das Preßdelikt enthaltenden Preßerzeugnisses ist nur der Untersuchungsrichter berechtigt. Gegenüber ausländischen Preßerzeugnissen kann jedoch die Entziehung des Postdebits auch in einem solchen Falle statthaben, wenn die Tendenz, der Geist des Preßerzeugnisses einem Einwande unterliegen.

Bevor ein politisches Blatt mit politischem Inhalte, das monatlich mindestens zweimal erscheint, herausgegeben wird, ist bei dem Vizegespan (Bürgermeister) eine schriftliche Erklärung einzureichen, in welcher der Name und die Wohnung des Eigentümers oder des verantwortlichen Herausgebers oder des verantwortlichen Redakteurs wie auch die Druckerei, in welcher das Blatt gedruckt wird, anzugeben sind. Die Unterlassung dieser Anmeldung ist eine Übertretung. Der Vizegespan oder der Bürgermeister verständigt von dieser Anmeldung den Minister des Innern. Bei einem politischen Tageblatte ist eine Kautions von 20 000 Kronen, bei einem seltener erscheinenden Blatte eine solche von 10 000 Kronen zu hinterlegen, und im Falle der Verurteilung wird die Geldstrafe von dieser Kautions in Abzug gebracht. Außerdem kann jedoch die Pfändung auch auf das übrige Vermögen des Eigentümers, des Herausgebers oder des Redakteurs ausgedehnt werden, und das Blatt kann, wenn der eventuell fehlende Betrag nicht innerhalb zehn Tage ergänzt wird, bis zur Deckung des Fehlbetrages nicht erscheinen.

Ein Exemplar jeder Nummer der politischen Blätter ist beim Chef der Lokalbehörde zu hinterlegen. Die Unterlassung dessen, wie auch die Verletzung der erwähnten Vorschriften werden bestraft. Wenn die verantwortliche Person

sich in Haft befindet, ist innerhalb drei Tage eine andere verantwortliche Person anzumelden.

Die die Druckereien und den Buchhandel betreffenden Bestimmungen des Preßgesetzes haben durch neuere Gesetze Änderungen erfahren. Heute kann unter den im Gewerbegesetz (G.A. XVII: 1884) enthaltenen Bedingungen wer immer eine Druckerei errichten, und er ist nur zur Anmeldung verpflichtet. Der Eigentümer einer geheimen Druckerei wird bestraft. Der Eigentümer einer Druckerei hat über die bei ihm verfertigten Drucksachen genau Buch zu führen und von jeder Drucksache zwei Exemplare der Lokalbehörde zu übergeben, seinen Namen und seine Wohnung auf jeder Drucksache ersichtlich zu machen. Überdies gibt es noch andere Pflichtexemplare. So ist auf Grund des G.A. XLI: 1897 zu wissenschaftlichen Zwecken für das ungarische Nationalmuseum und für die Akademie der Wissenschaften je ein Exemplar zu übergeben, was jedoch keinen polizeilichen Zweck hat.

Für den Buchhandel ist heute ebenfalls das Gewerbegesetz maßgebend, und die Buchhändler können jedes durch ein Urteil nicht betroffene Preßerzeugnis, wenn auf demselben der Name des Eigentümers der Druckerei ersichtlich ist, frei verschleifen. Das Hausieren mit inländischen Preßerzeugnissen ist an eine Bewilligung des Munizipiums, das mit ausländischen an eine Bewilligung des Ministers des Innern geknüpft. Die Kolportage kann vom ersten Beamten des Munizipiums gestattet werden, doch sind die Namen derjenigen, denen solche Bewilligungen erteilt wurden, der Polizeibehörde zur Kenntnis zu bringen.

In Kroatien-Slawonien regelt das autonome Gesetz vom 17. Mai 1875 die Preßfreiheit in wesentlich abweichender Weise. Denn dort können Drucksachen, die mit Umgehung des Preßgesetzes herausgegeben werden oder das öffentliche Interesse verletzen, auch durch die Staatsanwaltschaft und die Polizei mit Beschlagnahme belegt werden.

b) Vereinswesen. Die Vereinsfreiheit setzt ebenfalls die behördliche Kontrolle voraus, denn aus den Vereinigungen können für die staatliche und die gesellschaftliche Ordnung große Gefahren entstehen. Das Vereinsrecht ist in Ungarn jedoch nicht durch ein Gesetz, sondern nur durch ministerielle Verordnungen geregelt. Zu den Ver-

einen können die Handelsgesellschaften (Aktiengesellschaften und Genossenschaften) nicht gerechnet werden, auf die sich die Bestimmungen des Handelsgesetzes (G.A. XXXVII: 1875) beziehen, und die unter richterlicher Kontrolle stehen. Ebenso wenig können hierher gerechnet werden die im Sinne einzelner Verwaltungsgesetze zu besonderen Zwecken gebildeten Gesellschaften (z. B. die Bruderladen, Wasserrechtsgesellschaften, Gewerbe-korporationen, Krankenunterstützungskassen), die sich behördlich konstituieren müssen, sondern hierher gehören nur diejenigen Vereine, die frei zu einem nach Belieben bestimmten Zweck entstehen. Die Hauptquellen des Rechtes für diese Vereine bilden die Verordnungen des Ministers des Innern Z. 1394/1873 und 1508/1875.

Nach diesen Verordnungen muß der entstehende Verein Statuten anfertigen und dieselben behufs Versicherung mit der Präsentationsklausel dem Minister des Innern unterbreiten. Äußert sich der Minister des Innern innerhalb 14 Tage nicht, so kann der Verein seine Tätigkeit provisorisch beginnen, endgültig aber wird er erst dann als konstituiert betrachtet, wenn die Statuten mit der Präsentationsklausel versehen wurden.

Ein Verein kann sich nicht zu wesentlich verschiedenen Zwecken bilden. So kann derselbe Verein nicht zugleich ein politischer und ein kultureller sein. Nationalistische Vereine können nur literarische oder Kulturzwecke verfolgen. Mitglieder von politischen und Kulturvereinen können nur ungarische Staatsbürger sein. Bei wissenschaftlichen, kulturellen und literarischen Vereinen jedoch können auch Fremde mit ministerieller Genehmigung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

In die Statuten ist aufzunehmen, daß der Verein, wenn er von seinem statutenmäßigen Zwecke abweicht, indem er durch seine Tätigkeit das Vermögensinteresse des Staates oder der Mitglieder gefährdet, suspendiert, sogar aufgelöst werden kann. Die behördliche Aufsicht über die Vereine übt unmittelbar das Munizipium. Bei Arbeitervereinen kann das behördliche Organ in den Versammlungen und in den Lokalitäten wann immer erscheinen und in die Protokolle, Schriften und in die Geldgebahrung Einsicht nehmen. Das Munizipium führt ein Vereinsevidenzbuch, auf Grund dessen die Landesvereinsmatrikel von Zeit zu Zeit richtiggestellt wird.

Die Bildung von Vereinen entgegen diesen Vorschriften und jede Tätigkeit in einem aufgelösten Vereine wird als Übertretung bestraft.

c) Versammlungswesen. Die Versammlungsfreiheit ist wohl im Prinzip auf gebrauchtsrechtlichem Wege anerkannt; da jedoch größere Volksversammlungen sowohl für den Verkehr, wie auch für die öffentliche Sicherheit oder für den Staat gefährlich werden können, sind vorausgeplante Volksversammlungen, Demonstrationsumzüge und andere öffentliche Ansammlungen an die Anmeldung bei der Polizeibehörde und an die behördliche Kontrolle geknüpft. Das Versammlungsrecht ist aber auch heute noch nicht durch ein Gesetz geregelt, sondern die einschlägigen Vorschriften sind, mit Ausnahme der für die anlässlich der Abgeordnetenwahl gehaltenen Parteiversammlungen, in ministeriellen Verordnungen enthalten. Der polizeilichen Kontrolle unterliegen jedoch nur öffentliche Volksversammlungen und Demonstrationsumzüge, gleichviel ob dieselben unter freiem Himmel oder in geschlossenen Lokalen veranstaltet werden.

Nur eine solche öffentliche Versammlung kann abgehalten werden, die bei der kompetenten Polizeibehörde erster Instanz (Oberstuhlrichter, Polizeistadthauptmann, in der Hauptstadt der Oberstadthauptmann der Staatspolizei) mindestens 24 Stunden vor Abhaltung der Versammlung mit Bezeichnung des Zweckes, des Gegenstandes, des Ortes und der Zeit der Versammlung angemeldet wird. Erachtet die Polizeibehörde die Versammlung aus dem Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit und der Sittlichkeit als gefährlich, so pflegt sie die Abhaltung derselben mit der Formel zu verbieten, daß sie die Abhaltung nicht zur Kenntnis nimmt. Die Abhaltung einer solchen Versammlung wird als Übertretung bestraft. Nimmt die Behörde die Versammlung zur Kenntnis, so läßt sie sich bei derselben durch ein behördliches Organ vertreten, das die Versammlung, sobald dieselbe einen gefährlichen Charakter annimmt, auflösen kann.

Parteiversammlungen, die anlässlich der Abgeordnetenwahlen abgehalten werden, sind in Städten bei dem Bürgermeister, anderwärts bei dem Oberstuhlrichter und, wenn im Orte ein solcher sich nicht befindet, bei dem Gemeindevorstand am vorangehenden Tage anzumelden,

und kann denselben auch ein behördliches Organ anweisen (G.A. XXXIII: 1874).

Gottesdienste können nicht in Verbindung mit einer Volksversammlung abgehalten werden.

Der mündliche Gedankenausdruck in Versammlungen kann präventiv in den Volksversammlungen durch den Vertreter der Polizeibehörde eingeschränkt werden. Ihre repressiven Schranken aber sind in dem Strafgesetzbuch (G.A. V: 1878) enthalten. In den Versammlungen der Munizipien können der Präsident und die Versammlung diese Freiheit einschränken, doch bleibt die strafrechtliche Verantwortlichkeit aufrecht. Auf dem Reichstage schützt das Immunitätsrecht die Redefreiheit der Mitglieder gegen die Einmischung der Behörden, und nur der Präsident sowie das betreffende Haus können dieselbe einschränken.

Die Abhaltung einer nicht gestatteten oder aufgelösten Versammlung kann auch mit bewaffneter Macht verhindert werden, ebenso jede spontane Ansammlung, die für die Ordnung und die Sicherheit einen gefährlichen Charakter annimmt. Der Auflösungsbefehl ist dreimal mit lauter Stimme zu erlassen, wobei auch auf die Anwendung der Brachialgewalt aufmerksam zu machen ist, und kann die Brachialgewalt nur, wenn diese Aufforderung nicht von Erfolg ist, in Anspruch genommen werden.

In Kroatien-Slawonien wird das Vereinsrecht durch das autonome Gesetz vom 14. Januar 1875 geregelt, das die Versammlung unter freiem Himmel an eine behördliche Bewilligung, eine andere öffentliche Versammlung aber an die vorherige Anmeldung knüpft.

d) Der polizeiliche Ausnahmezustand. G.A. III: 1848 ordnet an, daß der Minister unter Anklage zu stellen ist, der im Vollzuge der Gesetze oder bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe sich einer Unterlassung schuldig macht, wenn die durch die Unterlassung verursachten Übel mit den durch das Gesetz ihm zur Verfügung gestellten Vollzugsmitteln hätten abgewendet werden können. Doch gibt es kein Gesetz, das die Regierung ermächtigen würde, im Falle von Krieg, Empörung, Volksbewegungen oder der Störung der öffentlichen Sicherheit bestimmte Gesetze zu suspendieren. Der Regierung steht zur unbedingten Geltendmachung ihres Willens in kritischen Zeiten kein anderes gesetzliches Ausnahmsmittel zur Verfügung, als daß sie den Ober-

gespan mit einer ausnahmsweisen Gewalt bekleiden kann.

Früher war es üblich, unter außerordentlichen Verhältnissen das Standrecht zu verkünden und anzuwenden, wie auch plenipotentiaire königliche Kommissäre zu entsenden. Doch wurde die Institution der plenipotentiaires königlichen Kommissäre, als für die Verfassungsmäßigkeit gefährlich, immer als ungesetzliches Mittel betrachtet, wenn die Entsendung eines solchen königlichen Kommissärs nicht auf einer durch ein im Reichstag geschaffenes Gesetz erteilten Ermächtigung beruhte. Das Standrecht aber wurde durch den die Strafprozeßordnung enthaltenden G.A. XXXIII: 1896 ausdrücklich aufgehoben.

Heute kann daher die Regierung in einer ausnahmsweisen Lage nichts anderes tun, als daß sie entweder in Form eines Gesetzes vom Reichstage die Ermächtigung zur provisorischen Einführung von Ausnahmeständen verlangt oder, wenn der Reichstag nicht beisammen ist und Gefahr im Verzuge ist, auf eigene Verantwortung im Verordnungswege kraft ihrer tatsächlichen Gewalt einen Ausnahmestand schafft und mit diskretionärer Gewalt das anordnet, was sie zur Sicherheit oder Wiederherstellung der Ordnung für gut befindet, in welchem Falle sie nach dem Wiedereintreten der normalen Verhältnisse vom Reichstag für die eventuell begangenen Gesetzesverletzungen um ein Absolutorium ansucht.

Der durch eine solche Notverordnung geschaffene Ausnahmestand kann aber die Verfassung und die Garantien derselben (wie auch die Prinzipien der ministeriellen Verantwortlichkeit und der richterlichen Unabhängigkeit, das Recht des Reichstages, Rekruten zu bewilligen und das Budget zu votieren, die Autonomie der Munizipien, die Krönung), nicht berühren, denn in diesem Falle würde die Regierung eine verfassungswidrige, wodurch die Bürger des Staates berechtigt würden, das Gebiet des passiven Widerstandes zu betreten, infolgedessen, anstatt daß die Ordnung wiederhergestellt würde, jede innere Ordnung nur noch mehr gefährdet und der Staat in eine große Gefahr gelangen würde, (siehe S. 56 u. 57).

§ 70. Die Wohlfahrtspolizei.

a) Sanitätswesen. Vom Sanitätswesen handelt G.A. XIV: 1876, und außerdem sorgen zahlreiche Verord-

nungen für die Einhaltung der Sanitätsvorschriften, die auch im Interesse des Sanitätswesens Übertretungsverbote statuieren. Auf dem Gebiete des Sanitätswesens dient als Hauptprinzip, daß die Grundlage der Verfügungen für die Behörde nicht nur eine bei der Behörde erstattete Beschwerde oder Anzeige bilden, sondern daß die Behörde auch Lokalaugenscheine und Untersuchungen vorzunehmen hat, um sich von den Zuständen, Verhältnissen und einzelnen Unregelmäßigkeiten von Amts wegen zu überzeugen.

Behörden. Die oberste Sanitätsbehörde ist der Minister des Innern, der die Kontrolle über die Landes-sanitätsverhältnisse durch Sanitätsinspektoren (ernannte Ärzte), vornehmen läßt, Gutachten vom Landes-sanitätsratte verlangt, dessen Mitglieder der Minister aus der Reihe der Fachmänner für die Dauer von sechs Jahren ernannt, während der Präsident aus der Reihe der von den Mitgliedern Kandidierten ernannt wird. Den Vollzug seiner Verordnungen kontrolliert der Minister durch seine Regierungskommissäre, die er von Zeit zu Zeit entsendet, und zu Epidemiezeiten die Konstituierung von Epidemiekommissionen veranlaßt.

Sanitätsbehörden sind ferner: die Generalversammlung der Munizipien, die Statuten schafft, einen Sanitätsausschuß bildet, der auf Grund des Gutachtens eines Fachausschusses verfügt; der Verwaltungsausschuß, der gegenüber den Verfügungen und Beschlüssen der Munizipalbeamten als Sanitätsbehörde, als Appellationsforum dient; dann der Vizegespan bzw. der Bürgermeister als Aufsichts- und Appellationsbehörde, dabei aber auch als Bewilligungsbehörde; schließlich die Oberstuhlrichter und die Bürgermeister der Städte mit regeltem Magistrat, die Polizeistadthauptleute der Städte mit Munizipalrecht und in Budapest die Bezirksvorsteher als Behörden erster Instanz.

Alle diese Behörden haben in dem Oberphysikus des Munizipiums, in dem Bezirks- und dem städtischen Physikus Fachorgane und gehen auf Grund der von diesen erteilten Fachgutachten vor.

Zu Epidemiezeiten konstituiert sich die Sanitätskommission des Munizipiums unter dem Präsidium des Vizegespans (Bürgermeisters) zu einer Epidemiekommission, die dann nicht nur ein begutachtendes, sondern auch ein entscheidendes Forum ist.

Die Lasten der Sanitätsverwaltung tragen zum größten Teile die Gemeinden. In Klein- und in Großgemeinden üben der Richter und der Notär, in Städten der Polizeistadthauptmann die Sanitätspolizei auf Grund des Gutachtens des Gemeinde- bzw. des Kreisarztes, wie auch des Sanitätsausschusses der Gemeinde (Arzt, Tierarzt, Apotheker, Lehrer und andere Sachverständige). Auch dieser Ausschuß konstituiert sich in Epidemiezeiten als Epidemikkommission und wirkt dann bei der Durchführung der Schutzmaßnahmen mit.

Die Sanitätspolizei erstreckt sich auf alles, was die Sanitätsverhältnisse des Landes, der einzelnen Gemeinden und Gemeinden betrifft, den ungestörten Gang der Sanitätsverwaltung sichert, die Verursachung von Krankheiten verhindert, der Ausdehnung von Seuchen einen Damm setzt, die der körperlichen Gesundheit gefährlichen Handlungen verbietet und die einzelnen zwingt, alles das zu tun, was die Hygiene erfordert.

So kann aus dem Gesichtspunkte der Reinheit der Atmosphäre die Trockenlegung von Sümpfen und Pfützen, die Anpflanzung von Bäumen angeordnet werden. Der Bau der Wohnhäuser steht unter behördlicher Kontrolle, ebenso werden Wohnungen, Schulen, Gassen und Plätze und der Boden aus dem Gesichtspunkte der Reinheit und der Überfüllung kontrolliert. Verboten ist, gesundheitsschädliche Nahrungsmittel, Pflanzen- und Tierprodukte in Verkehr zu bringen, Nahrungsmittel zu fälschen oder verfälschte in Verkehr zu bringen. Die Anfertigung von Kochgefäßen wird ebenfalls kontrolliert. Der Verschleiß von Giftstoffen ist an eine behördliche Bewilligung und an gewisse Beschränkungen geknüpft; diejenigen, die berechtigt sind, solche Stoffe zu verschleifen, stehen unter strenger behördlicher Kontrolle. Die Erzeugung von Sprengstoffen ist ein ausschließliches Recht des Staates oder an eine Bewilligung der Militärbehörde oder des Ministers des Innern geknüpft. Zum Verschleiß derselben aber sind eine Bewilligung des Ministers des Innern und die Einhaltung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen erforderlich.

Die Waffen und die Dampfkessel sind einer behördlichen Prüfung unterworfen. Werden Waffen in Verkehr gebracht, die nicht mit dem Prüfungsstempel versehen

sind, so wird das als Übertretung bestraft. Die Dampfkessel werden alljährlich geprüft.

Die gesundheitsschädlichen Nahrungsmittel, Getränke, Gefäße und alle rechtswidrig in Verkehr gebrachten Gegenstände können polizeilich beschlagnahmt und vernichtet werden. Bei denjenigen aber, die zum Verschleiß von gefährlichen Stoffen berechtigt sind, können diese, wenn die Schutzmaßnahmen nicht eingehalten werden, ebenfalls beschlagnahmt und im Wiederholungsfalle auch konfisziert werden.

Aus sanitärem Gesichtspunkte steht aber auch der Gewerbetreibende unter behördlicher Kontrolle. Denn G.A. XIV: 1876 macht es den Behörden zur Pflicht, die Abwendung von schädlichen Einwirkungen der Gewerbe-geschäfte und anderer Beschäftigungen auf das persönliche oder öffentliche Gesundheitswesen anzustreben, das Gewerbe-gesetz aber (G.A. XVII: 1884) enthält mehrere Bestimmungen, deren Zweck es ist, die gesunde Luft der Umgebung der Gewerbeanlagen, die Sicherheit der Fabriks-einrichtungen und die Gesundheit der angestellten Arbeiter zu wahren.

Im Sinne dieses Gesetzes kann die für die öffentliche Gesundheit schädliche Gewerbeanlage auch im Wege der Enteignung eingestellt, eine neue Gewerbeanlage aber an einem Orte, wo sie für die Gesundheit schädlich ist, nicht bewilligt werden. Aus dem Gesichtspunkte der Sanitätspolizei der Fabriksindustrie ist der von dem Schutz der gewerblichen und der Fabriksangestellten gegen Unfall handelnde Gesetzartikel XXVIII: 1893 bemerkenswert, nach welchem der Arbeitgeber verpflichtet ist, auf seiner Industrieanlage alles das anzuschaffen, was zur möglichsten Sicherung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der Gesundheit der Angestellten notwendig ist. Zur Kontrolle hierüber werden die Gewerbeinspektoren verwendet. Schließlich verwendet das Gewerbe-gesetz große Sorgfalt auf die Wahrung der Gesundheit der in Fabriken verwendeten Kinder, indem es die Arbeitszeit für dieselben feststellt und die Verwendung von Kindern unter sechzehn Jahren bei Nacharbeiten verbietet.

Unter strenger Kontrolle stehen überdies die Verkehrsunternehmen, Eisenbahnen, Schiffe aus sanitärem Gesichtspunkte, die alle verpflichtet sind, das Betriebs-eglement einzuhalten.

Große Sorgfalt wenden die Gesetze der Gesundheitspflege der Kinder zu, und zu diesem Behufe der ärztlich-polizeilichen Aufsicht über die Findlinge und die in Ammenschaft gegebenen Kinder, ferner der Kontrolle der Lokalitäten der Kinderbewahranstalten und Volksschulen, dem Hebammenwesen und der Einhaltung der Vorschriften für die Friedhöfe und die Begräbnisse.

b) Epidemiepolizei. G.A. XIV: 1876 ordnet an, daß, sobald irgendwo mehrere Personen einer und derselben Krankheit verfallen oder sich Symptome einer ansteckenden Krankheit zeigen, der Gemeindevorstand, die Ärzte, Seelsorger und Lehrer verpflichtet sind, das sofort der Sanitätsbehörde erster Instanz (Oberstuhrichter, Bürgermeister) anzumelden, die hiervon das Munizipium verständiget.

Konstatiert das Munizipium eine Epidemie oder eine ansteckende Krankheit, so sorgt es dafür, daß die bestehenden Schutz- und Heilmaßnahmen pünktlich und streng durchgeführt werden, daß das entsprechende ärztliche und Pflegepersonal und die notwendigen Spitallokalitäten zur Verfügung stehen, die Kranken abgesondert, die Desinfizierung vorgenommen, und daß all jene Zustände, die eine Ausdehnung des Übels hervorrufen können, behoben werden. Im Interesse der Schuljugend ist insbesondere den an einer ansteckenden Krankheit Leidenden wie auch denjenigen, die mit diesen in Berührung waren, der Schulbesuch zu verbieten, eventuell kann das Munizipium auch für die Dauer der Epidemie die Schließung der Schulen anordnen.

Besonders wichtig ist die Beschränkung des Verkehrs zur Verhinderung der Verschleppung einer Epidemie. Die Sanitätsbehörde kann auf Grund einer Ermächtigung durch die Regierung die Grenze sperren, die Kontumaz anordnen, was für Seeschiffe die Marinebehörde auch ohne eine ähnliche Ermächtigung tun kann. Zur Verhinderung der Verschleppung einer Epidemie können auch einzelne Gemeinden oder Teile ihrer Territorien und sogar einzelne Häuser streng abgeschlossen werden.

Gegen Blattern ist die bedeutendste Präventivmaßnahme die obligatorische Schutzimpfung. Die Kinder sind in ihrem ersten Lebensjahre zu impfen, während die schulbesuchenden Kinder im zwölften Lebensjahre re-

vakziniert werden müssen. Außerdem kann zu Epidemiezeiten der Minister des Innern auch die Impfung von Erwachsenen anordnen. Den hierauf bezüglichen strengen Verfügungen ist zu verdanken, daß die Blattern heute nicht mehr eine so enorme Gefahr bedeuten, wie das in Ungarn noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts der Fall war.

Eine außerordentlich gefährliche Krankheit ist heute das Trachoma, gegen das G.A. V: 1886 Schutzmaßnahmen anordnet. Doch kann dieses ansteckende Übel auch bei den strengsten Vorschriften nur schwer lokalisiert werden, weil die Zwangsbehandlung mit entsprechender Konsequenz nicht angewendet werden kann.

Gegen die Einschleppung und die Ausdehnung der asiatischen Cholera verfügen Regierungsverordnungen, und hat diese Krankheit in Ungarn heute keinen günstigen Boden mehr.

Zur Verhinderung der Ausdehnung der Syphiliskrankheiten dient die strenge polizeiliche Kontrolle der Prostitution und die Zwangsbehandlung solcher Übel auf Staatskosten in den hierzu bestimmten Spitalern.

Diphtheritis, Scharlach, Masern und andere Krankheiten fordern ständig ihre Opfer unter den Kindern, und alle Maßnahmen, die obligatorische Zwangsbehandlung, die Absonderung, die Desinfektion sind nur imstande, die Folgen dieser Krankheiten zu mildern, nicht aber dieselben zu beheben.

Der Schutz gegen die Tuberkulose hat erst in der jüngsten Zeit begonnen. Denn bisher wurde dem gefährlichen Charakter dieser Krankheit für die Gesamtheit nur geringe Sorgfalt zugewendet.

c) Heilwesen. Zur Verhinderung der Ausdehnung der Krankheiten und zur Behebung derselben enthalten die ungarischen Gesetze nach mehreren Richtungen hin Bestimmungen. So regeln sie insbesondere das Recht der Heilung, der Bereitung und des Verschleißes von Medikamenten, die Heilpflicht der mit der Heilung sich Beschäftigenden. Die Gesetze sorgen ferner für die Bedeckung der Heilkosten vermögensloser Kranker wie auch dafür, wen die Pflicht der Heilung*belastet.

In Ungarn kann nur ein solcher Arzt, der an einer inländischen Universität ein ärztliches Diplom erhalten hat, die Heilkunst ausüben, wenn er nach Ablegung der theoretischen Rigorosen noch ein Jahr Spitalpraxis hatte.

Der praktische Arzt kann in der Anwendung der Heilmethode nicht beschränkt werden. Doch steht seine Tätigkeit unter staatlicher Kontrolle, und er ist für die begangenen Kunstfehler sowohl aus privatrechtlichem wie auch aus strafrechtlichem Gesichtspunkte haftbar. Nicht befähigte Personen werden, wenn sie sich mit der Heilkunst beschäftigen, als Kurpfuscher wegen Übertretung bestraft.

Der praktische Arzt ist verpflichtet, den in unmittelbarer Gefahr befindlichen Kranken gegen Honorar die erste Hilfe zu leisten. Die Unterlassung zieht eine Geldstrafe nach sich. Im Falle einer Epidemie muß er auch, wenn kein anderer Arzt am Orte sich befindet, die Behandlung übernehmen. Bei einem plötzlichen Unfall ist die Hilfeleistung jedermanns Pflicht, der dazu befähigt ist. Zur Leistung der ersten Hilfe müssen Unternehmungen (Schiffe, Eisenbahnen) Verbandzeug vorbereitet halten, und in größeren Städten sind Rettungsgesellschaften zu errichten und zu erhalten.

Zum Verkauf von Medikamenten sind diplomierte Eigentümer von Apotheken oder die diplomierten Provisoren der Apotheken berechtigt, ferner Ärzte, die zur Haltung von Hausapotheken berechtigt sind. Die Verfertigung und der Verschleiß von Medikamenten mit geheimer Zusammensetzung sind an eine Bewilligung des Ministers des Innern geknüpft. Der Gebrauch von Heilquellen, die Füllung, der Verschleiß und die Inverkehrsetzung von Mineralwasser sind durch Verordnungen geregelt. Die Pharmazie steht unter staatlicher Kontrolle; die Konzession der Apotheken beruht auf ministerieller Erlaubnis. Zur Errichtung von Sanatorien ist die Bewilligung des Ministers des Innern erforderlich.

Die Krankenhäuser sind entweder öffentliche Spitäler, welche sämtliche Kranke, auch die ausländischen, soweit Platz vorhanden ist, aufzunehmen haben, oder Privatkrankehäuser, die nur solche Kranke aufnehmen, für die sie eingerichtet sind, ausgenommen den Fall der unmittelbaren Lebensgefahr. Die für die öffentliche Sicherheit gemeingefährlichen Geisteskranken müssen in Irrenanstalten untergebracht werden.

Die Heilbäder müssen einen Badearzt haben und mit einer Apotheke versehen sein. Der Minister des Innern

kann die Heilbäder, die den Verordnungen nicht entsprechen, schließen lassen.

G.A. XXI: 1898 sorgt für die Tragung der Krankenpflegekosten. Die Kosten der Krankenpflege in Spitalern haben in erster Reihe die Kranken selbst bzw. ihre Angehörigen zu tragen. Für denjenigen aber, der Mitglied einer Krankenunterstützungskasse ist — was für gewisse Unternehmungen bindend ist (G.A. XIX: 1907) —, zahlt zwanzig Wochen hindurch die Kasse, während für den Dienstboten der Dienstgeber dreißig Tage lang zahlen muß. Wenn diese aber nicht zahlen können, so werden die Kosten aus dem Fonds gedeckt, welcher aus dem Landes-Krankenpflegesteuerzuschlag errichtet wurde. Für gewisse Krankheiten (Syphilis, Trachoma, Geisteskranke) zahlt, wenn die Angehörigen unbemittelt sind, stets das Ärar die Heilkosten.

Kinder unter sieben Jahren müssen in Krankheitsfällen unbedingt einer ärztlichen Hilfe teilhaftig werden. Bei einer nicht normalen Geburt muß die Hebamme einen Arzt rufen.

d) Armenwesen. Das Armenwesen, das heißt die Angelegenheit der Erhaltung der unbemittelten und arbeitsunfähigen Individuen, weist G.A. XXII: 1886 in den Wirkungs- und Aufgabenkreis der Gemeinden. Derselbe ordnet an, daß insofern die Unterstützung der Wohltätigkeitsvereine und die Spenden der Privaten zur Erhaltung der Gemeindefürsorge nicht genügend wären, die Gemeinde verpflichtet ist, für die Erhaltung aller jener in die Gemeinde zuständigen Armen Sorge zu tragen, die sich ohne öffentliche Unterstützung nicht ernähren können. Ferner ist die Gemeinde verpflichtet, für die Pflege der anderwärts zuständigen, aber in der Gemeinde sich aufhaltenden Kranken und Findlinge zu sorgen, wie auch für die Bestattung der auf öffentliche Hilfe Angewiesenen. Zu diesem Zwecke führt die Gemeinde über die dort sich aufhaltenden und auf die öffentliche Hilfe angewiesenen Personen ein Stammbuch.

G.A. XXI: 1898 ordnet die Rückvergütung der Kosten der Pflege und der Erziehung der Findelkinder unter sieben Jahren aus dem Landeskrankenpflegefonds an und erleichtert dadurch die Lasten der Gemeinden. Ferner kann die Gemeinde, wenn sie die Ausgaben für das Armenwesen nicht ertragen kann, die Hilfe des Munizipiums,

eventuell des Staates in Anspruch nehmen. Schließlich werden staatliche Kinderasyle für den Schutz der gefundenen und verlassenen Kinder errichtet, deren Kosten aus dem Landeskrankenpflegefonds gedeckt werden, aber die Kosten der Erhaltung von Kindern zwischen 7—15 Jahren deckt auch in diesen Anstalten die Zuständigkeitsgemeinde.

Das Betteln ist an behördliche Bewilligung gebunden, und es ist verboten, bewaffnet oder in der Nacht zu betteln. Spenden aber können im Lande nur mit Genehmigung des Ministers des Innern, auf dem Gebiete eines Munizipiums mit Bewilligung des Vizegespanns, in Budapest des Oberstadthauptmannes, gesammelt werden, was die Behörde kontrolliert.

§ 71. Enteignung.

Die Hauptquelle des Enteignungsrechtes ist G.A. XLI: 1881. Gegenstand der Enteignung können nur Immobilien und die damit untrennbar zusammenhängenden Zugehöre sein. Eine Enteignung kann nur aus öffentlichem Interesse und nur in den im Gesetze festgestellten Fällen erfolgen.

Solche Fälle sind: der Bau von öffentlichen Straßen, von öffentlichen Brücken, zur allgemeinen Benützung dienender Dampf- und Pferdebahnen, von Kanälen, die zur Schifffahrt, zur Ableitung der Überschwemmung und zur Kanalisierung dienen, von öffentlichen Häfen, von Wohnorten am Ufer und von Entrepots, die Errichtung von Telegraphen, die Regulierung von Flüssen, die Errichtung von Dämmen zum Schutze gegen Hochwasser, die Verhinderung von Laufsand, ferner wenn zur Beförderung der Bergprodukte und Bergwerksrequisiten die Herstellung der bis zur nächsten Landstraße führenden Straßen, von Kanälen und Eisenbahnen notwendig wird. Außerdem hat eine Enteignung statt bei Kriegsbefestigungen, bei dem Bau von Staatsgebäuden und -Instituten, ferner in den Gemeinden beim Bau von neuen Gassen, Straßen, öffentlichen Plätzen, Friedhöfen, Gemeindeschulen, öffentlichen Spitalern, Kasernen, öffentlichen Bädern, öffentlichen Wasser- und Gasleitungen, Kanälen.

In Städten mit Munizipalrecht und in solchen Städten, die mehr als 10000 Einwohner haben, kann die Enteignung auch zum Zwecke der Straßenregulierung, der

Erbauung oder Vergrößerung von sanitären, kommerziellen und Sicherheitsgebäuden statthaben. In Budapest kann auch die Errichtung von Gebäuden zu kulturellen oder Verschönerungszwecken oder aus irgendeinem anderen öffentlichen Zwecke als Veranlassung zur Enteignung dienen; ferner können die Grundstücke derjenigen enteignet werden, die sich weigern, sich zu einem Bau zu verpflichten, welcher der im Interesse der Regulierung an sie gerichteten behördlichen Aufforderung entspricht.

Im Kriegsfall oder im Falle von Überschwemmung können die zur Landesverteidigung oder zum Schutz gegen Hochwasser, ferner die zur Verhinderung von Bergstürzen dringend notwendigen Gebiete besetzt werden (Enteignung auf kurzem Wege).

Die Enteignung bewilligt entweder die Gesetzgebung oder der Handelsminister, wenn nicht ein besonderes Gesetz eine andere Behörde hierzu bevollmächtigt.

Vierter Abschnitt.

Wirtschaftliche Verwaltung.

§ 72. Urproduktion.

a) Landwirtschaft. Die Grundlage der landwirtschaftlichen Verwaltung bildet G.A. XII: 1894, welcher die individuelle freie Bewirtschaftung in vielen Beziehungen bindet, den Grundbesitzern im Interesse der Mehrheit der Grundbesitzer Verpflichtungen auferlegt, zur Niederringung der schädlichen Naturkräfte Bestimmungen enthält, die Vereinigung der Grundbesitzer zur Pflege der Lokalinteressen organisiert und die Feldpolizei regelt.

Wiewohl das Gesetz als Grundlage annimmt, daß jeder sein Grundstück wirtschaftlich frei benützen kann, stellt es bezüglich der Art und Weise der Bewirtschaftung bedeutende Schranken auf und sorgt namentlich bezüglich der Viehzucht für behördlichen Einfluß.

Das Gesetz macht in Gemeinden, in denen die Wechselwirtschaft gebräuchlich war, das heißt in denen ein Drittel des Bodens brach liegt, das andere Drittel zur Winter- und der dritte Teil zur Sommersaat verwendet wird, und die Benützung von Jahr zu Jahr nach dem Saatenwechsel sich ändert, dieses System für bestimmte Fälle für je

sechs Jahre obligatorisch, wenn, nach dem Besitzverhältnisse gerechnet, zwei Drittel der interessierten Grundbesitzer diese Wirtschaftsart aufrechterhalten wollen und die Munizipien den diesbezüglich gefaßten Beschluß bestätigen. In solchen Gemeinden bestimmt den Saatenwechsel die Generalversammlung des Kompossessorats.

Die Wechselwirtschaft ist aber auch an solchen Orten für die Besitzer der selbständigen Puszten, der in kommassierten Gemarkungen befindlichen selbständigen Tafeln und der ständig eingezäunten oder mit Reben bepflanzten Gebiete nicht obligatorisch. Derjenige, auf dessen Gebiet die Wechselwirtschaft sich nicht erstreckt, kann auch auf die hieraus entspringenden Vorteile keinen Anspruch machen.

Ein Zehntel der interessierten Besitzer kann die Aufhebung der Wechselwirtschaft in jedem sechsten Jahre verlangen, in welchem Falle der Oberstuhlrichter (in Städten der Bürgermeister) die Versammlung der Interessenten einberuft, die in dieser Frage entscheidet. Beschließt die Generalversammlung die freie Wirtschaft, so kann die Wechselwirtschaft dort nicht weiter aufrechterhalten werden.

Die Kompossessorats-Generalversammlung, die in der Frage der Wirtschaftsmethode entscheidet, besteht aus all denjenigen, die an der gemeinsamen Wirtschaft teilnehmen. Der Präsident der Generalversammlung aber ist in der Regel der Gemeinderichter. Sollte es jedoch der Stuhlrichter für notwendig halten, so führt er den Vorsitz. In Städten ist der Präsident immer der Bürgermeister. Gegen den inkompetenten oder wider das Gesetz verstoßenden Beschluß der Kompossessorats-Generalversammlung kann an den Verwaltungsausschuß und von dort an den Ackerbauminister appelliert werden.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden von dem Gemeindevorstand vollstreckt. Die Kosten tragen die Teilnehmer an der gemeinsamen Wirtschaft. Doch steht der Versammlung das Recht zu, einen besonderen Senat und besondere exekutive Organe zu wählen.

Bei den, gemeinsames Eigentum bildenden unaufgeteilten Weiden stellt die Generalversammlung der interessierten Besitzer die Weideordnung, die Modalitäten der Weide, der Viehzucht und der Haltung von Vatertieren fest. Derartige Weiden können nur dann aufgeteilt

werden, wenn der Ackerbauminister hierzu die Bewilligung erteilt. Auf gemeinsamen oder auf den, Gemeindebesitz bildenden Weiden und in solchen Gemarkungen, in welchen die Wechselwirtschaft herrscht, kann nur in gemeinsamen Herden und Gestüten geweidet werden. Für solche Besitzte werden die Weideregeln durch die Gemeindepräsidenten bzw. durch den besonderen Senat des Kompossessorats bestimmt. Auf gemeinsame Weiden kann nur gesundes Vieh getrieben werden.

b) Die Viehzucht. Im Interesse der Viehzucht werden Zuchtbezirke gebildet, das heißt, es wird bestimmt, die Zucht welcher Rassen in einzelnen Teilen des Landes gefördert werden soll. Für Hornvieh werden die Zuchtbezirke durch das Munizipium in einem Statut, für Pferde nach Anhören des Munizipiums durch den Ackerbauminister festgestellt.

Das Verhältnis der Vatertiere zu den Muttertieren stellen die Munizipien fest. Auch die Gemeinden haben Vatertiere anzuschaffen, und unterlassen sie das, so erfolgt die Anschaffung auf ihre Kosten durch die Behörde. Wo jedoch die Zahl der Muttertiere gering ist, kann zur Anschaffung von Vatertieren auch die Vereinigung mehrerer Gemeinden gestattet werden.

Zur Untersuchung der Vatertiere ist in jedem Verwaltungsbezirke ein landwirtschaftlicher Ausschuß zu organisieren, gegen dessen Beschluß an die Behörden zweiter Instanz appelliert werden kann. Auch der Staat hält Vatertiere, doch erstreckt sich auf diese der Wirkungskreis der landwirtschaftlichen Bezirksausschüsse nicht.

Von dem Veterinärwesen handelt G.A. VII: 1838. Im Sinne dieses Gesetzes ist alles das, was sich auf die Aufrechterhaltung und auf den Schutz des Gesundheitszustandes des Viehes, auf die Unterdrückung von Vieh-epidemien und auf die Behebung von Viehkrankheiten bezieht, Gegenstand behördlicher Aufsicht und Verfügung.

Die Einfuhr von infiziertem oder verdächtigem Vieh aus dem Auslande ist verboten. Die Einfuhr von Haustieren wie auch der Auftrieb derselben auf die Viehmärkte ist nur mit Viehpaß gestattet. Wo der Fleischkonsum groß ist, kann das Vieh nur auf einer Schlachtrück geschlachtet werden. Für die behördlich verteilten Tiere hat der Eigentümer nur bei gewissen Krankheiten auf einen Schadenersatz Anspruch.

Zur Veterinärpraxis ist ein an der Budapester Veterinärhochschule erlangtes Diplom notwendig. Gemäß G.A. XVII: 1900 sind die behördlichen Tierärzte königliche Beamte.

c) Zum Zwecke der Besitzregelung hat der Grundbesitzer die Grenzen seines Besitzes in sichtbarer Weise zu bezeichnen, ausgenommen wenn eine natürliche Grenze (Fluß, Bach) vorhanden ist. Wird die Grenze strittig, so versucht der Vorstand, einen Vergleich herbeizuführen. Gelingt das aber nicht, so weist er die Parteien an die Verwaltungsbehörde erster Instanz, die bei unversehrter Aufrechterhaltung des wenigstens einjährigen friedlichen und ungestörten Besitzes entscheidet. Ist aber auch dieser Besitz strittig, so werden die Parteien auf den Gerichtsweg gewiesen. Über die Aufrechterhaltung der Grenzzeichen wacht der Gemeindevorstand, und wenn dieselben beschädigt werden, so läßt der Vorstand die Grenzzeichen auf Kosten des Besitzers wiederherstellen.

Zu jedem Besitz muß ein Weg führen. Ist kein regelmäßiger Weg vorhanden, so muß bei der Kommassierung für die Ausscheidung von Feldwegen gesorgt werden. Die noch fehlenden Wege hat die Gemeinde zu schaffen. Zur Schaffung und Instandhaltung von Feldwegen tragen die bei dem Wege interessierten Besitzer bei. Ist ein Gebiet zu Feldwegen notwendig, so hat eine Enteignung statt, für welche der Ackerbauminister die Bewilligung erteilt.

Die Eigentum von Gemeinden bildenden Grundbesitze stehen unter behördlicher Kontrolle.

Bei Ödflächen, die einen Besitz mit beschränktem Verkehr bilden, kann der Verwaltungsausschuß die Aufforstung anordnen und den Eigentümer auch mit Geldstrafen dazu verhalten. Die Aufforstung von Wasserriessen kann ebenfalls angeordnet werden, und haben die Interessenten die Kosten zu tragen. Die Aufforstung zur Verhinderung von Laufsand ist schon auf Grund älterer Gesetze obligatorisch. Im Interesse der Aufforstung und der Baumzucht haben die Gemeinden mindestens eine ein viertel Katastraljoch umfassende, entsprechend eingerichtete Baumschule zu errichten. In dieser Hinsicht verfügt der Gemeindevorstand. In Ermangelung einer geeigneten Fachkraft ist mit der Leitung der Baumschule

der Volksschullehrer zu betrauen, der auch verpflichtet ist, die Kinder in der Baumzucht zu unterrichten.

Die in der Gemeindebaumschule zu züchtenden Zier- und Obstbäume bestimmt für die einzelnen Gegenden das Munizipium durch ein Statut. Im Interesse der Seidenzucht ist auf die Zucht des Maulbeerbaumes (*Morus alba*) besondere Sorgfalt zu verwenden.

Über die Vernichtung von Raupen und von schädlichen Insekten wie auch schädlicher Pflanzen, insbesondere der Distel (*Xanthium spinosum*), enthält das Gesetz bindende Vorschriften. Treten die schädlichen Tiere und Pflanzen in Massen auf, so sind sie durch munizipale öffentliche Arbeitskraft auszurotten. Die Vertilgung nützlicher Vögel aber ist verboten (G.A. I: 1906).

Im Interesse der Rebenkultur können die interessierten Besitzer dort, wo in einer Gemarkung mindestens 100 Katastraljoch mit Reben bepflanzt sind und mindestens 20 Besitzer zusammenhängende Weingartenflächen haben, Berggemeinden bilden, wenn die dazwischenliegenden Flächen, die nicht zur Rebenkultur verwendet werden, nicht mehr als ein Viertel der Weingartenflächen ausmachen.

Die Besitzer der ganz abgesondert stehenden kleineren Weingartenflächen können auf Wunsch in die in der Gemarkung befindliche Berggemeinde aufgenommen werden. Doch können unter gewissen Bedingungen auch kleinere Weingartengebiete eine Berggemeinde bilden, und können sich sogar die Weingartenbesitzer mehrerer Gemeinden zu einer Berggemeinde vereinigen.

Der Zweck der Berggemeinden ist die Erleichterung der Behütung der Weingärten, die Förderung der Wiederbepflanzung der durch Phylloxera verwüsteten Flächen, des Schutzes gegen Peronospora und andere Rebenkrankheiten, wie auch der rationellen Rebenkultur und der Verwertung. Zur Bedeckung der notwendigen Kosten können die Berggemeinden Berggemeindegzuschläge auswerfen. Die Verpflichtung zur Bezahlung dieser Beiträge regelt das Gesetz eingehend. Die Organe der Berggemeinde sind die Generalversammlung, der Ausschuß und der Bergrichter. Die bereits konstituierten Berggemeinden können nach drei Jahren aufgelöst werden.

d) Die Feldpolizei ist ebenfalls in demselben Ge-

setz (XII: 1894) geregelt. Die Gemeinden haben zur Behütung der Gemarkung Feldhüter, die Berggemeinden aber Berghüter anzustellen und für die Entlohnung derselben zu sorgen. Die Dotierung der Feldhüter erfolgt zu Lasten der interessierten Besitzer. Wer einen 100 Katastraljoch übersteigenden Besitz hat, wie auch die Eigentümer von eingezäunten Flächen, von Gärten, Obstgärten und Weingärten, können auch besonders einen Feldhüter halten, in welchem Falle sie zur Entlohnung des Gemeindefeldhüters nicht beitragen.

Der Feldhüter legt vor dem Oberstuhlrichter (Bürgermeister, in Budapest vor dem Bezirksvorstand) einen Eid ab und erhält ein Dienstesabzeichen, das er sichtbar zu tragen hat. Als Feldhüter (Berghüter) kann nur ein unbemakelter ungarischer Staatsbürger beieidigt werden. Der Feldhüter ist ein Organ der öffentlichen Sicherheit.

Die feldpolizeilichen Übertretungen wie Felddiebstahl, die Beschädigung von Bäumen und von Grenzzeichen, die rechtswidrige Pfändung, das Weiden ohne Aufsicht usw., werden durch dasselbe Gesetz bestimmt, das auch die über diese Übertretung entscheidende Behörden feststellt.

Andere nach diesem Gesetz zu behördlichen Verfügungen berechnete Behörden sind außer den schon früher an den betreffenden Stellen erwähnten:

- in erster Instanz der Oberstuhlrichter, der Bürgermeister, in Städten mit Munizipalrecht der Magistrat, in Budapest der Bezirksvorsteher;
- in zweiter Instanz der Vizegespan, in Städten mit Munizipalrecht der Verwaltungsausschuß, in der Hauptstadt der Magistrat;
- in dritter Instanz der Ackerbauminister.

Das Gesetz regelt auch das Verwaltungsverfahren.

e) Die Rechtsverhältnisse der Angestellten. Das Rechtsverhältnis zwischen den landwirtschaftlichen Beamten und dem Gutsbesitzer wird durch G.A. XXVII: 1901 geregelt. In staatlichen Landwirtschaften wie auch in den Wirtschaften der Munizipien, Gemeinden, kirchlichen Körperschaften und Personen, öffentlichen und Privatstiftungen, Fideikommissen und von Unternehmungen, die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, schließlich von Besitzern, die außerhalb des Staatsgebietes wohnen, und der Pächter derselben

können, wenn diese Eigentümer eine Grundsteuer von mindestens 3000 Kronen bezahlen, nur diplomierte landwirtschaftliche Beamte angestellt werden. Einen Dispens von dieser Regel kann der Ackerbauminister gewähren.

Von dem Rechtsverhältnis zwischen den landwirtschaftlichen Dienstboten und den Landwirten handelt der G.A. LXV: 1907.

Die Rechtsverhältnisse der Feldarbeiter werden durch G.A. II: 1908 geregelt. Dieses Gesetz verpflichtet die Feldarbeiter, bei dem Gemeindevorstand ihres ständigen Wohnsitzes ein stempel- und gebührenfreies Zertifikat zu lösen, und verpflichtet die Besitzer, Arbeitsverträge nur mit Vermittlung des Gemeindevorstandes schriftlich abzuschließen, weil vor der Verwaltungsbehörde nur ein solcher Vertrag geltend gemacht werden kann. Die derartig verdungenen Arbeiter können zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten auf Grund des vorgewiesenen Vertrages auch behördlich gezwungen werden.

Von dem Rechtsverhältnis zwischen den Tabakgärtnern und den Tabakproduzenten handelt G.A. XXIX: 1901, von dem Rechtsverhältnis der bei Wasserarbeiten, Eisenbahn- und Straßenbauarbeiten angestellten Arbeiter aber G.A. XLI: 1899; von den Unternehmern landwirtschaftlicher Arbeiten wie auch von Hilfsarbeitern (Dreschmaschinen-Unternehmer) handelt G.A. XLII: 1898. Die Regelung der landwirtschaftlichen Arbeitsvermittlung bildet den Gegenstand der sub Zahl 11 180/1899 Präs. erlassenen Verordnung des Ackerbauministers.

f) Mit der Landwirtschaft hängen die Fragen der Jagd- und der Fischzucht eng zusammen. Das Jagdrecht ist ein untrennbares Recht des Grundbesitzes, und kann seine Ausübung nur im Interesse der Wildzucht eingeschränkt werden. Das Jagdrecht wird durch G.A. XXIII: 1883 geregelt, laut welchem das Jagdrecht an die Lösung einer Jagdkarte (siehe Jagd- und Waffensteuer) geknüpft und bestimmt wird, daß zu einem selbständigen Jagdgebiet ein mindestens 200 Katastraljoch großer zusammenhängender Besitz notwendig ist. Doch ist auch die Vereinigung von Grundbesitzen von mindestens je 50 Joch zu einem gemeinsamen Jagdbezirke gestattet. Für alle anderen offenen Gebiete hat die Gemeinde das Jagdrecht von sechs zu sechs Jahren zu verpachten. Das allgemeine Jagdverbot dauert (bei Rebhühnern, Fasanen usw.) vom

1. Februar bis 1. August, doch sind für einzelne Wildarten andere Schonzeiten bestimmt. Auf geschlossenen Gebieten (Wildpark) kann der Eigentümer zu welcher Zeit immer jagen.

Diejenigen, die das Jagdverbot nicht einhalten, ohne Jagdkarte oder auf dem Gebiete eines anderen jagen, werden wegen Übertretung bestraft. Das ungarische Jagdgesetz bedarf einer Reform, weil die Schonzeiten heute nicht mehr den Witterungs- und den mit diesen zusammenhängenden Zuchtverhältnissen entsprechen, und weil das Raubschützenwesen nicht streng genug bestraft wird.

Das Fischereirecht wird durch G.A. XIX: 1888 geregelt. Das Recht der Fischerei kommt dem Eigentümer des Flußbettes zu. Die Ausübung des Fischereirechtes ist an die Lösung einer Fischerkarte geknüpft. In abgesperrten Wässern kann der Berechtigte unbeschränkt fischen, in offenen Wässern aber nur dann, wenn die Fischerei ohne Verletzung der Interessen der benachbarten Besitzer rationell betrieben werden kann. Sonst können diese Besitzer sich zu einer Gesellschaft vereinigen, oder es ist das Recht für die Dauer von sechs Jahren zu verpachten.

Das Gesetz bestimmt auch hier Schonzeiten und sorgt für den Schutz der Fischzucht.

g) Auf die Forstverwaltung beziehen sich die G.A. XXXI: 1879 und XIX: 1898. Das ersterwähnte Gesetz beschränkt das Recht der Ausnützung der Forste dadurch, daß die Verwaltung gewisser Forste nach einem bestimmten Betriebsplan angeordnet wird, gegen die Ausrottung der Forste Schutzmaßnahmen eingeführt und gewisse Handlungen in den Forsten verboten werden.

Namentlich für die Schutzforste, die zur Verhinderung von Bergstürzen, Stein- und Schneelawinen dienen, macht das Gesetz ohne Rücksicht darauf, wessen Eigentum diese Forste bilden, die Verwaltung nach dem vom Ackerbauminister festgestellten Betriebsplan obligatorisch. Ferner sind nach einem systematischen Betriebsplane zu verwalten die im Besitze des Staates, von Municipien, von Gemeinden, von kirchlichen Korporationen und Personen, von Stiftungen und Fideikommissen, von Bergwerks- und Industrieaktiengesellschaften befindlichen Forste, wie auch die gemeinsamen

Forste eines Kompossessorats oder gewesener Urbarialisten. Die Besitzer derartiger Forste haben zu Zwecken der planmäßigen Verwaltung Forstbeamte und Forstheger anzustellen, und wer das unterläßt, begeht eine Übertretung.

Das Gesetz bestimmt ferner, wo im Forste Feuer gemacht werden kann, und stellt für den Fall des Ausbruches eines Waldbrandes die Löschpflicht fest. Zu den Löscharbeiten kann die Bewohnerschaft unentgeltlich aufgeboten werden.

Das Gesetz enthält des weiteren Bestimmungen über die Aufforstung von Ödflächen und zu diesem Behufe über die Enteignung derartiger Flächen.

Die im eigenen Forste gegen das Gesetz begangene Handlung oder die Unterlassung des Forstbesitzers werden forstpolizeiliche Überschreitungen genannt und mit Geldstrafen geahndet. Das Forstgesetz, welches den Vollzug der im öffentlichen Interesse liegenden Verfügungen den Besitzern überließ, erzielte in der Praxis nicht den erwarteten Erfolg. Deshalb ordnet G.A. XIX: 1898 an, daß gewisse, nach einem behördlichen Betriebsplan zu verwaltende Forste und auch aufzuforstende Ödflächen in staatliche Verwaltung zu übernehmen sind, während auch für solche Forste, für welche die staatliche Verwaltung nicht obligatorisch ist, die Übernahme in staatliche Verwaltung, das heißt die Verwaltung durch die Beamten der staatlichen Forstämter gestattet wird, wodurch jedoch der Nutznießer der Forstnutzungen nicht beraubt wird. Die in Privateigentum befindlichen, doch unter staatlicher Verwaltung stehenden Forste werden daher von den königlichen staatlichen Forstämtern und von den diesen untergeordneten königlichen Bezirksforstverwaltungen verwaltet, wofür die Forstbesitzer dem Staate ein Verwaltungspauschal bezahlen. Die staatlichen ärarischen Forste aber werden von den ärarischen Forstämtern verwaltet.

G.A. XIX: 1908 enthält außerdem auch Vorschriften über die gemeinsame Verwaltung der gemeinsamen Forste der Kompossessorate und der gewesenen Urbarialisten, über die Verwendung dieser Forste, über die Organisation der Generalversammlung der Interessenten wie auch über die Durchführung der behördlichen Verfügungen. All das soll dazu dienen, die Zerstückelung der Forste zu verhindern.

In forstpolizeilichen Angelegenheiten ist die Behörde erster Instanz ein aus dem Schoße des Verwaltungsausschusses gebildetes, aus drei Mitgliedern bestehendes Subkomitee, die Behörde zweiter Instanz aber der Ackerbauminister. Die Organe der forstpolizeilichen Aufsicht sind die königlichen Forstinspektoren.

Über forstpolizeiliche Übertretungen entscheiden in erster Instanz der Oberstuhlrichter (der Polizeihauptmann oder der durch den Magistrat betraute Beamte, in Budapest der Bezirksvorsteher), in zweiter Instanz zwei Mitglieder des Verwaltungsausschusses unter dem Vorsitz des Vizegespanns, gegen deren Beschluß nur der königliche Staatsanwalt eine Nichtigkeitsbeschwerde an die königliche Kurie einreichen kann, während sonst der Verwaltungsausschuß rechtskräftig entscheidet.

§ 73. Wasserrecht, Wassergesellschaften.

Die wasserrechtlichen Fragen werden durch G.A. XXIII: 1885 geregelt. Von der Schaffung der im öffentlichen Interesse gelegenen Berieselungskanäle aber handelt G.A. XXX: 1900.

Das Wasserrechtsgesetz regelt das Eigentumsrecht der mit den Wassern zusammenhängenden Gegenstände, das Recht der Wasserbenützung, die Wasserarbeiten, die Wasserservituten, die Bildung und das Rechtsverhältnis der Wassergesellschaften, wasserpolizeiliche Verfügungen, die in wasserrechtlichen Fragen entscheidenden und verfügenden Behörden und das von ihnen zu befolgende Verfahren, wie auch die wasserpolizeilichen Übertretungen, also den ganzen Komplex des Wasserrechtes.

Das Grundprinzip des Gesetzes ist, daß Wasserleitungen Zugehöre der Realitäten sind, daß die auf dem Wasser schwimmenden, an dem Ufer befestigten Baulichkeiten mit den am Ufer befindlichen Baulichkeiten und mit dem Rechte der Wasserbenützung zusammen als eine einheitliche Sache gelten, während das Ufer und das Bett des Wassers Eigentum des Uferbesitzers, ein untrennbarer Teil des Besitzes ist. Zwischen den einander gegenüberliegenden Uferbesitzern ist die Mittellinie des Bettes die Besitzgrenze. Der Eigentümer des Ufers und des Bettes kann jedoch sein Eigentumsrecht nur ohne Verletzung der Wasserbenützung und bei Einhaltung der polizeilichen Vorschriften ausüben.

Über das Wasser, das einer Quelle, dem Grundwasser oder Niederschlägen entspringt, kann der Besitzer frei verfügen. Zur Wahrung der Mineral- und der Heilquellen stellt der Ackerbauminister ein Schutzgebiet fest. Salzhaltige Wässer sind auf Grund des Salzmonopols Eigentum des Staates.

Alle übrigen Wässer stehen unter behördlicher Verfügung, doch ist es jedermann gestattet, das Wasser zur Schiffahrt, zur Tränke, zum Baden, zum Schöpfen, zum Eisbrechen usw. bei Einhaltung der lokalpolizeilichen Vorschriften zu benützen. Dagegen ist zur Benützung des Wassers mit Wasserwerk und zu der mit einer Ableitung des Wassers verbundenen Benützung eine behördliche Bewilligung notwendig, die nur für eine bestimmte Zeit, längstens auf fünfzig Jahre, lauten kann. Die Instandhaltung des Bettes und des Ufers ist Pflicht des Uferbesitzers. Doch müssen zu den Kosten alle diejenigen beitragen, die daraus einen Nutzen ziehen. Die Regelung von Flüssen, die eine Landesgrenze bilden, wie auch von schiffbaren Flüssen kann der Staat wann immer vornehmen.

Die bedeutenderen Wasserservituten sind: der Besitzer muß den natürlichen Ablauf des Wassers dulden, wie auch, daß das Wasser durch den Besitz durchgeführt wird (mit Ausnahme von Häusern, Höfen, Gärten); ferner ist der Besitzer verpflichtet, längs der Flüsse, die mit Flößen befahren werden können, wie auch längs der schiffbaren Flüsse einen Schlepplweg zu lassen und das Land an den bezeichneten Stellen zu gestatten.

Das Gesetz verbietet jede Beschädigung des Wasserlaufes, der Bette, Ufer und der Wasserwerke wie auch das Hineinwerfen von festen Gegenständen in das Wasser. Das Fahren durch das Bett ist nur an bezeichneten Stellen erlaubt. Verboten ist ferner die Beschädigung der Schutzdämme und der dazu gehörenden Werke, wie auch der Schutzanpflanzungen, das Ablagern von Massengegenständen auf diesen Stellen, das Fahren, Reiten über den Schutzdamm usw.

Zu Flutschutzarbeiten kann die öffentliche Arbeitskraft gegen einen behördlich festgestellten Arbeitslohn aufgeboten werden. Im Falle von Hochwasser kann der Verwaltungsbeamte alle Fahrzeuge und Zugtiere, wie auch die Arbeitskraft der Interessierten unentgeltlich zur Arbeit aufbieten.

Die Wasserableitung, die Durchführung von Wasserarbeiten ohne behördliche Bewilligung, das Abweichen von den statutarisch festgestellten Kulturarbeiten, das Infizieren des Wassers, das Verhindern der Ausführung von Servituten, die Unterlassung von Pflichten werden als Übertretungen bestraft.

Behörden. In Bewilligungsangelegenheiten ist die Behörde erster Instanz der Vizegespan (Bürgermeister), die Behörde zweiter Instanz der Verwaltungsausschuß, die Behörde dritter Instanz der Ackerbauminister.

Zum Graben und Bohren auf Territorien, die als Schutzgebiet für Mineral- und Heilwässer festgestellt sind, erteilt die Berghauptmannschaft die Bewilligung, gegen deren Beschluß an den Ackerbauminister appelliert werden kann. In Schiffahrtssachen und in anderen durch den Staat durchzuführenden Arbeiten entscheidet der Handelsminister.

Die Verhandlungen in facie loci nimmt in wichtigeren Wasserrechtsfällen der Vizegespan (Bürgermeister) vor, eventuell kann der Oberstuhlrichter (Bürgermeister der Städte mit geregelter Magistrat) oder ein Mitglied des Municipalausschusses damit betraut werden.

Die Aufsicht über die bewilligten Arbeiten und Wassernutzungen wie auch eine Verfügung, die keine Bewilligung erheischt, fällt in den Wirkungskreis des Oberstuhlrichters (Bürgermeisters), in den Städten mit Municipalrecht des Polizeistadthauptmannes, in der Hauptstadt des Bezirksvorstehers. In derartigen Angelegenheiten ist die Behörde zweiter Instanz der Vizegespan (Bürgermeister), in Budapest der Magistrat, die Behörde dritter Instanz der Ackerbauminister. Dieselben Behörden üben auch die Übertretungsgerichtsbarkeit aus.

Wassergesellschaften gibt es dreierlei, und zwar Wasserregulierung (für Bettregulierung, Ufersicherung, Flutschutz), Wasserbenützungsgesellschaften (Drainage, Entwässerung, Austrocknung) und Berieselungsgesellschaften. Auf die ersterwähnten zwei Gesellschaften bezieht sich G.A. XXIII: 1885, auf die Berieselungsgesellschaften G.A. XXX: 1900.

Zur Bildung einer Wasserregulierungsgesellschaft zum Zwecke der Entwässerung sind die Besitzer eines Inundationsgebietes, das neben allerlei Flüssen und Gewässern liegt, durch wasserfreie Höhen begrenzt ist oder technisch

ein Ganzes bildet, wie auch die Besitzer einer Insel berechtigt. Zur Regulierung des Bettes oder des Wasserlaufs behufs Sicherung der Ufer hingegen können nur die Besitzer solcher selbständiger Flächen eine Regulierungsgesellschaft bilden, auf welchen Flächen die Regulierung weder dem gegenüber befindlichen noch dem oberen oder unteren Besitzer Nachteile verursacht. Die durch ähnliche Arbeiten nicht abgewendet werden können. Die Mehrheit der interessierten Besitzer — nach der Anzahl der im Inundationsgebiete ihr Eigentum bildenden Joche — kann ebenfalls eine Gesellschaft bilden und dadurch die Minderheit zur Teilnahme zwingen.

Die Gesellschaft konstituiert sich in der Generalversammlung der Interessenten. Sie wählt bei diesem Anlasse einen Präsidenten und einen Ausschuß, stellt die Statuten fest, fertigt einen technischen Plan an, und legt alle bezüglichen Beschlüsse dem Vizegespan (Bürgermeister) zu dem Zwecke vor, damit er die benachbarten interessierten Wasserregulierungsgesellschaften und Gemeinden verständigt, daß dieselben ihre Bemerkungen machen können. Auf Grund der Bemerkungen entscheidet der Vizegespan (Bürgermeister) über den Plan und unterbreitet seine Entscheidung behufs Bestätigung dem Ackerbauminister. Wurden die Statuten genehmigt, so wird die Gesellschaft in ein hierzu bestimmtes Buch (Wasserbuch) eingetragen.

Der Ackerbauminister kann die nicht entsprechend gesicherten Inundationsgebiete einer bestehenden Gesellschaft anschließen.

Das Gesetz regelt den Inhalt der Statuten, die in das Wasserbuch einzutragenden Angaben, den Wirkungskreis, wie die Tätigkeit der Generalversammlung und des Ausschusses, die Art, nach welcher die Beamten zu wählen sind, das Disziplinarverfahren, die Auflösung, das Verfahren usw., in detaillierter Weise.

Für die Wasserbenützungsgesellschaften sind mit geringen Abweichungen die für die Wasserregulierungsgesellschaften maßgebenden Bestimmungen geltend.

Die Förderung der Bildung von Berieselungsgesellschaften bildet die Aufgabe des Ackerbauministers. Das Wasser der Berieselungskanäle kann in der Regel nur zu Berieselungszwecken benützt werden und darf aus ihnen für andere Zwecke Wasser nur an

den von der Gesellschaft bezeichneten Stellen und unter besonderen Bedingungen geschöpft werden. Für die Wasserbenützung kann die Gesellschaft auch eine besondere Gebühr einheben.

Diejenigen, die eine Berieselungsgesellschaft bilden wollen, haben einen technischen Plan, einen Ausweis der zu berieselnden Flächen, einen Kostenvoranschlag, einen Ausweis der wahrscheinlich eintretenden Besitzer und einen Statutenentwurf anzufertigen und die gesamten Interessenten zu einer Generalversammlung einzuberufen. Ein Interessentenkreis kann sich nur dann zu einer Gesellschaft konstituieren, wenn der Eintritt mindestens eines Drittels der Besitzer der aus dem Hauptkanal berieselbaren Fläche endgültig derart gesichert ist, daß die Interessenten mindestens die Hälfte der Gesamtkosten tragen. Bei der Konstituierung kann niemand gegen seinen Willen in die Gesellschaft einbezogen werden. Will aber in einer Gemeinde die Mehrheit der Besitzer eines zusammenhängenden Gebietes in eine bereits konstituierte Gesellschaft eintreten, so kann die Zweidrittelmehrheit der Interessenten unter den im Gesetze angeführten Bedingungen den Eintritt für alle beschließen. Die Elaborate der Generalversammlung sind auch hier durch den Vizegespan (Bürgermeister) dem Ackerbauminister zur Genehmigung zu unterbreiten, und die Gesellschaft kann ihre Tätigkeit nur nach erfolgter Bestätigung der Statuten beginnen.

§ 74. Gewerbewesen.

Unter Gewerbe ist hier nicht nur die Verarbeitung von Gütern, sondern auch jede geschäftsmäßige Beschäftigung überhaupt, also auch der Handel zu verstehen; denn das ungarische Gewerbegesetz (G.A. XVII: 1884) nennt auch Handelsleute Gewerbetreibende.

Der G.A. XVII: 1884 steht auf dem Standpunkte der Gewerbefreiheit und beschränkt diese nur insofern, als das öffentliche Interesse es unumgänglich erheischt. Ein Gewerbe kann jede großjährige Person (auch Ausländer) frei und selbständig betreiben, Minderjährige aber, wenn sie ihr 18. Lebensjahr vollendet haben, mit Zustimmung ihres Vaters bzw. ihres Vormundes, ferner Rechtspersonen, wenn sie einen Geschäftsführer bestellen. Die Ausübung des Gewerberechtes ist entweder an eine Anmeldung und

an eine von der Behörde ausgestellte Lizenz, für gewisse Gewerbebezüge aber an eine Befähigung geknüpft.

Bei Gewerbebezügen, die an Anmeldung und Lizenz geknüpft sind, kann der Gewerbebetrieb überhaupt nicht beschränkt werden, wohl aber bei Gewerbebezügen, die an Befähigung geknüpft sind, für welche die Gewerbebezüge nur dann ausgestellt werden kann, wenn der Betreffende ein Lehrlingszeugnis vorweist und beweist, daß er nach Aufhören des Lehrlingsverhältnisses zwei Jahre lang sich mit einer in das Fach schlagenden Arbeit beschäftigt hat. Die an Befähigung geknüpften Gewerbebezüge stellt der Handelsminister im Verordnungswege fest. Solche sind im allgemeinen die Handwerksgewerbe. Solche Gewerbebezüge kann jemand, der keine Befähigung hat, nur dann betreiben, wenn er in seinem Geschäft eine großjährige oder für großjährig erklärte, die Befähigung besitzende Person anstellt; wer aber ein an eine Befähigung geknüpftes Gewerbe selbständig betrieben hat, kann auch jedes andere an eine Befähigung geknüpfte Gewerbe betreiben.

An eine Lizenz sind diejenigen Gewerbebezüge geknüpft, die eine polizeiliche Beschränkung und Kontrolle erheischen. Diese Gewerbebezüge sind im Gesetz aufgezählt. Solche sind: Wirtshäuser, Kaffeeschänken, Dienstbotenvermittlung, Kaminfeigerei, Baugewerbe, Fuhrwerksunternehmen, Apotheken usw.

Ist die Ausübung irgendeines Gewerbes mit der Errichtung solcher Gewerbeanlagen verbunden, welche die Nachbarn, oder die Bewohner, oder die Gemeinde stören, schädigen oder gefährden, so können diese Anlagen nur mit gewerbebehördlicher Bewilligung errichtet werden. Auch diese Gewerbeanlagen sind im Gesetz aufgezählt, doch können die Minister des Handels und des Innern diese Feststellung abändern; sie haben aber diese Änderungen dem Reichstage anzumelden. Besteht eine solche Anlage bereits irgendwo, und wird der Platz hierzu ungeeignet, so hat eine Enteignung statt.

Die Befugnisse des Gewerbetreibenden, wie auch die geschäftlichen Beschränkungen sind im Gesetz angeführt. Danach hat der Gewerbetreibende z. B. das Recht, mehrere Geschäftsstellen zu halten, an mehreren Orten des Landes das Gewerbe zu betreiben, verschiedenartige Gewerbe auszuüben; ferner ist es auch mehreren gestattet,

sich zum Betriebe eines Gewerbes zu vereinigen. Es ist den Gewerbetreibenden erlaubt, jederlei Arbeit, die zur vollkommenen Herstellung der Erzeugnisse notwendig ist, zu vereinigen, Arbeiter zu halten, eigene Erzeugnisse, wie auch die Erzeugnisse anderer nicht nur auf dem Wohnsitze, sondern auch auf Jahrmärkten zu verkaufen. Im Sinne des G.A. XXV: 1900 dürfen jedoch Gewerbetreibende oder Handelsleute nur auf den eigenen Wohnsitzen Bestellungen in unbeschränktem Ausmaße aufnehmen, außerhalb ihrer Wohnsitze aber nur Gewerbetreibende und Kaufleute zu diesem Zwecke aufsuchen.

Auch das Rechtsverhältnis zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Angestellten wird durch G.A. XVII: 1884 geregelt. Solche Angestellte sind: die Lehrlinge, als welche in der Regel nur Kinder über 12 Jahre verwendet werden können, die auf Grund eines vor der Behörde abgeschlossenen schriftlichen Vertrags aufgenommen werden und unter der häuslichen Disziplin stehen, ferner die Gesellen und die Fabrikarbeiter, die über das zwischen ihnen und dem Gewerbetreibenden bestehende Verhältnis sich frei vereinbaren können. Diese müssen ein von der Gewerbebehörde ausgestelltes Arbeitsbuch haben. In den Fabriken ist eine behördlich festgestellte Arbeitsordnung anzubringen, welche die Dauer der Arbeitszeit, die Zeit und die Art der Lohnauszahlung, die Kündigungsfrist usw. enthält. Das Gesetz macht die Barzahlung obligatorisch und verbietet die Kreditierung von Waren und Spirituosen.

Das Gewerberecht kann nur den Eigentümern der an eine Bewilligung geknüpften oder der mit Niederlassungsbewilligungen verbundenen Gewerbebezüge und auch diesen nur in den im Gesetze angeführten Fällen entzogen bzw. es kann ihnen durch behördliche Verfügung verboten werden, das Gewerbe fortzusetzen.

Gewerbebehörden sind: in erster Instanz der Oberstuhlrichter, in Städten mit geregelttem Magistrat der Magistrat, in Städten mit Munizipalrecht der Polizeistadthauptmann, in Budapest der Bezirksvorsteher, in zweiter Instanz der Vizegespan, in Städten mit Munizipalrecht der Magistrat, in dritter Instanz der Handelsminister. Der Minister verwendet im Sinne des G.A. XXVIII: 1893 zur Untersuchung von Fabriken und Gewerbeanlagen Gewerbeinspektoren. Der Gewerbebehörde

zweiter Instanz steht als begutachtendes Organ der Gewerberat zur Seite, dessen Mitglieder vom Verwaltungsausschusse und von der Handels- und Gewerbekammer gewählt werden. Die Behörde erster Instanz aber wird durch die von den Gewerbetreibenden gewählten 10—20 gewerbebehördlichen Betrauten unterstützt.

Gemäß G.A. VI: 1868 werden zur obligatorischen Interessenvertretung der Gewerbetreibenden Handels- und Gewerbekammern gebildet, deren Wirkungskreis sich auf die einzelnen Teile des Reiches ausdehnt. Die Aufgaben dieser Körperschaften sind: der Regierung Vorschläge zu erstatten, in Fachfragen Gutachten abzugeben, statistische Daten zu sammeln, einen Jahresbericht über den Stand von Gewerbe und Handel herauszugeben, Register über Marken- und Musterschutz zu führen, Sensale aufzunehmen, in die Universalkammerversammlung Mitglieder zu entsenden. Die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer sind interne, externe und korrespondierende, die von den Gewerbetreibenden und den Handelsleuten gewählt werden. Die Kammer wählt selbst ihren Präsidenten, die Vizepräsidenten und den Sekretär. Zur Deckung der Kosten wird auf die Gewerbetreibenden und die Handelsleute des Distrikts eine nach Art der öffentlichen Steuern einzutreibende Kammergebühr ausgeworfen. Eine Kammer, die ihren Wirkungskreis überschreitet oder ihren Beruf nicht erfüllt, kann der Minister auflösen, in welchem Falle eine neue Kammer zu wählen ist.

In Städten und in solchen Gemeinden, in denen zum mindesten 100 Gewerbetreibende sich befinden, die an Befähigung geknüpfte Gewerbe betreiben, kann die Gewerbebehörde auf Wunsch von zwei Drittel der Gewerbetreibenden eine Gewerbekorporation konstituieren, deren Aufgaben sind: die Versehung der auf die Gehilfen, Lehrlinge und die Lehrlingsschulen bezüglichen gewerbebehördlichen Agenden erster Instanz (mit Ausnahme der Übertretungsgerichtsbarkeit), die Förderung der Bildung von Gewerbe-genossenschaften und die Unterstützung der Behörden. In Budapest kann für jeden Gewerbebezug eine besondere Gewerbekorporation gebildet werden; diese wirkt unter der Aufsicht der Behörde erster Instanz.

Zur Entscheidung über Reibungen und Streitigkeiten zwischen den Gewerbetreibenden und Lehrlingen, Gehilfen

oder Arbeitern werden die Einigungskommissionen der Gewerbetreibenden gebildet, deren Präsident der gewerbebehördliche Kommissär ist, und deren Mitglieder von der Gewerbetreibenden und von den Gehilfen gebildet werden. Gegen die Entscheidung der Einigungskommission kann die unzufriedene Partei den richterlichen Weg betreten. Außerdem gibt es auch noch eine unter dem Vorsitz der Behörde erster Instanz wirkende und aus Mitgliedern, die aus der Reihe der Gewerbetreibenden und der Gehilfen gewählt werden, bestehende Einigungskommission, deren Aufgabe nur die Einigung ist.

Es gibt Gewerbebezüge, auf die das Gewerbegesetz sich nicht erstreckt, sondern die besonders geregelt sind, wie z. B. die Hausindustrie, das Berg- und Hüttenwesen, der Mühlenbetrieb, die staatlichen Monopole, das Schankwesen, der Hausierhandel usw., ebenso die Dienstbotenbeschäftigung, die für häusliche Dienstboten durch G.A. XIII: 1876 geregelt wird, der die strittigen Angelegenheiten zwischen dem Dienstgeber und den Dienstboten in den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden weist. Das Rechtsverhältnis zwischen den landwirtschaftlichen Dienstboten und dem Landwirt aber wird, wie bereits erwähnt, durch ein besonderes Gesetz, G.A. XLV: 1907, geregelt.

Markenschutz. Jeder Gewerbetreibende und Handelsmann kann die von ihm angefertigten Waren mit einer Schutzmarke bezeichnen und sich auch die ausschließliche Benützung dieser Marke sichern, wenn er die anzuwendende Schutzmarke, entsprechend dem G.A. XLI: 1895, bei der Handels- und Gewerbekammer registrieren läßt. Für eine derartige Registrierung, die für die Dauer von zehn Jahren das ausschließliche Recht der Benützung der Schutzmarke gewährt, ist eine Gebühr zu bezahlen. Der Handelsminister läßt ein Zentral-Schutzmarkenregister führen und entscheidet auch in Rechtsstreitigkeiten über die Benützung von Schutzmarken. Die rechtswidrige Benützung sowie die Fälschung der Schutzmarke werden bestraft.

Patentwesen. Zum Schutze von Erfindungen dient das Recht zur ausschließlichen Benützung des Patents, welche Frage durch G.A. XXXVII: 1895 geregelt wurde. Patentiert kann jede neue Erfindung werden, die gewerblich verwertbar ist, doch können unsittliche Erfindungen

wie auch solche, die zu militärischen Waffenzwecken dienen, ferner wissenschaftliche Prinzipien, Nahrungs- und Heilmittel nicht patentiert werden. Der Patentanspruch geht auch auf die Erben über und kann auch zwischen Lebenden übertragen werden. Das Patent wird auf fünfzehn Jahre erteilt; doch kann es entzogen werden, wenn es nicht ausgeübt wird, und kann annulliert werden, wenn es für einen zur Patentierung nicht geeigneten Gegenstand oder nicht dem Erfinder erteilt wurde, wie auch in anderen ähnlichen im Gesetze angeführten Fällen.

Die Anmeldung hat bei der Anmeldungsabteilung des Patentamtes schriftlich zu erfolgen. Gegen die Entscheidung dieses Amtes kann an die richterliche Abteilung des Patentamtes appelliert werden, das auch über die in betreff der Entziehung und der Annullierung von Patenten eingereichten Klagen urteilt. In solchen Prozessen kann an den Patentsenat appelliert werden. Über die Patente und die Übertragungen von Patenten führt das Patentamt ein Register. Die Usurpierung eines Patents wird mit einer Geldbuße, bei Rückfälligkeit mit Haft bestraft.

§ 75. Die Verkehrsverwaltung.

Die Mittel des Verkehrs sind: die Verkehrsstraßen, Post, Telegraph und Telephon. Ihre Regulatoren sind das Maßwesen und das Geld als Wertmesser.

a) Die Straßen sind kontinentale öffentliche Straßen, Eisenbahnen und Wasserstraßen. Unter kontinentalen öffentlichen Straßen sind die von jedermann benützbaren Straßen zu verstehen, die je nachdem, von wem sie erhalten werden, und welchem Umfange des Verkehrs sie dienen, verschieden sind.

Die Prinzipien der Verwaltung der öffentlichen Straßen enthält G.A. I: 1900. Im Sinne dieses Gesetzes gibt es folgende Straßen:

1. Staatsstraßen, deren Netz der Staat bestimmt (entweder im Budget oder in einer besonderen Vorlage des Handelsministers an den Reichstag) und die durch den Staat erhalten werden. Die Verwaltung der Staatsstraßen versieht der Handelsminister, dessen Provinzorgane die Staatsbauämter, die Bezirksinspektoren wie auch zur Kontrolle der die Straßen erhaltenden Organe die Verwaltungsausschüsse sind;

2. Munizipalstraßen, deren Netz das Munizipium

feststellt, das auch für die Erhaltung sorgt. Die Verwaltungsorgane für diese Straßen sind der Vizegespan (Bürgermeister), der Verwaltungsausschuß und die Generalversammlung. Den technischen Dienst auf diesen Straßen versieht jedoch das Staatsbauamt. Zur Erhaltung dieser Straßen werfen die Munizipien, insofern die Mauteinnahmen, die Beiträge der Gemeinden und die staatliche Unterstützung nicht genügen, eine Wegsteuer aus, hinsichtlich deren Höhe und Ableistung (an Geld, Hand- und Zugvieharbeit) das Gesetz detaillierte Bestimmungen enthält;

3. Verbindungsstraßen, welche die Eisenbahnstationen mit irgendeiner öffentlichen Straße verbinden, werden in der Regel von dem Eisenbahnunternehmen, den Munizipien und den Arbeitern der Gemeinden und Unternehmungen erhalten. Ihre Verwaltung ist Aufgabe der Munizipien;

4. die Gemeindevizinalstraßen, die den Lokalinteressen einer durch das Munizipium bestimmten Gemeindegruppe dienen. Dieselben werden von den interessierten Gemeinden erhalten. Das Beitragsverhältnis der Gemeinden wird von dem Vizegespan festgestellt;

5. kommunale öffentliche Feldwege, deren Netz die Gemeindevertretung feststellt, und zu deren Erhaltung die Hand- und Zugvieharbeit (Robot) dient, welche Arbeit auch in Geld geleistet werden kann. Ihre Verwaltung ist Aufgabe des Vorstandes unter Kontrolle des Oberstuhlrichters (Bürgermeisters);

6. von einzelnen oder von Gesellschaften erhaltene öffentliche Straßen, über welche die Behörden nur die Aufsicht ausüben.

Über die unter Punkt 1, 2, 3 erwähnten öffentlichen Straßen und Zugehöre wird ein Stammbuch geführt, und zwar für die Staatsstraßen bei den Staatsbauämtern, für die übrigen bei dem Vizegespan (Bürgermeister).

Diejenigen, denen auf Grund eines alten Rechtes das Recht der Mauteinhebung zukommt, oder diejenigen, die seit 1900 hierzu vom Handelsminister die Erlaubnis erhalten, können für die Benützung der Straßen, Brücken und Fähren zur Deckung der Erhaltungskosten eine Maut einheben.

Handlungen, die den Verkehr der öffentlichen Straßen oder die Benützbarkeit des Straßenkörpers und die Kunstobjekte gefährden, sind Übertretungen, deren Beurteilung

teils in den Wirkungskreis der ordentlichen Gerichte, teils in den der Polizeibehörden gehören, deren polizeiliche Organe in dieser Hinsicht die staatlichen und die municipalen Wegmeister und Straßenräumer sind.

b) Eisenbahnen. Die Quellen der Eisenbahnverwaltung sind: die Verordnung des Kommunikationsministers Z. 4973 aus dem Jahre 1868 über den Bau von Eisenbahnen; ferner die G.A. XXXI: 1880 und IV: 1888 über die Lokalbahnen und die vom 16. November 1851 datierte und seitdem wiederholt modifizierte Betriebsordnung, welche durch die G.A. XVI: 1867 und XIII: 1908 in Gültigkeit erhalten wurde.

Im Sinne all dieser Vorschriften ist zum Bau von Eisenbahnen jeder Art eine behördliche Konzession erforderlich, und zwar bei der ausschließlich zum eigenen Gebrauch dienenden Eisenbahn eine einfache Konzession, bei Eisenbahnen, die zum öffentlichen Personen- und Warenverkehr bestimmt sind, vor allem eine Vorkonzession, die auf Grund des Gutachtens des gemeinsamen Kriegsministers der Handelsminister, für Lokalverkehrseisenbahnen der erste Beamte des Munizipiums erteilt, und eine besondere Baulizenz, die bei Lokalverkehrsbahnen ebenfalls der Vizegespan und der Bürgermeister, bei Kleinbahnen aber der Handelsminister erteilen, worüber er aber dem Reichstag Bericht zu erstatten hat. Die Konzessionierung von wichtigeren Lokalbahnen ist ebenfalls der Gesetzgebung vorbehalten. (G.A. XXXI: 1880 und X: 1888). Die Rechtsstellung der Konzessionierung ist in den einschlägigen Vorschriften festgestellt.

Die Eisenbahnverwaltung ist in der Hand des Handelsministers konzentriert, dessen auch eine Kontrolle und eine Disziplinargewalt ausübendes Organ die Generalinspektion für Eisenbahn und Schifffahrt ist. Das behördliche Organ der Eisenbahnpolizei ist in manchen Hinsichten der Verwaltungsausschuß, doch sind auch die Angestellten der Unternehmungen behördliche Organe.

c) Wasserstraßen, Schifffahrt. Wasserstraßen sind schiffbare Flüsse und Kanäle, wie auch das Meer. Von der Regelung der Flüsse ist im Wasserrecht die Rede. Schiffbare Kanäle gibt es bisher in Ungarn sehr wenige. Die Erhaltung der Schiffbarkeit der Flüsse ist eine staatliche Aufgabe, ebenso die Schaffung von Kanälen, die im legislativen Wege verfügt wird. Die Schifffahrt ist auf schiff-

baren Flüssen und in Kanälen jedermann bei Einhaltung der polizeilichen Vorschriften gestattet. Nur die Konstituierung von Schiffsahrtsunternehmungen ist an gewisse Vorschriften gebunden. Zum Betriebe eines selbständigen Geschäftes mit durch Dampfkraft getriebenen Schiffen und mit Flößen erteilt der Verwaltungsausschuß die Bewilligung, eine Dampfschiffsahrtsunternehmung aber konzessioniert der Handelsminister. Auf der Donau können alle jene Schiffsahrt treiben, die hierzu nach der Donauakte vom Jahre 1857 von den Uferstaaten eine Konzession erhalten haben. Schiffe und Flöße können nur unter Führung diplomierter Schiffer verkehren.

Die Grundlagen für das Verwaltungsrecht der Seeschiffsahrt sind eine im Jahre 1774 erlassene Verordnung Maria Theresias, ferner G.A. XVI: 1871 über die Kubierung der Handelsseeschiffe und G.A. XVI: 1879 über die Registrierung derselben. Im Sinne dieses Gesetzes müssen die ungarischen Handelsschiffe bei der Seebehörde, die Küstenfahrer bei dem Küstenamte registriert werden.

Die Behörde für die Binnenschiffsahrt ist die dem Handelsminister untergeordnete Generalinspektion für Schiffsahrt; die behördlichen Organe für die Instandhaltung der Flüsse sind die Flußingenieurämter. Für den Seeverkehr bilden die unter dem Präsidium des Gouverneurs von Fiume stehende Seebehörde, die Seeschiffsahrtsinspektorate und die königlich ungarischen Grenzämter und Grenzexposituren als exekutive und informierende Organe der Seebehörde.

d) Telegraph und Telephon. Das Recht, Telegraphen und Telephone zu errichten, einzurichten und in Betrieb zu halten, ist gemäß G.A. XXXI: 1888 ein dem Staate vorbehaltenes Recht, und infolgedessen kann jeder andere nur mit einer staatlichen behördlichen Bewilligung Telegraphen oder Telephone errichten, mit Ausnahme der im Innern des Hauses oder innerhalb eines Privatgrundstückes zum Privatgebrauche dienenden Telephone und elektrischen Signale, die nicht an eine Bewilligung geknüpft sind. Die Konzessionierung von Telegraphen und Telephonen, die zur Verbindung mit dem Auslande dienen, oder die größere, mit staatlichem Telegraphen und Telephon schon versehene Orte miteinander verbinden, kommt der Gesetzgebung, die für andere zum öffentlichen oder privaten Gebrauche dienenden Telegraphen und Telephone

aber dem Handelsminister zu. Ist aber die Konzessionszeit (längstens fünfzig Jahre) abgelaufen, so gehen die Unternehmungen unentgeltlich in das Eigentum des Staates über.

e) Die Post ist im Gegensatze zum Telegraphen ein Regalrecht, das heißt nur der Staat kann eine Post halten, und dieses Recht umfaßt hinsichtlich der Beförderung gewisser Gegenstände ein ausschließliches Recht des Staates. Die Hauptquelle des Rechtes der Postdirektion bildet auch heute noch das mit Patent vom 26. Dezember 1850 eingeführte österreichische Postgesetz, welches durch G.A. XVI: 1867 in Kraft erhalten wurde.

Der Postzwang erstreckt sich auf Briefe und auf periodische Blätter, und sind zur unentgeltlichen Beförderung der Post (mit Ausnahme der Lokalbahnen, die ein Pauschale bekommen) die Eisenbahnen und Dampfschiffsahrtsunternehmungen verpflichtet.

Die Verwaltung der Post und des Telegraphen versehen neun Post- und Telegraphendirektionen, die dem Handelsminister unterstellt sind. Das Handelsministerium hat hierzu eine besondere Sektion, die Post- und Telegraphengeneraldirektion. Die Manipulation der Post und des Telegraphen wird zum Teile von staatlichen Postämtern, überwiegend aber durch vertragsmäßige Postmeister versehen, die nicht staatliche Beamte sind. Überdies gibt in den Fragen der Errichtung oder Auflösung von Postämtern der Verwaltungsausschuß ein Gutachten ab, der auch in anderen Postsachen eine verfügende Behörde und zugleich das Disziplinarforum ist.

f) Maßsystem. Die erschöpfende Regelung der Maßsysteme enthält G.A. V: 1907, das auf der Grundlage des Metersystems steht und am 10. Januar 1909 ins Leben getreten ist.

g) Valutensystem. Dasselbe wird durch G.A. XVII: 1892 festgestellt, welches Gesetz durch G.A. XXXII: 1899 und XLVII: 1907 ergänzt wird. Diese Gesetze stellen die Kronenvaluta fest, deren Rechnungseinheit die Krone ist. Dasselbe Valutasystem herrscht auch in Österreich.

Die gegenwärtige Valuta ist die Goldvaluta, denn nur Gold muß jedermann in unbeschränkter Menge als Zahlungsmittel annehmen, und prägt die Münze für Private nur Gold. Außer den Zehn-, Zwanzig- und Hundertkronenstücken in Gold werden auch Silbermünzen zu fünf

Kronen, ferner Nickelstücke zu zwanzig und zehn Heller und Bronzemünzen zu zwei und einem Heller geprägt, jedoch nur für den Staat in der durch das Gesetz gestatteten Menge. Die alten Guldenmünzen österreichischer Währung sind im Werte von zwei Kronen anzunehmen.

An den Staatskassen sind Einkronenstücke unbeschränkt, Nickel- und Bronzestücke im Werte von zehn Kronen im vollen Nominalwerte anzunehmen und bei den Wechselkassen auf Verlangen in Goldwerten einzulösen. Im Privatverkehre jedoch ist die Annahme von Fünfkronenstücken über den Betrag von 250 Kronen, von Einkronenstücken über den von 50, von Nickelmünzen über den von 10 und von Bronzemünzen über den von einer Krone nicht obligatorisch. Insolange jedoch das Privilegium der Österreichisch-Ungarischen Bank besteht, und die Bank im Sinne des Artikels 111 der geänderten Statuten von der Einlösung der Banknoten mit gesetzlichem Metallgeld enthoben ist, haben die Banknoten der Notenbank einen Zwangskurs.

Die Münzen mit ungarischer und mit österreichischer Prägung sind gegenseitig anzunehmen, doch ist der Finanzminister ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister das Geben oder Annehmen von ausländischen Münzen und die Zahlung mit denselben zu verbieten.

Die Münzprägung und die Geldemission ist ein königliches Recht (Regale). Das Münzsystem, das Grundgewicht, der Goldfuß, die Goldeinheit, die Verteilung und Vervielfältigungsart derselben, der Metallinhalt und die Legierung, die Münzart, die Gebühren, das Scheidegeldsystem, die Menge, das Gewicht, der Feingehalt des Scheidegeldes sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Fünfter Abschnitt.

Militärische Verwaltung.

§ 76. Heeresergänzung, Rekrutierung.

Unter der militärischen Verwaltung verstehen wir die Verwaltung der Ergänzung der bewaffneten Macht, ferner die die Möglichkeit und den Erfolg der Tätigkeit der bewaffneten Macht sichernde, die Erfüllung der öffentlichen Lasten betreffende Verwaltung, die von Zivilorganen versehen wird.

Die Militärpflicht, das heißt die Stellungs- und Militärdienstpflicht sowie die Heeres- und Landwehrrergänzungsbehörden haben wir schon in dem von der Verfassung handelnden Teile geschildert. An dieser Stelle werden wir nur die Rekrutierung, die Evidenthaltung der nicht aktiven Mannschaft, ferner die auf die militärische Einquartierung und die Pferdeassentierung und auf den Vorspann bezüglichen Vorschriften, Grundprinzipien und Behörden erörtern.

Heeresergänzung, Rekrutierung. Die jährliche Rekrutenzahl des gemeinsamen Heeres wie auch das hiervon Ungarn belastende jährliche Rekrutenkontingent und das Rekrutenkontingent der Honvéd wird für ein oder für mehrere Jahre von der Gesetzgebung festgestellt. Doch können die derart festgestellten jährlichen Rekrutenkontingente nur dann beigelegt werden, wenn der Reichstag dieselben auch für das betreffende Jahr bewilligt hat. Die Grundprinzipien des Rekrutierungsverfahrens enthalten G.A. VI: 1889, die Detailvorschriften für dasselbe aber die im Vollzug des Gesetzes erlassenen Wehrvorschriften.

Die Konkription der Stellungspflichtigen nehmen auf Grund der von den Matrikelführern erteilten Angaben die Bezirksvorstände vor, die Ziehung der Lose und die Aufnahme in die Stellungslisten aber wird hinsichtlich der Stellungspflichtigen von dem Bezirksobersthlichter der Munizipien und in den Städten mit regeltem Magistrat und mit Munizipalrecht von dem hierzu bestellten Beamten (in manchen Orten vom Polizeistadthauptmann, an anderen Orten von einem besonders bestellten Militärreferenten) vorgenommen, die Bezirksbeamte genannt werden.

Die Stellungslisten werden nach Geburtsjahrgängen in drei gleichen Exemplaren festgestellt. Ein Exemplar wird dem Ergänzungsbereichskommando, das zweite dem Honvéd-Ergänzungskommando zugestellt, das dritte verbleibt bei dem Bezirksbeamten.

Die Rekrutierung erfolgt in der Hauptstellung und bei denjenigen, die dieser ferngeblieben sind, bei einer Nachstellung. Die Rekrutierung wird von einer hierzu gebildeten gemischten Kommission (Assentkommission) unter Mitwirkung der Organe des Heeres und der Honvéd von den Munizipien vorgenommen. Die Hauptstellung

wird nach Stellungenbezirken, die mit den Verwaltungsbezirken identisch sind, und in der Regel in den Monaten März und April durchgeführt. Die Nachstellungen finden in der Regel an dem Sitz des Ergänzungsbezirkes eventuell auch an einem anderen Orte, wo der Landesverteidigungsminister es gestattet, monatlich einmal oder zweimal statt.

Der Präsident der Assentkommission ist in der Regel der Vizegespan (Bürgermeister) oder dessen Stellvertreter (ausnahmsweise ein Mitglied des Munizipalausschusses). Ihre Mitglieder sind teils militärische, teils Zivilpersonen. Die Assentkommission entscheidet in der Frage der Tauglichkeit und der Wehrpflichtbegünstigungen. Wurde aber die Begünstigung nicht bei der Hauptstellung verlangt, so entscheidet in der Frage des Einjährig-freiwilligentums die Militär- (Heeres- oder Honvéd-) Behörde, in der Frage anderer Begünstigungen aber der Bezirksbeamte im Einvernehmen mit dem Ergänzungsbezirks- und dem Ergänzungsmando.

Tauchen hinsichtlich der Tauglichkeit eines Stellungspflichtigen Zweifel auf, so ist derselbe vor eine gemischte Überprüfungscommission zu stellen, deren Präsident eine vom Landesverteidigungsminister ernannte Zivilperson ist, und deren Mitglieder ebenfalls aus Militär- und Zivilpersonen bestehen.

In der Frage der Begünstigungen sind Appellationsforen: in der Frage des Freiwilligentums das Korpskommando und in dritter Instanz der Landesverteidigungsminister (im Einvernehmen mit dem gemeinsamen Kriegsminister), für andere Begünstigungen in zweiter Instanz der Landesverteidigungsminister.

Evidenthaltung. Über die gesamte, nicht aktive Mannschaft führen die Gemeinden und die Bezirksbeamten, über die Mitglieder des Heeres aber die Ergänzungsbezirks-, über die Honvéd die Ergänzungscommanden die Evidenthaltung auf Grund der von den Betreffenden zu erstattenden Meldungen. Die Unterlassung der Meldung ist eine Übertretung, in welcher die Verwaltungsbehörde urteilt. Die Militärbehörde versendet die Einberufungskarten zu den Waffenübungen, zur militärischen Ausbildung und zum aktiven Dienst durch die Verwaltungsbehörde dem Einberufenen, und die Verwaltungsbehörde läßt dieselben nach Vidimierung durch die Gemeinden zu-

stellen. Demnach werden also die nichtaktiven Soldaten unter Mitwirkung der Zivilbehörden der Militärbehörde unterstellt.

§ 77. Militärische öffentliche Lasten.

a) Die Pflicht der Militäreinquantierung regeln die G.A. XXXVI: 1879 und G.A. XXXIX: 1895.

Die Verpflichtung, dem Militär Quartier zu geben, belastet den Hausbesitz. Zur Einquantierung können nicht in Anspruch genommen werden: die zum ständigen oder zeitweiligen Aufenthalte des königlichen Hofes dienenden Räumlichkeiten, die zu amtlichen Zwecken dienenden Gebäude, ferner Klöster, Seelsorgerwohnungen und die zum Erwerbsgeschäfte unumgänglich notwendigen sowie auch die für die Familie allernotwendigsten Räumlichkeiten. Der Quartiergeber kann aber auf seine eigenen Kosten den Soldaten in derselben Gemeinde auch anderswo unterbringen. Die Verpflichtung, ein Quartier zu geben, ist auch mit der Verpflichtung der Verpflegung verbunden. Der Quartiergeber hat Anspruch auf das festgestellte Kostenrelutum.

b) Die Beistellung von Pferden für das Militär. Die bezügliche Verpflichtung wird durch G.A. XX: 1873 festgestellt. Jeder Pferdeeigentümer hat im Falle einer Mobilisierung seine zum Kriegsdienst geeigneten Pferde gegen entsprechende Entschädigung in das Eigentum des Staates zu überlassen. Zu diesem Zwecke wird das Kriegspferdeerfordernis festgestellt und das davon Ungarn belastende Pferdekontingent nach Pferdebeistellungsbezirken (das ist nach den Verwaltungsbezirken) verteilt. Die zum Kriegsdienst geeigneten Pferde werden zuerst klassifiziert, dann von den Pferdeassentcommissionen untersucht. In erster Reihe sind jedoch die für den festgestellten Preis freiwillig angebotenen Pferde aufzunehmen, und nur wenn diese nicht genügen, findet eine Zwangsaufnahme statt.

c) Beistellung von Vorspann für das Militär. Hierfür hat Ungarn kein Gesetz, sondern die auf einem alten Brauch beruhende Verpflichtung wird durch den Landesverteidigungsminister geregelt. Die in Amtssachen reisenden Militärpersonen und Truppen haben sowohl im Frieden wie im Kriege Anspruch auf Vorspann von einer Vorspannstation zur anderen. Für die Beistellung

des Vorspanns hat die Gemeinde zu sorgen. Die den Vorspann beistellenden Eigentümer oder Gemeinden erhalten vom Staate hierfür ein bestimmtes Relutum. Die Last, den Vorspann beizustellen, liegt daher auf den Schultern der Gemeinden, die jedoch berechtigt sind, dieselbe auf die, eigene Pferde besitzenden Bewohner zu überwälzen.

Sechster Abschnitt.

Finanzverwaltung.

§ 78. Das Budgetrecht und die Finanzgesetze.

Dem ungarischen Reichstage kommt schon seit alten Zeiten das Recht zu, die Steuern zu bewilligen und die öffentlichen Lasten festzustellen. Schon G. A. I: 1504 besagt, daß Subsidien und Steuern der Königlichen Majestät nur im Reichstag bewilligt werden können, und daß, wenn ein Komitat irgendeine Steuer und ein Subsidium außerhalb des Reichstages gegen die alte Freiheit des Reiches dem König freiwillig anbieten oder leisten sollte, ein solches Komitat als zur Strafe des Eidbruches oder des Meineids und zum Ehrverlust verurteilt und aus der Körperschaft der übrigen Adeligen des Reiches ausgeschlossen zu betrachten und auf dem Reichstage zu bestrafen ist.

Zur selben Zeit begannen die Reichstage auch die Tätigkeit des Schatzmeisters zu kontrollieren; nach der Schlacht von Mohács unterblieb jedoch diese Richtung der Entwicklung, und unter den Königen aus dem Hause Habsburg verwendete der König bis 1848 frei, ohne jede Kontrolle des Reichstages, die öffentlichen Einkünfte, während dem Reichstage nur das Recht, die Subsidien und die Steuern zu bewilligen, zukam, wie denn auch von einem zum anderen Reichstage die Steuern bewilligt wurden. Dieses Recht des Reichstages wurde auch durch G. A. XIX: 1791 bekräftigt, welcher Gesetzartikel ebenso wie der G. A. I: 1504 die freiwilligen Steuerzahlungen verbot.

Durch G. A. III: 1848 wurde jedoch in Verbindung mit dem die Aufhebung der Steuerfreiheit der Adeligen und die allgemeine Steuerpflicht regelnden G. A. VIII bestimmt, daß „das Ministerium den Ausweis über die Einkünfte und die Erfordernisse des Reiches, wie auch für die Vergangenheit die Rechnungslegung über die

durch dasselbe verwalteten Einkünfte behufs Überprüfung und Genehmigung durch den Reichstag dem Abgeordneten-hause alljährlich vorzulegen hat“; G. A. IV aber gestattet gar nicht, daß die Jahressession geschlossen und der Reichstag aufgelöst werde, bis die Schlußrechnung des vorigen Jahres und das Budget des nächsten Jahres vorgelegt und über dieselben ein Beschluß gefaßt wurde.

G. A. X: 1867 änderte dieses, die Auflösung des Reichstages betreffende Verbot des G. A. IV: 1848 ab und ordnete an: „Die Feststellung des Jahresbudgets im Reichstage erstreckt sich immer nur auf ein Jahr, und kann ohne neuerliche Feststellung und Bewilligung eine Steuer nicht ausgeworfen und eingetrieben (also auch nicht eingehoben) werden.“

Diese Gesetze schufen daher das Budgetrecht des ungarischen Reichstags, nach welchem der Reichstag auf Grund der vom Ministerium unterbreiteten Staatsbudget-Voranschläge von Jahr zu Jahr durch ein Gesetz die staatlichen Einnahmen und Ausgaben feststellt und für die Deckung des Mankos sorgt, und die Regierung kann ohne eine in dem Gesetz erteilte budgetäre Ermächtigung selbst die in ständigen Steuergesetzen festgestellten direkten oder indirekten Staatssteuern nicht einheben, noch aber die staatlichen Ausgaben vornehmen. Damit aber zu einer solchen Zeit die Eintreibung der direkten Steuern nicht gewaltsam durchgeführt werden könne, also aus Gründen der Verfassungsgarantie, wurde die Finanzverwaltung derart organisiert, daß Steuern ohne Mitwirkung der autonomen Organe weder eingehoben noch eingetrieben werden können, und entloh überdies das Gesetz die Selbstverwaltungskörperschaften bei der Eintreibung der nicht bewilligten Steuern der Pflicht des Gehorsams.

Auf Grund des Rechtes der Steuerbewilligung entwickelte sich nun das Rechtsprinzip, daß staatliche öffentliche Lasten, Steuern, Gebühren jeder Art nur durch ein Gesetz festgesetzt werden können; auf Grund des Budgetrechts aber entwickelte sich das weitere Rechtsprinzip, daß die Regierung nur auf Grund der ihr von der Gesetzgebung erteilten Ermächtigung die Steuergesetze durchführen, den Staat belastende Anleihegeschäfte abschließen kann, während die finanzielle Tätigkeit der Regierung unter der Kontrolle des Reichstages steht.

Durch die Gewohnheit wurde die Form der Ausübung des Budgetrechtes folgendermaßen festgestellt:

Die Regierung legt dem Abgeordnetenhaus in jedem Jahre das für das folgende Kalenderjahr lautende Budgetbudgetpräliminar, nachdem dasselbe im Ministerrat angenommen wurde, vor. Das Abgeordnetenhaus verhandelt den Voranschlag im allgemeinen und im Detail und verwirft denselben oder nimmt denselben unverändert oder mit Änderungen an. Ist das geschehen, so reicht die Regierung das Budget enthaltende Budgetgesetz ebenfalls im Abgeordnetenhaus ein, welches jetzt aber nur die Frage zum Gegenstande einer Debatte machen kann, ob die Regierung zur Inanspruchnahme und Durchführung des Budgets ermächtigt werden soll oder nicht, (Appropriation), und wenn ja, zur Einhebung welcher öffentlichen Einkünfte sie ermächtigt werden soll.

Der Budgetgesetzentwurf wird, wenn das Abgeordnetenhaus ihn angenommen hat, wie jeder Gesetzentwurf, im Magnatenhaus verhandelt und vom König sanktioniert. Wenn das Budgetgesetz zur entsprechenden Zeit nicht fertiggestellt werden kann, so ist die Regierung — damit im Staatshaushalte keine Stockung eintrete — auf eine in einem Gesetze festzustellende, zeitweilige (auf eine bis sechs Monate sich erstreckende Frist lautende) Ermächtigung (Indemnity) angewiesen, um auf Grund des Budgets des vorangehenden Jahres regieren zu können. Falls aber mehr Ausgaben entstehen, so verlangt die Regierung einen Nachtragskredit, welcher ebenfalls in einem Gesetze gewährt wird.

Vermag die Regierung sich weder ein Budget- noch ein Indemnitätsgesetz zu verschaffen, so tritt der Exlex-Zustand ein, in welchem die Regierung, wenn dieser Zustand eine Folge der Verweigerung des Budgets oder der Tatsache ist, daß der Reichstag eben durch die Regierung in der Ausübung seines Budgetrechtes gehindert wurde, verfassungswidrig ist. Ist jedoch z. B. eine Obstruktion der Minorität die Ursache des Exlex-Zustandes, so wird die Regierung auch in diesem nicht verfassungswidrig, vorausgesetzt, daß sie die Steuern nicht zwangsweise eintreiben läßt, sich der ständigen Kontrolle des Reichstages nicht entzieht, sondern das Regieren auf eigene Verantwortung in der Hoffnung weiterführt, daß sie

das Absolutorium von der Stellung unter Anklage erhalten wird.

Über die Finanzkontrolle der Regierung (siehe § 46) haben wir schon gesprochen.

§ 79. Direkte Steuern.

Direkte Steuern sind: 1. die Grundsteuer, 2. die Haussteuer, 3. die Erwerbsteuer I., II., III. und IV. Klasse bis Ende 1910 und von 1911 an die allgemeine Erwerbsteuer, 4. die Steuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine, 5. die Bergsteuer bis Ende 1910, 6. die Kapitalzins- und Rentensteuer, 7. der allgemeine Einkommensteuerzuschlag bis Ende 1910, und von 1911 an die Einkommensteuer, 8. der Landeskrankenpflege-Steuerzuschlag, 9. die Waffensteuer, 10. die Jagdsteuer, 11. die Transportsteuer, 12. die Gewinnssteuer und 13. die Militärtaxgebühr. Außer diesen staatlichen Steuern gibt es auch noch munizipale und kommunale öffentliche Lasten, welche die Bürger in einem gewissen Prozentsatz nach den unter 1—6 angeführten staatlichen, direkten Steuern als munizipale bzw. kommunale Steuerzuschläge belasten. Der Komitatssteuerzuschlag ist ohne Bewilligung der Regierung höchstens 3% der direkten staatlichen Steuern, die Kommunalsteuerzuschläge jedoch übersteigen in manchen Gemeinden sogar 100% der staatlichen direkten Steuern.

1. Die Grundsteuer. Die auf diese Steuer bezüglichen Gesetze sind G.A. VII: 1875 und der diesen ändernde G.A. XL: 1881, wie auch der die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters betreffende G.A. XXII: 1885 und der G.A. V: 1909 über die Richtigstellung des Grundsteuerkatasters und die Feststellung des Grundsteuerschlüssels.

Gegenstand der Grundsteuer ist jedes Grundstück, das landwirtschaftlich benützt werden kann, wenn es auch tatsächlich zu einem anderen Zwecke verwendet wird, soweit es nicht steuerfrei ist. Es bilden jedoch nicht Gegenstand dieser Steuer unfruchtbare Flächen, die wirtschaftlich nicht kultiviert werden können, ferner die öffentlichen Straßen, ständige Feldwege, Gassen, öffentliche Plätze, Hausgründe und Höfe, Kanäle, Friedhöfe, unter behördlicher Verwaltung stehende öffentliche Gärten, öffentlichen Zwecken dienende Baum- und Rebuschulen.

Zeitweilig steuerfrei sind: Flächen, die nur mit außerordentlichen Kosten kultivierbar gemacht wurden, 15 Jahre lang; zu neuen Ansiedelungen gehörende Grundstücke 3—6 Jahre lang; neue und regenerierte Weingärten 6 Jahre lang; durch die Phylloxera verwüstete und regenerierte Weingärten 10 Jahre lang, Aufforstungen 20—40 Jahre lang und Schutzforste während der durch den Ackerbauminister bestimmten Zeit.

Ein einjähriger Steuernachlaß wird gewährt, wenn infolge von Elementarschlägen (Hagel, Überschwemmung, Frost, Dürre usw.) die noch nicht eingeheimste Jahresproduktion im ganzen oder zum Teile vernichtet wird.

Die Basis der Grundsteuer bildet das katastermäßig festgestellte Reinertragnis des Bodens, das ist der nach Abzug der Wirtschaftskosten vom jährlichen Durchschnittswerte der Mittelfeuchung, die bei gewöhnlicher Wirtschaft ständig erzielt werden kann, verbleibende Teil. Damit dieses Reinertragnis festgestellt werden könne, wurde in den Jahren 1875—1885 ein Grundsteuerkataster angelegt, der die Klassifizierung der Besitzparzellen wie auch das Reinertragnis der verschiedenen Klassen nach Kulturzweigen (Acker, Garten, Wiese, Weingärten, Weide, Wald und Röhrlicht) den landwirtschaftlichen Verhältnissen der betreffenden Gegenden entsprechend festgestellt hat.

Die Grundsteuer ist durch den tatsächlichen Besitzer zu bezahlen.

Die Grundsteuer ist kontingentiert, das heißt sie ist für das ganze Reich mit 52000000 Kronen festgestellt, zu welchem Betrage noch der Grundentlastungsbetrag (22000000 Kronen) kommt, und ist der Schlüssel dieser Steuer dementsprechend bestimmt.

Der Schlüssel der Grundsteuer beträgt gegenwärtig 17,1 % des Katasterreinertragnisses, der Grundentlastungsbetrag aber 8,4 % desselben, so daß die Grundsteuer zusammen 25,5 % des Reinertragnisses ausmacht. Auf dem Gebiete der einstigen Militärgrenze ist der Grundentlastungsbeitrag — da es dort kein Urbarialwesen gab und daher die Leibeigenschaft nicht abgelöst werden mußte — weder nach der Grund- noch nach irgendeiner anderen Steuer zu bezahlen.

Wenn aber die Richtigstellung des Grundsteuerkatasters im Sinne des G.A. V: 1909 vollzogen sein wird,

spätestens jedoch vom 1. Januar 1913 an, wird die Grundsteuer samt dem Grundentlastungszuschlage, der zukünftig auch auf dem Gebiete der einstigen Militärgrenze zu entrichten sein wird, 20 % des Katastralreinertragnisses betragen. Sollte das Katastralreinertragnis aber 370 Millionen Kronen überschreiten, so kann der Steuerschlüssel im Budgetgesetz um 0,5 % herabgesetzt werden.

Zur Evidenthaltung der in der Person der Besitzer wie auch in den Steuerobjekten in der Zwischenzeit eintretenden Veränderungen dient die Evidenthaltung des Grundsteuerkatasters, die wohl von Amts wegen, aber auf Grund der Anmeldungen der Interessenten erfolgt. Die Organe der Evidenthaltung sind: in Klein- und Großgemeinden die Gemeindevorstände, in Städten das Steueramt. Die Organe der Kontrolle und für die Evidenthaltung der Veränderungen bei der Steuerbasis sind: die zum Stande der Finanzdirektion gehörenden Grundsteuer-evidenhaltungs-Kommissäre, mit dem Wirkungskreise der Aufsicht die Steuerevidenhaltungs-Inspektoren des Finanzministers; die Aufmessung der Felder nehmen die Aufmessungs-, die neue Schätzung aber die Katastergeometerinspektoren vor.

2. Die Haussteuer. Die hierauf bezüglichen Gesetzartikel sind: XXII: 1868, LI: 1870, VI: 1873, XXIII: 1875, XLVI: 1886, XXV: 1896 und XXIII: 1896 bis Ende 1909 und von 1910 an G.A. VI: 1909. Gegenstand der Haussteuer bilden jedes Wohnhaus und jedes Gebäude mit ständigem Charakter. Die Basis ist der jährliche Nutzwert der Häuser, welcher entweder nach dem Zinsertrag oder nach der Zahl der Wohnungsteile bestimmt wird; demnach hat die Haussteuer zwei Arten, und zwar die Hauszinssteuer und die Hausklassensteuer.

Ständig steuerfrei sind: die für den Gottesdienst bestimmten Gebäude, die Gebäude des königlichen Hofes, Staatsgebäude, Komitatshäuser, Stadt- und Gemeindehäuser, die Munizipal- und Komitats-Amtslokalitäten, wissenschaftliche Gebäude und Schulen, Kinderbewahranstalten, die Wohnungen von Seelsorgern und Lehrern, wirtschaftliche Gebäude und Dienstbotenwohnungen, Arbeiterwohnungen, philanthropischen oder anderen öffentlichen Zwecken dienende Gebäude, öffentliche Schlachtrücken usw., solange sie zu den bezeichneten Zwecken benützt werden.

Zeitweilig steuerfrei sind: neu gebaute Häuser und Zubauten in Budapest und in jenen der allgemeinen Hauszinssteuer unterliegenden Städten, in denen der Steuersatz 14 % beträgt, 15 Jahre lang und im Falle des Aufbaues eines niedrigergerissenen Hauses 12 Jahre lang. Eine 12- bzw. 10jährige Steuerfreiheit gebührt in den übrigen, der allgemeinen Hauszinssteuer unterliegenden Städten mit geregelter Magistrat und Munizipalrecht, und 10- bzw. 8jährige in anderen Gemeinden überhaupt.

Überdies gibt es ausnahmsweise Steuerbefreiungen für Heilbäder in der Dauer von 20 Jahren, wie auch für einzelne Teile einzelner Städte in einzelnen Gesetzen außerordentliche Steuerfreiheiten gesichert sind. Die provisorische Steuerfreiheit muß innerhalb 45 Tage von der Beendigung des Baues gerechnet bei der Finanzdirektion angesucht und muß auch der Ablauf derselben bei dem Gemeindevorstand angemeldet werden.

a) Die Hauszinssteuer. In Gemeinden und Städten, Heilbädern und Sommererfrischen, in welchen mindestens die Hälfte der gesamten Wohnungen oder Wohnungsbestandteile vermietet ist, unterliegen die gesamten, also auch die tatsächlich nicht vermieteten Häuser der Hauszinssteuer, in den anderen Gemeinden jedoch nur die tatsächlich vermieteten Häuser bzw. Lokalitäten. Der Mietwert der tatsächlich nicht vermieteten Häuser wird auf Grund einer Vergleichung mit den tatsächlich vermieteten festgestellt.

Die Basis der Hauszinssteuer ist das jährliche Bruttomiettragnis des Hauses, das ist derjenige Betrag, welchen der Mieter als Entrichtung für den Mietgegenstand zu bezahlen hat, nämlich der Gesamtbetrag des strikt genommenen Mietzinses, der Nebengebühren für Wasserleitung, nächtliche Beleuchtung, und ähnliche Zwecke, der für die Kosten der Instandsetzung bezahlten Pauschalien, der anstatt des Eigentümers bezahlten Feuerversicherungsprämien und Steuern.

Der Schlüssel der Hauszinssteuer wird nach diesem Bruttoertragnisse gerechnet und beträgt in Budapest 16 %, in den der allgemeinen Hauszinssteuer unterliegenden Städten und Gemeinden mit mindestens 15 000 Einwohnern 14 %, mit Einwohnern über 1000, jedoch unter 15 000, dann in Heilbädern, ferner in den der allgemeinen Zinssteuer nicht

unterliegenden Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern 11 %, schließlich in allen anderen Orten 9 %.

Der Hauseigentümer hat eine Zinsfassion einzureichen und in dieser jenes Brutto-Zinseinkommen, das er in dem vorangehenden Jahre tatsächlich genossen hat, ersichtlich zu machen. Unterläßt das der Eigentümer, so wird der Zins auf Kosten der Partei von Amts wegen festgestellt. Die Hauszinssteuer wird auf Grund der Zinsfassionen bzw. mit Hilfe der Grundbuchsblätter des Haussteuerkatasters durch die Organe der Gemeinden und der Städte alljährlich bemessen.

b) Hausklassensteuer. In Ortschaften, die nicht der allgemeinen Hauszinssteuer unterliegen, fallen die tatsächlich nicht vermieteten Häuser und Wohnungsteile unter die Hausklassensteuer. Wohnungsteile sind Zimmer, offene Lokale (Gewölbe, Wirtshäuser, Kaffeehäuser), jedoch gelten als solche nicht die Küchen, Kammern, Keller, Gänge usw.

Die Sätze der Hausklassensteuer sind nach drei Stufen festgestellt. In die erste Stufe gehören jene Gemeinden, in welchen ein Drittel der gesamten Wohnungsteile nicht vermietet ist, in die zweite ebensolche Städte mit geregelter Magistrat, in die dritte Stufe all jene Gemeinden und Städte, in denen ein Drittel der gesamten Wohnungsteile vermietet ist. In der ersten Stufe ist das Minimum des Steuersatzes 1 K 50 h, das Maximum, wenn das Haus mehr als 16 Wohnungsteile umfaßt, nach jedem Wohnungsteile 8 K. In der zweiten Stufe ist das Minimum 2 K, das Maximum nach jedem Wohnungsteile 10 K, in der dritten Stufe das Minimum 3 K, das Maximum aber nach jedem Wohnungsteile 12 K. Der Schlüssel ist daher je nach der Zahl der in einem Hause befindlichen bis zu 16 Wohnräume ein progressiver, darüber hinaus aber zur Zahl der Wohnungsteile proportionell. Bei Häusern, mit offenen Wohnräumen sind überdies nach jedem offenen Lokale noch in der ersten Stufe 2 K, in der zweiten Stufe 4 K und in der dritten Stufe 6 K zu bezahlen.

Die Hausklassensteuer wird ebenfalls für die Dauer von einem Jahr durch die Gemeindeorgane bemessen, das aber, in welche Stufe eine Gemeinde gehört, wird durch die Finanzdirektion bestimmt.

3. Die Erwerbsteuer wird durch die folgenden

Gesetzartikel: XXIX: 1875, X: 1883, XLIV: 1883, XXXVII: 1886, IV: 1893 und V: 1908 geregelt. Die vier Klassen der Erwerbssteuer bleiben aber nur bis Ende 1910 in Kraft, und von 1911 an ist die allgemeine Erwerbsteuer gültig.

Die allgemeine Erwerbsteuer wird auf Grund des G.A. IX: 1909 am 1. Januar 1911 in Kraft treten. Dieser Steuer unterliegt jedes Einkommen, das aus einem Gewerbe und Handelsgeschäft, einer Bergwerksunternehmung oder einer intellektuellen und anderen nutzbringenden Beschäftigung bezogen wird, mit Ausnahme der ständigen Gehälter, die infolge eines Dienstverhältnisses genossen werden und der Einkommensteuer unterliegen, ferner mit Ausnahme jener Einkommen, welche mit der Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen belastet werden. Der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen insbesondere: das Einkommen der Pächter, die aus den kleineren Regalrechten, aus dem Bergbau, aus einer litterarischen, künstlerischen, ärztlichen oder technischen Tätigkeit und aus anderen intellektuellen Beschäftigungen stammenden Einkünfte, sofern sie nicht auf ein Dienstverhältnis zurückzuführen sind; ferner die Einkommen der Apotheker, der Fabrikanten, der Gewerbs- und Handelsleute, der Bankiers und der Kommanditgesellschaften. Ständige Steuerfreiheit genießen die Unternehmungen des Staates und teilweise auch jene der Municipien und Gemeinden, die Hausindustrie und die Tagelöhnerarbeit und schließlich alle Personen, welche auf Grund der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes mit Rücksicht auf ihr minimales Jahreseinkommen steuerfrei sind.

Die Basis der Steuer ist bei jeder nutzbringenden Beschäftigung das reine Geschäfts- oder Erwerbsertragnis, das in dem dem Steuerjahre vorangehenden Jahre erzielt wurde, das ist der nach Abzug der im Gesetze bestimmten Ausgaben verbleibende Teil der Gesamteinnahmen. Der Schlüssel ist: bei intellektuellen Beschäftigungen 4%, sonst aber 5%. Die Gesamteinnahme der allgemeinen Erwerbssteuer ist für das Jahr 1911 mit 29 Millionen Kronen und für jedes weitere Jahr mit einer 2%igen Erhöhung festgestellt; sollte aber das Ergebnis der jährlichen Steuerbemessung die kontingentierte jährliche Summe mindestens um 0,5% überschreiten, so ist behufs Herabsetzung der Steuerschlüssel im Budgetgesetze eine Verfügung zu treffen.

Die Steuer wird auf Grund der Fassion der Steuerpflichtigen, sollte aber diese nicht eingebracht werden oder nicht befriedigend sein, auf Grund des Geschäftsstamm- und Betriebskapitals, der Wohnung wie auch anderer Umstände von Amts wegen durch die Steuerbemessungskommission gleichzeitig mit der Bemessung der Einkommensteuer jährlich festgestellt. Das Gesetz bestimmt aufs genaueste, wie die minimalen Steuersätze bei den verschiedenen Beschäftigungen festzustellen sind.

Die Hausierer ohne ständiges Geschäftslokal zahlen jährlich folgende fixen Steuersätze: falls das Geschäft allein und zu Fuß betrieben wird, 6 K.; allein, jedoch mit einem Pferd, 12 K.; mit Gehilfen und mehreren Pferden aber für jeden Gehilfen um 4 K. und für jedes Pferd um 6 K. mehr. Die Ausländer, im Falle sie ihr Geschäft als Reisende betreiben und auf Grund der Staatsverträge keine Steuerfreiheit genießen, zahlen ohne Ausnahme jährlich für jeden Reisenden einen Steuersatz von 80 K.

4. Die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen. Auf diese Steuer bezieht sich G.A. XXIV: 1875 bis Ende 1910 und vom 1. Januar 1911 an der G.A. VIII: 1909. Das Objekt dieser Steuer ist die Geschäftstätigkeit der auf dem Gebiete des Reiches durch In- oder Ausländer unter Verpflichtung der öffentlichen Rechnungslegung zu Gewinnzwecken gebildeten und im Betriebe erhaltenen, nutzbringenden Unternehmungen (Aktiengesellschaften, auf Aktien gegründete Kommanditgesellschaften, Genossenschaften mit beschränkter Haftung, inbegriffen die Versicherungunternehmungen). Ihre Basis ist der dem Geschäfte entspringende Erwerbsertrag. Ihr Schlüssel beträgt bei Unternehmungen mit Gewerbe- und Kohlenbergwerken 7%, bei anderen Bergwerksunternehmungen und Genossenschaften 5%, bei allen anderen Unternehmungen 10%.

Von dieser Steuer sind befreit die königlich ungarischen Staatsbahnen und die durch besondere Gesetze befreiten Unternehmungen, ferner die Gewerbe- und die landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Die Steuer wird jährlich von der Finanzdirektion (Steuerinspektor) auf Grund der vorgelegten Bilanz festgestellt, wobei als Basis der Steuerbemessung das Ge-

schäftsergebnis des dem Steuerjahr vorangehenden Jahres angenommen wird.

5. Die Bergsteuer wird durch G.A. XXVII: 1875 festgesetzt, bleibt aber nur bis Ende 1910 in Kraft, vom 1. Januar 1911 an werden die Objekte dieser Steuer entweder durch die allgemeine Erwerbsteuer oder durch die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen belastet.

Der Bergsteuer unterliegen derzeit die im Gesetze bestimmten Bergwerksunternehmungen, die Kohlenbergwerke, die Goldwaschbetriebe und die zur Aufarbeitung von Bergwerksprodukten dienenden Hilfswerke. Ihre Basis ist das Einkommen, das aus dem Bergbau und aus dem Betriebe der dazu gehörenden Gewerbebezüge entspringt. Ihr Schlüssel beträgt bei Kohlenbergwerken 7%, bei anderen Bergwerken 5%, bei Hilfsbetrieben, die der Unternehmer als selbständigen Betrieb führt, und für deren Benutzung er von anderen Unternehmungen Gebühren einhebt, 10%. 30% der Bergsteuer sind Grundentlastungsbeträge.

Bergwerksunternehmungen, die Metalle durch Auslaugen, Amalgamieren oder durch Anwendung von Elektrizität produzieren, genießen eine provisorische Steuerfreiheit für die Dauer von 15 Jahren.

Die Bergsteuer wird von der Steuerbemessungskommission auf Grund einer Fassion oder mit Hilfe von Amts wegen eruiertes Angaben für die Dauer eines Jahres bemessen, wobei der Durchschnitt des Betriebsergebnisses der dem Steuerjahr vorangehenden drei Jahre als Grundlage angenommen wird.

6. Die Kapitalzins- und Rentensteuer. Auf diese beziehen sich die G.A. XXII: 1875, VII: 1883 und V: 1908 bis Ende 1910, vom 1. Januar 1911 an aber G.A. VII: 1909.

Das Objekt dieser Steuer ist jedes Vermögen, das durch die bisher angeführten Steuern nicht berührt wird. Die Basis sind alle Interessen, Dividenden und Einkünfte, die ein Bewohner des Reiches oder Rechtspersonen aus ihrer Lebensrente, aus dargeliehenen Kapitalien, aus Fideikommiß-, Familien- und Stiftungskapitalien, aus einer mit einem inländischen Besitz verbundenen Realberechtigung, aus ausländischen Aktien und aus Kapi-

talien genießen, die bei Geldinstituten fruchtbringend placiert sind.

Die Fälle der Befreiung von dieser Steuer sind im Gesetze aufgezählt.

Ihr Schlüssel ist im allgemeinen 5%, jedoch bei Lebensrenten, die für eine im Heiratsverbande nicht stehende Frau, den Aszendenten, den Deszendenten, den Adoptivkindern, dem Schwiegersohn oder der Schwiegertochter und den Geschwistern ohne Gegenleistung ausgefolgt werden, 2% und ebenso hoch bei militärischen Heiratskautionen sowie bei allen Gegenleistungen, welche für die zu Bergbaulizenzen benötigte Einwilligung geleistet wird, schließlich bei den Interessen der durch die Waisenkassen summarisch verwalteten Kapitalien. Ferner 7% bei der durch den Grundentlastungsfonds als Seelsorger-Zehntel ausgefolgten Renten und nach den Interessen der kroatischen Hypothekar-Grundentlastungsoptionen; außerdem in einigen Fällen und insbesondere für ausländische Wertpapiere 10%.

Die Steuerleistung erfolgt in der Regel durch diejenigen, welche die Interessen oder die Lebensrenten beziehen, die Steuer nach den Interessen der im Gesetze bestimmten staatlichen Obligationen und Kapitalien aber bezahlen die Steuerkasse bzw. die die Interessen zahlende Gesellschaft oder Sparkasse, welche den entsprechenden Betrag bei der Auszahlung abziehen.

7. Allgemeiner Einkommensteuerzuschlag. Dieser wird durch die G.A. XLVII: 1875 und XLVI: 1883 bestimmt und bleibt bis Ende 1910 in Kraft; vom 1. Januar 1911 an sind die Bestimmungen des G.A. X: 1909 maßgebend.

Die Einkommensteuer. a) Diese Steuer ist eine steuerausgleichende progressive Steuer, die den Zweck hat, sämtliche Einkommen entsprechend zu belasten. Zur Zahlung dieser Steuer sind verpflichtet: die Staatsbürger nach ihrem Gesamteinkommen, auch wenn sie im Ausland wohnen, ebenso die Ausländer, wenn sie im Reiche wohnen oder mindestens ein Jahr sich ständig oder behufs eines Erwerbes auch zeitweilig aufhalten, falls sie aber im Ausland wohnen, nach ihren aus Ungarn stammenden sämtlichen Einkommen; ebenso die in- und ausländischen Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Versicherungsanstalten, Bergwerksunternehmungen, Munizipien, Städte und Gemeinden, Kirchengemeinden, Orden, Abteien und

Stiftungen nach ihren aus nicht steuerfreien Liegenschaften oder mit diesen zusammenhängenden Rechten, nutzbringenden Unternehmungen, Kapitalien stammenden Einkommen usw.

Steuerfrei sind die Einkommen des Königs und der Königin, des Staates, die diplomatischen Vertreter und Konsule fremder Staaten, falls sie Ausländer sind; ebenso jene Personen, welche im Sinne der internationalen Konventionen auf die Steuerfreiheit Anspruch haben, ferner die Einkünfte der frommen Stiftungen, die Waisenkassen und schließlich jene Personen, deren gesamte Jahreseinkunft 800 K nicht übersteigt. Dieser Steuer unterliegen des weiteren nicht: die den Mitgliedern des königlichen Hauses ausgefolgten Apanagen, die Bezüge der Reichstagsmitglieder, die durch den Steuerpflichtigen freiwillig gegebenen Hilfsbeträge bei Deszendenten, Aszendenten und Verwandten, die durch die landwirtschaftlichen Arbeiter- und Dienstbotenkassen geleisteten Hilfsbeträge, die Bezüge der aktiven Personen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie und die Bezüge der dem Mannschaftsstand angehörigen Personen der Finanzwache, der Polizei.

b) Die Basis ist bei der Forst- und Landwirtschaft das effektive Reinerträgnis, bei Häusern der reine Nutzwert, bei den der allgemeinen Erwerbssteuer unterliegenden nutzbringenden Beschäftigungen das auf Grund dieses Steuergesetzes bestimmte reine Erwerbs- oder Geschäftserträgnis, bei den aus einem Dienstverhältnis stammenden Gehältern und Versorgungen Gehalt, Lohn, Quartiergeld, Personalzulage, Tantieme, Adjutum, Tagesgeld, Arbeitslohn nach Stückzahl usw., bei Seelsorgern auch die Naturalien, die Bezüge bei Trauungen usw. Bei jenen Steuerpflichtigen, die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Reiches haben, ist bei der Bestimmung des aus Grundstücken oder Häusern stammenden Einkommens die dreifache Basis zu bemessen. Die Steuersätze sind progressiv, von 0,45–5% steigend, und zwar einschließlich bis 2000 K 1%, bis 6000 K 2%, bis 15000 K 3%, über 15000 K, steigend bei 60000 K ungefähr 4% und schließlich bei 120000 K 5%.

Die Einkommensteuer wird auf Grund der Fassion der Steuerpflichtigen, der Konskription und anderen zur Verfügung stehenden Daten jährlich durch die Steuerbemessungskommissionen bemessen. Die Angestellten des

Staates, der Munizipien, der Städte und Gemeinden, ferner deren Witwen und Waisen haben keine Fassion einzubringen, da die Steuer immer von Amts wegen bestimmt und durch die betreffenden Auszahlungskassen in Monatsraten abgezogen wird.

Jene Steuerpflichtigen, welche einen 7000 K übersteigenden Jahresgehalt oder Pension genießen, zahlen nach ihrem gesamten Gehalt oder ihrer Pension auch noch einen Einkommensteuerzuschlag. Der Schlüssel dieses Zuschlages ist progressiv von 0,2–6%, und zwar bis 9200 K 0,2%, bis 15000 K 2,3%, bis 25000 K 4%, bis 40000 K 5% und über diesen Gehalt 6%.

8. Der Landeskrankenpflege-Steuerzuschlag. Hierauf bezieht sich der G.A. XXI: 1898. Das ist ein prozentualer Steuerzuschlag nach sämtlichen erwähnten direkten Steuern. Die Einnahmen aus diesen Steuern werden für den vom Minister des Innern verwalteten Landes-Krankenunterstützungsfonds verwendet. Der Schlüssel beträgt derzeit 5%.

9. Die Waffensteuer wird durch G.A. XXIII: 1883 festgestellt. Diese Steuer bezahlt jeder nach den in seinem Besitze befindlichen wie auch durch seine Familienmitglieder oder Dienstboten benützten, zur Jagd verwendbaren Schießgewehren. Die Steuer beträgt nach einem einläufigen Gewehr 2 K, nach einem zwei- oder mehrläufigen 4 K. Diese Steuer wird auf Grund des Anmeldezwanges von den Gemeindeorganen bemessen und eingehoben. Sie ist auf einmal fällig, und wird bei ihrer Einzahlung ein Waffensteuerzertifikat ausgestellt.

10. Die Jagdsteuer, welche ebenfalls durch G.A. XXIII: 1883 geregelt wird, ist von jedermann zu bezahlen, der vom Jagdrechte Gebrauch machen will. Das Steuerjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli. Die Steuer beträgt jährlich 24 K, für die Hörer von Forstschulen 12 K, für denjenigen aber, der nur einen Monat lang jagt, ebenfalls 12 K. Die Steuer ist bei dem Steueramt bei der Anmeldung des Jagdrechtes in der Regel mit der Waffensteuer zusammen zu bezahlen, und erhält der Betreffende eine Jagdkarte, die auf einen anderen nicht übertragen werden darf und auf der Jagd den Organen der Finanzwache oder der öffentlichen Sicherheit auf Wunsch vorzuweisen ist.

11. Die Transportsteuer. Auf diese beziehen v. Ferdinandy, Ungarn.

sich die G.A. XX: 1875, XIV: 1887 und XV: 1908. Es ist das eine anlässlich des Reisens oder des Transportes auf Eisenbahnen durch die Passagiere und Spediteure zu bezahlende Steuer, welche die betreffende Unternehmung bei der Lösung der Fahrkarte oder bei dem Transport einhebt. Der Transitverkehr unterliegt dieser Steuer nicht.

12. Die Gewinnsteuer. Auf diese bezieht sich der G.A. XLIX: 1879. Es ist das eine Steuer, die nach den auf die Lose der Wohltätigkeits-Staatslotterie entfallenden Gewinne durch die gewinnende Partei oder durch die zur Führung der Effektenlotterien Privaten erteilten Bewilligungen, welche die Bewilligung erhaltende Partei zu bezahlen hat. Ihr Schlüssel beträgt 10% des Gewinnbetrages bzw. des im Spielplane enthaltenen Betrages.

13. Die Militärtaxgebühr wird in dem G.A. XXVII: 1880 und IX: 1883 behandelt. Diese Steuer bezahlen diejenigen Staatsbürger: 1. die für den Kriegsdienst endgültig für untauglich erklärt wurden, 12 Jahre lang, 2. die vor Ablauf der zwölfjährigen gesetzlichen Dienstzeit wegen Dienstunfähigkeit aus dem Militärverbände entlassen wurden, wenn sie nicht erwerbsunfähig sind und die Dienstunfähigkeit nicht die Folge des Militärdienstes ist; 3. die vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit nach dem außerhalb Österreichs gelegenen Auslande auswandern, für die restliche Zeit ihrer Dienstpflicht. Der Minimalsatz dieser Steuer ist 6 K, der Maximalsatz 240 K, welcher Betrag auf Grund der Steuer des Familienoberhauptes ausgeworfen wird.

Aus einem Teil des aus der Militärtaxgebühr einfließenden Ertragnisses wird der Militärtaxfonds gebildet, dessen Zinsen zum Unterhalt von Invaliden, zur Verpflegung von Witwen und Waisen von Personen verwendet werden, die im Kriege gefallen oder gestorben sind. Der diesem Fonds nicht zugewendete Teil der Militärtaxgebühr wird teils für militärische Verpflegszwecke verwendet und bildet zum anderen Teil eine staatliche Einnahme.

14. Die Verwaltung der öffentlichen Steuern und Gebahrungen. Die Vorschriften für die Verwaltung der direkten Steuern enthalten die G.A. XLIV: 1883 und XXVIII: 1889, welche nur bis Ende 1910 in Kraft bleiben; vom 1. Januar 1911 an sind die Bestimmungen der G.A. XI: 1909 und XII: 1909 maßgebend.

Von den die direkten Steuern bemessenden Organen

haben wir bereits bei den Steuern an den betreffenden Stellen gesprochen. Die hierzu dienenden Behörden sind je nach der Verschiedenheit der Steuern entweder Gemeindeorgane, oder die Finanzdirektion, oder die Steuerbemessungskommission.

Gegen den Bemessungsbeschluss der Gemeindeorgane und der Finanzdirektion kann innerhalb 15 Tage an den Verwaltungsausschuß appelliert werden, gegen dessen Beschluss ebenfalls innerhalb 15 Tage an den Verwaltungsgerichtshof eine Klage eingereicht werden kann.

Gegen den Beschluss der Steuerbemessungskommission kann je nach der Natur der Angelegenheit entweder innerhalb 15 Tage an die Steuerreklamationskommission appelliert und gegen den Beschluss derselben innerhalb 15 Tage an den Verwaltungsgerichtshof eine Klage eingebracht werden. Die Appellation suspendiert in gewissen Fällen die Eintreibung, während sie in anderen Fällen keine suspensive Kraft hat. Von den anderen im Verwaltungsverfahren anwendbaren Rechtsmitteln kann auch die Rechtfertigung in Anspruch genommen werden.

Die Einzahlung der Steuern erfolgt von seiten der Gemeinden als Rechtspersonen bei dem königlichen Steueramte, von seiten anderer in Klein- und Großgemeinden bei einer Steuerschuldigkeit bis 200 K bei der Gemeinde, bei größeren Steuerschuldigkeiten unmittelbar bei dem königlichen Steueramte, in Städten aber immer bei dem städtischen Steueramte.

Zur summarischen Verbuchung der Steuern dient das bei dem königlichen Steueramte geführte Liquidationsbuch wie auch der für die einzelnen Gemeinden ausgestellte Steuerzahlungsbogen. Zur individuellen Evidenzhaltung der Steuern aber dient das Gemeindesteuerhauptbuch. Die einzelnen Steuerzahler hingegen erhalten ein ihre Steuerschuldigkeiten ersichtlich machendes Steuerbüchel, in welchem auch die eingezahlte Steuer quittiert wird.

Die direkten Steuern sind mit geringen Ausnahmen in der Regel in vier gleichen Raten, und zwar am 1. Januar, April, Juli und Oktober fällig und bis zur Mitte des betreffenden Quartals zu bezahlen. Wer sie bis dahin nicht einzahlt, hat jährlich 5% Verzugszinsen zu bezahlen. Die Gemeindeorgane haben die bei ihnen eingezahlten Steuern monatlich an dem hierzu bestimmten

Tage an das königliche Steueramt abzuliefern. Einen 100 K übersteigenden Betrag jedoch können sie wann immer abliefern.

Die nichteingezahlten Steuern (die indirekten Steuern, die in barem abzustattenden Gebühren und die nach Art der direkten Steuern einzutreibenden ärarischen Schuldkheiten mit inbegriffen) sind im Wege der Zwangsvollstreckung durch die Gemeinden (Städte), durch die königlichen Steuerämter und durch definitiv oder provisorisch angestellte staatliche Organe einzutreiben. Durch den Reichstag nicht bewilligte Steuern können im Sinne des G.A. X: 1867 weder ausgeworfen noch eingetrieben, also auch nicht eingehoben werden.

Die öffentlichen Steuern sowie das Recht, einen eingezahlten nichtschuldigen Steuerbetrag zurückzufordern, verjähren innerhalb fünf Jahre.

§ 80. Verzehrungssteuern (indirekte Steuern).

1. Die Branntweinsteuer. Auf diese bezieht sich G.A. XXVIII: 1908. Im Sinne dieses Gesetzes unterliegt der auf dem Gebiete des Reiches erzeugte Spiritus einer Steuer, die nach der Natur der Spiritusbrennereien, in welchen die Produktion erfolgt, entweder bei der Erzeugung als Produktionsabgabe, oder wenn der Spiritus aus der amtlichen Kontrolle dem freien Verkehr übergeben wird, als Konsumabgabe zu entrichten ist. Die Produktionsabgabe beträgt nach jedem Hektoliter und Alkoholgrad (Liter Alkohol) nach dem hundertgrädigen Alkoholometer 1 K 40 h, die Konsumabgabe 1 K 40 h oder 1 K 64 h. Die Produktion des dem kleineren Satze der Konsumabgabe unterliegenden Alkohols ist kontingiert und demnach gewissermaßen beschränkt.

Wird mit der Spiritusproduktion zugleich auch Preßhefe erzeugt, so sind nach jedem erzeugten Liter Alkohol 5 h als besondere Steuer zu bezahlen.

Der aus Österreich und Bosnien importierte Spiritus unterliegt nur insofern einer Steuer, als er dort mit einem kleineren Steuersatze belegt ist; im übrigen wird nach dem dort produzierten, aber in Ungarn konsumierten Spiritus die Steuer von Österreich im Überweisungsverfahren an Ungarn ersetzt. Dasselbe Verfahren wird auch bei der Bier-, Zucker- und Mineralölsteuer befolgt.

Der für Export- und gewerbliche Zwecke verwendete

Spiritus ist gänzlich, der auf das Gebiet von Österreich und Bosnien exportierte Spiritus aber bis zur Höhe der Differenz, die zwischen dem auf dem Gebiete von Österreich und Bosnien geltenden und dem hiesigen Steuersatze besteht, steuerfrei, wenn hier der Steuersatz ein höherer ist als in Österreich oder in Bosnien.

Die landwirtschaftlichen Spiritusbrennereien werden in Form einer Produktionsprämie (2—6 K pro Hektoliter) einer Steuerbegünstigung teilhaftig. Nach dem über die Zolllinie ausgeführten Spiritus wird, wenn derselbe steuerfrei ist, nach jedem Liter Alkohol eine Exportprämie von 7 h bewilligt, die jedoch auch herabgesetzt werden kann. Nach dem über die Zolllinie mindestens in einer Menge von 50 Litern exportierten Spiritus aber werden nach jedem Liter Alkohol 1 K 5 h Steuerrestitution bewilligt. Nach dem nach Österreich oder Bosnien exportierten Spiritus jedoch hat nur eventuell und nur eine partielle Steuerrestitution statt.

Zur Bezahlung der Produktionsabgabe ist der Unternehmer, der den Spiritus erzeugt, zur Zahlung der Konsumabgabe aber derjenige verpflichtet, der den Spiritus zum freien Verkehr übernimmt.

Die Spiritusfabriken stehen unter strenger Finanzkontrolle. Die der Steuer unterliegende Alkoholmenge wird entweder auf Grund der Produktionsfähigkeit des Brennapparates durch Pauschalierung, oder auf Grund freier Vereinbarung durch Abfindung, oder nach der tatsächlichen Produktion festgestellt, und sind die Spiritusbrennereien dementsprechend klassifiziert.

2. Biersteuer und Biersteuerzuschlag. Die einschlägigen Gesetze sind die G.A. XIX und XXIII: 1899.

Das Objekt der Biersteuer ist die Bierwürze, das ist die zuckerhaltige Flüssigkeit, aus der das Bier im Wege der Gärung erzeugt wird. Die Biersteuer beträgt nach jedem Hektoliter der produzierten Bierwürze und nach jedem Grade (Extraktgehalt) des Sacharometers 34 h und überdies sind nach Abrechnung einer Schwendung von 6 1/2 % noch 80 h als Biersteuerzuschlag zu entrichten. All diese Steuern sind noch vor Beginn des Bierbrauens gleichzeitig mit der zu erstattenden Anmeldung im vorhinein zu bezahlen. Die kleineren Bierbrauereien genießen einen Steuernachlaß von 5—15 %. Der Biersteuerzuschlag ist auch nach

dem auf das Gebiet des Reiches importierten fertigen Bier zu bezahlen, und zwar nach dem einbekannten oder durch chemische Analyse festzustellenden Extraktgehalt, bei der Einfuhr jedoch vor der Übernahme des Bieres.

3. Die Zuckersteuer. Auf diese beziehen sich die G.A. XVIII und XXI: 1899 und II: 1903.

Jede Gattung Zucker, die aus Rohstoffen oder aus Resten einer früheren Zuckerproduktion im Reiche erzeugt wird, unterliegt einer Konsumabgabe. Diese Konsumabgabe beträgt nach je 100 kg Nettogewicht von Rübenzucker und jedem anderen Zucker ähnlicher Gattung (Rohrzucker) ohne Rücksicht auf die Feinheit 38 K, nach andersartigem Zucker 6 K. Nach dem aus dem Auslande eingeführten Zucker ist nebst dem Zoll auch die Konsumabgabe einzuheben. Von dieser Konsumabgabe sind jedoch befreit der für den menschlichen Genuß nicht geeignete Sirup, ferner jener Zucker, welcher in denaturiertem Zustande zur Viehfütterung, zur Papiererzeugung usw. verwendet wird; schließlich der unter den im Gesetze bestimmten Bedingungen auch zur Erzeugung der zum Export bestimmten zuckerhaltigen Waren verwendete Zucker.

Die Zuckersteuer ist nach den fertigen Zuckerprodukten bei dem Transport aus der Fabriksanlage zu entrichten, zu welchem Zwecke die Fabriksanlagen unter ständiger Finanzaufsicht stehen und der Transport selbst eine steuerpflichtige Operation ist, bei der die erfolgte Steuerzahlung durch eine Bolette bestätigt wird.

4. Die Mineralölsteuer. Auf diese beziehen sich die G.A. XVIII: 1882, XIV und XV: 1896. Im Sinne dieser Gesetze unterliegt das im Reiche durch Raffinade hergestellte Mineralöl, dessen Dichte bei einer Temperatur von 12 Grad Reaumur nicht mehr als 880 Grad (ein Grad = $\frac{1}{1000}$ der Dichtigkeit des Wassers) beträgt, einer Verzehrungssteuer von 13 K per 100 kg; Benzin ist, wenn seine Dichte bei 12 Grad Reaumur nicht 770 Grad übersteigt unter gewissen Bedingungen von dieser Steuer befreit.

Die Mineralölsteuer ist bei dem Transport aus der Fabriksanlage zu bezahlen; doch ist die geleistete Steuerzahlung nur innerhalb des rings um die Fabriksanlage festgestellten Rayons nachzuweisen, außerhalb desselben aber ist der Verkehr des Mineralöls frei.

5. Außer den hier angeführten, bei der Produktion bemessenen und eingehobenen gibt es noch andere Verzehrungssteuern, die zu bezahlen sind, wenn die Waren in Verkehr gebracht werden. Solche Steuern sind:

a) die Weinschanksteuer, deren Gegenstand jede Art zum Konsum bestimmten Weinlagers, Mosts, Weins und Obstweins, in Budapest auch die Weinhefe ist. Diese Steuer haben zu entrichten die Weingroßhändler, die Gastwirte, die Weingartenbesitzer und Private, die für ihren eigenen Bedarf, oder zum Verkehr, zum Ausschank Wein oder ein anderes der erwähnten Getränke in die Gemeinde einführen. Die Weingartenbesitzer zahlen jedoch nach der aus ihren Weinen eigener Produktion für häuslichen Bedarf bestimmten Menge einen begünstigten Steuersatz. Der Steuersatz ändert sich nach der Verschiedenheit des Getränkes und ist gemäß der Kategorien des Konsumplatzes in vier Stufen festgestellt. Nach Wein beträgt er in Budapest 12 K 92 h per Hektoliter; an offenen Orten ist die geringste Steuer 8 K 70 h.

b) Die Fleischkonsumsteuer ist bei dem Schlachten von Vieh in dem für das geschlachtete Vieh im Tarif festgestellten Betrage zu bezahlen. Nach dem von Privaten für den eigenen Bedarf geschlachteten Vieh ist keine Steuer zu entrichten, wenn das Fleisch nicht in eine andere Gemeinde gebracht wird.

Auf die Weinschank- und Fleischkonsumsteuer beziehen sich die Gesetzartikel XLVII: 1887, XV: 1892, XXVI: 1896 und VI: 1899. In Städten, die mit einer Steuerlinie umgeben sind, nämlich in Budapest und in Pozsony, ist diese Steuer bei der Einfuhr, bei dem an der Konsumsteuerlinie errichteten Amte zu bezahlen. In offenen Gemeinden jedoch läßt der Staat diese Steuer in der Regel nicht durch seine eigenen Organe von den einzelnen Steuerzahlenden einheben, sondern er sichert die Steuer gemeindeweise im vorhinein in einem jährlichen Pauschalbetrage und überträgt die Einhebung demjenigen, der sich vertragsmäßig zur Bezahlung des Pauschalbetrages verpflichtet hat. Der Staat verpachtet daher gleichsam diese Steuer. Die Sicherung des Steuerpauschals aber kann geschehen 1. durch Ablösung, indem das Ärar mit den Gemeinden oder mit den Steuerpflichtigen in einem vertragsmäßig bestimmten Pauschalbetrage über-

einkommt; 2. durch Verpachtung, wenn das Ärar entweder mit der Gemeinde oder mit einem Unternehmer einen Pachtvertrag schließt; 3. durch Zuweisung, wenn die beiden vorhergehenden Modalitäten erfolglos geblieben sind und das Ärar das Jahrespauschal auf die Gemeinde auswirft und die Gemeinde zur Einhebung der Steuer verpflichtet. Der Vertrag lautet in der Regel auf drei Jahre, mit Vorbehalt der gegenseitigen Kündigung nach Ablauf eines Jahres.

§ 81. Monopole und Gefälle.

a) Das Salzmonopol. Das ist das älteste Monopol, das schon zu Zeiten der Arpaden bestanden hat. Gegenwärtig wird dieses Monopol durch G.A. IX: 1868, L: 1875 und I: 1897 geregelt. Nach diesen Gesetzen ist das Ärar allein berechtigt, auf der Erdoberfläche oder unter der Erde Salz zu graben oder Salz aus Wasser auszuschleiden. Wer eine Salzquelle oder ein Salzlager entdeckt, hat das der Finanzbehörde anzumelden.

Die Salzpreise sind im Gesetze (L: 1875) festgestellt, und ebenso stellt das Gesetz die begünstigten Preise für einzelne Gegenden und die ermäßigten Preise des Viehsalzes und des für gewerbliche Zwecke verwendeten Salzes fest. Das Salz wird durch königliche Salzämter oder durch Kommissionäre in Verkehr gebracht; doch kann mit dem von diesen beschafften Salze im alten Ungarn jedermann frei, in dem früheren Siebenbürgen jedoch nur auf Grund einer ärarischen Bewilligung Handel treiben.

b) Das Tabakgefälle. Dasselbe wurde während des Absolutismus eingeführt, durch die Gesetzgebung im Jahre 1867 zeitweilig aufrechterhalten, bis es schließlich durch neuere Gesetze stabilisiert wurde. Darauf beziehen sich die G.A. III: 1876 und XLIV: 1887. Gemäß diesen Gesetzen verfügt sowohl über den rohen wie über den aufgearbeiteten Tabak ausschließlich der Staat. Infolgedessen darf niemand ohne Bewilligung der Finanzbehörde Tabak pflanzen, in verbotener Weise aufarbeiten, benützen oder in Verkehr bringen, oder Tabak aus dem Auslande importieren.

Tabak kann für das Ärar oder für den Export produziert werden. Der für das Ärar produzierte Tabak ist an

die Tabakeinlöskommissionen abzuliefern, die den Einlöskpreis auf Grund einer Klassifizierung bestimmen und den Tabak für den Staat übernehmen. Der für den Export produzierte Tabak ist unter finanzieller Aufsicht zu magazinieren und spätestens bis Ende des folgenden Jahres in das Ausland zu transportieren.

Der Tabak wird in staatlichen Tabakfabriken aufgearbeitet, und der Staat verschleißt sowohl die ausländischen wie die inländischen Tabakfabrikate durch behördlich bewilligte Tabaktrafiken. Einem anderen als dem Tabaktrafikanten ist der Tabakverschleiß untersagt.

c) Das Lottogefälle. Auf das Lottogefälle beziehen sich die allerhöchste Entschliebung vom 1. Juli 1853 und die G.A. XV: 1868 und VII: 1897. Das Recht, eine Lotterie zu veranstalten, kommt ausschließlich dem Staate zu, Private können daher eine Lotterie nur mit staatlicher Bewilligung veranstalten. Die Zahlenlotterie hat aufgehört, und an Stelle derselben ist die Klassenlotterie getreten, deren Recht auf die Dauer von 20 Jahren gegen eine Pacht von jährlich 2 400 000 K einem Privatunternehmen übertragen wurde. Gewinnprämiobligationen können nur mit legislativer Bewilligung emittiert werden.

d) Das Schießpulvergefälle. Die Produktion und der Verschleiß von Schießpulver und von Sprengmitteln bildet den Gegenstand des ausschließlichen Verfügungsrechtes des Staates. Die mit der Bewilligung des Artilleriekommandos erzeugten Schießpulverarten und Sprengmittel werden durch das Artilleriezeugdepot eingelöst, und kann sich mit dem Verkaufe derselben nur derjenige befassen, der hierzu eine Lizenz vom Minister des Innern besitzt.

e) Das Schanksteuergefälle. Darauf beziehen sich die G.A. XXXVI: 1888, XXV: 1899 und VI: 1899. Über den Detailverschleiß und Ausschank von spirituellen Getränken (Wein und Bier mit inbegriffen) wie auch über den Engrosverkauf gebrannter spiritueller Getränke verfügt der Staat. Mit diesem Verkauf kann sich daher nur derjenige beschäftigen, der hierzu von der Finanzbehörde eine Lizenz erlangt. Unter Ausschank oder Kleinverschleiß ist der Verschleiß von Wein unter 50 Litern, von Bier unter 25 Litern, von Branntwein unter 100 Litern, von anderen gebrannten Spirituellen unter 25 Litern zu verstehen.

Für den Engrosverschleiß gebrannter spirituoser Getränke erteilt die Lizenz der Finanzminister, die Schanklizenz für den Detailverschleiß und Ausschank aber die Finanzdirektion, und können diese Lizenzen nur verlässlichen ungarischen Staatsbürgern gewährt werden. Für die Schanklizenz haben die Berechtigten an den Staat eine nach dem Umfange des Geschäftes und nach der Größe der Stadt oder der Gemeinde festgestellte Gebühr (Schankgebühr) zu bezahlen.

Das Schankrecht war ein den Adeligen übertragenes und ihnen zukommendes kleineres Regalrecht, das dann auch den nichtadeligen Besitzern von adeligen Gütern zugekommen ist. Auch die Städte und die Gemeinden haben das Schankrecht auf Grund eines Privilegiums geübt. Der Staat hat dieses Recht bei Entschädigung der Besitzer im Jahre 1888 zurückgelöst. Teilweise zur selben Zeit und später im Jahre 1899 wurde den Städten und den Gemeinden als Entschädigung für ihr verlorenes Einkommen unter gewissen Bedingungen zu Lasten der Schankgefälle eine gewisse jährliche Quote gewährt, die sie auch heute noch genießen.

f) Münz- und Punzierungsgefälle. Das Münzwesen war in Ungarn immer ein ausschließliches Recht des Staates und wird in staatlichen Münzen geübt. Wenn daher Private Gold zu Geld prägen lassen, haben sie hierfür eine Münzgebühr zu bezahlen. Ferner sind die im Inland gefertigten und vom Auslande eingeführten Gold- und Silbergegenstände mit einer ihren Feingehalt bezeichnenden Punzierung zu versehen, welche die Punzierungsämter vornehmen, und wofür eine Gebühr zu bezahlen ist.

§ 82. Das Zollgefälle.

Nach dem mit G.A. XII: 1908 inartikulierten Staatsvertrage werden Österreich, Ungarn und die von ihnen okkupierten und im Jahre 1908 annektierten Provinzen Bosnien und Herzegowina bis 31. Dezember 1917 von einer einheitlichen Zollgrenze umgeben. Das Gebiet, das innerhalb dieser einheitlichen Zollgrenze liegt, wird gemeinsames oder einheitliches Zollgebiet genannt, das außerhalb derselben liegende Gebiet aber Zollausland. Da jedoch Ungarn das Recht hat, nach 1917 auch gegenüber Österreich eine Zolllinie zu errichten und seine

Handelsangelegenheiten selbständig zu regeln, wurde die Zollverwaltung keine gemeinsame Angelegenheit, sondern die Zölle werden von jedem Staate an seiner Grenze durch seine eigenen Organe (Zollämter) eingehoben. Der autonome Zolltarif, das ist der Zolltarif, der gegenüber jenen Staaten zur Anwendung gelangt, mit denen Ungarn keinen vertragsmäßig festgestellten Zolltarif hat, wurde seitens Ungarns besonders festgestellt und wurde als ungarischer autonomer Zolltarif mit G.A. LIII: 1907 inartikuliert. Die Sätze des ungarischen autonomen Zolltarifs stimmen jedoch mit dem vertragsmäßigen Zolltarif Österreichs und Ungarns überein, und ins solange die Einheit dieser Zolllinien besteht, ist gemäß G.A. LV: 1907 das Reinertragnis der Zollgefälle zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben zu verwenden und daher in vorhinein von den gemeinsamen Kosten in Abzug zu bringen.

Die Vorschriften für die Zollmanipulation aber sind auf dem Gebiete der beiden Staaten gleich und kontrollieren die Regierungen der beiden Staaten ihre Organe gegenseitig. (Siehe § 21).

Zur Einhebung der Zölle an der Zolllinie, in der Nähe derselben oder auf dem innern Gebiete des Staates sind Zollämter errichtet, die sich in Haupt- und Nebenzollämter gliedern. Ist das Zollamt nicht unmittelbar an der Staatsgrenze, so ist an der Grenze ein Ansageposten aufgestellt, der die Waren und die Passagiere an das Zollamt weist oder begleiten läßt.

Über die aus dem Zollausslande einzuführenden oder aus dem Zollgebiete auszuführenden Waren ist bei den Zollämtern eine Warendeklaration einzureichen. Auf Grund derselben sowie nach der vorgenommenen Untersuchung der Waren sind gegenüber den mit uns in einem Vertragsverhältnis stehenden Staaten die in dem vertragsmäßigen Zolltarif, gegenüber denjenigen aber, die mit Ungarn und Österreich in keinem solchen Verhältnisse stehen, die im autonomen Zolltarif bzw. in dem mit diesem identischen österreichisch-ungarischen vertragsmäßigen Zolltarif festgestellten Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrzollsätze zu entrichten.

Der Schmuggel ist eine Gefällsübertretung.

Wo der Zolltarif nicht direkt eine andere Bestimmung enthält, sind nach den der Verzehrungssteuer unterworfenen Gegenständen auch noch die staatlichen oder

kommunalen inneren Verzehrungsgebühren und Zuschläge zu bezahlen. Für die Durchfuhr von Waren ist nur ausnahmsweise ein Zoll zu bezahlen, und unterliegen dem Durchfuhrzoll nur die in dem Ausfuhrtarif angeführten Gegenstände.

Die Gegenstände der staatlichen Monopole können in der Regel nur mit besonderer Bewilligung zur Einfuhr oder zur Durchfuhr zugelassen werden. Die Regierung ist ermächtigt, den Verkehr gewisser Waren im öffentlichen Interesse im Verordnungswege zu beschränken, ebenso wie auch in dem Falle einer schlechten Fechtung im Lande die für Getreide und Hülsenfrüchte festgestellten Einfuhrzölle innerhalb der ganzen Zolllinien provisorisch außer Kraft zu setzen.

Die Befreiungen von Einfuhrzöllen werden durch das Gesetz detailliert festgestellt. Befreit sind im allgemeinen die für den unmittelbaren Bedarf des Königs, fremder Herrscher, diplomatischer Personen und für den amtlichen Gebrauch von Konsularämtern, ferner für Monopole und militärische Zwecke eingeführten Waren, überdies gewisse bestimmte Gegenstände der Reisenden, die Eisenbahn- und Wasserverkehrsmittel, die Proviantierung der Schiffe, die Hüllen und Reservoirs, kunst- und wissenschaftliche Gegenstände, Antiquitäten, verdorbene Waren, insofern hinsichtlich derselben die im Gesetze festgestellten Bedingungen vorhanden sind. Das Gesetz bestimmt ferner, wann für arme Kirchen bestimmte Gegenstände des Gottesdienstes, so wie Personen, die durch Elementarschläge geschädigt wurden, gesandte Geschenke und alte Gegenstände zollfrei eingeführt werden können. Ebenso bestimmt das Gesetz auch, wann Rohprodukte (mit Ausnahme von Getreide), Halbfabrikate und gewerbliche Produkte zur weiteren Appretur zollfrei eingebracht werden dürfen.

Zollfreiheit ist ferner unter gewissen Bedingungen für solche Waren statuiert, die zur Reparatur eingeführt oder zu diesem Zwecke hinausgesendet und ausgebessert wieder zurückgebracht werden. Ebenso für Waren, die aus dem Zollgebiet unter zollamtlicher Kontrolle exportiert und unverändert zurückgebracht, ferner für Waren, die zur Nachahmung und im wirtschaftlichen Interesse importiert werden. An der Grenze sind ferner als zollfrei zu behandeln: im landwirtschaftlichen Verkehr jene Tiere,

landwirtschaftlichen Requisiten und Produkte, welche im Besitze solcher Grundbesitzer stehen, deren Grundstücke durch die Zollgrenze durchschnitten werden.

Die im Zolltarif bestimmten Zölle sind in Gold zu bezahlen und nur Beträge unter 10 K können in inländischem Silbergeld bezahlt werden.

Die Zoll- und Nebengebühren können bei entsprechender Garantie gegen Zinsen für sechs Monate kreditiert werden. Außer den im Tarif festgestellten Zollgebühren und Zollzuschlägen kann in den festgestellten Fällen noch eine Wägegebühr und eine Lagergebühr aufgerechnet werden.

Fiume ist ein Zollausschuß, d. h. dorthin können die Waren zollfrei importiert werden und unterliegen sie nur bei der Einfuhr aus Fiume einem Zoll.

§ 83. Gebühren, Taxen.

a) Stempel- und Rechtsgebühren. Von all denjenigen, die Rechtsgeschäfte abschließen, oder Urkunden ausstellen, oder aber die Institutionen des Staates in besonderem Maße in Anspruch nehmen, pflegt der Staat in der Regel einen gewissen Gegendienst an Geld zu fordern, der im allgemeinen Gebühr genannt wird. Zur Ableistung der Gebühr fordert daher der Staat entweder, daß die Urkunde, die die Rechtsgeschäfte enthält, oder die Eingaben, welche vor die öffentlichen Behörden gelangen, mit Stempeln versehen werden, die vom Staat ausgestellt und in Verschleiß gebracht werden, oder daß ein dem Objekte des Rechtsgeschäftes entsprechender Barbetrag bezahlt werde. In gewissen Fällen jedoch läßt der Staat der Partei die freie Wahl zwischen diesen beiden Arten der Ableistung.

Von den Stempel- und Rechtsgebühren handeln die Gesetzartikel XLV: 1887 und XXVI: 1894, die zugleich die Sätze feststellen. Danach unterliegen einer Stempel- und Rechtsgebühr:

1. jedes Rechtsgeschäft, das nach den Zivilgesetzen Rechte statuiert, überträgt, bestärkt, ändert oder aufhebt. So die Übertragung eines Realrechtes, selbst wenn darüber keine Urkunde ausgestellt wird, Feilbietungsprotokolle;
2. die infolge eines Todesfalles eintretende Vermögenübertragung;
3. bestimmte Urkunden, Vormerkungen und amtliche Handlungen, als Zeugnisse an den König, an den Reichs-

tag und an die öffentlichen Behörden gerichtete Eingaben, wie auch die Abschriften, die Beilagen derselben, Geschäftsbücher, richterliche Urteile, grundbücherliche Eintragungen.

Die Bestimmung dessen, nach welchem Gegenstand welche Gebühr zu bezahlen ist, enthält der als Beilage des Gesetzes dienende Gebührentarif, der in alphabetischer Ordnung die Gegenstände anführt. Das Gesetz bestimmt auch, wann Stempel notwendig sind, wann die Rechtsgebühr in Stempelmarken und wann in barem Gelde zu bezahlen ist, und wann dem Betreffenden die Wahl frei bleibt.

Ebenso bestimmt das Gesetz die gebührenfreien Personen und Rechtsgeschäfte.

Das Recht des Ärars auf die Gebühren tritt bei Hinterlassenschaften mit dem Tage der Eröffnung der Erbschaft, bei Rechtsgeschäften im Zeitpunkte des Abschlusses der Rechtsgeschäfte, bei schriftlichen Verträgen am Tage der Ausstellung bzw. der Genehmigung ein.

Bei den in barem zu bezahlenden Gebühren nehmen die königlichen Steuerämter die Bemessung vor. In Fragen jedoch, die großes Sachverständnis erfordern, erfolgt diese Bemessung unter Überprüfung eines von der Finanzdirektion hierzu bestellten Beamten. Die bemessene Gebühr ist in der Regel innerhalb 30 Tage zu bezahlen. Gegen die Berechtigung und gegen die Richtigkeit der Bemessung des Gebührenbemessungsamtes kann innerhalb 30 bzw. außer Besitz innerhalb 60 Tage an die Finanzdirektion appelliert werden, gegen deren Beschluß innerhalb 15 Tage eine Klage an den Verwaltungsgerichtshof statthaft ist.

Das Recht, die Gebühren zu bemessen, wie auch die bemessene Gebühr einzutreiben, verjährt innerhalb fünf Jahre. Ebenso verjähren die bemessenen Strafen innerhalb fünf Jahre, die Möglichkeit, die Strafen zu bemessen aber innerhalb drei Jahre.

Eine besondere Gattung der Gebühren ist das Gebührenäquivalent, welches nach Realitäten und Mobilien zu bezahlen ist, die nicht Gegenstand des Verkehrs bilden, wie das Vermögen der toten Hand, z. B. das kirchliche Vermögen, wie auch nach Vermögen von Rechtspersonen. Das Gebührenäquivalent dient als Ersatz für Übertragungs- und andere Gebühren. Als Gebühren-

äquivalent sind nach den erwähnten Vermögen, je nach der Verschiedenheit des Vermögens, jährlich 0,2—0,5 % des Vermögenswerts zu bezahlen.

Die Spielkarten unterliegen einer Konsumstempelsteuer, das ist daß nur ein solches Kartenspiel verkauft werden kann, das überstempelt wurde. Das ist also eigentlich eine Kartenkonsumsteuer.

Die im Effektenverkehr auftauchenden Geschäfte unterliegen, ob sie nun an der Effektenbörse oder außerhalb derselben abgeschlossen werden, einer Effektenverkehrsteuer, d. h. daß nach einem jeden derartigen Geschäfte im Werte von 2000 K eine Effektenverkehrsteuer von 10 h zu bezahlen ist, welche Bezahlung dadurch erfolgt, daß der betreffende Betrag in Stempelmarken, die mit der Bezeichnung „Ertékpapirforgalmi adó“ (Effektenverkehrsteuer) versehen sind, auf dem den Schluß enthaltenden Papier angebracht werden.

b) Die Taxen. Das sind solche Geldleistungen, die für die Verleihung von Privilegien, Auszeichnungen und Titeln, ferner für Ernennungen, für das Benützungsrecht des Staatswappens, für die Bewilligung von Patenten, für Stiftung von Fideikommissen, für Pässe und für das Marktrecht durch den Begünstigten bezahlt werden. Bei Verleihung von Titeln und Auszeichnungen kann Se. Majestät die Taxe auch nachsehen.

§ 84. Die privatwirtschaftlichen Einnahmen des Staates.

Außer den bisher erwähnten und auf den Verpflichtungen staatsrechtlicher Natur der Bürger beruhenden staatlichen Einnahmen hat der Staat noch Güter und Vermögen privatrechtlicher Natur, die ihm zur Deckung der Kosten des Staatshaushaltes ein beträchtliches Einkommen sichern. Unter Staatsvermögen ist daher im engeren Sinne des Wortes das zu Zwecken des Erwerbens von Einkommen dienende staatliche Kapital oder Stammkapital zu verstehen, das aus unbeweglichen und beweglichen Sachen oder aus wertvollen Befugnissen besteht, welche die rechtliche Natur der erwähnten Sachen haben, und über welche der Staat als privatrechtliche Person verfügt. Im weiteren Sinne des Wortes jedoch ist unter Staatsvermögen die Gesamtheit der dem Staate zur Verfügung stehenden Werte zu verstehen.

Es muß jedoch ein Unterschied gemacht werden zwischen jenem Teil des Vermögens des Staates, welcher (wie z. B. Amtsgebäude) dem Verwaltungszwecke dient, und zwischen jenem Teile, welcher eine Einnahmequelle bildet. An dieser Stelle werden wir nur von dem letzt-erwähnten Teile sprechen.

Der ungarische Staat hat ausgedehnte Land- und Forstwirtschaften. Die Landwirtschaften werden, mit Ausnahme der Gödöllöer Krondomäne und der Gestütsdomänen, die häuslich verwaltet werden, im Pachtungswege auf längere Zeit rentabel gemacht. Die Fläche der staatlichen Landwirtschaften beträgt nicht ganz 400 000 Katastraljoch. Die Forstwirtschaft (die ärarischen Forste) wird durch den Staat verwaltet. Ihre Gesamtfläche ist nahezu 2 800 000 Katastraljoch, also 18 % des gesamten Forstbestandes. Die Salzbergwerke sind ausschließlich staatliches Eigentum, und überdies hat das Ärar auch Metall-, Eisen-, Kohlen- und Opalbergwerke. In Verbindung mit den Eisenbergwerken hat der Staat ärarische Eisenwerke. So insbesondere das Eisen- und Stahlwerk in Diósgyőr, die Maschinenfabrik der königlich ungarischen Staatsbahnen, die mächtige ärarische Unternehmungen sind.

Schließlich bildet die größte Unternehmung des Staates das Netz der königlich ungarischen Staatsbahnen, das mehr als 8000 km umfaßt und dessen Nettojahreseinkommen 40 Millionen K übersteigt.

Das unbewegliche Vermögen steht unter der Verwaltung des Finanzministers; doch werden die Realitäten mit speziellen Bestimmungen von den betreffenden Ministern verwaltet. Über das unbewegliche Vermögen werden ein, das Vermögen und die mit demselben verbundenen Rechte und Lasten getreulich ersichtlich machendes Stammbuch und ein den Wert derselben ersichtlich machendes Inventar geführt. Der Inventarwert des beweglichen und des unbeweglichen Vermögens wird in die staatlichen Schlußrechnungen aufgenommen.

Die Entäußerung des unbeweglichen Staatsvermögens kann in der Regel nur auf Grund einer im Budgetgesetze erteilten besonderen Ermächtigung erfolgen. Der Abschluß von Verträgen im Namen des Staates geschieht auf dem Wege der öffentlichen Konkurrenz. Anleihen, Kreditgeschäfte können nur auf Grund einer legislativen Ermächtigung abgeschlossen werden.

Dem Staatsvermögen stehen jedoch beträchtliche Staatsschulden gegenüber, deren Betrag mehr als 6000 Mill. und deren jährliches Zinsenerfordernis 312 Mill. K ausmacht. Das sind zumeist in Bankvaluta verzinsliche, oder in Gold oder in Silber verzinsliche Amortisationsanleihen, zum Teile Rentenschulden, zum Teile Portefeuilleschulden, die von einzelnen Ministern zu Bauzwecken aufgenommen wurden, schließlich auf Kassenscheine basierende schwebende Schulden.

Die gemeinsamen Schulden haben aufgehört, und auch die gegenüber Österreich bestehenden Schulden werden bald aufhören. (Siehe § 21 P. 3.)

§ 85. Organismus der Finanzverwaltung.

Das oberste und Zentralorgan der Finanzverwaltung ist der Finanzminister, zu dessen Wirkungskreis die Leitung der gesamten Finanzangelegenheiten des ungarischen Staates, des Staatshaushaltes und die Verwaltung des größten Teiles des Staatsvermögens gehört. Dem Finanzminister stehen bei dieser Arbeit das in Sektionen eingeteilte Amtspersonal des Finanzministeriums und die Buchhaltung des Ministeriums hilfreich zur Seite, welche letzterwähnte die vorhergehende und die nachträgliche buchmäßige Kontrolle übt.

Hilfsämter des Finanzministers sind ferner die königlich ungarische Zentralstaatskasse und die königlich ungarische Staatsdruckerei.

Die Provinzorgane der Finanzverwaltung sind die Finanzdirektionen, deren es in je einem Komitate je eine mit einem Finanzdirektor an der Spitze gibt. In ihren Wirkungskreis gehören die Angelegenheiten der direkten und der Verzehrungssteuern, der Gebühren und Taxen, die Kontrolle der Gefälle, (Monopole) und auch ein Teil des Gefällstrafverfahrens. Überdies sind sie die Aufsichtsorgane der k. Steuerämter als Staatskassen und der kommunalen Organe. Neben jeder Finanzdirektion befindet sich auch eine Buchhaltung.

In Budapest erstreckt sich jedoch der Wirkungskreis der Finanzdirektion nicht auf die direkten Steuern, die in den Wirkungskreis des k. Steuerinspektorats für die Haupt- und Residenzstadt und auch nicht auf die Gebühren, die in den Wirkungskreis des Zentral-Tax- und Gebührenbemessungsamtes gehören.

In Kroatien-Slawonien hat die Agrarer Finanzdirektion ein Aufsichtsrecht über die übrigen dortigen Finanzdirektionen.

Auf dem Gebiete der Finanzdirektionen haben die k. Steuerämter eine bedeutende Rolle, die außer dem, daß sie als Staatskassen dienen, auch bei der Bemessung, Einhebung, Evidenzhaltung und Eintreibung der direkten und der indirekten Steuern wichtige Agenden zu versehen haben, ferner die Finanzwache, die bewaffnet ist und eine der militärischen ähnliche Organisation hat, aber nicht unter den Militärstrafvorschriften steht.

Außerdem sind zur Verwaltung einzelner besonderer Finanzzweige besondere Organe berufen, sowie die Tabakgefälls-Zentraldirektion mit den ihr untergeordneten Tabakeinlösungsinspektoren und Tabakeinlösungsämtern, ferner die Haupt- und Grenzzollämter, die Lottodirektion usw.

In der Finanzverwaltung spielen außer den genannten königlichen Organen auch die Organe der autonomen Komunitäten eine große Rolle. So insbesondere fällt, wie wir gesehen haben, den Gemeindeorganen eine bedeutende Rolle bei der Bemessung und Einhebung der direkten Steuern zu; ferner können die direkten Steuern ohne Mitwirkung der Gemeindeorgane und der städtischen Steuerämter nur ausnahmsweise eingetrieben werden.

Es gibt des weiteren autonome Finanzorgane. Solche sind die Steuerbemessungs- und die Reklamationskommissionen. Die Steuerbemessungskommission wird an dem Sitze eines jeden Verwaltungsbezirkes, in jeder Stadt mit Munizipalrecht und in jeder Gemeinde mit mindestens 10000 Einwohnern auf drei Jahre gebildet und besteht aus sieben ordentlichen und sechs Ersatzmitgliedern, von welchen den Präsidenten und zwei ordentliche und ebensoviele Ersatzmitglieder der Finanzminister ernannt, je zwei ordentliche und Ersatzmitglieder aber der Vizegespan bzw. der Bürgermeister derart, daß die Hälfte der Mitglieder der Reihe der Grundbesitzer, die andere Hälfte aber der der Hausbesitzer entnommen wird, schließlich werden noch je zwei ordentliche und zwei Ersatzmitglieder durch die Handels- und Gewerbekammern gewählt. Diese Kommission bemißt die allgemeine Erwerbsteuer und die Einkommensteuer.

Die Reklamationskommission wird am Sitze

eines jeden Komitates und jeder Stadt mit Munizipalrecht für drei Jahre gebildet und besteht außer dem durch den Minister des Innern ernannten Präsidenten aus drei ordentlichen und drei Ersatzmitgliedern, die vom Finanzminister ernannt, und aus drei ordentlichen und drei Ersatzmitgliedern, die vom Munizipium gewählt werden, und zwar nach Beschäftigungszweigen so verteilt wie die Mitglieder der Steuerbemessungskommission. Die Reklamationskommission ist das Appellationsforum für die Beschlüsse der Steuerbemessungskommission.

Auch der Verwaltungsausschuß des Munizipiums ist eine wichtige Finanzbehörde; denn dieser Ausschuß ist teilweise die Oberbehörde der Finanzdirektion und das Appellationsforum für die Beschlüsse derselben.

Die Kompliziertheit der Finanzverwaltung ist auf Gründe des Verfassungsschutzes zurückzuführen. (Siehe § 49 u. § 18.)

§ 86. Gefällsstrafverfahren.

Eine Handlung oder eine Unterlassung, durch die jemand die direkten oder die Verzehrungssteuern, die Gefälle und Gebühren betreffenden Gesetze oder Vorschriften verletzt, bildet eine Gefällsübertretung. Die Strafen der Gefällsübertretungen sind entweder Vermögensstrafen (Geldstrafe, in der Regel das 1—4fache der verkürzten staatlichen Forderung), oder in einem fixen Betrage festgestellt, manchmal auch Konfiskation der geschmuggelten Ware, oder der Entzug von Berechtigungen, der Gewerbelizenz, Schanklizenz usw. oder Freiheitsstrafen.

Zur Eruiierung der Gefällsübertretungen sind die Finanzbehörden, insbesondere die Finanzwache berufen, zur Bemessung der Strafe jedoch bei kleineren Übertretungen die Finanzdirektion (in Budapest auch das Hauptzollamt), bei Übertretungen schwererer Natur aber diejenigen königlichen Gerichtshöfe, die das Gesetz mit finanzrichterlicher Kompetenz bekleidet hat. Gegen die Strafbestimmung der Finanzdirektion kann in der Regel in direkten Steuersachen an den Verwaltungsausschuß, sonst an den Finanzminister, gegen die Urteile der Gerichtshöfe aber an die königlichen Tafeln appelliert werden. Eine Freiheitsstrafe können nur die Gerichtshöfe bemessen, selbst wenn es sich auch nur um die Umwandlung der Geldstrafen in eine Freiheitsstrafe handelt.

Bei einzelnen Steuergattungen gibt es eine Abweichung von dieser allgemeinen Regel. So kann z. B. bei Übertretungen gegen die Waffen- und Jagdsteuer von dem Verwaltungsausschuß, der auch Haft anwenden kann, eine Klage an den Verwaltungsgerichtshof eingereicht werden.

Nachtrag zu § 62 auf Seite 206.

Im Sinne des G.A. XLVI: 1908 ist der Unterricht in den staatlichen, kommunal- und konfessionellen Elementar-Volksschulen sowohl in dem täglichen, wie auch in dem Wiederholungs-Unterrichtskurse vollkommen unentgeltlich, weshalb auch für den Besuch dieser Schulen kein Schulgeld eingehoben werden kann. Die Gemeinden, welche Schulen erhalten, ferner auch die konfessionellen Schulerhalter werden für die durch den unentgeltlichen Unterricht entstandene Verminderung ihres Einkommens durch den Staat entsprechend entschädigt.

Alphabetisches Sachregister.

- Abgeordnete** 111.
Abgeordnetenhaus 110, 111.
Abgeordnetentafel 110, 111.
Abgeordnetenwahlen 128 bis 137, 141.
Ablegaten 10, 12.
Ackerbauminister 174, 259, 260.
Adel 3, 6, 7, 9, 43, 45.
Adelige des Reiches 3, 4, 9.
Administrative Organisation 158—175.
Adresse des Reichstages 118.
Aktiengesellschaften 71.
Amtlicher Gebrauch der in Ungarn herrschenden Sprachen 80.
Ämtsgeheimnis 186.
Amtssprache der Gemeinden 80.
 — der Munizipien 80.
 — in Fiume 78.
 — Kroatiens 80.
 — Ungarns 79.
Anerkannte Religionen 204, 205.
Anklagezustand bei Ministern 119, 147.
Anmeldungspflicht 220, 221.
Appellation 192.
Appellationsrecht der Obergespäne 193.
Approbatæ Constitutiones 31.
Armalisten 10.
Armenwesen 247, 248.
Árpád 1, 2.
Assentkommission 158, 274.
Auflösung des Reichstages 106.
Ausgleich von 1867 16.
Ausnahmestand 239, 240.
Ausschüsse der Häuser des Reichstages 120.
Auswanderung 223, 224.
Autonome Behörden 158.
 — **Kommunitäten** 158.
 — — **der Nebenländer** 171, 172.
 — **Organe** 158.
Autonomie der Nebenländer 60, 74.
Autonomer Zolltarif 67.
Banaltafel 180.
Banderiale Heeresorganisation 7.
Bannerherren des Reiches 16, 22, 108.
Banus von Kroatien-Slawonien 20, 22, 23, 27, 75, 144, 145, 215, 216, 226.
 — **von Bosnien** 41.
Bauernstand 11, 45, 46.
Beamte des Königs 3.
 — **der Munizipien** 161.
Begriff der Heiligen Krone 6.
Beratungsordnung der Häuser des Reichstages 120, 121.
 — **des Landtages** 142.
Berghauptmannschaft 174.
Bergsteuer 286.
Bescheid 192.
Beschluß 192.
Beschränkung der königlichen Gewalt 3.

Besitzaristokratie 5.
 Besitzer der Heiligen Krone 5.
 Besonderes Zollgebiet 72.
 Bevölkerung des ungarischen Staates 43.
 Bewaffnete Macht 152—156, 231.
 — Polizeimacht 230, 231.
 Bezirk 162.
 Bezirksarzt 162.
 Bezirksbuchhalter 162.
 Bezirksgemeinde in Kroatien 172.
 Bezirksgericht 176, 180.
 Bezirksvorsteher in Budapest 241.
 Bezüge 189.
 Biersteuer 70, 293.
 Biersteuerzuschlag 293.
 Blutvertrag 1, 2.
 Bosnien 20, 41, 42, 71.
 Branntweinsteuer 70, 292.
 Budapest, Haupt- und Residenzstadt 161, 162.
 Budapester königliches Handels- und Wechselgericht 176.
 Budgetrecht 118, 276—278.
 Bulgarien 20.
 Burgespanne 4.
 Burggüter 3.
 Burgholden 4, 9.
 Burgländ 7.
 Bürgermeister 160, 161, 163, 164, 169, 172, 211, 218, 241, 260.
 Bürgerschulen 213.
 Bürgerstand 46.
 Census 129.
 Comes Palatinus 3.
 Compilatae Constitutiones 31.
 Corpus Juris Hungarici 31.
 Christliches Königtum 3.
 Dalmatien 21, 22, 41.
 Dekret (königliches) 28.
 Delegation 65, 125, 126, 127, 128.

Dienstpflcht bei der bewaffneten Macht 157.
 Dienstsprache des Heeres 82, 152—155.
 — der Landwehr 155.
 Dienstverhältnis der Volksschullehrer 210, 211.
 Dikasterien 13.
 Direkte Steuern 279—290.
 Direktorat der staatlichen Lehrerbildungsanstalten 210.
 Disziplinarrecht 188, 189.
 Disziplinarstrafen 189.
 Disziplinarverfahren der Volksschullehrer 211.
 Donationsbesitz 9.
 Dringlichkeit der Verhandlung im Reichstage 121, 122.
 Effektenverkehrssteuer 303.
 Eherecht 215.
 Einberufung des Reichstages 104, 105.
 Einjährig-Freiwillige 157.
 Einheitliches Zollgebiet 66, 72, 298.
 Einheitliche Zollgrenze 68.
 Einkommensteuer 287, 288.
 Einkommensteuerzuschlag 287.
 Einwanderung 222.
 Einzelgemeinde in Kroatien 172.
 Eisenbahnen 269.
 Electi nobiles 10.
 Enteignung 248, 249.
 Entlassungsurkunde 51.
 Entscheidung 192.
 Epidemiepolizei 244, 245.
 Epidemiekommission 241.
 Erfolgsgesetz 15.
 Erbfolgerecht 86, 87, 116.
 Erblicher König 89.
 Erbliche Magnaten 10, 107, 108.
 Erdély 5.
 Ergänzungsbezirkskommanden 156, 273.

Eröffnung des Reichstages 105.
 Erwerbsteuer 284.
 Erwerbung der Staatsbürgerschaft 43.
 Etelköz 2.
 Evangelische Kirche, A. B. 200, 203, 214.
 Exekutive Gewalt 58.
 Exlex-Zustand 278.
 Fachberichterstatter 70.
 Fachschulen 212, 213.
 Fahne 82—84.
 Februarpatent 17.
 Finanzdirektion 173, 305, 306.
 Finanzielle Konvention mit Kroatien 75, 76.
 Finanzminister 305.
 Finanzverwaltung 173, 276 bis 310.
 Finanzwache 306.
 Fiume 40, 76, 77.
 Fiumaner Provisorium 76, 77.
 Flagge der Seehandelsschiffe 69.
 Fleischkonsumsteuer 295.
 Flußpolizei 69.
 Forstämter 257.
 Forstpolizeiliche Überschreitungen 257.
 Forstverwaltung 257.
 Galizien 20.
 Gebühren 301.
 Gebührenäquivalent 302.
 Gefälle 296.
 Gefällsstrafverfahren 307.
 Gefällsübertretungen 307.
 Gegenzeichnung 144.
 Gehorsam der Beamten 185.
 Gemeinde 158, 167—170, 172.
 Gemeindegerecht 177.
 Gemeinderepräsentanz 168, 169, 223.
 Gemeindevorstand 169, 170, 227.
 Gemeindegewalt 219, 220.

Gemeinsame Abstimmungen der Delegationen 128.
 — Angelegenheiten 18, 60 bis 64.
 — der Nebenländer 74, 75.
 — Kosten 18, 64, 65.
 — Sitzungen der Häuser des Reichstages 124.
 Gemeinsamer Finanzminister 42, 63, 137.
 — Kriegsminister 63, 144, 153, 156.
 — Minister des Äußern 68.
 — oberster Rechnungshof 151.
 Gemeinsames Budget 127.
 — Einvernehmen; in — zu leitende Angelegenheiten 18, 65—73.
 — Heer 63, 152, 153.
 — Ministerium 18, 42, 61, 63, 144.
 Gendarmerie 173, 227, 228, 229.
 Generalversammlung des Munizipalausschusses 12, 159, 161, 163, 241.
 Gerichte 176.
 Gerichtsbarkeit im Reichstag 119.
 — über die Abgeordnetenwahlen 135, 137, 138.
 Gerichtshof 176, 180.
 Gerichtskommission des Abgeordnetenhauses 137.
 Geschäftsordnung der Häuser des Reichstages 34.
 — des Schiedsgerichtes 71.
 — der Verwaltung 191, 193.
 Geschäftssprache 80, 81.
 Geschlossene Sitzung 123.
 Gesetz 28, 29, 31.
 Gesetze Siebenbürgens 30.
 Gesetzgebende Gewalt 58.
 Gewalt der heiligen Krone 5.
 Gewählter König 89.
 Gewerbeangestellte 264.
 Gewerbebehörden 264, 265.

Gewerbekorporation 265, 266.
 Gewerbeswesen 262—267.
 Gewichtssystem 70.
 Gewinnsteuer 290.
 Gewohnheitsrecht 35.
 Glieder der heiligen Krone 5.
 Goldene Bulle 3, 4, 7, 28.
 Gouverneur von Fiume 77, 270.
 Grenzpolizei 229.
 Griechisch-orientalische Kirche 200, 203, 204, 214.
 Großgemeinde 169.
 Grundgesetze 30.
 Grundsteuer 279, 280.
 Gründung des Königiums 1. Gyula 1.
 Handelsminister 174.
 Handels- und Gewerkekammer 265.
 Handelsvertrag mit Österreich 67, 69.
 Haiduken 11, 43, 44.
 Hausgesetze der Dynastie 39.
 Haussteuer 281—283.
 Heeresergänzung 156, 272, 273.
 Heilige Krone des Reiches 25, 26.
 Heilwesen 245, 246.
 Herren 4.
 Herrscherrechte 102, 103.
 Herzegowina 47, 71.
 Hochadel 10, 45, 46.
 Hochklerus 10, 45, 46.
 Hochschulen 213.
 Hofhaltung des Königs 84, 85, 86.
 Honoratioren 47, 48.
 Honvédergänzungskommando 156, 273.
 Honvédschaft 152—155.
 Hunnen 1.
 Immunität 114—116.
 Inauguraldiplom 14, 15, 32, 42, 87, 88, 91, 93, 94, 126.
 Inkompatibilität 111—113.
 — der Richter 179,
 Inkompatibilitätsausschuß 113, 114.
 Inkompatibilitätsgericht 113, 114.
 Inkompatibilitätsjury 114.
 Instruktion 12.
 Integrität des Reichstages 105.
 Intelligenzzensus 129.
 Interpellationsrecht 118, 126.
 Interregnum 90.
 Israeliten 200, 204, 214.
 Jagdsteuer 289.
 Jazygier 43, 44.
 Judex Curiae 3.
 Jüngerer König 100.
 Jurisdiktionen 26, 159—165.
 Jurisdiktionsnorm der Judexkurialkonferenz 35, 38.
 Kabaren 2.
 Kaiser von Österreich 16, 19.
 Kandidationsausschuß 160.
 Kapitalzins- und Rentensteuer 286, 287.
 Kardinalrechte der Adeligen 45, 46.
 Karkhasz 1.
 Kataster 280.
 Katastraldirektion 174.
 Katholiken 200.
 Katholische Kirche 201, 202.
 Kende 1.
 Kirchliche Magnaten 108, 109.
 Kirchlicher Eid des Königs 94, 116.
 Klage gegen die Abgeordnetenwahlen 138.
 Kleinadel 7, 8.
 Kleingemeinden 169.
 Klenodien des Reiches 92.
 Komitate 7, 8, 12, 159, 170, 171.
 — in den Nebenländern 171.
 Komitatsversammlung 171.
 Komitatsverwaltung 162.
 Kommandosprache 82, 152 bis 155.

Kommunales Wahlrecht 170.
 Kommunalsteuerzuschlag 163.
 Kompossessorat 257.
 Konfessionszwang 200.
 Königliche Behörden 158, 171.
 — Einberufungsschreiben 104, 105.
 — Freistätte 10, 44, 169.
 — Gewalt 3, 4, 97.
 — Kammer 13.
 — Kanzlei 13.
 — Kurie 176, 13.
 — Tafel 176.
 — Verwaltungsorganisation 147, 172, 173.
 Königlicher Eid 94.
 — Rat 4, 13.
 — Statthalter 101.
 Königliches Haus 98, 99.
 Königswahlrecht 14, 87, 88, 116.
 Königtum 3, 84—104.
 Konstituierung des Abgeordnetenhauses 138.
 — des Landtages 142.
 Konsulargerichte 178.
 Konsulatswesen 69.
 Kontrolle der Regierung 118, 143.
 Körper der heiligen Krone 5.
 Korpsterritorien 156.
 Kosten der Autonomie Kroatiens 76.
 Krankenhäuser 246, 247.
 Krankensteuerzuschlag 289.
 Kreisnotär 170.
 Kriegsangelegenheiten 18.
 Kroaten 43.
 Kroatien 20, 21, 23, 40, 41, 45.
 Kroatisch - slawonischer Landtag 75, 139—143.
 Kroatische Sprache 80, 81.
 Krone 3, 5, 25, 26, 90, 91.
 Kronhüter 92.
 Krönung 88, 90, 91, 95.
 — der Königin 95.
 Krönungsgeschenk 95, 96.
 Krönungsreichstag 90, 91.
 Krönungszeremonien 94, 95.
 Kumanen 11, 43, 44.
 Kumanien 20.
 Länder der ungarischen heiligen Krone 39.
 Landesgesetzessammlung 30.
 Landesregierung Kroatien-Slawoniens 27, 75.
 Landesverteidigungsminister 154, 228.
 Landnahme 1.
 Landnehmende Geschlechter 3.
 Landsturm 152, 153, 155.
 Landtag Kroatien-Slawoniens 23, 26, 75, 139—143.
 Landwehr 152—155.
 Landwirtschaft 249, 250.
 Lehre von der heiligen Krone 4—6, 10, 25.
 Lehrfreiheit 206, 207.
 Leibeigenschaft 46.
 Litterae regales 104, 105.
 Lodomerien 20.
 Lottogefälle 297.
 Magistratsrat 161, 169, 222.
 Magnaten 47.
 Magnatentafel (Haus) 9, 107.
 Magyarok 1.
 Majestätsrechte 102, 103.
 Markenschutz 266.
 Maßsystem 70, 271.
 Matrikelführung 218.
 Matyócen 1, 43.
 Militäreinquartierung 275.
 Militärgrenze 44.
 Militärische Evidenzhaltung 274.
 — Verwaltung 273—276.
 Militärtaxgebühr 290.
 Militär-Territorialkommanden 156.
 Mineralölsteuer 70, 294.
 Minister am Allerhöchsten Hoflager 29.

Minister des Innern 218, 222, 226, 229, 241.
 — für Kroatien-Slawonien 144, 145, 215.
 — für Kultus und Unterricht 175, 210, 213.
 Ministerium 16, 143, 144.
 Ministerrat 145, 151.
 Mitglied der heiligen Krone 45, 46.
 Mitglieder des Magnatenhauses 109.
 Mitregent 100, 101.
 Mittelschulen 212, 217.
 Monopole 296, 297, 298.
 Munizipalausschuß 159, 162, 166, 171.
 Munizipien 26, 158—165, 170, 171.
 Mutterland 19.
 Muttersprache 80, 81.
 Münzeinheit 71.
 Münzgefälle 298.
 Name des ungarischen Staates 39.
 Nationalitätenfrage 79.
 Naturalisation 49, 50.
 Nebenländer 24, 46.
 Niederlassung 222.
 Notenbankwesen 72.
 Notverordnung 240.
 Nuntienwechsel der Häuser des Reichstages 124.
 Oberbürgermeister der Hauptstadt 162.
 Obergespan 12, 26, 158, 160, 163—166, 169, 171, 172.
 Oberfiskal 161.
 Oberkapitän des Reiches 13.
 Obernotär 161.
 Oberphysikus 161.
 Oberstudiendirektor 175, 213.
 Oberstuhlrichter 162, 211, 218, 241.
 Oberste Patronatsrechte des Königs 202.
 Öffentlichkeit der Reichstags-sitzungen 123.

Oktoberdiplom vom Jahre 1860 17.
 Oligarchie 5, 7, 8.
 Organe der Autonomie der Nebenländer 75.
 Organisation der Häuser des Reichstages 120.
 — des Landtages 139.
 — des Reichstages 107.
 Österreichische Staatsschuldenlasten 73, 74.
 Österreichisch-ungarische Bank 72, 178.
 Palatin 3, 13, 18, 101, 102, 116.
 Palóczen 1, 43.
 Parität in gemeinsamen An-gelegenheiten 126.
 Partes adnexae 21.
 Passive Resistenz 12, 56, 57.
 — Wahlfähigkeit 128, 131.
 Passiver Widerstand 5, 6, 57.
 Paßwesen 224, 225.
 Paßzwang 220.
 Patentwesen 266, 267.
 Pension 183, 190, 191.
 Personalunion 17.
 Persönliche Freiheit 53.
 Petitionen gegen Abgeordnete-wahlen 137, 138.
 Petitions- und Beschwerde-recht 54.
 Pferdebeistellungspflicht 275.
 Pflicht der öffentlichen Steuertragung 57.
 Pflicht der Schulerrichtung 207.
 Planum Tabulare 35, 38.
 Politische Gemeinde 172.
 — Nation 45.
 — Polizei 234—240.
 — Rechte 55.
 Polizei 225—248.
 Polizeibehörden 226, 227 bis 229.
 Polizei-Oberstadthauptmann 222, 241.
 Polizeiorgane 226—229.

Polizeistadthauptmann 161, 169, 222.
 Polizeistrafgerichtsbarkeit 193.
 Populationsbewegung 217 bis 225.
 Postdirektion 174.
 Postwesen 70, 71, 271.
 Prälaten 10.
 Preßpolizei 234—236.
 Privatwirtschaftliche Ein-nahmen d. Staates 303—305.
 Primogenitur 14, 86.
 Privilegium 28.
 Protestanten 200.
 Protestantische Kirche 203.
 Protokollsprache 80, 81.
 Punzierungsgefälle 298.
 Qualifikation der Beamten 183—185.
 Quote 65.
 Quotendeputation 125.
 Rama 41, 42.
 Rappresentanza 77.
 Rassenursprung d. Ungarn 1.
 Rechnungsmäßige Kontrolle der gemeinsamen Minister 151, 152.
 Rechnungsmäßige Kontrolle der ungarischen Minister 150, 151.
 Recht der öffentlichen Be-amen 182—191.
 Recherchierungen 229, 230.
 Rechtsakademien 213.
 Rechtsgleichheit 45, 46.
 Rechtsgleichheit des Adels 8.
 Rechtskontinuität 17.
 Rechtsmittel 192.
 Rechtsquellen 27.
 Rechtsstellung der Gerichte 175.
 — der Kirchen 201—205.
 Redefreiheit 122.
 Reformierte 200.
 Reformierte Kirche 203, 214.
 Regnikolardeputation 23, 124 bis 128.

Reichsbaron 22.
 Reichsrichter 3.
 Reichsstände 45.
 Reichstag 4, 10, 104—111.
 Reichsversammlung 4, 6, 9.
 Reineinkommen des Zollge-fälles 72.
 Reklamationen gegen Zu-sammenstellung d. Wähler-liste 133, 141.
 Reklamationskommission (Steuer-) 306.
 Rekrutenkontingent 154, 155, 157, 273.
 Rekrutenzahl 154, 273.
 Rekrutierung 273.
 Rekurs 192.
 Religionsfreiheit 199—201, 215.
 Religionswesen 199—205, 214, 215.
 Restauration 160.
 Rezipierte Religion 200.
 Richterliche Gewalt 59.
 Rumänen 43.
 Sachsen 43, 44, 45.
 Salzgefälle 70, 296.
 Sanktionierung der Gesetze 16.
 Sanitätsbehörden 241.
 Sanitätspolizei 242.
 Schaffung der Gesetze 117.
 Schanksteueregefälle 297.
 Schiedsgericht 177.
 Schießpulvergefälle 297.
 Schifffahrt 69, 269, 278.
 Schließung der Session 106.
 Schlußrechnungen 118.
 Schlußstunde 135.
 Schmuggel 299.
 Schubwesen 221, 222.
 Schulbehörden 209, 210.
 Schulinspektor 175, 210.
 Schulkuratorium 210.
 Schulpflicht 206.
 Schulstuhl 209.
 Schulwesen 206—214.
 Schwaben 43.

Schwebende Staatsschuld 73.
 Seeangelegenheiten 69, 77.
 Seebehörde 174, 270.
 Selbständiges Zollgebiet 67.
 Septemviraltafel 180.
 Serben 43.
 Serbien 20.
 Siebenbürgen 9—11, 19—21, 40.
 Sitz des Königs 84, 86.
 Skrutiniumsdeputation 134, 135.
 Slawonien 19, 21.
 Slowaken 43.
 Souveränität 58.
 Spaltung des Reiches 8.
 Spielkartensteuer 303.
 Sprache der Reichstagsverhandlungen 123.
 Sprachgebrauch in gemeinsamen Angelegenheiten 81.
 Sprachliche Privilegien der Nebenländer 79.
 Sprengmittel 297.
 Staatsbauamt 173.
 Staatsbürgerlicher Gehorsam 55, 56.
 Staatsbürgerliche Pflichten 54, 55.
 — Rechte 54.
 — Treue 55.
 Staatspolizei 173.
 Staatspolizei der Haupt- und Residenzstadt 227.
 Staatsrechnungshof 150, 151.
 Staatssprache 79, 80.
 Staatsvertrag (innerer) 30, 31.
 — (internationaler) 30.
 Stadt mit regeltem Magistrat 169.
 — mit Municipalrecht 159, 171, 172.
 Stadtgemeinde 172.
 Stammesorganisation 3.
 Statistik 217.
 Statistisches Zentralamt 217.
 Statthaltereirat 13.
 Statuten 34.
 Ständeorganisation 9.

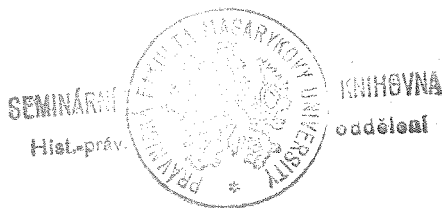
Ständetafel 9.
 Stellvertretung des Königs 13, 101, 102, 116.
 Steuer 277—310.
 Steueramt 173, 305, 306.
 Steuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen 285.
 Steuerbemessungskommission 306.
 Steuerbewilligung 277.
 Steuerinspektorat 305.
 Straßen 267, 268.
 Stuhlrichter 12, 162.
 Subjekt der Souveränität 58.
 Székler 1, 20, 43, 44.
 Tabakgefälle 70, 296.
 Társországek 24.
 Tavernikus 3.
 Taxen 301.
 Telegraf 70, 270.
 Telephon 70, 270.
 Titel des Königs 84, 85.
 Theater 232.
 Thronbesteigung 86.
 Thronentsagung 17, 18.
 Thronfolge 88.
 Thronrede 105.
 Transportsteuer 289—290.
 Transsylvaniae 41.
 Tripartitum 29, 31, 35, 37.
 Übertretungen 232, 233, 234, 257, 258.
 Übertretungsgerichtsbarkeit 223.
 Unabhängigkeit des Reiches 15, 17, 19, 33.
 Unamovierbarkeit der Richter 178, 181.
 Ungarn 43.
 Ungarns Gebiet 40.
 Ungarisches Heer 63, 153.
 Ungarische Landwehr 63.
 Ungarisches Ministerium 144, 145, 172.
 Ungarische Sprache 1.
 — Truppen 153.

Ungarisches Volk 80.
 Ungarischer Zolltarif 67, 72.
 Ungeschriebene Rechtsquellen 35.
 Union Siebenbürgens mit Ungarn 33.
 Unitarier 200.
 Unitarische Kirche 203.
 Universitäten 213, 217.
 Unternehmungen des Staates 304.
 Unterrichtssprache 81, 208, 215, 216.
 Unverantwortlichkeit des Königs 98.
 Unverletzbarkeit der Reichsratsmitglieder 114.
 Unverletzlichkeit des Eigentums 54.
 Urproduktion 249—257.
 Ursprung der Ungarn 1.
 Urwähler in Kroatien 140.
 Valutensystem 271, 272.
 Verantwortlichkeit des Banus 149, 150.
 — der Beamten 186, 187.
 — der gemeinsamen Minister 148, 149.
 — der ungarischen Minister 146, 147.
 Vereinswesen 236—238.
 Verfahren bei den Abgeordnetenwahlen 133—135.
 Verfassungswidrige Regierung 56, 57, 105, 147.
 Verifikation der Reichsratsmitglieder 139.
 — der Landtagsmitglieder 142.
 Verkehr beider Häuser des Reichstages 123.
 Verkehrsverwaltung 267 bis 272.
 Verlängerung der Sitzungen 121.
 Verleihung des Adels 16.
 Verlust der Mitgliedschaft des Magnatenhauses 109.

Verlust der Staatsbürgerschaft 51.
 Verordnungsblatt 34.
 Versammlungswesen 238, 239.
 Vertagung des Reichstages 106.
 Vertragsmäßiger Zolltarif 67.
 Verwaltung der direkten Steuern 290, 291, 292.
 — der Zölle 69.
 — von Bosnien 145.
 Verwaltungsausschuß 167, 210, 241, 307.
 Verwaltungsgerichtsbarkeit 194—199.
 Verwaltungsgerichtshof 163, 164, 176, 194—197.
 Verwaltungsverfahren 191 bis 194.
 Verzehrssteuern 292 bis 296.
 Virilisten des Landtages 139.
 Vis inertiae 12.
 Vizegespan 12, 160—163, 166, 219, 222, 241, 260.
 Vizenotär 161.
 Volkerziehungsausschuß 210.
 Volksschulen 207, 215, 308.
 Volksunterrichtsbehörden 209, 217.
 Volksversammlung 3.
 Vorbereitung der Abgeordnetenwahlen 131—133.
 Vormundchaftsregent 101.
 Vorspannbeistellung für das Militär 275.
 Waffensteuer 289.
 Wahlbedingungen 32, 86.
 Wahlbezirke 131.
 Wahl der Abgeordneten in Ungarn 131—135.
 — der Abgeordneten in Kroatien 140—142.
 — der Kronhüter 116.
 — des Palatins 116.
 Wahlmißbräuche 135, 136.
 Wahlpräsident 134.
 Wahlrecht 128—131.

Wählbarkeit 131.
 Wählerliste 131, 132, 133.
 Waisenstuhl 161.
 Wappen 82—84.
 — des Kaisers 16.
 — Ungarns 16.
 Wappenbrief 9.
 Wassergesellschaften 258 bis 262.
 Wasserrecht 258—261.
 Wasserservituten 259.
 Wasserstraßen 269, 270.
 Weibliche Erbfolge 15.
 Wehrpflicht 57.
 Wehrsystem 33.
 Weinschanksteuer 295.
 Weltliche Magnaten 103.
 Weltpostvertrag 71.
 Wiederaufnahme 192.
 Wirkungskreis des Landtages 142, 143.

Wirkungskreis der Minister 145, 146.
 — des Reichstages 116—119.
 Wirkungskreisgericht 176.
 Wohlfahrtspolizei 240—249.
 Zentralausschuß 131—134.
 Zentralregierung 13, 143, 145.
 Zentralstatistisches Amt 174.
 Zigeuner 43.
 Zoll- und Handelsbündnis 66, 67.
 Zoll- und Handelsvertrag 66 bis 72.
 Zollgebiet 66, 67.
 Zollgefälle 298—307.
 Zollschränken 72.
 Zolltarif 299.
 Zollvorschriften 68.
 Zuckersteuer 70, 294.
 Zweige der Staatsgewalt 58.



Altenburg
 Pierersche Hofbuchdruckerei
 Stephan Geibel & Co.

Folgende Bände sind in Bearbeitung:

- Band
Ägypten. Von *Dr. jur. Albrecht.* (Berlin.)
3 Anhalt-Dessau. Von Regierungsrat *Sanftenberg* und Reg.-Assessor *Dr. Knorr.* (Dessau.) Brosch. M. 5.—, geb. M. 5.40.
Argentinien. Von Advokat *Dr. Paulino Llambi-Campbell* (aus Buenos Aires, z. Zt. Berlin.)
Australien sowie Neu-Seeland. Von Prof. *Dr. Hatschek.* (Posen.)
1 Baden. Von Prof. *Dr. Conrad Bornhak.* (Berlin.) Brosch. M. 2.60, geb. M. 3.—.
11 Bayern. Von Regierungsrat *von Sutner.* (München.) Brosch. M. 4.—, geb. M. 4.40.
Belgien. Von Rechtsanwalt und Notar *Georg Gutsche.* (Magdeburg.)
Brasilien. Von Ger.-Assessor *Dr. H. Blumenthal.* (Berlin.)
4 Braunschweig. Von Stadtrat *H. v. Frankenberg.* (Braunschweig.) Brosch. M. 4.—, geb. M. 4.40.
13 Bremen. Von Richter *Dr. J. Bollmann.* (Bremen.) Brosch. M. 4.—, gebunden M. 4.40.
Britische Kolonien, mit Ausschluß von Australien und Neu-Seeland. Von Privatdozent *Dr. H. Edler von Hoffmann.* (Göttingen.)
Bulgarien. Von Ministerialdirektor *Dr. M. St. Schischmanow.* (Sofia.)
China. Von Legationsrat Privatdozent *Dr. O. Franke.* (Berlin.)
Dänemark. Von Minist.-Rat *Dr. Frans Dahl.* (Kopenhagen.)
Deutsches Reich. Von Prof. *Dr. Stier-Somlo.* (Bonn.)
Deutsche Schutzgebiete. Von Kaiserl. Oberrichter *Dr. Frans Crusen.* (Tsingtau.)
England. Von Regierungsrat *Dr. C. Poensgen,* Mitglied des Kaiserl. Statistischen Amtes zu Berlin.
Elsaß-Lothringen. Von Amtsrichter *Dr. Bruck.* (Straßburg i. E.)
Finnland. Von Prof. *Dr. K. J. Stählberg.* (Helsingfors.)
Frankreich. Von Geh. Justizrat Prof. *Dr. Arndt.* (Königsberg.)
Griechenland. Von Privatdoz. *Dr. Alexander Diomedes.* (Athen.)
Hamburg. Von Amtsrichter *Dr. A. Koch.* (Hamburg.)
Hessen. Von Gerichts-Assessor *Maximilian Eichbaum.* (Mainz.)
Holland. Von Rechtsanwalt *Dr. van Hamel.* (Amsterdam.)
Italien. Von Univ.-Professor und Advokat *Dr. Dante Caporali* und Univ.-Professor und Advokat *Dr. Ubaldo Bafile.* (Rom.)
Japan. Von *v. Eryckert,* Wirkl. Legationsrat und Vortragender Rat im Auswärtigen Amt, früher Botschaftsrat in Tokio.
Lippe-Detmold. Von Ger.-Assessor *Albert Tasche.* (Lage, Lippe.)
6 Lübeck. Von Amtsrichter *Dr. W. Brückner.* (Lübeck.) Brosch. M. 3.60, geb. M. 4.—.
Luxemburg. Von Rechtsanwalt *Dr. Bernard Clasen.* (Luxemburg.)
Mecklenburg-Schwerin. Von Gerichtsassessor *Dr. Erich Schlesinger.* (Schwerin i. M.)
Mecklenburg-Strelitz. Von Gerichtsassessor *Dr. K. Brunswig.* (Neustrelitz.)
Montenegro. Von *Dr. M. Boghitchévitch,* Chargé d'affaires. (Berlin.)
Norwegen. Von Obergerichtsanwalt *Dr. Torgeir Heistein.* (Kristianssand.)
Oldenburg. Von Amtshauptmann *Tenge.* (Brake, Oldenburg.)

Die Sammlung wird weiter ausgebaut, die Bände werden in der Reihenfolge des Erscheinens numeriert. Die mit Nummern versehenen Bände sind also erschienen oder gelangen in Kürze zur Ausgabe.

Folgende Bände sind in Bearbeitung:

- Band
- Österreich. Öffentliches Recht der Gesamtmonarchie. Von Prof. *Dr. Th. Ritter Dantscher von Kollesberg.* (Innsbruck.)
- Österreich, Staatsrecht. Von Ministerial-Sekretär *Dr. von Twardowski.* (Wien.)
- Österreich, Verwaltungsrecht. Von Sektionschef a. D. *Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg.* (Seebenstein, N.-O.)
- Persien. Von Doktor der Staatswissenschaften *J. Greenfield.* (Berlin.)
- Peru. Von Legationsrat *A. E. Holder.* (Lima.)
- 15 Preußen. Von ord. Prof. *Dr. jur. Eduard Hubrich.* (Greifswald.)
2 Bde. Brosch. à ca. M. 3 40, geb. à ca. M. 3.80.
- 8 Reuß älterer und jüngerer Linie. Von Rechtsanwalt *Dr. Paul Schlotter.* (Gera.) Brosch. M. 4.—, geb. M. 4.40.
- Rumänien. Von *Dr. Dem. Gusti.* (Jassy.)
- Rußland mit Ausschluß von Finnland, mit Einschluß der Ostseeprovinzen. Von Prof. *Dr. O. Höttsch.* (Posen.)
- Sachsen. Von Oberregierungsrat *A. Wengler.* (Leipzig.)
- 7 Sachsen-Altenburg. Von Landrichter *Dr. Hässelbarth.* (Altenburg.) Brosch. M. 6.—, geb. M. 6.40.
- Sachsen-Coburg-Gotha. Von Landrichter *von Strenge.* (Coburg.)
- 12 Sachsen-Meiningen. Von Regierungsrat *Oskar Oberländer.* (Meiningen.) Brosch. M. 6.—, geb. M. 6.40.
- 14 Sachsen-Weimar-Eisenach. Von *Dr. jur. A. Knetsch.* (Berlin.)
Brosch. M. 5.60, geb. M. 6.—.
- Schaumburg-Lippe. Von Oberbürgermstr. a. D. *Beseler.* (Bückeburg.)
- 9 Schwarzburg-Rudolstadt. Von Geh. Reg.-Rat *Hugo Schwartz.* (Rudolstadt.) Brosch. M. 6.—, geb. M. 6.40.
- 10 Schwarzburg-Sondershausen. Von Geh. Reg.-Rat *Dr. jur. Albert Langbein.* (Sondershausen.) Brosch. M. 4.80, geb. M. 5.20.
- Schweden. Von Prof. *Dr. C. A. Reuterskiöld.* (Upsala.)
- 5 Schweiz. Von o. ö. Prof. *Dr. Schollenberger.* (Zürich.) Brosch. M. 5.—, geb. M. 5.40.
- Serbien. Von *Dr. M. Boghitchévitch,* Chargé d'affaires. (Berlin.)
- Spanien. Von Prof. *Dr. Marqués de Olivart,* früheres Mitglied der Cortes. (Madrid.)
- Türkei mit Einschluß von Kreta, Cypern, Samos und dem Sandschack Novibazar. Von Rechtsanwalt *Dr. Pericles Bisoukides.* (Konstantinopel.)
- 16 Ungarn nebst Autonomie Kroatien-Slavonien. Von o. ö. Prof. *Dr. G. von Ferdinandy,* Kgl. Min.-Sekt.-Rat. (Budapest.) Brosch. ca. M. 6.—, geb. ca. M. 6.40.
- Uruguay. Von Advokat *Dr. Paulino Llambi-Campbell* (aus Buenos Aires, z. Zt. Berlin.)
- Venezuela. Von Rechtsanwalt *Dr. Roberto Kück,* Legationssekretär der Dominikanischen Republik. (Hamburg.)
- Vereinigte Staaten von Nordamerika. Von Assessor *Dr. Posener.* (Berlin.)
- Waldeck. Von Amtsrichter *Beste.* (Arolsen.)
- 2 Württemberg. Von Amtmann *W. Bazille.* (Stuttgart.) Brosch. M. 4.60, geb. M. 5.—.

Die Sammlung wird weiter ausgebaut, die Bände werden in der Reihenfolge des Erscheinens numeriert. Die mit Nummern versehenen Bände sind also erschienen oder gelangen in Kürze zur Ausgabe.